Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Johann Ludwig Casper.

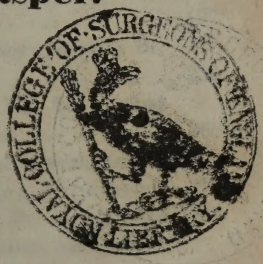

Dritter Band.

Berlin, 1853.

Verlag von August Hirschwald,
Unter den Linden No. 69.

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Dritter Band.

Berlin, 1865.

Verlag von August Hirschwald.

Unter den Linden No. 68.

Inhalt.

Seit

Katheterismus oder Eihautstich? Anschuldigung gegen einen Arzt wegen verbrecherischer *Provocatio Abortus*. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen 1

Das Gespenst des sogenannten Brandstiftungstriebes. Von Casper 34

Leichenausgrabung anderthalb Jahre nach dem Tode wegen muthmaasslicher Arsenikvergiftung. Vom Kreis-Phys. Sanitätsrath Dr. Voigtel 52

Zur Erkrankungs-Wahrscheinlichkeit. Vom Dr. Liman . . 84

Die Syphilisation in wissenschaftlicher und sanitätspolizeilicher Beziehung. Vom Kreis-Physikus Dr. Klusemann . . . 92

Nachschrift über die Zurechnung des ärztlichen Heilverfahrens. Von Casper 108

Zur Beurtheilung der schweren Körperverletzung vom rein practischen Standpunkte. Vom Kreis-Physikus Dr. Moritz . . 118

Zur Diagnostik der Samenflecke. Vom Polizeibezirksarzt Dr. Koblanck 140

Zum §. 193. des Strafgesetzbuchs: Schwere Körperverletzungen. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation. Erster Referent: Casper 185

Ueber Bordelle. Vom Dr. Lehrs 197

Fall von Vergiftung durch Kleesäure. Vom Kreis-Physikus Dr. Hildebrand 256

Fall von Hermaphroditismus mit Castration. Zur Beleuchtung einer neuen medicinisch-forensischen Frage 268

Ueber den Verkauf von kohlensaurem Natrum und Weinsteinsäure. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation 276

Ueber vermeintliche Kupfervergiftungen. Vom Dr. Landsberg 280

Beitrag zur Entscheidung der Frage: ob Menschen, die todt im Wasser gefunden wurden, in demselben und durch dasselbe ihren Tod gefunden haben. Vom Grossh. Hess. Hofrath und Physikus Dr. Simeons 289

Ueber die Zulässigkeit der Anlage von Kalköfen in sanitätspolizeilicher Beziehung. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation 327

Seite

Ueber Butteruntersuchungen. Vom Apotheker Schacht . . . 331

Vermischtes:

1. Statut des Nürnberger Krankheits-Versicherungs-Verbandes . 150
2. Ueber die Bereitung und Anwendung des Upasgiftes. Vom Dr. Lilienfeld 157
3. Nachtrag zum Process Schall. Von Casper 339

Amtliche Verfügungen:

betreffend das neue Staatsprüfungsreglement für Medicinalpersonen 159
- die sogen. Lethalitätsfragen des §. 169. der Criminal-Ordnung 164
- die ärztl. Untersuchung marschunfähiger Soldaten . 166
- die den Beamten zu bewilligenden Reisekosten . 167. 359
- die Portofreiheit in Medicinal-Angelegenheiten . . . 168
- die Zuziehung des Regierungs-Medicinal-Raths bei gewissen gewerblichen Anlagen 169
die arsenikhaltigen Tapeten u. dergl. 170
- das Betreiben gewerbsmässiger Schlächtereien . . 171
- die Verhütung des Kinnladenknochenfrasses in Zündholzfabriken 171
- die Obliegenheiten der Hebammen nach §. 201. des Strafgesetzbuches 172
- die Taxe der Heilgehülfen für das Zahnausziehen . 173
- die Anschaffung der 2. Aufl. des Hebammenbuches . 174
- das Verhüten der Pfuschereien Seitens der Wickelfrauen 175
- die Befugniss der Aerzte zum Selbstdispensiren . . 175
- die sogen. Franzosenkrankheit des Rindviehes. . . 176
- die Impfung des Rindviehes gegen Lungenseuche . 178
- die Räude der Pferde. 180
- die Quartier-Vergütigung der Assistenz-Aerzte . . . 344
- eine Anweisnng für die Heilgehülfen zur Desinfection 345
- die Gebührnisse der Assistenz-Aerzte 348
- die Abhaltung der Explorations-Termine 350
- die Begriffe „Krankheit“ und „Arbeitsunfähigkeit“ des §. 193. des Strafgesetzbuches 351
- die Ausstellung amtlicher ärztlicher Atteste . . . 352
- die Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten 354
- den Debit des sogenannten Poudre-Fèvre 355
- die Niederlassung approbirter Hebammen 356
- die Befähigung eines Apothekers zur Theilnahme an Apotheken-Visitationen 358
- die medicinischen Staatsprüfungen von Ausländern . 358
- die Reisekosten der Kreis-Medicinal-Beamten . . 359
- die Beseitigung des üblen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtritte 361
- das Waschen des Viehes mit Tabackslauge . . . 362

Kritischer Anzeiger 182

Bibliographie 184. 363

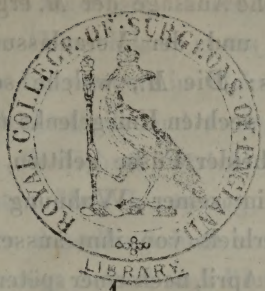

1.

Katheterismus oder Eihautstich?

Anschuldigung gegen einen Arzt wegen verbrecherischer *Provocatio Abortus.*

Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Geschichts-Erzählung.

Am 24. August 18—, Morgens gegen 6 Uhr, wurde die 31 Jahr alte, unverehelichte Arbeiterin, *Josepha Emilie M.* aus Ober-E., welche bereits vor sieben Jahren einmal ausserehelich geboren hatte, durch die Hebamme *T.* von einer Frühgeburt entbunden, wobei wegen eines Blutflusses der Wundarzt I. Klasse *S.* hinzugerufen wurde. Bei dieser Gelegenheit erzählte die *M.*, dass sie von Dr. *X.* geschwängert worden, und derselbe ihr am Dienstage und Donnerstage (den 19. und 21. Aug. — später 22. Aug.) ein spitziges Instrument in die Geburtstheile geführt habe, und nun denunzirte der etc. *S.* den Dr. *X.* wegen künstlicher Hervorrufung des Abortus.

Die eidliche Aussage der *M.* ergiebt bezüglich ihrer Schwängerung und der Veranlassung dieser Frühgeburt Folgendes: Die *M.*, welche seit längerer Zeit an *Tumor alb.* des rechten Kniegelenks und oedematösen Anschwellungen beider Füsse gelitten, consultirte deshalb den Dr. *X.* in seiner Wohnung bereits im Monat April *c.* und erhielt von ihm äussere Mittel verordnet. Noch im Monat April, nach einer späteren Aussage aber erst vom 2. Mai ab, will sie bei Gelegenheit ähnlicher Consultationen mit dem Dr. *X.* den Beischlaf zu verschiedenen Malen vollzogen haben. Vierzehn Tage oder 3 Wochen vor Pfingsten (25. Mai) sei ihre Reinigung ausgeblieben.

Als sie dem etc. *X.* ihre Besorgnisse mitgetheilt, dass sie schwanger sei, habe dieser sie damit beruhigt, dass sie an Wassersucht und einem Blutgeschwür im Leibe leide, und so habe sie den Beischlaf mit ihm fortgesetzt.

Am Dienstag den 19. August ging sie wiederum, und am Freitag den 22. August zum letzten Male zum Dr. *X.* (ihrer früheren Aussage nach war sie nur einmal, nämlich am Donnerstag den 21. Aug., in der Woche vor ihrer am 24. Aug. erfolgten Entbindung bei dem Dr. *X.* gewesen. Diese Aussage stimmt mit der Erklärung, welche sie am Tage ihrer Entbindung dem Chirurg *S.* abgelegt).

Nachdem der Dr. *X.* am Dienstag den 19. August mit ihr den Beischlaf vollzogen, und sie ihm ernstlich wiederholt ihre Besorgnisse vorgestellt, dass sie von ihm schwanger sein müsse, was er wiederholt in Abrede stellte, untersuchte er zuerst die Geschlechtstheile mit dem Finger, verliess sodann das Zimmer und kehrte mit einem Instrument zurück, welches er in ihre Geschlechtstheile einführte, vorgeblich, um zu erforschen,

ob sie wirklich schwanger sei, indem er bemerkte, es könne sich in der Wasserblase etwas versetzt haben. Er stach mit dem Instrument in kleinen Pausen drei Mal in ihre Geschlechtstheile und zwar, wie sie genau gefühlt, dahin, wo die Geburt entsteht. Als er das Instrument zum ersten Male herauszog, erfolgte nichts Auffallendes; als er dasselbe jedoch zum zweiten und dritten Male herauszog, befand sich Blut am Ende desselben, und wusch er dasselbe die letzten Male in einem Handbecken ab. Die letzten beiden Male, wo er das Instrument anscheinend tiefer hineinstach, fühlte sie einen gerade nicht heftigen Schmerz, und als sie dies dem Dr. *X.* klagte, hörte er mit weiterer Operation auf. Er verschrieb ihr eine Medicin, welche auf den Stuhlgang und gegen Wassersucht wirken sollte, an welcher Krankheit sie der Dr. *X.* für leidend erklärte.

Bei der zweiten, am Freitag den 22. Aug. ganz in derselben Art vorgenommenen Untersuchung setzte der Dr. *X.* schärfer mit dem Instrumente an, stach anscheinend viel tiefer in ihre Geschlechtstheile und in den Ort der Geburt hinein, so dass sie glaubte, das Instrument werde oben wieder herauskommen. Als sie ihm darauf sagte, es thue doch gar zu weh, zog er das Instrument heraus und erklärte: „es werde ihr ein Blutklumpen abgehen, und ihr besser werden“. Diese Aeusserung des Dr. *X.* hatte die *M.* mit denselben Worten der Hebamme *T.* unmittelbar nach ihrer Entbindung mitgetheilt; in einem spätern Verhör sagt sie dagegen aus, der Dr. *X.* habe ihr gesagt, „es werde ihr in Folge der Operation ein Blutklumpen abgehen, den könne sie verbergen, sie brauche nur auf den Abtritt zu gehn, das habe nichts auf sich.“

Bei beiden Operationen habe sie sich mit aufgeho-

benen Röcken hinstellen müssen, während der Dr. *X.* vor ihr kniete. Bevor er das Instrument in die Geschlechtstheile steckte, habe sie nicht bemerkt, dass er vorher oder gleichzeitig auch mit der Hand oder mit den Fingern in die Scheide gefasst, und selbige darin eingeführt habe, dieses sei nur am ersten Tage vor dem Herbeiholen des Instruments der Fall gewesen.

Nach der ersten Einführung des Instruments am Dienstag den 19. nahm er aus seinem Medicin-Schrank ein Fläschchen mit einer Flüssigkeit, welche er in das Instrument *resp.* dessen Scheide einflösste, indem er den Draht in der Scheide hin und her zog. Auf die Farbe dieser Flüssigkeit besinnt sich die *M.* nicht recht mehr.

Am Freitag den 22. führte er das Instrument, ohne es vorher einzuschmieren, in die Geschlechtstheile ein.

Das von *X.* gebrauchte Instrument, welches sie bei den Operationen und bei dem Abwaschen der Scheide näher gesehen, sei gerade, $\frac{1}{2}$ Elle lang, hohl, und am Ende mit einer kleinen Oeffnung versehen, und spitzig auslaufend gewesen. In demselben habe sich ein spitziger Draht von der Stärke einer Stricknadel befunden, dessen Spitze sich in der Oeffnung des Instruments verglichen (?) habe.

Ueber die unmittelbare Wirkung der am Freitag den 22. vorgenommenen Operation sind die Aussagen der *M.* nicht gleichlautend.

In dem Verhör sagt sie aus: Als *X.* das Instrument aus ihren Geschlechtstheilen gezogeu, habe sie alsbald einen kleinen Strom Blut über seine Hand hinweglaufen gesehen, sie sei sogleich schwach geworden,

habe sich setzen müssen, und auf dem Heimwege eine Menge mit Wasser vermischtes Blut aus den Geschlechtstheilen verloren. Der Hebamme *T.* hatte die *M.* dagegen am Morgen ihrer Entbindung erzählt, es sei ihr sogleich (unmittelbar nach der Operation) Blut mit Wasser vermischt aus den Geschlechtstheilen abgegangen, sie sei dabei in heftigen Schweiss gerathen, schwach geworden und habe sich niedersetzen müssen. Auch als sie nach Hause gekommen, sei ihr noch fortwährend Wasser mit Blut abgegangen, und in Folge der Schmerzen habe sie sich ins Bett legen müssen. Am Sonntag den 24. August früh seien heftige Schmerzen eingetreten, welche sie für Geburtswehen erkannt habe, und sei sie dann mit Hülfe der Hebamme *T.* von einer Frühgeburt entbunden worden.

Der Dr. med. *Eduard Heinrich X.* aus U., 35 Jahr alt, leugnet zunächst jeden geschlechtlichen Verkehr mit der *M.*, welche an weissem Fluss und Wassersucht leide, sodann aber bestreitet er jede auf Abtreibung der Leibesfrucht gerichtete Operation.

Die *M.* sei zum ersten Male am 18. Mai bei ihm in seinem Zimmer gewesen, und habe ihn consultirt. Er habe, durchdrungen von der Ueberzeugung, dass sie mit einem innern wassersüchtigen Leiden behaftet sei, Trinken von Wachholderabkochungen und Einreibungen der Füsse angerathen. Im Laufe der Behandlung sei die Ansicht von dem wassersüchtigen Leiden bei ihm nur noch verstärkt worden, und er habe ihr noch Pulver aus *Digitalis* und *Squilla* verordnet. Im August sei ihm die Anschwellung des Leibes bei der *M.* aufgefallen; diese habe jedoch auf die von ihm geäusserte Vermuthung, dass sie schwanger sei, jeden Umgang

mit Männern in Abrede gestellt. Er habe nun zur Feststellung der Diagnose die Geschlechtstheile mit der Hand untersucht, und da diese Untersuchung kein Resultat ergeben, habe er sich veranlasst gefühlt, mit dem Katheter das Wasser aus der Harnblase abzulassen, um dadurch mehr Raum zu gewinnen.

In einer späteren schriftlichen Eingabe behauptet der Dr. *X.*, er habe die *M.* nur auf ihr Verlangen und erst in Folge ihrer Klagen über Leibschmerzen, Urinverhaltung u. s. w., untersucht, und zwar nach Applicirung des Katheters in der Rückenlage und mittelst des Fingers in aufrechter Stellung.

Etwa 14 Tage nach dieser ersten Untersuchung mit dem Katheter, eines Donnerstags, sei die *M.* abermals zu ihm gekommen und habe über Leibschmerzen, so wie darüber geklagt, dass der Gang zu ihm ihr schwer geworden sei. Er habe Leib und untere Gliedmaassen noch mehr angeschwollen gefunden, als früher, doch habe die *M.* auch jetzt die Schwangerschaft geleugnet, weil sie mit Niemand verkehre. Hierdurch habe er sich zu einer nochmaligen Untersuchung ihrer Geschlechtstheile und einer abermaligen Anwendung des Katheters zur Ablassung des Urins veranlasst gesehen. Es seien dadurch nur wenige Tropfen Urins abgeleitet worden, wodurch er seine frühere Diagnose bestätigt gefunden habe. Er habe ihr nun eine auf den Stuhl und die Harnabsonderung wirkende Arzenei verordnet, und ihr empfohlen, nach 6 Wochen wieder zu ihm zu kommen.

Die Ueberzeugung, dass die *M.* an Wassersucht leide, habe er aus folgenden Ergebnissen seiner Untersuchung geschöpft:

1) Aus dem nicht hörbaren Placentargeräusch und dem ebenfalls nicht hörbaren Herzschlag des Kindes.
2) Die Anschwellung der *Portio vaginalis* und *Labia pudendi* und das geschlossene *Orificium uteri* habe gleichfalls nur auf Wassersucht schliessen lassen.

Mit dieser Angabe im Widerspruch steht die Aeusserung, welche der Dr. *X.* gegen die Hebamme *T.* nach deren eidlicher Aussage, am Abend nach der Entbindung gethan hat, nämlich: „bei der am Donnerstag den 21. vorgenommenen Untersuchung habe er den Muttermund etwas geöffnet gefunden, und er habe geglaubt, dass bei der durch ein Instrument vorgenommenen Untersuchung etwa Wasser abgehen werde.“

3) Der wassersüchtige, eiweisshaltige Urin.

Der Dr. *X.* erklärt ferner die ganze Denunciation für ein Gewebe von Lügen, als dessen Motiv er Geldspeculation, die Furcht, wegen selbstverschuldeten Abortus in Untersuchung zu gerathen, und die Einflüsterungen des ihm feindlich gesinnten Chirurgus *S.* bezeichnet. Er leugnet, mit der *M.* jemals den Beischlaf vollzogen, oder dieselbe auch nur dazu aufgefordert zu haben. Der Umstand, dass die *M.* an weissem Fluss stark leide und überhaupt ein kachectisches Frauenzimmer sei, habe ihn schon davon zurückschrecken müssen.

Mit dem Instrument, einem Katheter, sei er keineswegs in die Mutterscheide der *M.*, sondern in die Harnröhre eingegangen.

Unter den von dem Dr. *X.* auf Requisition des Gerichts eingelieferten Instrumenten befand sich ein männlicher silberner Katheter, welchen die *M.* jedoch wiederholt und mit Bestimmtheit nicht als dasjenige Instrument anerkennt, welches Dr. *X.* in ihre Ge-

schlechtstheile eingeführt habe. Jenes sei zwar ungefähr von gleicher Länge, jedoch etwas schwächer, etwa von der Dicke der ebenfalls asservirten elastischen Katheter und ganz gerade, ohne die sich an dem vorliegenden Instrument befindliche Krümmung und Löcher gewesen. Der Draht, welchen der Dr. *X.* nach dem Gebrauche aus dem Instrument herausgezogen, sei am Ende spitzig gewesen. Am untern Ende des Instruments selbst sei eine kleine Oeffnung gewesen; ob der Draht aber beim Gebrauch desselben die Oeffnung durchdrungen, habe sie nicht beobachten können. Im Uebrigen sei das Instrument von ganz ähnlicher Beschaffenheit, wie das vorliegende (männlicher Katheter) gewesen.

Gutachten.

Indem wir nun zur Beantwortung der von dem Königlichen Staats-Anwalt vorgelegten Fragen übergehen, müssen wir von vorn herein bemerken, dass theils die höchst unvollständige Feststellung des objectiven Thatbestandes, theils eine Reihe von Widersprüchen, deren Lösung und Aufklärung durch die Voruntersuchung nicht erreicht worden ist, es unserer Ansicht nach völlig unmöglich machen, ein entscheidendes, rein objectiv gehaltenes Gutachten in dieser Sache abzugeben.

Indem man diesen in den Untersuchungsacten überall fühlbaren Mangel der objectiv-technischen Gründe durch subjective und zum Theil willkürliche Annahmen zu ergänzen suchte, ist es gekommen, dass die Gutachten des Kreisphysikus Dr. *T.* und des Königl. Medicinal-Collegii zu U. ein in den Hauptpunkten geradezu entgegengesetztes Resultat geliefert haben.

1) Was die 1ste vom K. Staats-Anwalt aufgestellte Frage:

„Enthält die asservirte Medicin *Ol. Sabinae* und *resp.* ist dieser Umstand durch chemische Untersuchung bis zur Gewissheit festzustellen?“

anbetrifft, so dürfen wir dieselbe durch die gutachtliche Aeusserung des Physikus, Medicinalraths Dr. *T.* und durch das Gutachten des K. Medicinal-Collegii zu U. als hinreichend erledigt ansehen, und haben deshalb auch in der vorausgeschickten Geschichts-Erzählung auf dieselbe nicht weiter Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt. Denn theils hat die unverehelichte *M.* keine Erscheinungen angegeben oder dargeboten, in denen man die Wirkung eines Abortiv-Mittels mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen könnte, theils ist die chemische Analyse völlig unzureichend, sobald es sich um den Nachweis einer so geringen Menge von vegetabilischen Substanzen handelt, wie die des *Oleum Sabinae* gewesen sein müsste, dessen Beimischung zu der vom Dr. *X.* der *M.* verordneten und von ihm selbst dispensirten Arznei von dem Apotheker *T.*, wie uns scheint, ohne allen Grund vermuthet wurde.

2) Kann, die factische Richtigkeit der Angaben der *M.* vorausgesetzt, die von ihr bekundete Manipulation mit dem von ihr beschriebenen Instrumente in der blossen Anwendung eines männlichen Katheters zum Zweck der Entleerung der Blase bestanden haben, oder welche Anwendung welchen anderen Instrumentes und in welcher Absicht ist aus ihren Anführungen mit grösserer oder geringerer Bestimmtheit unter Berücksichtigung der eingetretenen Folgen zu entnehmen?

Bevor wir die verschiedenen in dieser Frage ver-

einigten Punkte näher erläutern, müssen wir gegen die Bedingung protestiren, unter welcher die Frage gestellt ist, nämlich dass dieselbe unter Voraussetzung der factischen Richtigkeit der Angaben der unverehelichten *M.* beantwortet werden solle.

Wollten wir nämlich die factische Richtigkeit der Angaben der *M.* voraussetzen, so müssten wir es als bewiesen annehmen, dass der Dr. *X.* mit einem spitzigen Instrument in die Gebärmutter der *M.* eingestochen, und durch den Eihautstich den Abortus hervorgerufen habe. Einen anderen Schluss würde man sich kaum erlauben dürfen, wenn man die Angaben der *M.*: „der Dr. *X.* sei der Vater des zu früh geborenen Kindes, derselbe habe am 22. Aug. ein $\frac{1}{2}$ Elle langes, gerades Instrument, dünner als der asservirte männliche Katheter und mit einem spitzigen Draht versehen, in ihre Geschlechtstheile und in den Ort der Geburt hineingestossen, so dass sie geglaubt, es werde oben wieder herauskommen; derselbe habe dann gesagt, „„es werde ihr in Folge der Operation ein Blutklumpen abgehen, den könne sie verbergen, sie brauche nur auf den Abtritt zu gehn, das habe nichts auf sich““ — als factisch richtig vorausgesetzt hat, und wenn man bedenkt, dass kurze Zeit nach dem präsumirten Eihautstich der Wassersprung erfolgte und etwa 36 Stunden später die *M.* von einer Frühgeburt wirklich entbunden wurde.

Von allen diesen angeblichen Thatsachen können wir aber nur die letzte als eine sicher bewiesene ansehen. Denn die Aussagen der *M.* können, obwohl eidlich von ihr erhärtet, keine absolute Beweiskraft beanspruchen, weil ihr eigenes Interesse bei der Sache in Frage kommt und weil sehr erhebliche, durch die

Untersuchung nicht aufgeklärte Widersprüche denselben sich entgegenstellen. In zweifelhaften Rechtsfragen hängt die Feststellung des Thatbestandes oft von der Aufklärung an sich sehr geringfügiger Umstände ab. Solche bei der Untersuchung nicht hinlänglich berücksichtigte und daher nicht aufgeklärte Umstände finden sich mehrere in der vorliegenden Untersuchungssache.

Die endliche Aufklärung derselben dürfte auch demnächst auf nicht geringe Schwierigkeiten stossen, weil, wie aus den Acten hervorgeht, der Dr. *X.* von dem Gange der Untersuchung und dem Inhalte der Untersuchungs-Acten Kenntniss erlangt hat, und weil die unbegreiflich genaue und stets mit denselben Worten gegebene Schilderung von der angeblichen Form des Instruments, so wie die grosse Uebereinstimmung in den zu ganz verschiedenen Zeiten gemachten Aussagen der *M.* dadurch erklärlich wird, dass ihre früheren Aussagen ihr vor der folgenden Vernehmung wenigstens zum Theil vorgelesen worden sind.

Gehen wir nun an die Beantwortung der an uns gestellten Frage und zwar des ersten Theils derselben.

Kann die von der *M.* bekundete Manipulation mit dem von ihr beschriebenen Instrumente in der blossen Anwendung eines männlichen Katheters zum Zweck der Entleerung der Blase bestanden haben?, so gestehen wir, dass eine entschiedene Beantwortung dieser Frage uns bei der Unvollständigkeit des Thatbestandes völlig unmöglich erscheint.

Der Dr. *X.* behauptet, einen männlichen Katheter gebraucht zu haben und producirt dieses Instrument, die *M.* erkennt dasselbe nicht für dasjenige Instrument an, mit welchem *X.* in ihre Geschlechtstheile gestochen,

sondern giebt die genau detaillirte Beschreibung eines Instruments, welches in der Chirurgie und Geburtshülfe nicht existirt, und welches mit einem männlichen Katheter keine weitere Aehnlichkeit hat, als dass es hohl und weissglänzend ist, und einen Draht in sich führt. Das Medicinal-Collegium in U. sucht eine Lösung des Räthsels in der, wie uns scheint völlig unmotivirten Annahme, der Katheter sei ein weiblicher gewesen. Der Dr. *X.* aber besitzt keinen weiblichen Katheter, und dürfte wohl kaum einen Grund gehabt haben, die Anwendung eines solchen bei einer Operation, die er für Katheterismus erklärt, zu leugnen. Eher könnte man noch der Behauptung des Dr. *X.* Glauben schenken, er habe vor der Operation das gekrümmte Ende des männlichen Katheters in seiner Hand gehalten, und die *M.* daher diesen Theil des Instruments nicht sehen können, wenn nicht die wiederholte Behauptung der *M.*: „das von *X.* gebrauchte Instrument sei dünner gewesen als der asservirte Katheter und habe keine solche Oesen, sondern eine Oeffnung am Ende gehabt, in welcher der Draht sich verglichen," dem entgegenstände. Wollte man über die mögliche Natur des fraglichen Instruments nach der so genauen Schilderung der *M.* sich in noch weitere Hypothesen verlieren, so könnte man annehmen, das Instrument sei eine lange Ligaturnadel in silberner Canüle nach *Langenbeck* gewesen, bestimmt, um Fadenligaturen durch sehr lange Fistelgänge zu ziehn. Die Beschaffenheit dieses Instruments passt genau auf die Schilderung der *M.*, mit der einzigen Ausnahme, dass das von der *M.* beschriebene am Ende spitzig auslaufend gewesen sein soll, während die Canüle der gedachten Ligaturnadel gleich weit an bei-

den Endpunkten ist. Auch ist die gedachte Ligaturnadel wenig gekannt und gebraucht, und dürfte sich nicht häufig in dem Armamentarium eines Landarztes finden.

Sehen wir aber ab von Form und Beschaffenheit des Instruments und erläutern wir die Frage:

„Kann die bekundete Manipulation die Entleerung der Harnblase bezweckt haben?“

so stossen wir wiederum auf nicht geringere Schwierigkeiten. Zwar können wir die Ansicht des begutachtenden Medicinal-Collegiums in U., die Entleerung der Harnblase durch den Katheterismus sei in diesem Falle nicht motivirt und durch die einfachere Anwendung eines Nachtgeschirres zu ersetzen gewesen, nicht vollständig theilen, weil der Dr. *X.* in einer der zu den Acten genommenen schriftlichen Eingaben versichert, die *M.* habe ihn zu den erwähnten Operationen veranlasst dadurch, dass sie über Leibschmerzen und Urinverhaltung geklagt, und weil ein derartiger Krankheitszustand — über dessen Vorhanden- oder Nichtvorhandensein die Untersuchungsacten übrigens gar keine Aufklärung geben — sehr wohl zur Einführung des Katheters die Veranlassung geben kann. Eben so wenig sind wir der Meinung des Königl. Medicinal-Collegii in U., der schon an sich nicht ganz kunstgerechte Katheterismus mit einem silbernen männlichen Katheter, anstatt mit einem weiblichen, sei hier um so auffallender, da der Dr. *X.* sich auch im Besitz elastischer Katheter befunden habe, sondern wir geben zu, dass, wenn der Dr. *X.* wirklich der Ansicht war, es könne irgend ein Leiden der Harnblase möglicher Weise die Harnverhaltung bedingen, worauf seine Aeusserung: „es könne sich in der Wasserblase etwas versetzt haben,“ hinzu-

deuten scheint, er durch die Wahl des silbernen Katheters neben dem Hauptzweck der Entleerung der Blase, auch den für die exactere Diagnose nicht unwichtigen Nebenzweck einer Untersuchung der Harnblase erreichen konnte, was durch Anwendung elastischer Katheter nicht möglich gewesen sein würde.

Jedenfalls bleibt es aber auffallend, dass der Dr. *X.* die *M.* am 19. und 21. August in aufrechter Stellung katheterisirte, während er früher schon einmal in der Rückenlage katheterisirt haben will. Eben so auffallend ist es, dass ein Gefäss zum Auffangen des abzulassenden Harns, wie es scheint, nicht in Bereitschaft gehalten, oder doch von der *M.* bei beiden Operationen nicht wahrgenommen wurde. Ferner steht die Behauptung des Dr. *X.*: „der Harn der *M.* sei wassersüchtig, eiweisshaltig gewesen", woraus auf eine chemische Untersuchung desselben geschlossen werden muss, mit der Angabe im Widerspruch: „es seien nur wenige Tropfen Urins durch den Katheterismus abgeleitet worden." Die *M.* scheint übrigens darüber nicht verhört zu sein, ob und in welcher Quantität Harn bei dem angeblichen Katheterismus abgeflossen sei, und ob sie etwa auf anderem Wege dem Dr. *X.* die zur chemischen Analyse erforderliche Quantität Urins verschafft habe?

Gehen wir nun zur Beantwortung des andern Theils der Frage über, welche Anwendung welchen andern Instruments und in welcher Absicht u. s. w. hier anzunehmen sei, so müssen wir gestehen, dass die Angaben der *M.* eine vollständige Schilderung der Operation des Eihautstichs enthalten, und dass wir gezwungen sein würden, der Ansicht des Medicinal-Collegii in

U.: „es sei in diesem Falle die Operation des Eihautstichs und zwar vorsätzlich gemacht worden,“ beizutreten, wenn nicht die Aussagen der *M.* selbst und mehrere andere Umstände die wirkliche Ausführung einer solchen Operation höchst zweifelhaft erscheinen lassen müssten.

Sehen wir ganz davon ab, ob das von dem Dr. *X.* gebrauchte Instrument ein dem von der *M.* geschilderten ähnliches, oder ein männlicher Katheter gewesen ist, so muss es als kaum denkbar erscheinen, dass der Dr. *X.*, selbst bei der grössten manuellen Geschicklichkeit und Uebung in geburtshülflichen Operationen, das eine oder andere Instrument in die Höhle der Gebärmutter wirklich habe einführen können, wenn er die fragliche Operation in der von der *M.* geschilderten Weise und nicht anders ausgeführt hat.

Die *M.* musste sich mit aufgehobenen Röcken im Zimmer hinstellen, ohne sich, wie es scheint, mit dem Rücken anzulehnen, während der Dr. *X.* vor ihr auf der Erde kniete. Ob derselbe das fragliche Instrument in der rechten Hand gehalten, oder ob er es mit beiden Händen gefasst hatte, constirt nicht. Dagegen sagt die *M.* wiederholt und mit Bestimmtheit aus, der Dr. *X.* habe weder unmittelbar vor Einführung des Instruments, noch gleichzeitig mit der Hand oder den Fingern in die Scheide gefasst. Die bei Ausführung der hier in Frage stehenden Operationen so nützliche, ja unumgänglich nothwendige linke Hand scheint vom Dr. *X.* überall nicht benutzt worden zu sein. Angenommen, der Dr. *X.* vollführte in dieser Stellung den Katheterismus, so sollte man glauben, dass er die Finger der linken Hand dazu benutzt haben würde, die Schamlippen

von einander zu entfernen und so die Mündung der Harnröhre frei zu legen. Hatte er dagegen die Absicht, den Eihautstich zu vollführen, so musste der Zeigefinger, oder dieser nebst dem Mittelfinger der linken Hand, in die Scheide geführt, ihm den Weg und die Richtung zeigen, welche das in der rechten Hand gehaltene Instrument zu nehmen hatte, um in den Muttermund wirklich einzudringen. Selbst bei dieser kunstgerechten Manipulation würde noch eine nicht gewöhnliche Geschicklichkeit dazu gehört haben, um den Muttermund nicht zu verfehlen. Dass aber der Dr. *X.* in den zu dieser Zeit der Schwangerschaft hochstehenden und stark nach dem Kreuzbein gerichteten Muttermund irgend ein Instrument aus freier Hand und bei aufrechter Stellung der *M.* wirklich eingeführt haben sollte, erscheint uns, wenn nicht geradezu unmöglich, doch jedenfalls höchst unwahrscheinlich. Eben so wenig zulässig erscheint uns die Annahme, der Dr. *X.* habe etwa aus freier Hand und auf's Gerathewohl ein spitziges Instrument in die Scheide eingestossen und dabei zufällig den Muttermund getroffen, oder sei durch die vordere Wand der Gebärmutter in die Höhle derselben eingedrungen, indem bei der aufrechten Stellung der *M.* und der wahrscheinlichen Lagerung der Gebärmutter weit eher die Harnblase oder der Mastdarm von dem Instrument hätten getroffen werden müssen.

Wir vermögen uns weder für die eine, noch für die andere Annahme zu entscheiden, weil die Untersuchungsacten auch in dieser Beziehung Widersprüche enthalten, deren Beseitigung nicht versucht worden ist.

Nach der gerichtlichen Aussage der *M.* erfolgte

der Blasensprung und Abgang von mit Blut gemischtem Wasser unterwegs, während sie am 22. Aug. zu Fusse nach Hause zurückkehrte. Der Hebamme *T.* hatte dagegen die *M.* am Morgen ihrer Entbindung erklärt, es sei ihr sogleich, unmittelbar nach der Operation, Blut mit Wasser vermischt aus den Geschlechtstheilen abgegangen. Es liegt auf der Hand, dass die Aufklärung dieses wichtigen Umstandes für die Beurtheilung der fraglichen Operation selbst von der grössten Bedeutung gewesen sein würde.

Ein anderer, ebenfalls nicht weiter untersuchter und daher nicht aufgeklärter Widerspruch findet sich in den Aussagen des Dr. *X.* in Betreff des Zustandes, in welchem er den Muttermund bei der angeblichen Untersuchung vorgefunden.

In seiner schriftlichen Eingabe versichert der Dr. *X.* nämlich, er habe die *Portio vaginalis* angeschwollen und den Muttermund dadurch geschlossen gefunden, weshalb er die Diagnose auf Wassersucht (der Gebärmutter?) habe stellen müssen. Dagegen hatte derselbe am 24. August Abends der Hebamme *T.* erklärt: „er habe bei der am Donnerstag den 21. Aug. vorgenommenen Untersuchung den Muttermund etwas geöffnet gefunden und geglaubt, dass bei der durch ein Instrument vorgenommenen Untersuchung etwa Wasser abgehen werde.“

Zur weiteren Feststellung des Thatbestandes in Bezug auf die eben erörterten Fragen würde eine neue und genauere Vernehmung des Dr. *X.*, wie der unverehelichten *M.* etwa über folgende Punkte uns erforderlich erscheinen:

1. In welcher Weise wurde von dem Dr. *X.* bei der

Operation die linke Hand gebraucht? stützte er mit derselben das Kreuz der etc. *M.*, hielt er die Schamlippen mit derselben auseinander, oder verwendete er sie, um das Instrument zu halten?

2. Welche Bewandtniss hatte es mit dem von der *M.* am 19. Aug. beobachteten „Einschmieren" des Instruments?
3. Von welchem Kaliber sind die asservirten elastischen Katheter, welche, nach Angabe der *M.*, von derselben Dicke, wie das fragliche Instrument gewesen?
4. Wie lange dauerten etwa die beiden, besonders aber die letzte Operation?
5. Ist es richtig, dass der Dr. *X.* die *M.* einmal im Liegen katheterisirt hat?
6. Wie hat der Dr. *X.* sich die Quantität Harns verschafft, an welcher er den Eiweissgehalt desselben ausgemittelt haben will, und durch welche Reagentien hat er den Eiweissgehalt entdeckt?
7. Hat die *M.* an der vom Dr. *X.* angegebenen Harnverhaltung wirklich gelitten?
8. In welcher Beschaffenheit fand der Dr. *X.* den Muttermund; war derselbe geschlossen oder, wie er der Hebamme *T.* mitgetheilt, geöffnet?
9. Wann ist bei der *M.* der Abfluss des Fruchtwassers erfolgt; etwa gleich nach der letzten Operation, wie sie der *T.* mitgetheilt, oder erst unterwegs?
10. Um welche Tageszeit befand sich die *M.* am 22. Aug. in der Behausung des Dr. *X.*?
11. Welche Untersuchung hat der Dr. *X.* vorgenommen, um Placentargeräusch und Herzschlag in der

vielleicht schwangeren Gebärmutter auszumitteln, event. an welchem Tage fand diese Untersuchung statt?

3) Wenn trotz der mangelnden Verletzung der Geschlechtstheile und des *Abortus* eine Frühgeburt auf diesem Wege bewirkt worden sein kann, muss dieses vorsätzlich, oder kann es auch fahrlässiger Weise geschehen sein?

Diese Frage findet in dem *ad* 2. Erörterten wesentlich schon ihre Erledigung. Wir glauben daher nur den Theil derselben erörtern zu müssen, welcher voraussetzt, es könne durch die vom Dr. *X.* angewendeten Manipulationen eine Frühgeburt fahrlässiger Weise bewirkt worden sein.

Zu diesem Ende müssen wir selbstverständlich voraussetzen, der Dr. *X.* habe wirklich die Absicht gehabt, die Harnblase durch den Katheterismus zu entleeren, und sich dazu eines männlichen Katheters bedient.

Dass der Katheterismus an sich in diesem Fall eine Fahrlässigkeit nicht involvire, haben wir bereits oben angeführt. Eben so wenig trifft dieser Vorwurf den Dr. *X.*, weil er sich eines männlichen Katheters zu dieser Operation bediente. Denn einerseits braucht diese Operation deshalb nicht verletzender zu sein, andererseits giebt es Harnverhaltungen beim Weibe, zu deren Beseitigung ein männlicher Katheter sogar vorzuziehen ist, wie denn die Hebamme *Rondet* in Paris für solche Fälle die Anwendung eines männlichen Katheters geradezu empfohlen hat.

Wohl aber würde den Dr. *X.* der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen, wenn er die Operation des Ka-

theterismus in so wenig schonender Weise machte, wie die Aussagen der unverehelichten *M.* andeuten. Mit der erforderlichen Schonung kann aber diese Operation kaum ausgeführt worden sein, wenn es wahr ist, dass die *M.* aufrecht vor dem Dr. *X.* stand und dieser die linke Hand und folglich auch den Gesichtssinn nicht zu Hülfe nahm, um die Spitze des Katheters in die Mündung der Harnröhre schonend hinein zu leiten. Ist es ferner richtig, dass der in die Harnblase geführte Katheter der *M.* das Gefühl verursachte, als solle er oben wieder herauskommen, so kann die Operation nicht mit der erforderlichen Schonung ausgeführt worden sein, und es wäre wohl möglich, dass der Abortus dadurch mit befördert sein könnte, indem die vordere Wand der wahrscheinlich nach vorn geneigten Gebärmutter von der Spitze des Katheters getroffen und erschüttert werden musste. Diese Annahme darf um so eher als zulässig erscheinen, als die unverehelichte *M.* bereits stechende Schmerzen im Leibe empfand, bevor der angebliche Katheterismus ausgeführt wurde, und daher eine bei dem übrigen Gesundheitszustande derselben wohl erklärliche Disposition zum Abortus bereits vorwalten konnte.

4) Liegen objective technische Gründe vor, welche die Wahrhaftigkeit des eidlichen Zeugnisses der *M.* über den ganzen Hergang vollständig aufheben, oder mehr oder minder beeinträchtigen?

Es ist eine gewiss von jedem Chirurgen mehrfach erlebte Thatsache, dass Kranke, welche eine chirurgische Operation erduldet, dieselbe später in sehr entstellender Weise schildern. Je ungebildeter der Kranke,

um so wunderlicher gestaltet sich in der Regel das Bild, weil die Phantasie überall ergänzt, wo Mangel an Urtheil oder Gedächtniss eine Lücke hatte entstehen lassen. Man hört die bizarrsten Aeusserungen, welche der Operateur gethan, unbegreifliche Thaten, welche er vollführt haben soll. Glaubt noch dazu der Kranke sich mit Grund über die Behandlung des ersten Arztes beklagen zu können, so bejaht er gewiss die Fragen des zweiten Collegen, wenn sie geeignet sind, die Fehler des ersten ans Licht zu ziehn, und redet sich am Ende ein, dass wirklich alles so und nicht anders vorgegangen sei. Denken wir uns den Fall: auf den Katheterismus des Dr. *X.* folgte 36 Stunden später die Frühgeburt; dem hinzugerufenen Chirurgus *S.* erzählte die *M.*, der Dr. *X.* habe ihr 36 oder 56 Stunden vorher ein Instrument in die Geburtstheile gesteckt: so ist es wohl begreiflich, dass jener, argwöhnend, der Dr. *X.* habe den Abortus bewirkt, der *M.* eine Reihe von Fragen vorgelegt haben kann, deren affirmative Beantwortung ein detaillirtes Bild von der Operation des Eihautstichs geben musste. Eine solche Vermuthung könnte noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn man die durch mehrere Zeugenaussagen festgestellten Aeusserungen der Ehefrau *S.* liest: „ihr Mann, der Chirurgus *S.*, habe der *M.* vorgeschrieben, wie sie aussagen solle; sie, die *M.*, solle nur bei dem stehen bleiben, was er ihr gesagt habe, und sie solle sich nur Rath bei ihm erholen, wenn wieder was an sie käme.“ Freilich fällt die erste Aussage über die gedachten Operationen, welche die *M.* gleich nach der Entbindung und von Schmerzen mehrfach unterbrochen gegen die Hebamme *T.* gemacht, in eine Zeit, wo der

Chirurg *S.* noch nicht zu ihr gerufen war. Eine Aussage der Vermiethsfrau *Z.* deutet aber an, dass die Ehefrau *S.* bereits vor der stattgehabten Entbindung gesagt habe: „Der Dr. *X.* habe einem Frauenzimmer, das von ihm schwanger zu sein behauptet, das Kind abgedrückt.“

Diese und ähnliche Reflexionen dürften sich wohl einem jeden Arzte aufdrängen, welcher die Aussagen der *M.* vorurtheilsfrei liest. Sie würden auch bei Behandlung der Sache gewiss weit mehr in den Vordergrund getreten sein, wären sie nicht durch die verworrenen, unmotivirten und oftmals sich widersprechenden Aussagen des Dr. *X.* nothwendig zurückgedrängt worden.

Es kann auch nicht unsere Aufgabe sein, diese und ähnliche Aussagen, die aus der Kategorie des Weibergeschwätzes kaum heraustreten, zur Aufklärung des factischen Thatbestandes zu benutzen. Wir wollen hier nur wiederholt noch auf den Umstand aufmerksam machen, dass das Königl. Medicinal-Collegium zu U. in der von der unverehel. *U.* gegebenen Schilderung eine fast vollkommene und höchst charakteristische für das Verfahren des Eihautstichs erblickt, und daher annimmt, diese Operation sei wirklich gemacht worden.

Man lege aber jedem Geburtshelfer die nackte Frage vor: „ist es denkbar, dass ein Operateur einer vor ihm mit aufgehobenen Röcken frei dastehenden, im 5ten Monat Schwangeren ein gerades Instrument, welches er auf's Gerathewohl, ohne den Gebrauch der linken Hand und ohne unmittelbar vorher untersucht zu haben, einführt, wirklich durch den Muttermund in die Gebärmutter eingestossen und so den Eihautstich

lege artis, d. h. ohne bedeutende Nebenverletzung, vollführt haben könne?", und die Antwort dürfte kaum anders als verneinend ausfallen.

Endlich müssen wir noch hervorheben, dass das wahrscheinliche Alter der Frühgeburt mit der Zeit, in welcher die Schwängerung nach Aussage der *M.* stattgefunden haben müsste, keineswegs zusammenstimmt. Der von der *M.* geborene Fötus war 7 Zoll lang und wog mit der Nachgeburt 16 Loth. Der Physikus, Medicinalrath Dr. *T.* nimmt an, dass die Schwangerschaft $4\frac{1}{2}$ Monat gedauert habe, während das genannte Königl. Medicinal-Collegium das Alter des Fötus genau auf 16 Wochen bestimmt. Da jedoch der Erfahrung gemäss ein Fötus von 4 Monaten nur die Länge von 5 Zoll hat, und nur bei ganz besonders kräftiger Constitution der Mutter, welche hier nicht vorhanden war, eine grössere Länge erreicht, so müssen wir, so weit sich dieses ohne Ansicht des Fötus aussprechen lässt, annehmen, dass die Angabe des Dr. *T.* die richtige ist.

Nehmen wir aber das Alter des Fötus auf 18 Wochen an, so stimmt die von der *M.* angegebene Zeit der Schwängerung nicht. Dieselbe behauptet anfangs, dass sie bereits im April mit dem Dr. *X.* den Beischlaf vollzogen habe, bezeichnet in den späteren Aussagen dagegen stets den 2. Mai als denjenigen Tag, an welchem sie zuerst mit dem Dr. *X.* concumbirt habe. Der Dr. *X.* selbst behauptet, die *M.* sei am 18. Mai zum ersten Male in seiner Behausung gewesen; doch bestätigen die vorgeschlagenen Zeugen die Richtigkeit dieser Behauptung nicht.

Nehmen wir daher an, die Conception habe in

Folge des ersten Beischlafs am 2. Mai stattgefunden, so würde der Fötus immer nur ein Alter von 15 Wochen erreicht haben.

Halten wir damit eine Aeusserung zusammen, welche die *M.* der Wittwe *F.* gethan haben soll: „der Dr. *X.* habe ihr nichts gethan, sie müsste es lügen", und ferner: „wenn der Dr. *X.* nicht so unbescheiden gegen sie gewesen wäre, würde sie ihn nicht als den Vater des Kindes angegeben, sondern gesagt haben, es sei ihr unterwegs passirt," so kann man einige Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Aussagen der *M.* nicht ganz unterdrücken.

Wir fassen hiernach unser Gutachten in folgende Sätze zusammen:

1) Es ist möglich, aber durchaus nicht hinreichend erwiesen, dass die ausgeführten Operationen den Katheterismus bezwecken sollten.
2) Es ist höchst unwahrscheinlich, dass ein gerades Instrument, bei aufrechter Stellung einer im 5ten Monat Schwangeren und ohne gleichzeitige Einführung der linken Hand in die Scheide, in den Muttermund wirklich eingeführt werden konnte.
3) Wenn die stattgehabte Frühgeburt als Folge jener Operationen wirklich angesehen werden darf, so könnte der in roher und nicht kunstgerechter Weise ausgeführte Versuch zum Katheterismus allerdings nicht ohne Einfluss gewesen sein.
4) Es liegen allerdings objectiv-technische Gründe vor, welche die Wahrhaftigkeit des eidlichen Zeugnisses der *M.* über den ganzen Hergang,

wenn auch nicht vollständig aufheben, doch wesentlich beeinträchtigen.

Berlin, den 26. Mai 18—.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

Nachdem die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in ihrem unterm 26. Mai *c.* abgegebenen Superarbitrium verschiedene Punkte hervorgehoben hatte, deren weitere Aufklärung zur Feststellung der eigentlichen Sachlage wünschenswerth sei, hat das Königliche Kreisgericht in H., nach erfolgter Ermittelung jener Punkte, die aus 172 Fol. bestehenden Untersuchungsacten nebst 2 elastischen Kathetern mit der Aufforderung eingesandt, nunmehr eine schliessliche gutachtliche Aeusserung in jener Sache abzugeben.

Die unserem ersten Superarbitrium vorausgesandte Geschichts-Erzählung ist durch eine neue Vernehmung der betreffenden Personen in einigen Punkten ergänzt worden. Namentlich gilt dieses von der fraglichen Untersuchung der Harnblase, welche Dr. *X.* bei der *M.* angestellt haben will.

Die letzte Aussage der *M.* ergiebt in dieser Beziehung Folgendes:

Als die *M.* am Dienstag den 19. August zu dem Dr. *X.* kam, und ihm ihre Vermuthung, dass sie schwanger sei, wiederholte, erwiederte der Dr. *X.*: wenn

sie glaube, durchaus schwanger zu sein, so werde er sie untersuchen und sich davon überzeugen. Die *M.* musste sich nun ganz frei in der Stube hinstellen und mit ihren beiden Händen sich an dem Kopf des Dr. *X.* halten. Dieser griff ihr nun mit der einen Hand unter die Röcke, so dass dieselben auf seinen Armen liegen blieben, führte den Zeigefinger seiner rechten Hand in ihre Geschlechtstheile ein, sagte, es könne sich etwas in der Wasserblase versetzt haben, verliess das Zimmer und kam mit einem weissleuchtenden Instrument zurück.

Dieses ebenso wie in den früheren Verhören geschilderte Instrument, von welchem die *M.* jetzt nur noch hinzufügt, dass es ringsum rund wie ein Bleistift und auch ungefähr von derselben Dicke gewesen sei, führte der *X.* drei Mal in ihre Geschlechtstheile, und wusch es nach dem ersten und letzten Herausziehn wieder ab. Dabei sagte ihr der Dr. *X.*, sie möge es ihm nur mittheilen, wenn es weh thun sollte. Die *M.* hatte jedesmal etwas Schmerzen, als er das Instrument hineinsteckte, doch war es nicht bedeutend, und als sie ihm dieses sagte, stiess er das zweite Mal nicht so stark hinein.

Bei dieser Operation gebrauchte *X.* die linke Hand nur, um die Röcke zu halten, nicht etwa, um die Schamlefzen auseinander zu halten, oder um die das Instrument führende rechte Hand zu stützen. Auch dauerte diese Operation nur kurze Zeit.

Bei ihrem letzten Besuch im Hause des Dr. *X.*, am Freitag den 22. Aug., eröffnete die *M.* demselben, dass sie nach den ihr zuletzt verordneten Tropfen noch keinen Stuhlgang bekommen habe. Der Dr. *X.* sagte weiter nichts, sondern holte das Instrument herbei, dessen er sich am

Dienstag bedient hatte, und sagte der *M.*, er wolle sie nochmals untersuchen, sie solle sich noch einmal hinstellen. Die *M.* stellte sich nun wiederum frei hin, ohne sich irgendwo anzulehnen; mit der linken Hand musste sie die Röcke in die Höhe halten, mit der rechten stützte sie sich an eine Stuhllehne. Der Dr. *X.* kniete vor ihr, und stiess das Instrument, ohne vorher etwas damit vorgenommen zu haben, einmal sehr heftig in ihre Geschlechtstheile, was der *M.* einen sehr grossen Schmerz verursachte, so dass sie dabei laut schrie. Diese Operation war schnell und in einem Ansetzen beendigt. Als er das Instrument ansetzte, sagte er auch: „wissen Sie was, Sie haben ein Blutgeschwür im Leibe und es wird ein Blutklumpen abgehn, und den können sie wohl verbergen.“ Nachdem er nun das Instrument herausgezogen hatte, sagte *X.*: „Sie sind nicht schwanger, dafür gebe ich meinen Kopf zum Pfande.“ Sie sei darauf sehr schwach geworden, habe sich etwas ausgeruht, und als sie aufgestanden, um nach Hause zu gehn, habe *X.* gefragt: „nun, kommt etwas?“, worauf sie: „nein, noch nicht,“ geantwortet habe. Unterwegs ging ihr ruckweise Blut mit Wasser ab.

Der Dr. *X.* sagt aus, er habe die *M.* behufs Ermittelung etwaiger krankhafter Zustände des Uterus geburtshülflich untersucht. Zuerst habe er sie stehend, dann in der Rückenlage untersucht. Die linke Hand habe er dazu benutzt, die Schamlippen behufs Einführung des Katheters auseinander zu halten, es könne aber auch sein, dass er die Röcke gehalten habe.

Bei der zweiten und letzten Untersuchung habe er die *M.* auf einem Stuhl sitzend in halb liegender Stel-

lung katheterisirt, und dabei mit der linken Hand das Kreuz gestützt. Zu einem andern Zweck habe er die linke Hand nicht verwendet.

Bei den Untersuchungen habe er den Muttermund durch oedematöse Anschwellung verschlossen gefunden; die Auskultation des Leibes zur Ermittelung etwaigen Placentargeräusches habe er mit dem blossen Ohr vorgenommen.

Den Eiweissgehalt des Harns, wodurch der wassersüchtige Zustand der *M.* bestätigt wurde, hat der Dr. *X.* an einer Portion Harns, welche die *M.* ihm vor den gedachten Untersuchungen in seine Wohnung gebracht hatte, durch die geeigneten Reagentien ausgemittelt.

Der Dr. *X.* behauptet, die *M.* habe schon von vorn herein über erschwertes Urinlassen und Harnverhaltung geklagt, was übrigens die *M.* selbst auf das Entschiedenste in Abrede stellt. Ebenso versichert die *M.*, niemals in liegender Stellung von dem Dr. *X.* untersucht worden zu sein.

Gutachten.

Bei der schliesslichen Begutachtung dieses Falls halten wir die Beantwortung nachstehender Fragen für erforderlich:

1. Ist die am Freitag den 22. August von dem Dr. *X.* an der *M.* vorgenommene Operation Katheterismus oder Eihautstich gewesen?
2. Ist die von dem Dr. *X.* vorgenommene Operation des angeblichen Katheterismus durch den Gesundheitszustand der *M.* als hinreichend motivirt zu erachten?
3. Ist der angebliche Katheterismus vom Dr. *X.* in

der Weise vorgenommen worden, dass der spätere Abortus als Folge desselben angesehen werden kann?

Ad 1. Auch nach der letzten Vernehmung der betheiligten Personen kann diese Frage nicht mit objectiver Sicherheit beantwortet werden.

Die Schilderung, welche die *M.* in ihrer letzten Aussage von dem bei der fraglichen Operation gebrauchten Instrument giebt, passt noch weniger auf irgend eines der zum Eihautstich gebräuchlichen Instrumente, wie ihre früheren Schilderungen. Sie fügt nämlich hinzu, dasselbe sei etwa so dick, wie ein Bleistift, und auch ringsum rund wie ein Bleistift gewesen. Eben so wenig passt die von der *M.* gegebene Schilderung der fraglichen Operation auf die des Eihautstichs. Denn wollen wir nicht etwa annehmen, dass der Dr. *X.* mit dem auf's Gerathewohl in die Geschlechtstheile eingeführten Instrument die vordere Wand der Gebärmutter zufällig getroffen und durchbohrt habe, welcher Annahme sehr gewichtige Gründe entgegenstehn, so müssen wir es auch jetzt noch für höchst unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich erachten, dass der Dr. *X.* den Eihautstich wirklich vollführt haben könne; denn ein gerades Instrument, aus welchem eine Spitze hervorsieht, und welches auf's Gerathewohl und ohne Leitung der linken Hand in die Geschlechtstheile einmal eingestossen wird, dürfte schwerlich in den Muttermund eindringen können.

Auf der anderen Seite passt die fragliche Manipulation eben so wenig auf die Operation des Katheterismus; denn kein Chirurg wird diese Operation vornehmen, ohne dass er zuvor mit den Fingern der linken

Hand die grossen Schamlefzen auseinander hält und die Oeffnung der Harnröhre wenigstens fühlt. Wenn der Dr. *X.* aber behauptet, er habe bei dem angeblichen Katheterismus der in halb liegender Stellung auf einem Stuhl sitzenden *M.* seine linke Hand dazu benutzt, um das Kreuz damit zu stützen, so gestehen wir ein vernünftiges Motiv zu diesem Verfahren nicht auffinden zu können.

Ad 2. Dass der Dr. *X.* den angeblichen Katheterismus nicht etwa deshalb unternommen haben könne, um sich die zur chemischen Prüfung erforderliche Menge Harns zu verschaffen, geht daraus hervor, dass derselbe den Eiweissgehalt des Harns bereits lange vor der fraglichen Operation durch die bekannten Prüfungsmittel festgestellt hatte.

Der Dr. *X.* selbst versichert, den Katheterismus vorgenommen zu haben, um etwaige krankhafte Zustände der Gebärmutter zu ermitteln. Allerdings kann die Einführung des Katheters in die Blase zu diesem Zweck förderlich sein, wenn man gleichzeitig, während der Katheter sich in der Blase befindet, mit der andern Hand in die Scheide eingeht. Der blosse Katheterismus aber ohne gleichzeitige Exploration der Scheide, der Vaginalportion oder des Mastdarms ist durchaus unzureichend und zwecklos, sobald es sich um die Erforschung krankhafter Zustände der Gebärmutter handelt.

Die *M.* versichert niemals an Harnverhaltung oder erschwertem Harnlassen gelitten zu haben. Nehmen wir aber auch an, dass die Behauptung des Dr. *X.*, die *M.* habe von vorn herein an erschwertem Harnlassen oder Harnverhaltung gelitten, die wahrheitsgemässe sei, so kann in diesem Umstande doch keine Veran-

lassung zum Katheterismus gefunden werden, theils weil der Dr. *X.* aus langer Beobachtung der *M.* und aus dem von ihm constatirten Eiweissgehalt des Harns wissen konnte, dass die mangelhafte Harnausscheidung ihren Grund in Erkrankung der Nieren habe, theils weil derselbe ausdrücklich angiebt, jene Operation zur Ermittelung eines etwaigen Gebärmutterleidens unternommen zu haben.

Ad 3. Indem wir die Frage stellen, ob der vom Dr. *X.* angeblich vorgenommene Katheterismus in ursachlichem Zusammenhang mit dem später erfolgten Abortus gestanden haben könne, haben wir nur die letztere, am Freitag den 22. August unternommene Operation im Auge.

Die *M.* behauptet, „während derselben aufrecht gestanden, mit der linken Hand ihre Röcke gehalten, mit der rechten sich auf eine Stuhllehne gestützt zu haben. Der Dr. *X.* habe nun das in der rechten Hand gehaltene Instrument, ohne Beihülfe seiner linken Hand, einmal sehr heftig in ihre Geschlechtstheile eingestossen, so dass sie heftigen Schmerz empfunden und laut geschrien habe."

Der Dr. *X.* will dagegen diese Operation in halbsitzender Stellung der *M.* vorgenommen, und während derselben ihr Kreuz mit seiner linken Hand gestützt haben.

Wie dem auch sei, so steht es doch unzweifelhaft fest, dass der Dr. *X.* diese Operation weder in kunstgerechter noch in schonender Weise vorgenommen haben könne, indem er das Instrument ohne Leitung der linken Hand und ohne Beihülfe des Gesichtssinns aufs Gerathewohl in die Geschlechtstheile einführte. Und

wenn wir dabei die Aussage der *M.* über die bedeutende und schmerzhafte Einwirkung dieser Operation, so wie insbesondere den thatsächlich später erfolgten Abortus in Erwägung ziehn, so müssen wir die Möglichkeit zugeben, dass die in roher Weise ausgeführte Operation nicht ohne Einfluss auf den späteren Abortus gewesen sein könne. Was übrigens den Gesundheitszustand der *M.* nach dem 22. Aug. betrifft, so steht es actenmässig fest, dass dieselbe bereits in weit weniger als 20 Tagen wiederhergestellt und arbeitsfähig gewesen ist. Dass dieselbe aber auch weder des Gesichts, des Gehörs, der Sprache und der geistigen Gesundheit beraubt worden, bedarf keiner Ausführung. Aber auch ihre Zeugungsfähigkeit kann erfahrungsgemäss durch die beregte Operation nicht aufgehoben worden sein, so dass keine Bedingung des §. 193 des Strafgesetzbuches hier vorliegt.

Wir fassen unser schliessliches Superarbitrium nunmehr in folgende Punkte zusammen:

1) Es lässt sich nach den Untersuchungs-Acten nicht mit objectiver Sicherheit entscheiden, ob die vom Dr. *X.* an der *M.* vorgenommene Operation Katheterismus oder Einhautstich gewesen ist.
2) Die vom Dr. *X.* angeblich verrichtete Operation des Katheterismus kann als durch den Gesundheitszustand der *M.* hinreichend motivirt nicht angesehen werden.
3) Es ist dieser angebliche Katheterismus jedenfalls in so wenig kunstgerechter und schonender Weise ausgeführt worden, dass der spätere Abortus die Folge desselben gewesen sein kann, so dass unzweifelhaft dem Dr. *X.* eine Fahrlässigkeit

bei seinem operativen Verfahren zur Last zu legen ist.

4) Eine schwere Verletzung der *M.* im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuches kann nicht angenommen werden.

Berlin, den 4. August 18—.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

2.

Das Gespenst des sogenannten Brandstiftungstriebes.

Von

Casper.

Unter diesem Titel habe ich in meinen „Denkwürdigkeiten zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde" (Berlin, 1846. S. 251 u. f.) in einer ausführlichen, nicht bloss theoretischen, sondern auch auf statistische Thatsachen begründeten Abhandlung nachzuweisen versucht, wie gänzlich unhaltbar, wie rein aus der Luft gegriffen, wie nur allein aus unrichtiger Deutung gewisser wirklicher, und andrerseits aus der Annahme von bloss angeblichen Thatsachen, die sich bei genauerer Forschung als gar nicht einmal existirend ergeben haben, die Lehre von einer eigenthümlichen Species von Wahnsinn, von einem krankhaften Brandstiftungstriebe sei. Was ich in der nicht geringen Anzahl von Fällen, die mir seit der Veröffentlichung jener Abhandlung abermals vorgekommen, beobachtet habe, hat meine Ansichten nur bestätigt, meine Ueberzeugung von der Nichtexistenz dieser mystischen Pyromanie nur bestärkt. Wie sich die Königl. wissenschaftliche Depu-

tation für das Medicinalwesen diesen Ansichten angeschlossen, und wie das Königl. Justiz-Ministerium in Folge des betreffenden Gutachtens der Deputation endlich diese Irrlehre amtlich aus dem preussischen Forum verbannt hat, ist den Lesern dieser Zeitschrift bekannt. [1])

Vor wenigen Tagen aber sass ein junges Mädchen auf der Anklagebank eines der hiesigen Schwurgerichtshöfe als geständliche, wiederholte Brandstifterin, die einen psychologischen Fall darstellte, der wohl geeignet war, zumal im Anfange der Voruntersuchung, mich einen Augenblick wankend zu machen, einen Fall, der von *Henke*, *Masius* und allen andern Anhängern der Pyromanie gewiss als ein höchst glänzendes und beweisendes Beispiel derselben citirt worden wäre, und den ich, seines hohen Interesses wegen, um so mehr der Veröffentlichung werth erachte, als ich dadurch aufs Neue zeigen zu können hoffe, wie leicht es einer laxen Ultra-Philanthropie werden kann, Thatsachen im Sinne einer blinden „Sucht", eines krankhaften, Unzurechnungsfähigkeit und Straflosigkeit bedingenden Gemüthsdranges zu deuten, und als eben dieser Fall zugleich ein interessantes Beispiel zur Charakteristik des Geschwornen-Institutes liefert, wie man am Schlusse sehen wird.

Ein junges, bisher ganz vollkommen unbescholtenes Mädchen, das bei seiner Herrschaft, über welche es sich niemals zu beklagen hatte, und bei der dasselbe gern diente, beliebt war, ein Mädchen, das von überall her die günstigsten Zeugnisse aufzuweisen hat, legt im

---

[1]) Vgl. die betreffenden Actenstücke Bd. I. Heft 1. S. 171.

Hause eben jener Herrschaft in wenigen Wochen sechsmal Feuer an. Warum? Weil, sagt die Angeschuldigte, ein unbestimmter Drang, eine „wahre Wuth", eine „innere Stimme" sie dazu getrieben habe! Jedesmal empfand sie nach der That die bitterste Reue, die lebhaftesten Gewissensbisse, die gerade so lange das böse Princip in ihr darniederhielten, bis — die „Wuth" sie wieder „zwang", Feuer anzulegen. Noch mehr! *Auguste Schäfer* wird fast unmittelbar nach der Entdeckung ihrer Thäterschaft im Gefängniss wahnsinnig und bleibt Jahr und Tag wahnsinnig in der Irrenheilanstalt.

Das war doch wohl Pyromanie?

Nein!

Der im Gefängniss ausgebrochene Wahnsinn wurde zunächst Veranlassung zu der amtlichen Aufforderung an mich, die Inculpatin zu beobachten. Sehr bald ergab sich die traurige Wirklichkeit (nicht Simulation) dieser Geisteskrankheit und die Nothwendigkeit der Unterbringung der *S.* in die Heilanstalt der Charité. Die Voruntersuchung wurde ausgesetzt, und erst nach der (von mir erklärten) völligen Wiederherstellung der Angeschuldigten wieder aufgenommen, und nach geschlossener Untersuchung wurde ich auf Grund meiner langen und oft wiederholten Beobachtungen derselben und des Inhaltes der Voruntersuchungs-Acten zu einem Gutachten darüber aufgefordert:

1) ob, nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und nach den in den Acten ermittelten Umständen anzunehmen, dass die *Schäfer* durch Pyromanie zu den, von ihr eingeräumten Verbrechen der Brandstiftung getrieben worden? oder

2) ob anzunehmen, dass sie sich bei Verübung der That in einem zurechnungsfähigen Zustande befunden habe? und
3) ob dieselbe sich gegenwärtig in einem dispositionsfähigen Zustande befinde?

Das hierauf dem Königl. Staatsanwalte erstattete Gutachten, woraus alle Einzelheiten des merkwürdigen Falles ersichtlich sind, lasse ich hier wörtlich folgen:

„In der oben bezeichneten Untersuchungssache bin ich von Ew. Hochw. unter dem 26sten v. M. aufgefordert worden, das schon unter dem 4. October v. J. — seit welcher Zeit die Untersuchung geruht hat — erforderte Gutachten über die Angaben der etc. *Schäfer* und die von ihr behauptete Pyromanie nunmehr zu erstatten, welches hier folgt.

In den wenigen Wochen vom 13. Juli bis zum 28. August v. J. und zwar am 13. Juli, 13. August, 19., 20., 24. und 28. *ejusd.* entstand in dem Hause des Kaufmanns *Schulz*, bei welchem Inculpatin diente, sechsmal Feuer, das jederzeit bald gelöscht wurde. Nachdem Verdacht auf die *Schäfer* geworfen und ihr deshalb Vorhaltungen von ihrem Brodherrn gemacht worden waren, äusserte sie unter Thränen: sie hätte es nicht gethan; wie er denn glauben könne, dass sie bei einer so guten Behandlung so etwas thun könne. Dagegen hat sie demselben auf eindringliches Ermahnen und Androhen der Verhaftung am 3. October sämmtliche Brandstiftungen nicht nur eingeräumt und, sofort arretirt, auf der Wache das Geständniss freiwillig wiederholt, sondern auch im ersten gerichtlichen Verhör ein ausführliches Geständniss abgelegt, woraus hier das Wesentliche folge:

1. Am 13. Juli sah sie im Waschkeller Wäsche ihrer Mitmagd *Marie Daum* liegen. Plötzlich durchlief sie der Gedanke, diese Wäsche anzuzünden, was sie auch sofort mittelst Schwefelhölzer, die sie aus der Küche holte, ausführte. Sie wurde nun „von der fürchterlichsten Angst befallen", wollte wieder in den Keller hinuntergehen, wurde aber durch ihre dazu gekommene Hausfrau gehindert, mit der sie dann später das Feuer löschen half.

2. Am 13. August hatte sie aus dem Hinterhause Heu für die Ziegen zu holen. Hierbei „kam ihr der Gedanke ein, wie es wohl aussehen würde, wenn das Heu in Flammen aufginge." Sie eilte wieder in die Küche, holte Schwefelhölzer und zündete das Heu an, war aber die Erste, die „Feuer!" rief, und half auch hier wieder löschen. Bei diesem Brande waren, ihrer Angabe nach, ihr selbst 1½ Thaler und der etc. *Daum* 6 Thaler gestohlen worden, welche Beträge ihnen der Dienstherr ersetzte. Die leere Börse der etc. *Daum* fand sie, ihrer Angabe nach, auf die noch zurückzukommen sein wird, Nachmittags auf dem Hofe liegen.

3. Am 19. August Nachmittags zündete sie in ihrem Zimmer, in dem sich namentlich eine Menge Stroh befand, Feuer an. „Bei den beiden ersten Bränden", sagte sie, „erwachte die Lust zum Feuer erst, wenn ich die Gelegenheit sah; jetzt liess mir aber die innere Stimme niemals Ruhe, und wurde ich dadurch veranlasst, die Gelegenheit zur Brandstiftung aufzusuchen." Nachdem sie mit Schwefelhölzern den Brand gelegt, wurde sie wieder von Angst befallen. Am Nachmittage erzählte sie ihrem Dienstherrn auf Befragen: sie hätte kurz vor dem Brande einen Mann mit ver-

bundenem Gesicht und Händen im Hause gesehen, der beim vorigen Feuer beschädigt worden wäre und keine Entschädigung erhalten hätte, und der deshalb gesagt habe, dass er sich rächen wolle. Sie räumte indess gleich in diesem ersten Verhöre ein, dass diese Erzählung unwahr und nur von ihr erfunden worden sei, um den Verdacht von sich abzulenken.

4. Als sie am nächsten Abend, den 20. August, die Ziege im Stalle zu füttern hatte, ergriff sie wieder „eine Wuth auf Feuer, die sie nicht bezähmen konnte." Wieder holte sie Schwefelhölzer, die sie in das Heu warf, und wieder wurde sie „alsbald von Angst befallen", so dass sie zum Herrn sagte, „es röche so, als wenn Heu brennte." Sie half auch diesmal wieder löschen.

5. Am 24. August wurde sie „wieder von der Wuth, Feuer anzulegen, befallen." „Obwohl ich", sagt sie, „gar keinen Grund zur Brandstiftung hatte, konnte ich mich nicht des Gedankens erwehren, dass ich das Haus anzünden müsse." Sie wusste, dass auf dem Boden Wäsche und andere brennbare Sachen waren, und ging deshalb Vormittags mit Schwefelhölzern hinauf und zündete eine Matratze an, lief aber sofort wieder hinunter, und es befiel sie sogleich wieder eine „schreckliche Angst". Sie gab wieder an, es müsse auf dem Boden brennen, und half auch diesmal wieder löschen.

6. Vier Tage später, am 28. August, befiel sie „wieder eine unwiderstehliche Wuth, Feuer anzuzünden". Sie wusste in einem Zimmer brennbare Sachen, und nahm deshalb Mittags um 12 Uhr Schwefelhölzer, verschaffte sich heimlich den Schlüssel zu jenem Zimmer, und warf fünf brennende Schwefelhölzer in einen

Pack Zeitungspapier. Sie wurde darauf wieder von Angst befallen, machte jedoch diesmal keine Anzeige vom Brande. Später hat sie nicht wieder Feuer angelegt. „Dies ist, deponirt sie, das offene Bekenntniss meiner Vergehen, und kann ich versichern, dass ich selbst oft die heftigsten Gewissensbisse über die von mir verübten Brandstiftungen empfunden habe. Dessenungeachtet aber konnte ich, wenn mich die Wuth ergriff, Feuer anzulegen, nicht widerstehn, und wie von unsichtbarer Gewalt getrieben, musste ich die That vollenden."

In demselben Verhör recognoscirte Inculpatin zwei von ihr geschriebene Briefe, den einen an den etc. *W.*, eine Liebesgeschichte enthaltend und unter dem Namen ihrer Cousine geschrieben, welche den *W.* auffordert, von seiner Liebelei mit der *Schäfer* abzulassen oder sie zu heirathen, den andern, gleichfalls von ihr, im Namen des *W.* an sie selbst geschrieben, als Antwort auf jenen Brief! Den ersten Brief erklärt sie für einen Spass, den sie sich habe machen wollen, den andern daraus, dass sie besorgt habe, ihre Herrschaft werde davon erfahren, weshalb sie den zweiten Brief auch vordatirt hat.

Endlich räumt sie ein, mehrere Diebstähle verübt zu haben, worauf noch zurückzukommen sein wird. Was nämlich die Erforschung der *causa facinoris* bei ihren Verbrechen betrifft, so vermuthet ihr Dienstherr als Grund derselben „eigennützige Absichten", „indem sie entweder bereits von ihr verübte Diebstähle verdecken, oder anderweite Diebstähle bei dem Brande verüben wollte". Er erinnert daran, dass der etc. *Daum*, wie oben schon erwähnt, bei dem Brande vom 13. August 6 Thaler aus der Börse gestohlen worden, und dass

gerade die *Schäfer* es war, die nachher die leere Börse fand, so wie dass sie die ihr selbst angeblich beim Brande gestohlenen 1½ Thaler von ihm ruhig als Ersatz angenommen habe. Ausserdem hat sie nach dem Brande vom 13. August 2 Thaler aus der Mappe der Tochter des Hauses gestohlen, und wenn es zwar nicht feststeht, dass sie auch den Diebstahl der 25 Thaler, welche gleichfalls an genanntem Tage dem im Hause ihres Herrn wohnenden Schwager desselben gestohlen worden, verübt habe, so weisen doch die Acten nach, dass sie sich später eine Menge von Kleidungsstücken angeschafft habe, ohne dass ersichtlich, woher sie das Geld dazu bekommen. Dagegen ist noch ferner constatirt, dass sie ihrer Herrschaft Chocolade entwendet, und am Tage ihrer Verhaftung noch versucht habe, ihrem Dienstherrn Geld aus dem Bureau zu stehlen. — Das in ähnlichen Fällen, wie der vorliegende, so oft vorgekommene Verlangen, aus einem lästigen Dienste zu kommen, hat übrigens hier keinen Einfluss gehabt, im Gegentheil ist Inculpatin von Anfang an bis jetzt dabei geblieben, dass es ihr bei ihrer Herrschaft sehr wohl gefiele.

Was die Persönlichkeit der Angeschuldigten betrifft, so ist dieselbe von mittlerer, etwas untersetzter Statur, wohl beleibt, brünett, und jetzt — ich habe sie zuletzt gestern in der Irrenanstalt gesehn — von freiem, offenem Blick und nicht unangenehmen Ausdruck. Sie war zur Zeit der That 17½ Jahre alt, vollständig entwickelt, und hatte mit 16 Jahren ihre Regeln bekommen, die sie regelmässig gehabt haben will. Erheblich krank ist sie nie gewesen, nur an Nesselfieber und ein paar Mal an „Schwindel und Ohnmachten" will sie ge-

litten haben. Ueber ihren Charakter liegen nur günstige Zeugnisse vor. Ihre Mutter, die sie streng erzogen, nennt sie „ein gutes und stilles Mädchen", ihre Dienstfrau „sehr gefällig und dienstwillig", was der Herr bestätigt, der Kaufmann *Colberg* „freundlich, gefällig und im ganzen Hause beliebt", und ihre Mitmagd *Daum* rühmt sie als „stets ordentlich und freundlich gegen Jedermann, und nie gehässig gegen ihre Herrschaft". Von geistiger Störung vollends hat nie Jemand eine Spur bei ihr wahrgenommen, namentlich versichern das gerade Gegentheil ihre Mutter, die verehelichte *Mank*, und ihre Cousine *Stephan*. Ihre Dienstfrau bemerkt aber, dass sie seit dem (?) Brande eine wesentliche Veränderung an ihr wahrgenommen habe, indem sie unstät und ängstlich geworden sei, und man gesehen habe, dass sie Etwas drücke, welches „höchst unruhige und aufgeregte Wesen", namentlich nach dem grossen Brande vom 13. August, auch ihr Dienstherr bemerkt hat.

Nach dieser Sachlage mussten die Erscheinungen nach der Verhaftung der etc. *Schäfer* nur um so auffallender sein. Nachdem sie bei der Aufnahme am 3. October der Gefängnisswundarzt *Lück* als eine „nervenschwache, hysterische, zur Melancholie hinneigende Person" befunden hatte, sagt er im Atteste vom 25. *ej.*, dass sie „seit mehreren Tagen an einer fieberhaften Gemüthskrankheit leide", weshalb er ihren Transport nach der Irrenanstalt beantragte, welchen Antrag ich nach meinem Gutachten von demselben Tage, nach wiederholten Explorationen, nur bestätigen konnte. Die Erscheinungen, welche die *Schäfer* damals zeigte, waren die eines allgemeinen, offenbar, und wie der spätere einjährige Aufenthalt in der Irrenanstalt bewiesen hat,

nicht etwa simulirten Wahnsinns. Es wäre um so überflüssiger, dieselben hier näher zu schildern, als es ganz dieselben waren, wie sie in den Charité-Acten wiederholt ausführlich beschrieben sind. Inculpatin war unzugänglich für alle Fragen. Sie schwatzte fortwährend von einer Weihfrau, von ihren Rosen, ein Wort, das sie unaufhörlich wiederholte, warf sich zur Erde, verweigerte die Nahrung, blieb schlaflos, blickte unverwandt zum Himmel, verkehrte mit ihrer verstorbenen Schwester u. s. w. Allmälig verlor sich in der Anstalt die Gemüthsstörung, und gegenwärtig ist die *Schäfer* von derselben völlig hergestellt. In einer längern Unterredung mit mir berührte sie die Hallucinationen ihrer Krankheit mit grösster Ruhe und Objectivität, und jetzt wieder, wie früher, bereut sie ihr Verbrechen innig, wiederholend, dass sie nicht wisse, wie sie dazu gekommen, auf meine Vorhaltungen aber, dass ihr Leichtsinn sie zu den Diebstählen, wie zu den Brandstiftungen getrieben, diesen Leichtsinn reuig einräumend. Wir gelangen hier zu der psychologischen Aufklärung des Falles, bei welcher noch zu verweilen ist.

„Wenn mich die Wuth ergriff, Feuer anzulegen, konnte ich nicht widerstehn, und wie von unsichtbarer Gewalt getrieben, musste ich die That vollenden." Diese Worte der etc. *Schäfer* sind fast ganz dieselben, die so viele junge Uebelthäterinnen vor ihr in den Verhören gesprochen haben, wenn sie über das Motiv von Brandstiftungen unter ähnlichen Verhältnissen, wie die *qu.* verübten, befragt wurden. Dieser scheinbare gänzliche Mangel einer *causa facinoris* hat der frühern Wissenschaft Veranlassung zur Aufstellung der trügerischen und gefährlichen Lehre eines sogenannten

Brandstiftungstriebes, einer Pyromanie, gegeben, welche von der neuesten Wissenschaft mit schlagenden Gründen zurückgewiesen, und endlich, auf Veranlassung unserer obersten wissenschaftlichen Medicinal-Behörde, in den neusten Tagen bekanntlich selbst der amtlichen Autorität, mit der sie bis jetzt bekleidet war, beraubt worden ist. Es war ein erheblicher Fehler der Erfinder jener Irrlehre, in den jugendlichen Verbrechern *quaestionis* nur Körper zu sehn, ich meine Menschen in den geschlechtlichen Entwicklungsjahren, und namentlich bei weiblichen derartigen Verbrechern nur Menschen, bei denen die Periode nicht zum Durchbruch kommen wollte, wo dann im Blutandrange nach den edlen Organen ohne Weiteres ein ausreichender Grund zur vermeintlichen geistigen Störung gesucht und gefunden wurde. Dass bei der etc. *Schäfer* — wie bei vielen andern vor ihr — dieser Grund nicht zutrifft, lehren die Acten, die nicht die geringste geschlechtliche Entwicklungsstörung bei ihr nachweisen, und namentlich ergeben, dass sie seit ihrem 16ten Jahre stets regelmässig menstruirt gewesen. Dass aber Individuen der beregten Art oft, sehr oft noch halbe Kinder sind und waren, mit allen geistigen Schwächen und Gemüthsfehlern dieses Alters, dass eine alberne Neckerei, oder ein Schimpfwort der Dienstherrschaft, oder das Verlangen, einen Dienst zu verlassen und ins älterliche Haus zurückzukehren, oder in andern Fällen kindlich-jugendlicher Muthwille, der seine Thatkraft üben will, und weder geistige noch materielle Mittel zu Gebote hat, dies auf wirksame, sittliche Weise zu thun, dass solche und ähnliche Motive vom Standpunkte solcher Individuen ausreichend waren zu dem heim-

lichen, mit den geringfügigsten Mitteln auszuführenden Verbrechen der Brandstiftung — dies hatte man übersehn. Uebersehn hatte man ferner, dass in keinem Lebensalter, wie in dem der ersten Jugend, die Phantasie rege wird und sich gleichsam vom Verstande emancipirt, und habe ich hier darauf aufmerksam zu machen, wie sehr diese Gemüthseigenschaft gerade bei der *Schäfer* zur Zeit der That prävalirte. Einen merkwürdigen Beweis dafür liefern die beiden beregten Briefe, die der Dienstherr selbst mit grösstem Recht als ein Spiel ihrer Phantasie bezeichnet; einen Beweis die lügenhaft erfundene Geschichte von dem fremden Manne mit verbundenem Gesicht, der angeblich aus Rache die Brände angelegt; einen Beweis wohl auch der Wahnsinn, in den sie verfiel; einen Beweis das Wort, das sie gegen mich unaufgefordert am 23. November v. J. in der Irrenanstalt, wo sie schon ruhiger geworden war, aussprach: „ihre Phantasie habe sie zu Grunde gerichtet".

Man hat aber ferner zur Unterstützung der Hypothese von der Pyromanie die Bekenntnisse der betreffenden Individuen benutzt, die so oft, wie die *Schäfer*, versicherten, sie seien von einer „unsichtbaren Gewalt getrieben" worden, und hätten dem „Drange nicht widerstehen können". Es wird hierbei für Jeden, der auch nur die geringste practische Erfahrung in Criminalfällen hat, höchst auffallend sein, dass die Erfinder der Lehre von der Pyromanie gerade auf solche Aussagen so vielen Werth gelegt haben und sich dadurch haben blenden lassen, während doch diese Aussagen — eben nur Aussagen von Angeschuldigten vor dem Richter waren, und als solche eben so vielem Zweifel an deren Wahrhaftigkeit Raum geben mussten, als alle

andern Depositionen der Inculpaten. Bekannt genug ist es jedem forensischen Praktiker, dass auch in ganz anderen Fällen, als denen von Brandstiftung, die Angeschuldigten nur zu oft auf die Frage vom Warum? bei ihrem Verbrechen ähnliche Antworten geben von einer „unsichtbaren Gewalt", von einem „es war mir so, als musste ich es thun" u. dgl. m. Abgesehn aber davon, dass mit solcher Ausflucht oft nur das wahre Motiv verdeckt werden soll, abgesehn, dass zuletzt bei jedem Verbrecher ohne Ausnahme, wenn er nach kürzerem oder längerem Kampfe zur Ausführung schreitet, allerdings eine unsichtbare Gewalt, sein eigenes böses Princip nämlich, ihn zu der That fortreisst, so kann man einem Individuum, wie die etc. *Schäfer*, wohl glauben, wenn sie sich die innern Vorgänge in ihrem Gemüthe nicht klar machen kann, und in Ermangelung tieferer psychologischer Ergründung derselben sich damit begnügt, zu äussern, was sie gewiss selbst glaubt, und nach Obigem gar nicht mit Unrecht, dass es ihr gewesen, als müsse sie es thun. Hierbei ist es aber endlich höchst auffallend, dass sie von dieser „unsichtbaren Gewalt" erst im ersten gerichtlichen Verhör redet, während sie bei ihrem ersten privaten Geständniss gegen ihren Herrn mit keiner Silbe derselben erwähnt.

Eine viel weniger mystische *causa facinoris* aber liegt als Annahme hier weit näher, die Lust zum Stehlen nämlich, wie ja schon ihr Dienstherr als Ursache der Brandstiftungen „eigennützige Absichten" vermuthete, indem sie entweder schon verübte Diebstähle dadurch verdecken, oder neue habe ausführen wollen. Schon beim zweiten Brande hatte Inculpatin die zwei Thaler aus des Kindes Mappe und die sechs Thaler aus der

Börse der *Daum* — ob auch die 25 Thaler dem Kaufmann *Colberg?* — gestohlen, und der Diebstahl war gelungen. Für ein „leichtsinniges" Mädchen konnte das sehr leicht eine Verführung zur Wiederholung werden, und wenn sie auch später die Diebstähle zum Theil geleugnet hat, so war sie doch wenigstens gar nicht im Stande, nachzuweisen, woher sie das Geld zu den angeschafften Kleidungsstücken, Putz u. s. w. entnommen, und worüber sie nur lügenhafte Angaben gemacht. Ich bin aus tiefster Ueberzeugung weit davon entfernt, bei der etc. *Schäfer*, wie bei so vielen ähnlichen jugendlichen Verbrecherinnen gleicher Art, oder sogenannten Pyromanen, eine so grosse Verruchtheit des Charakters anzunehmen, dass sie bloss Feuer anlegten und ein Haus, ein ganzes Dorf, Menschenleben u. s. w. der Gefahr der Zerstörung und Vernichtung preisgaben, um sich Geld zu einem Kleide oder einer Schürze beim Brande zu erstehlen; wenn man aber die Verhältnisse erwägt, wie ich sie oben skizzirt habe, wenn man sich auf den Standpunkt eines solchen ganz jugendlichen, leichtsinnigen, phantasiereichen Mädchens stellt, die, noch wie ein Kind naschhaft, Chocolade stiehlt, und doch schon, ihre Mannbarkeit fühlend, Liebesbriefe schmiedet, so wird man einen psychologischen Connex von Ursache und Wirkung annehmen können, auch ohne einer besondern Verruchtheit des Gemüths als Erklärung zu bedürfen. Gegen eine solche, und für die Annahme, dass sie sich der Sündhaftigkeit ihrer Handlungen sehr wohl bewusst war, spricht aber auch ihre, bis auf diese Stunde fortdauernde, und nach jeder neuen Brandstiftung immer wieder erwachte Reue und Angst. Wenn sie trotz derselben immer wieder zum Verbre-

chen schritt, so zeigt sie nur, dass auch in ihr, wie so oft bei Verbrechern, die Mahnung des guten Princips nicht stark genug war, um dem Anreiz des Bösen zu widerstehn.

Dies bringt mich schliesslich zu der wichtigen Würdigung der Aussage der Inculpatin, dass sie der „Wuth" nicht habe widerstehn können. Wie viel hierin wieder geistige Unklarheit in der Selbsterkenntniss, wie viel blosse Ausflucht sei, kann dahin gestellt bleiben. Gewiss aber ist, dass kein einziges Moment aus dem, der That vorangegangenen Leben der *Schäfer* zu der Annahme berechtigt, dass der wirklich unwiderstehliche, weil nicht klar erkannte, Drang eines geistig gestörten Gemüthes sie hingerissen habe. Weder ihre Mutter noch sonst irgend Einer der Zeugen hat je eine Spur einer Störung an ihr wahrgenommen, und alle sechs Brandstiftungen hat sie mit innerer Zweckmässigkeit und Umsicht ausgeführt. Nur der später ausgebrochene und unzweifelhaft festgestellte Wahnsinn könnte Bedenken erregen. Die Entstehung einer solchen Krankheit aber *ex post*, gerade bei einem sittlich nicht ganz verderbten, nicht herzenshärtigen, jungen, leichtsinnigen Mädchen, die von Reue und Angst gefoltert, der Strafe entgegensehend, und in der Einsamkeit der Isolirhaft sich selbst überlassen ist, und bei der endlich, worauf schon oben hingedeutet, gerade die dem Wahnsinn am meisten verwandte geistige Qualität, die Phantasie, eine grosse Rolle spielt, bietet nichts Unerklärliches dar, und ist vielmehr mir selbst, wie anderen erfahrenen Gerichtsärzten, sehr häufig unter ähnlichen Verhältnissen ganz ähnlich vorgekommen.

Nach allem Vorstehenden gebe ich mein Gutachten

mit Beziehung auf die mir vorgelegten Fragen dahin ab:

1) dass nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und nach den, in den Acten ermittelten Umständen nicht anzunehmen ist, dass die *Schäfer* durch sogenannte Pyromanie zu den von ihr eingeräumten Verbrechen der Brandstiftung getrieben worden, sondern dass
2) anzunehmen, dass sie sich bei Verübung der That in einem zurechnungsfähigen Zustande befunden habe, und dass
3) dieselbe sich gegenwärtig in dispositionsfähigem Zustande befindet.

Berlin, den 26. December 1851.

C.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde nunmehr die Anklage gegen die *Schäfer* erhoben, und am 11. September d. J. stand sie vor dem Stadtschwurgerichtshofe. Sie war auch im Audienztermin ruhig, gefasst, still, reuig, brach oft in Thränen aus, räumte alle Brandstiftungen ein, war aber in Betreff der Diebstähle auffallend zurückhaltend, und erwiederte auf die wiederholten Fragen nach der *causa facinoris* bei den Brandstiftungen immer mit tiefen Seufzern: „ich weiss es nicht!" Die Zeugen bestätigten ihre Aussagen in der Voruntersuchung, wie auch ich in meinem mündlichen und ausführlichen Vortrage, natürlich, da gar keine *nova* zum Vorschein gekommen waren, erklären musste, bei meinem Gutachten stehn bleiben zu müssen. Nothwendig erschien es mir hierbei, vor den Geschwornen und für dieselben, noch mehr, als es in dem schrift-

lichen Gutachten für den Staatsanwalt geschehn war und zu geschehn brauchte, Accent darauf zu legen, dass die von mir angenommene Zurechnungsfähigkeit nur die eines noch halb kindlichen, leichtsinnigen, phantasiereichen Subjectes sei, welches aber immerhin mit „Unterscheidungs-Vermögen" (im Sinne des Strafgesetzbuches) und in dem Bewusstsein des Bösen und Unerlaubten in seinen Handlungen dieselben ausgeführt habe. Mein geehrter College, Herr Prof. Dr. *Ideler,* der gleichfalls geladen war, um über das Verhalten der *Schäfer* während ihres längeren Aufenthalts in der, von ihm geleiteten Irrenheilanstalt, Zeugniss abzulegen, schloss sich, zu meiner nicht geringen Beruhigung, meinem Gutachten vollständig an.

Deutlich war der gute Eindruck, den die ganze Persönlichkeit der Angeschuldigten, und noch viel mehr die übereinstimmend günstigen Zeugenaussagen, betreffend den Charakter derselben, auf die Geschwornen machten, zu entnehmen, und das Ergebniss ihrer Berathungen war — dass sie die *Schäfer* der Brandstiftungen für schuldig, aber zugleich (mit 7 gegen 5 Stimmen) sie für — — — unzurechnungsfähig erklärten, in Folge welches Wahrspruchs sie freigesprochen und sofort auch in Freiheit gesetzt wurde!

Das Urtheil von sieben Laien, das aus blossen unklaren Empfindungen und augenblicklichen Eindrücken hervorgegangen, wog also auf die auf wissenschaftliche Gründe basirten, und ausführlich motivirten Urtheile zweier Sachverständiger, die durch langjähriges Studium an und Verkehr mit Geisteskranken und Verbrechern doch wohl befähigt waren zu einem Urtheile über den geistigen Zustand dieser jungen Uebelthäterin!

Was mich betrifft, so hat mich das Verdict nicht eben besonders überrascht, der ich aus eigener amtlicher Praxis eine recht ansehnliche Gallerie von wunderbaren Aussprüchen der Geschwornen in gerichtlich-medicinischen Dingen liefern könnte, und vielleicht gelegentlich in diesen Blättern liefern werde.

Ich habe hier nicht über den Werth des Geschwornen-Instituts in politischer, socialer, juristischer Beziehung zu verhandeln. Die Ueberzeugung aber hat sich in mir befestigt, dass der Einfluss der gerichtlichen Medicin auf die Rechtspflege durch die Einführung jenes Instituts ein sehr erheblich gegen vormals verminderter geworden ist.

3.

Leichenausgrabung anderthalb Jahre nach dem Tode wegen muthmaasslicher und dadurch bestätigter Arsenikvergiftung.

Vom

Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. **Voigtel**
in Magdeburg.

Der Schuhmacher *Mergener*, dreissig Jahre alt, von seinem dem Trunk ergebenen Vater schlecht erzogen, erlernte die Schuhmacherprofession, betrieb dieselbe bis zu seines Vaters Tode und ernährte sich dann von Handarbeit. Vor sechs Jahren verheirathete er sich und zeugte mit seiner Frau zwei Kinder. Er wurde mehrmals wegen Diebstahls bestraft und ist ein dem Müssiggange und Trunke ergebener Mensch. Mit seinem Vater hatte er eine gemeinschaftliche Wohnung inne, lebte aber stets in Streit mit ihm, der selbst bis zu Thätlichkeiten ausartete. Der Vater war ein notorischer Säufer; ausserdem hegte Inculpat den Verdacht gegen ihn, dass sein Vater, ungeachtet seiner 62 Jahre, seiner Frau nachstelle, ja es mit ihr halte. Dass Eifersucht das Hauptmotiv der That gewesen, ist nicht zu bezweifeln. Inculpat fasste deshalb den Vorsatz, seinen Va-

ter über die Seite zu schaffen, verschaffte sich auf einen gefälschten Giftschein aus einer hiesigen Apotheke Arsenik und mischte davon eine Quantität unter die Suppe seines Vaters. Nachdem hierauf (am 3. oder 4. December 1849) nur Erbrechen und Durchfall erfolgte, schüttete er am folgenden Tage den Rest des erhaltenen Giftes in das Mittagsessen; der Vater erkrankte darauf heftiger und starb am 6ten Morgens 7 Uhr, ohne dass ärztliche Hülfe herbeigeholt wäre. Die Beschuldigung der Mitwissenschaft der Frau ist nicht erwiesen worden, obschon Inculpat dieselbe behauptete. Nach dem Tode wurde ein hiesiger promovirter Arzt herbeigeholt, welcher nach oberflächlicher Besichtigung das Verdict auf Schlagfluss abgab, den Beerdigungsschein ausstellte, worauf dann die Beerdigung am 8. December 1849 erfolgte. Das Geständniss der That hat Inculpat freiwillig im Polizeigefängnisse abgelegt, wohin er wegen Diebstahls Tags zuvor geschafft worden war, angeblich durch innere Unruhe getrieben. Während seiner Haft im Criminalgefängnisse hat *Mergener* sowohl sein Geständniss, wie auch die Beschuldigung der Mitwissenschaft seiner Frau mehrmals zurückgenommen und wiederholt, so dass selbst der Verdacht nicht vollständiger Zurechnungsfähigkeit aufkeimte; indess bestätigte sich derselbe nicht, auch hat eine *Exploratio mentis* meinerseits nicht stattgefunden. — Nach dem Ableben des alten *Mergener* wurde derselbe durch einen Leichenwäscher abgewaschen; hierbei bemerkte derselbe aber nichts Auffallendes, als lediglich mehrere blaue Streifen an der rechten Seite des Körpers. Die aus der Apotheke verabfolgte Quantität Gift betrug ein Loth der bekannten, durch das hiesige Amtsblatt gestatteten

Arsenikmischung, bestehend aus 24 Theilen weissen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kiehnruss und 1 Theil Saftgrün. Inculpat hat selbst im Laufe der Untersuchung in Gegenwart des Apothekers *Arndt* die Quantitäten Gift angegeben, welche er zu zwei verschiedenen Malen seinem Vater gereicht: das erste Mal $\frac{2}{3}$ Quentchen der Mischung, das zweite Mal 1 Quentchen. In jener befanden sich demnach etwa 36 Gr., in dieser 55 Gr. arsenigter Säure. Während seiner Haft hat sich *Mergener* gut geführt und viel Ruhe gezeigt. Am 23. Januar d. J. wurde er vor den hier zusammengetretenen Schwurgerichtshof gestellt, erklärte sich sofort für „schuldig" und ist demnächst ohne Concurrenz der Geschwornen vom Richter-Collegio auf Tod durch das Beil erkannt worden. Inculpat vernahm das Erkenntniss mit grosser Ruhe und äusserte nicht die mindeste Gemüthsaufregung. Ein später von ihm eingereichtes Gesuch um Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Gefängniss ist abschläglich beschieden worden und es steht nun binnen Kurzem die Enthauptung bevor. — So viel über das später ermittelte Thatsächliche.

Bericht über die am 7. Juni d. J. vollzogene Adspection und Obduction des Schuhmachermeisters Mergener von hier.

In Folge Requisition des hiesigen Königlichen Stadt- und Kreisgerichts, Abtheilung für Strafsachen, begaben wir Endesunterzeichnete uns am 7. Juni d. J. Morgens 5 Uhr nach dem hiesigen, vor dem Krökenthore belegenen allgemeinen Begräbnissplatz. Dortselbst trafen

wir eine Deputation des hiesigen Gerichts, unter deren Aufsicht die Wiederausgrabung eines Sarges bewirkt worden war, welcher noch geschlossen auf mehreren über die Gruft gelegten Brettern stand. Nachdem der Deckel, welcher theilweise bereits verfault und eingebrochen war, abgehoben worden, zeigte sich in dem Sarge ein noch vollständig erkennbarer Leichnam, bekleidet auf dem Kopfe mit einer sogenannten Zipfelmütze, welche auf die rechte Seite hinüber hing, um den Hals war ein leinenes Tuch geschlungen, ausserdem war die Leiche mit einem leinenen Hemd und bis über die Kniee reichenden Strümpfen bekleidet. Als hierauf der Leichnam als derjenige des am 6. December 1849 hierselbst verstorbenen Schuhmachermeisters *Mergener rite* recognoscirt worden, auch Seitens der Gerichts-Deputation uns communicirt worden war, dass es im vorliegenden Falle auf Constatirung einer zur Sprache gebrachten Vergiftung ankomme, liessen wir den Sarg behutsam einige Schritte weit seitwärts nach einer ebenen Stelle, geschützt durch eine lebendige Hecke, transportiren, und schritten nun zunächst zu dessen äusserer Besichtigung. Wir bemerken hierbei, dass wir sowohl bei der äusseren Besichtigung, wie auch bei der Obduction die Leiche nicht aus dem Sarge herausnahmen, weil wir nach Beschaffenheit derselben befürchten mussten, dass die Leiche beim Herausnehmen auseinanderfallen würde.

A. Aeussere Besichtigung.

1) Der Leichnam lag in der Rückenlage ausgestreckt, die Arme dicht zur Seite des Körpers anliegend,

der Kopf etwas erhöht, das Gesicht gerade nach oben gegen den Sargdeckel gerichtet.

2) Die Körperlänge betrug dem Augenscheine nach wenig mehr als 5 Fuss. Ueber das Alter des *Denatus* lässt sich bei der sogleich näher zu beschreibenden erheblichen Veränderung aller Weichgebilde kein sicherer Schluss ziehen; indess steht aus dem Umstande, dass das Kopfhaar grau war und die Zähne grösstentheils fehlten, mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der betreffende Leichnam einer Person angehöre, welche bei ihrem Tode ein Alter von sechszig Jahren erreicht, wenn nicht bereits überschritten hatte.

3) Missbildungen wurden an der Leiche nicht wahrgenommen.

4) Da die Geschlechtstheile nicht mehr erkennbar waren, insbesondere von einem Hodensack und einem männlichen Gliede keine Spur mehr vorhanden war, so liess sich im positiven Wege das Geschlecht der Leiche nicht feststellen. Aus dem Umstande jedoch, dass bei der später vorgenommenen Eröffnung der Bauchhöhle, wobei alle darin gelegenen Organe noch sehr gut erkennbar waren, eine Gebärmutter nicht vorgefunden wurde, liess sich mit Bestimmtheit folgern, dass der Leichnam derjenige eines Mannes war.

5) Die Kopfschwarte war mit zwei bis drei Zoll langem, grauem Haar dicht besetzt, aufgetrocknet; sie liess sich lederartig fest anfühlen, sah an der Stirn schwarz aus, war aber anderwärts mehrfach mit weissem Schimmel überdeckt. An dem übrigen Theil des Schädels zeigte sich die Kopfhaut weniger zusammengetrocknet und war von Farbe schmutzig-braunroth. Das Wimper- und Barthaar war gleichfalls von grauer Farbe.

6) Das ganze Gesicht bot eine schwarze, theilweise mit weissem Schimmel besetzte Fläche dar. Von den einzelnen Zügen des Gesichts liess sich nichts mehr erkennen; nur so viel war noch ersichtlich, dass *Den.* eine stark gebogene Nase gehabt hatte.

7) Die Augenlider waren als solche nicht mehr erkennbar, die Augäpfel gänzlich zusammengesunken, so dass die Augenhöhlen zwei tiefe, leere Gruben bildeten.

8) Die Weichgebilde der Nase waren vollständig zu einer harten, schwarzen Masse, ähnlich einem Stück Steinkohle, zusammengetrocknet; von gleicher Beschaffenheit waren die beiden Ohrmuscheln.

9) Der Mund stand etwas offen; eine Zunge in der Mundhöhle war nicht mehr aufzufinden. Von Zähnen zeigten sich im Unterkiefer nur noch etliche Stifte, welche bei der Berührung leicht ausfielen.

10) Rücksichtlich des Kopfhaars ist noch von Wichtigkeit, zu referiren, dass dasselbe noch ganz fest in der Kopfhaut und eben so das Augenbraunenhaar in der Stirnhaut adhärirte.

11) Beim Durchschneiden der Backen von den beiden Mundwinkeln aus leisteten die Weichgebilde einen Widerstand, als wenn man in die Schwarte eines geräucherten Schinkens einschneidet. Die die Mundhöhle auskleidende Schleimhaut sah kohlschwarz aus und war aufgetrocknet, die faulige Gährung war mithin hier vollständig sistirt.

12) Die Bedeckungen des Halses, schmutzig gelbbraun von Farbe, zeigten eine gleiche Resistenz gegen die Schneide des Messers, wie die Wangen. Die Muskulatur der letzteren liess sich, da man die einzelnen Muskelfasern deutlich wahrnehmen konnte, noch recht

gut erkennen. Die einzelnen Muskeln sahen theils hellrosa, der Pfirsichblüthe ähnlich, theils gelbroth, theils blauroth aus. Das sie umgebende Fett war in festes, gelblich-grünes Fettwachs verwandelt; ausserdem fanden wir in den Muskelzwischenräumen einzelne Tropfen eines grüngelben Oels, welches mit dem Provenceröl die meiste Aehnlichkeit im äussern Ansehen hatte.

13) Der Brustkorb bot in seiner Formation nichts Abweichendes dar. Die äusseren Bedeckungen glichen in Bezug auf Farbe und Festigkeit ganz denen des Halses.

14) Der Unterleib bildete eine so tiefe Grube, dass die Bauchdecken dem Gefühle nach unmittelbar auf den Körpern der Bauchwirbel ruheten. Aeusserlich zeigten sich die Bauchdecken, wie auch die Bedeckungen der vorderen Fläche des Brustkorbs, überall und stellenweise so dicht mit einem schneeweissen Schimmel überzogen, dass man die eigentliche Farbe derselben, welche auch hier ins Gelbbraune spielte, erst nach Abkratzen und anderweitiger Entfernung desselben zu constatiren vermochte. Da die äussere Oberfläche der Bauchdecken in Bezug auf Dichtigkeit der Härte des Leders, eines alten Käses oder der Schwarte geräucherten Speckes gleichkamen, so mussten wir bei Instituirung von Einschnitten das Messer schon mit einiger Kraftanstrengung führen.

15) Ueber die Beschaffenheit der oberen und unteren Extremitäten, insbesondere was die Farbe, Festigkeit und den Schimmelüberzug der äusseren Bedeckungen anbelangt, gilt dasselbe, was wir in dieser Beziehung bereits von der Kopfschwarte und von den Bedeckungen des Halses, der Brust und des Unterleibes

referirt haben. Wir schnitten demnächst ein grosses Stück der allgemeinen Bedeckungshaut des linken Oberschenkels heraus, übergaben dasselbe der Gerichts-Deputation zur Asservation und unterwarfen hierauf auch die entblösste Muskulatur des erwähnten Schenkels einer näheren Prüfung. Die Muskelbündel liessen sich noch deutlich erkennen und waren keinesweges, wie bei Leichnamen gewöhnlich der Fall ist, in einen homogenen Brei verwandelt. Die Farbe des Muskelfleisches variirte eben so, wie bereits *sub* Nr. 12. mitgetheilt worden ist. Die Knochenhaut *(periosteum)* liess sich leicht vom Knochen abziehen. Die sehnigten Theile der einzelnen Muskeln waren noch ganz fest. Blut wurde weder innerhalb noch ausserhalb der ernährenden Gefässe angetroffen, und deshalb liess sich das Muskelfleisch etwas trocken anfühlen. Das Fett, welches die Muskelzwischenräume im natürlichen Zustande ausfüllt, fanden wir theilweise in Talg, theils in eine öligte Flüssigkeit von grünlich-gelber Farbe verwandelt. Die Finger waren mumienartig zusammengetrocknet und ein wenig in die Handflächen eingezogen, die Nägel sassen noch fest. Hände und Vorderarme sahen übrigens kohlschwarz aus. Dieselbe Beschaffenheit zeigten die Unterschenkel, Zehen, Füsse und Zehennägel.

16) Da die ganze Beschaffenheit des Leichnams und die Befürchtung, dass der Kopf sich vom Rumpfe trennen möchte, es angemessen erscheinen liess, die Leiche möglichst wenig zu handhaben, so unterliessen wir es, Behufs Besichtigung der Rückenfläche und des Afters, dieselbe gänzlich umzudrehen. Davon überzeugten wir uns jedoch durch den Augenschein, dass diejenigen Weichgebilde der Dorsalfläche, mit welchen

er auf seinem, aus einem leinenen Laken und aus Hobelspähnen bestehenden Lager auflag, um vieles weicher, dabei aber gleichfalls von schmutzig-brauner, fast schwarzer Farbe waren. Hobelspähne und Laken liessen sich feucht anfühlen; letzteres war, wo es mit dem Körper in Berührung gekommen war, schwärzlich.

17) In Betreff des Hemdes, der Strümpfe und der Mütze, welche die Bekleidung der Leiche bildeten, sowie des Leichentuchs, in welches dieselbe eingeschlagen war, steht noch zu erwähnen, dass diese Gegenstände an der ganzen oberen, freiliegenden Fläche des Körpers so fest angeklebt, theilweise angetrocknet waren, dass sie nur mit Gewalt und stückweise entfernt werden konnten. Einzelne Stücke widerstanden der Gewalt und blieben an der Körperoberfläche sitzen.

An der nach unten liegenden Rückenfläche, soweit wir dieselbe besichtigen konnten, liessen sich die Bekleidungsgegenstände ohne Kraftanwendung und vollständig ablösen.

18) Rücksichtlich des Sarges wollen wir zur Vervollständigung noch erwähnen, dass derselbe schwarz angestrichen, aus Kiefern-Brettern gefertigt und in seinen Fugen etwas auseinander gewichen war. Ob das Letztere bereits vor dem Ausgraben erfolgt, oder erst bei dem Act der Herausbeförderung des Sarges bewirkt worden, lässt sich nicht mit Gewissheit feststellen, indess erscheint die letztere Alternative die wahrscheinlichere, da sich nach Abhebung des Sargdeckels nur eine geringe Quantität Erde, und zwar zur Seite des Leichnams, vorfand. Die ganze vordere, bei der Rückenlage nach oben gerichtete Fläche der Leiche war von Erde, Sand und dergleichen ganz frei.

19) Der Geruch, welcher bei Eröffnung des Sarges aus demselben evaporirte, sowie auch während der nachfolgenden Adspection wahrgenommen wurde, war durchaus nicht ein fauliger, sondern säuerlich-süss, gleich dem schaal gewordenen Essigs.

20) Maden, Larven derselben oder anderweitige lebende Geschöpfe fanden wir innerhalb des Sarges nicht an, ebensowenig Defecte an der Leiche, welche auf eine frühere Thätigkeit derartiger Thiere zu schliessen berechtigten.

B. Obduction.

I. Bauchhöhle.

21) Behufs Eröffnung der Unterleibshöhle und wegen der Steifigkeit und lederartigen Härte der Bauchdecken wurden diese nicht, wie üblich, durch einen Kreuzschnitt gespalten, sondern wir waren genöthigt, dieselbe mit einer starken Scheere ringsum abzutrennen. Unter der harten Lederhaut der im Ganzen über einen halben Zoll dicken Bauchdecken befand sich noch viel gelbliches Fett, theilweise war dasselbe aber in eine seifenartige Masse, theils in eine ölige Substanz verwandelt. Der Bauchfellüberzug *(peritonaeum)* der Bauchdecken war noch vollständig erhalten, gleichförmig gelblich von Farbe und wie mit Oel dünn überzogen. Luft war in der Bauchhöhle nicht enthalten, und der aus ihr emporsteigende Geruch war von dem, welchen der noch uneröffnete Leichnam verbreitete, nicht wesentlich unterschieden.

22) Das Netz liess sich noch sehr wohl erkennen und muss sehr fettreich gewesen sein, da es eine über einen viertel Zoll starke Lage einer dichten, gelben

Masse, von der Consistenz festen Talgs, bildete. Blut enthielten die Gefässe des Netzes nicht.

23) Der Magen liess sich, da er ganz leer und sowohl mit den zunächst liegenden Gedärmen, als mit der Leber und Milz so fest zusammengeklebt war, als wenn er mit ihnen durch Kleister verbunden wäre, nur mit Mühe erkennen und von den adhärirenden Theilen frei machen. Er sah auf der äusseren Fläche schmutzig gelbroth aus und seine Häute hatten sich in dem Grade verdichtet und verdünnt, dass er, so wie auch die dicken und dünnen Gedärme, nur so dünn war, als man sonst bei frischen Leichnamen den Herzbeutel findet. Der Magen wurde hierauf mittelst eines Schnittes eröffnet, jedoch von festem oder flüssigem Inhalte ganz leer gefunden. Die innere, ihn auskleidende Schleimhaut sah gleichförmig gelbroth aus. Erosionen, Geschwüre oder anderweitige Zerstörungen wurden im Innern des Magens nicht aufgefunden, eben so wenig auch nur eine Spur von Blut, weder innerhalb der Gefässe, noch frei in der Höhle des Magens. Der Magen wurde hierauf von seinen natürlichen Verbindungen mit der Milz, Leber und dem queer laufenden Theile des Dickdarms getrennt, der Zwölffingerdarm ungefähr in der Mitte und die Speiseröhre dicht über dem oberen Magenmunde durchschnitten und in ein mitgebrachtes, zuvor sorgfältig gereinigtes, sogenanntes weisses Zuckerglas gethan, mit einem Papierconvolut überdeckt, mit Bindfaden geschlossen und Behufs Mitnahme nach dem Gerichtslokale und eventueller chemischer Untersuchung einstweilen bei Seite gestellt. Um Verwechselung zu verhüten, wurde dieses Glas mit der Nr. 1. signirt.

24) Die Leber fanden wir sehr zusammengefallen

und deshalb hinten in der Bauchhöhle unter dem Zwerchfell versteckt. Sie sah schwarzblau aus und liess sich zähe anfühlen. Beim Einschnitt in dieselbe zeigte sich auch ihre Substanz von schwarzblauer Farbe. Blut war nicht darin vorzufinden, auch nicht in den grösseren Gefässen. Die Gallenblase enthielt gar keine flüssige Galle, lediglich eine schwärzliche, schmierige Masse, jedoch auch diese nur in geringer Menge.

25) Die Milz fanden wir in eine schmutzig weisse Masse, von der Consistenz des Rindertalges, verwandelt und ihre natürliche Structur nicht mehr erkennbar.

26) Die Bauchspeicheldrüse konnten wir nicht mehr auffinden.

27) Die Häute des von Koth und Luft ganz leeren Dünn- und Dickdarms waren in derselben Art verdünnt, wie die Magenhäute, klebten auch so innig unter einander zusammen. Die Farbe des Peritonäal-Ueberzuges war hell rosenroth, Gefässverzweigungen waren darin nicht erkennbar. An der inneren Wand des Dickdarms klebte eine strohgelbe schmierige Masse. Der Mastdarm enthielt keinen Koth und war ebenfalls sehr verdünnt. Es wurde hierauf auch das *Rectum* und der untere Theil des Dickdarms bis zur zweiten Krümmung frei präparirt, aus der Bauchhöhle entnommen und in ein zweites bereit gehaltenes, mit II. bezeichnetes weisses Zuckerglas gethan, dasselbe in der bereits oben angegebenen Weise geschlossen und gleichfalls einstweilen zur Seite gestellt.

28) In den Gekrösen befand sich viel Fett, grösstentheils von gelblicher Farbe und noch weich, zum Theil aber auch verseift und in ein grünliches Oel verwandelt.

Hier und da fanden wir innerhalb des Gekröses Klumpen bis zur Grösse einer Haselnuss von der Farbe und Consistenz stark eingedickten Himbeersaftes, umgeben von der erwähnten öligen Flüssigkeit.

29) Die grossen Unterleibsgefässe liessen sich noch deutlich erkennen, enthielten aber kein Blut.

30) Die Häute der Harnblase waren ebenfalls sehr dünn und gleichförmig blassroth. Urin war in der Harnblase gar nicht enthalten.

31) Beide Nieren fanden wir in eine talgartige Masse, das sogenannte Fettwachs, verwandelt, mit vollständiger Unkenntlichmachung ihrer natürlichen Construction.

II. Brusthöhle.

32) Zum Zweck der Besichtigung der Brustorgane und da ein Abpräpariren der äusseren Bedeckungen wegen ihrer lederartigen Festigkeit nicht ausführbar war, durchschnitten wir sowohl die Brustbedeckungen, als auch die sämmtlichen Rippen an der vorderen Brustfläche seitwärts vom Brustbein mittelst der Knochenzange und eröffneten auf diese Weise die Brusthöhle. Wir fanden zunächst in jedem der beiden Brustfellsäcke eine mindestens 8 Loth betragende Quantität einer öligen Flüssigkeit, welche ganz klar und dem Provenceröl in Bezug auf Farbe und Consistenz ganz gleich war. Verletzungen der Rippen und des Brustbeins wurden nicht aufgefunden.

33) Die schwarzblauen, tief in den Hintergrund der Brusthöhle zurückgesunkenen Lungen liessen sich schlüpfrig anfühlen, als wenn sie mit Oel bepinselt wären. Beim Einschneiden hatte man das Gefühl, als wenn

man eine zähe Masse, etwa weiche Pappe, zerschneidet. Luft, Blut, Eiter, Wasser oder irgend eine andere Flüssigkeit fanden wir in den Lungen nicht vor. Der nach unten, dem Rücken zugewendete Theil derselben liess sich weicher anfühlen und glich in Bezug auf Consistenz einem festen Brei oder Teig. Die natürliche Structur der Lungen war an keiner Stelle mehr erkennbar.

34) Nach Eröffnung des sehr verdünnten, an dem Herzen anklebenden Herzbeutels trafen wir darin keinerlei Flüssigkeit an. Das Herz selbst war zusammengefallen, welk, die Structur desselben, namentlich die Klappen, die balkenförmigen Muskeln, aber noch deutlich erkennbar. Weder in den vier Herzhöhlen, noch in den vollständig erhaltenen grossen nervösen und arteriellen Gefässen wurde auch nur eine Spur von Blut angetroffen.

35) Der Brust- und Halstheil der Speiseröhre konnte nicht mehr aufgefunden werden.

III. Kopfhöhle.

36) Schliesslich wurde noch nach Zurückschlagung der sehr festen Kopfschwarte mittelst Absägung des oberen Theils des Schädels die Kopfhöhle eröffnet. Die hierbei entstehenden Knochenspähne sahen, wegen gänzlichen Mangels an Blut in der Knochensubstanz, so weiss, wie geraspeltes Elfenbein aus. Die Kopfhaut glich der Schwarte geräucherten Specks und enthielt gar kein Blut. Die Schädelbeinhaut löste sich leicht vom Knochen und blieb beim Zurückschlagen der Lappen der Kopfschwarte an dieser hängen. An sämmtlichen Kopfknochen fehlte jedes Merkmal von Ver-

letzung. Die Scheitelbeine besassen eine Dicke von *circa* 4 Linien und waren sehr fest. Die letztere Eigenschaft machte sich auch an allen übrigen Kopfknochen bemerkbar. Nach Eröffnung des noch wohl erhaltenen Hartehirnhautsackes fanden wir die vordere Hälfte der Schädelhöhle von Gehirn ganz leer, weil dasselbe zusammengesunken war und, dem Gesetz der Schwere folgend, sich in den hinteren Theil der Kopfhöhle hinabgesenkt hatte. Sämmtliche Sinus der harten Hirnhaut von Blut ganz leer. Die Gefäss- und Spinnwebenhaut liessen sich nicht mehr erkennen. An dem grossen Gehirn waren zwar die Windungen desselben noch erkennbar, im Uebrigen hatte sich aber das grosse und kleine Gehirn in eine homogene Masse von der Consistenz weicher Seife verwandelt, welche zwar keine Spuren von Blutgehalt zeigte, dagegen den Unterschied zwischen grauer und weisser Substanz noch wahrnehmen liess. Einen Fäulnissgeruch evaporirte das Gehirn nicht, wohl aber machte sich auch der säuerlich-süsse Geruch bemerkbar, dessen wir bereits früher *sub* 19. Erwähnung gethan haben.

Nachdem wir hiermit die Besichtigung des Leichnams beendigt hatten, gaben wir über die muthmaassliche Todesart desselben unser vorläufiges Gutachten wörtlich, wie folgt, ab:

„Bei der Länge der Zeit, welche seit dem Tode des *Denatus* verstrichen ist, und der durch die Verwesung nothwendig bedingten Veränderung seiner organischen Theile sind wir selbstredend nicht im Stande, auch nur mit einiger Gewissheit anzugeben, an welcher Krankheit der etc. *Mergener* gestorben ist, und ob er insbesondere in Folge eines ihm bei-

gebrachten Giftes sein Leben eingebüsst hat. Dass die Verwesung im Ganzen so wenig Fortschritte gemacht hat und namentlich eine theilweise mumienartige Eintrocknung erfolgt ist, lässt zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Vergiftung mittelst eines austrocknenden Giftes, also z. B. durch Blei oder Arsenik, schliessen; Gewissheit in dieser Beziehung kann indess nur die chemische Untersuchung der aus dem Leichnam entnommenen und asservirten Körpertheile ergeben."

Gutachten.

Zur Erläuterung des vorstehend angegebenen Obductionsbefundes, sowie zur weiteren Motivirung des am Schlusse abgegebenen vorläufigen Gutachtens erlauben wir uns, noch Nachfolgendes anzuführen:

1) In Betreff des Geschlechts des von uns besichtigten Leichnams sind wir zwar nicht im Stande, den directen Beweis zu führen, dass derselbe einem Manne angehöre, weil die äusseren Geschlechtstheile durch die Verwesung gänzlich zerstört waren (4). Indess stellte sich bei der Obduction als zuverlässig heraus, dass das untersuchte Individuum dem weiblichen Geschlechte nicht angehörte, weil in der Bauchhöhle, deren Organe mit Ausschluss der Bauchspeicheldrüse noch sämmtlich deutlich erkennbar waren, weder eine Gebärmutter, noch die übrigen inneren weiblichen Geschlechtstheile aufgefunden wurden. Dieser Umstand, in Verbindung damit, dass auch gerichtsseitig bestimmt festgestellt worden war, dass in der Gruft, aus welcher der in Rede stehende Sarg ausgegraben worden, am 6. December

1849 der Schuhmacher *Mergener* von hier eingesenkt ist, gestattet wohl keinen Zweifel, dass der von uns besichtigte Leichnam dem männlichen Geschlechte angehört habe.

2) Dass *Denatus* bei seinem Tode bereits ein höheres Alter erreicht hatte und etwa 60 Jahre, wenn nicht mehr, zählte, folgern wir aus der grauen Farbe des Kopf-, Wimpern- und Barthaares (Nr. 2. u. 5. des Obductions-Protokolls), sowie daraus, dass der grösste Theil der Zähne gänzlich fehlte und von denen im Unterkiefer nur noch Bruchstücke vorhanden waren (2. und 9.).

3) Aus der Untersuchung geht fernerweit hervor, dass *Denatus* nicht in Folge erheblicher Gewaltthätigkeiten sein Leben einbüsste, denn wir fanden weder an den Kopfknochen, noch an Brustbein und Rippen (36., 32.) Brüche, noch andere Gewaltspuren vor, eben so wenig zeigten sich an den lederartig verdichteten äusseren Bedeckungen und an den in den drei Haupthöhlen befindlichen Organen widernatürliche Continuitätsstörungen in Gestalt von Wunden, Rupturen und dergleichen.

4) Wenn uns nach beendigter Leichenschau Seitens der Gerichts-Deputation die Frage gestellt worden wäre, an welcher der gewöhnlich den Tod herbeiführenden Krankheiten, z. B. Gehirnschlagfluss, Stickfluss, Entzündung und Brand eines der edleren Organe, *Denatus* gestorben sei, so würden wir gänzlich ausser Stande gewesen sein, solche zu beantworten, da die Veränderungen, welche in der Leiche während ihres fast 18monatlichen Verweilens in der Erde vorgegangen, zu erheblich waren, um daraus mit Sicherheit noch Folgerungen auf eine concrete, dem Tode vorangegan-

gene Krankheit ziehen zu können. Im vorliegenden Falle gestaltete sich die Sache aber insofern anders, als unserem Forschen durch die Mittheilung der Gerichts-Deputation — dass der Verdacht einer Vergiftung obwalte — eine bestimmte Richtung gegeben war, und es mithin lediglich darauf ankam, Beweisstücke entweder für oder gegen eine Vergiftung ganz im Allgemeinen aufzufinden. Dass nun die Obduction Momente ergiebt, welche den Verdacht einer Vergiftung rechtfertigen, erscheint uns unzweifelhaft, indess sind dieselben nicht erheblich genug, um mehr als einen Verdacht zu begründen, und deshalb wird die chemische Untersuchung der aus der Leiche entnommenen organischen Theile stets den Hauptbeweis liefern und den Ausschlag geben müssen. Um in dieser Beziehung zu einem Resultate zu gelangen, wollen wir in der Kürze recapituliren:

A. welche Erscheinungen ein menschlicher Leichnam nach ein- bis zweijähriger Beerdigung zufolge der bisherigen Erfahrungen unter gewöhnlichen Verhältnissen darbietet unter Berücksichtigung der bisweilen vorkommenden Ausnahmen, und

B. wie sich unter gleichen Umständen ein Leichnam verändert, wenn der Tod durch Vergiftung herbeigeführt wurde, *event.* unter welchen Modificationen bei verschiedenartigen Giften.

ad A. Ein Jeder, welcher den Anblick von Leichen nicht gemieden, hat selbst die Beobachtung gemacht, dass, mit Ausnahme der strengen Winterszeit, nach zwei bis drei Tagen in denselben ein Gährungsprocess beginnt, welcher sich dahin äussert, dass alle weichen Theile auftreiben, noch mehr als zuvor erweichen, dass

die im Körper enthaltenen Flüssigkeiten sich noch mehr verdünnen, in Gestalt einer faulig riechenden Jauche aus den natürlichen Oeffnungen hervordringen und dass sich in den Höhlen und im Zellgewebe Luft entwickelt. Einige Wochen nach der Eingrabung ist die Zerstörung bereits so bedeutend, dass die Leiche bis zur Unkenntlichkeit verändert ist; alle Weichgebilde, besonders die blut- und saftreichen, z. B. wie das Gehirn, die Lungen, Leber, Milz, Nieren, bilden einen homogenen, fauligen Brei, mit der abgehenden Oberhaut lösen sich die Haare und Nägel, die von Gas überfüllten Gedärme sprengen die Bauchdecken, die Unterleibseingeweide treten aus dem Risse heraus, alles Blut drängt sich durch die Wandungen der Gefässe und dieselben nebst dem Herzen sind daher ganz davon entleert, der ganze Leichnam bildet eine schwarze unförmliche Masse. Die derberen Theile, wohin gehören: sämmtliche Muskeln, das Herz, die Hautdecken auf der Oberfläche, die drüsigten Organe, widerstehen der Auflösung etwas länger; noch später verwesen die sehnigten Gebilde und die Knorpel. Nach Jahresfrist sind aber auch diese derberen Theile in der Regel vollständig zerstört; alle früher weichen Gebilde erscheinen als eine schwarze, gleichförmige, bröcklige Masse, und nur die auseinandergefallenen Knochen behalten noch für längere Zeit ihre natürliche Beschaffenheit, bis sie sich endlich auch in eine kalkartige, erdige Masse verwandeln. Modificirt wird dieser Verlauf durch eine besondere körperliche Beschaffenheit, indem bei Kindern, sehr vollsaftigen und fetten Erwachsenen, bei Leuten, welche an der Wassersucht, Schwindsucht, am Nervenfieber und anderen mit Zersetzung der Säfte verbundenen Krankheiten starben,

die Verwesung rascher vorschreitet, als bei alten, mageren Leuten oder solchen, welche ohne länger vorangegangene Krankheit erlagen. Es ist ferner erwiesen, dass die Beschaffenheit des Erdreichs, in welches der Leichnam eingesenkt wurde, von Einfluss auf die Verwesung ist, indem, der Erfahrung gemäss, Leichen in lockerem, trockenem und kalkhaltigem Boden schneller faulen, als in nasser, fester Thonerde und in Lehm. Indess ist der Zeitunterschied nicht von grosser Erheblichkeit, und die Differenz beträgt hierbei nur etliche Wochen oder Monate.

ad B. Anders gestaltet sich das Sachverhältniss in Betreff der langsameren oder rascheren Verwesung jedoch bei solchen Personen, welche durch Vergiftung ums Leben gekommen waren. Im Allgemeinen hat sich zwar die Gelegenheit, Vergiftete längere Zeit nach ihrer Beerdigung zu untersuchen, nur sparsam dargeboten, weil bei zufälligen oder in selbstmörderischer Absicht vollzogenen Vergiftungen das Factum in der Regel noch vor der Beerdigung constatirt wird. Dasselbe gilt von Vergiftungen in verbrecherischer Absicht, insoweit der Thäter sich dazu eines rasch und unter heftigen Erscheinungen wirkenden Giftes bediente, z. B. der Blausäure, der giftigen Alcaloide, heftiger narcotischer Mittel aus dem Pflanzenreiche, der Quecksilber-, Spiessglanz-, Kupferpräparate. Eine Ausnahme hiervon macht der Arsenik, wenn er in kleinen Dosen und in Auflösung beigebracht wird, weil hier der Tod nicht, wie bei grösseren Portionen, durch Entzündung und Brand des Magens, sondern durch Vergiftung des Bluts und Lähmung des Nervensystems erfolgt. Eine ziemlich gleiche Bewandtniss hat es mit Vergiftungen durch Bleipräpa-

rate, welche indess seltener zu absichtlichen Tödtungen gebraucht werden, da es dazu schon bedeutender Dosen bedarf, deren unmerkliche Beibringung nicht leicht ist. Dagegen verräth sich der Arsenik durch Geschmack und Aussehen fast gar nicht, es bedarf zur Ausführung einer tödtlichen Vergiftung einer nur geringen Quantität, etwa eines Grans, und die nach kleinen Dosen eintretenden Zufälle stimmen mit mehreren Krankheiten, z. B. Brechkolik, Cholera, Unterleibsentzündungen, so sehr überein, dass die wahre Sachlage während des Lebens öfters gar nicht erkannt wird, und mitunter erst längere Zeit nach dem Tode der Verdacht der Tödtung durch Gift, namentlich durch Arsenik, aufsteigt. Daher kommt es, dass die bei weitem häufigsten Wiederausgrabungen seit längerer Zeit beerdigter und der Tödtung durch Gift verdächtiger Personen solche Individuen sind, denen Arsenik beigebracht war, und wir besitzen daher bis jetzt nur über diese ein ausreichendes wissenschaftliches Material. Nach den bisherigen Erfahrungen tritt bei mit Arsenik vergifteten Personen die Verwesung anfänglich zu der gewöhnlichen Zeit ein, schreitet selbst rascher wie bei anderen Leichen vor, nach etlichen Wochen stellt sich jedoch ein Stillstand in derselben ein, der dadurch bewirkt wird, dass sich der im Körper noch befindliche Arsenik mit dem sich darin entwickelnden Wasserstoffgas zu Arsenik-Wasserstoffgas verbindet, welches alle organischen Theile, sogar die Knochen, durchdringt und sich selbst der den Sarg umgebenden Erde mittheilt. Diese Imprägnation des Arseniks bewirkt nun einen Stillstand in der fauligen Gährung, die nicht bereits von der Verwesung zerstörten organischen Theile behalten ihre Form bei und nur

ihre Mischung verändert sich in der Art, dass eine Eintrocknung der Weichgebilde eintritt, ähnlich derjenigen bei Mumien. Ausser dieser Eintrocknung im Allgemeinen hat man bei Personen, welche notorisch durch Arsenik vergiftet und mehrere Monate nach der Beerdigung ärztlich besichtigt wurden, noch folgende Wahrnehmungen ziemlich constant gemacht:

a) der Leichnam verbreitet einen ammoniakalischen, dem eines alten Käses ähnlichen Geruch bei gänzlicher Abwesenheit des gewöhnlichen Fäulnissgeruchs;

b) die allgemeinen Hautbedeckungen sehen dunkel mahagonifarbig, schwärzlich aus und sind von der Festigkeit harten Leders, der Rinde eines harten Käses oder der Schwarte eines stark geräucherten Specks oder Schinkens, so dass die Schneide eines scharfen Messers nur mit Gewalt eindringt;

c) die gesammten Muskeln sind wohl erhalten, aber von hellerer Farbe, als bei anderen Leichen, und lassen sich trocken anfühlen, gleich an der Luft getrocknetem oder gedörrtem Fleische;

d) das im Körper befindliche Fett wird in eine seifen- oder talgartige Masse verwandelt;

e) auffallend gute Erhaltung derjenigen Körpertheile, welche mit dem in den Körper eingebrachten Arsenik zunächst in Berührung blieben, also des Magens, der Leber, der Milz, des Darmkanals, obschon dieselben, vermöge ihrer Weichheit und Säftereichthums, vorzugsweise zur Verwesung disponiren.

Vergleichen wir nun hiermit den Befund in dem Leichnam des *Mergener*, so ist nicht zu verkennen,

dass derselbe viel Aehnliches darbietet. Wir fanden nämlich:

ad a) dass sowohl beim Abheben des Sargdeckels, als auch bei Eröffnung der Bauch- und Kopfhöhle durchaus kein fauliger, sondern ein säuerlich-süsser Geruch emporstieg, und möchten wir, wenn wir einen Vergleich anstellen sollten, demselben die meiste Aehnlichkeit mit dem eines schaal gewordenen Essigs oder dem eines nicht zu alten Kuhkäses beilegen (19., 20., 36.);

ad b) zeigten allerdings die gesammten Hautbedeckungen auf der Körperoberfläche, namentlich die Kopfschwarte, die Wangen, die Schleimhautauskleidung des Mundes, die Bedeckungen des Halses, der vorderen Brustfläche und des Bauches, nebst denen der oberen und unteren Extremitäten (5., 11., 12., 13., 14., 15.), die vorerwähnte lederartige Festigkeit und dunkle Färbung, ja einzelne Theile, wie unter anderen die Nase, Ohren, Finger und Zehen (8., 15.) glichen, in Bezug auf Härte und Farbe, Stücken von Steinkohle. Weitere Beweise der Austrocknung und Verdichtung lieferten die Lungen, welche so zäh, wie weiche Pappe waren (33.), das zur Seifenconsistenz eingetrocknete, im Normalzustande so weiche und saftreiche Gehirn (36.), die Häute des Magens, Darmkanals, der Harnblase und des Herzbeutels (23., 27., 30., 34.), welche nicht allein auffallend verdünnt, sondern auch so dicht mit einander verbunden waren, als wären sie mit Kleister aneinander geklebt;

ad c) fanden wir alle musculösen Theile, so weit wir

solche näher betrachteten, speciell aber die Muskeln der Wangen (11.), des Halses (12.), des linken Oberschenkels (15.) noch vollständig erhalten, die einzelnen Muskelbündel deutlich sichtbar, das Muskelfleisch aber theils hellrosa, pfirsichblüthen, theils gelbroth von Farbe und trocken wie geräuchertes oder an der Luft gedörrtes Fleisch;

ad d) verweisen wir auf die Veränderung, welche mit dem unzweifelhaft reichlich vorhandenen Fett, insbesondere in den Muskelzwischenräumen der Wangen, des Halses (12.), der Schenkel (16.), in den Bauchdecken (21.), im Netz (22.) und in den Gekrösen (28.) vorgegangen war. Dasselbe war überall in eine seifen- oder talgartige, ziemlich feste Masse umgewandelt, und der ölige Theil des Fettes als ein grüngelbes, durchsichtiges Oel ausgeschieden, theilweise wie u. a. in den Brustfellsäcken in bedeutender Menge (32.). Die Sonderung des Fettes in einen festen und flüssigen Theil (Stearine und Elaine) war *in concreto* auf dieselbe Weise durch einen chemischen Process erfolgt, wie dies zu technischen Zwecken auf mechanischem Wege durch Pressen mit dem Hammel- und Rindertalg vorgenommen wird;

ad e) besonders auffallend ist endlich die vollständige Erhaltung gerade der Unterleibseingeweide und solcher unter ihnen, welche wegen ihrer weichen Textur und grossen Blutreichthums, z. B. Leber, Milz, Nieren (24., 25., 31.), beim gewöhnlichen Laufe der Dinge gerade am schnellsten verwesen und zu Brei zerfliessen. Es rührt deren Conser-

vation, wie diejenige des gleichfalls leicht faulenden Magens und Darmkanals, wahrscheinlich davon her, dass diese Theile der antiseptischen Wirkung des in den Magen eingeführten Arseniks am stärksten und anhaltendsten ausgesetzt waren. Ueberall aber ist es sehr auffallend, dass, mit Ausnahme der äusseren Geschlechtstheile, der Augäpfel und der Zunge (4., 7., 9.), welche wahrscheinlich sogleich dem ersten Angriff der Verwesung unterlagen, alle übrigen Gebilde von weichem Gefüge nach achtzehnmonatlicher Beerdigung noch so deutlich, sowohl in Bezug auf ihre Form, als auf ihre Textur erkennbar waren. Jedenfalls ist die drüsigte, an sich derbe Bauchspeicheldrüse (26.) auch noch vorhanden gewesen, wir waren nur nicht im Stande, sie unter den fest aneinander geklebten Unterleibsorganen herauszufinden.

Die Bildung von Schimmel auf der Körperoberfläche (5., 6., 14., 15.) ist eine Erscheinung, welche einige forensische Aerzte, z. B. *Hünefeldt*, als Merkmal vorangegangener Arsenikvergiftung erachten; dieselbe wurde jedoch auch an lange beerdigten Leichen solcher Personen wahrgenommen, welche eines natürlichen Todes verstorben waren. Eben so wenig ist die Abwesenheit von Maden und Insektenfrass (20.) als ein Criterion der Vergiftung mit Arsenik oder einem anderen metallischen Gifte von den Gerichtsärzten anerkannt. Die unverändert feste Adhärenz der Haare und Nägel (10., 15.) findet man auch bei anderen mumificirten Leichen. Der Umstand, dass sich in keinem der grösseren Gefässe, auch nicht im Herzen (16., 22., 23., 24., 29., 33., 34., 36.)

Blut vorfand, dass die Gallenblase (24.) von flüssiger Galle, die Harnblase (30.) von Urin, der Darmkanal (27.) von Flüssigkeit ganz leer war, erklärt sich daraus, dass in Folge des Gährungsprocesses alle Fluida im menschlichen Leichnam sich verdünnen, durch die Umfassungswände ihrer natürlichen Höhlen *per diapedesin* hindurchdringen und das Bestreben haben, vom Centrum nach der Peripherie hin zu entweichen. Es ist derselbe Vorgang, welchen wir mitunter schon 24—48 Stunden nach dem Tode und beim ersten Angriff der Verwesung in Gestalt des Ausfliessens von Blut und Jauche aus Nase, Mund, After und Mutterscheide beobachten.

Wenn wir *sub* 23. des Obductions-Protokolls bei Beschreibung des Magens erwähnt haben, dass sich auf dessen Schleimhautauskleidung weder Erosionen, noch Geschwüre, noch anderweitige Zerstörungen vorfanden, so kann dies als Beweis gegen eine Vergiftung mit Arsenik nicht gelten, da dieses Gift, wenn es im aufgelösten Zustande verschluckt wird, bekanntlich tödtet, ohne die Magenhäute zu corrodiren, zu perforiren oder Brand zu veranlassen.

Schliesslich wollen wir noch erwähnen, dass der Boden, in welchem der Sarg eingesenkt war, und welcher demnächst bei der Ausgrabung wieder ausgeworfen wurde, aus gewöhnlicher lockerer Erde, Sand und theilweise aus Bauschutt bestand, also nicht diejenigen Bestandtheile besass, welche nach den bisherigen Erfahrungen den Verwesungsprocess verzögern oder ganz sistiren.

Betrachten wir nun den Complexus von Erscheinungen in der Leiche des *Mergener* in seiner Gesammtheit, so ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, dass

derselbe viel Aehnlichkeit mit denen darbietet, welche man nun in einer namhaften Zahl von Fällen bei Menschen beobachtet hat, die notorisch durch Arsenik vergiftet und längere Zeit nach dem Tode wieder ausgegraben wurden. Indess sind die gemachten Erfahrungen noch nicht zahlreich genug, um jede Täuschung auszuschliessen und das Factum einer vorangegangenen Arsenikvergiftung mit Sicherheit zu constatiren. So sehr nach den Ergebnissen der Leichenschau auch die Vermuthung einer Vergiftung durch ein metallisches Gift *in specie* durch Arsenik Platz greift, so begründet dieselbe bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft doch nur einen dringenden Verdacht, dass *Mergener* durch ihm beigebrachten Arsenik sein Leben verloren habe, und es bleibt lediglich der chemischen Untersuchung der aus der Leiche entnommenen organischen Theile vorbehalten, durch Auffindung und Darstellung des Giftes den Thatbestand der Vergiftung mit Bestimmtheit festzustellen.

Magdeburg, den 26. September 1851.

(*L. S.*) Der Kreisphysikus, Sanitätsrath
Dr. **Voigtel.**

(*L. S.*) Der Kreiswundarzt
L. Varges.

Chemischer Bericht.

Dem Königl. Stadt- und Kreisgericht, Abtheilung für Strafsachen, berichten wir zur Untersuchungssache wider *Mergener* hiermit gehorsamst, dass wir, der verehrlichen Aufforderung vom 7ten d. M. *V.* 106/6. entsprechend, die chemische Untersuchung der bei der

Obduction des *Mergener* Vater aus dessen Leiche entnommenen Körpertheile veranstaltet haben. Das betreffende Geschäft ist in dem Laboratorio des mitunterzeichneten *Arndt* vorgenommen, am 8ten Nachmittags begonnen und am 13ten d. M. beendigt. Ausdrücklich wird noch bemerkt, dass der etc. *Arndt* die betreffenden Körpertheile und die daraus extrahirte Flüssigkeit unter fortgesetztem Verschluss gehalten hat, und die Besorgniss einer Vertauschung derselben oder einer zufälligen, *event.* böswilligen Beimischung giftiger Substanzen, insbesondere von Arsenicalien, nicht Platz greift. Der von uns bei dem Geschäfte verfolgte Gang war folgender:

Um zunächst Ueberzeugung zu gewinnen von der Reinheit der bei dem Untersuchungsverfahren anzuwendenden Geräthschaften und Reagentien, wurden dieselben aufs Sorgfältigste geprüft, und erst nachdem sich dieselben als vollkommen arsenfrei erwiesen hatten, zum Gebrauch derselben geschritten. Es wurden darauf die beiden mit den zu untersuchenden Körpertheilen gefüllten Gläser, welche dem unterzeichneten *Arndt* mittelst Protokolls vom 7ten d. M. *ad aedes* zugefertigt waren, herbeigeholt, und nach gewonnener Ueberzeugung von der Integrität der Gerichtssiegel und des anderweitigen Verschlusses hierauf zuerst mit der Untersuchung des Magens begonnen.

I. Untersuchung des Magens nebst Inhalt. (Glas I.)

Der aus dem Glase entnommene Magen wurde auf einer zuvor mit destillirtem Wasser gereinigten Porzellanschaale ausgebreitet und nochmals einer genauen

Besichtigung unter Zuhülfenahme eines Vergrösserungsglases unterworfen. Hierbei fanden wir an einer Stelle des Magens, ungefähr in der Gegend des *Fundus* (Magengrund), im Umfange etwa eines Zweithalerstücks, die Schleimhaut ungefähr eine Linie stark mit einer rothbraunen, schmierigen Masse überzogen, in welcher kleine, mohnkorngrosse, weisse, zwischen den Fingern zerreibliche Körperchen sich befanden. Die erwähnte rothbraune Masse glich, dem äusseren Ansehen nach, ganz eingedicktem Blute. Die weissen Körperchen erwiesen sich unter der Loupe als kleine Fettklumpen.

Es wurde hierauf die gedachte rothbraune Substanz behutsam abgeschabt, wobei auch bemerkbar wurde, dass die Schleimhaut des Magens an dieser Stelle gleichfalls rothbraun aussah und in sofern von der übrigen *Tunica villosa* abwich, ein Theil der gesammten Magenschleimhaut mit destillirtem Wasser abgeschlemmt, erhitzt und demnächst in den zuvor ebenfalls geprüften *Marsh*'schen Apparat geschüttet. Es erfolgte indess hierbei keine Reaction auf Arsenik.

Nunmehr wurde der ganze Magen in kleine, etwa einen □Zoll grosse Stücke verkleinert, mit destillirtem Wasser und Chlorwasserstoffsäure übergossen, in einer porzellanenen Schaale gekocht und nach und nach Crystalle von chlorsaurem Kali hinzugethan, bis die organische Substanz gänzlich zerstört war und eine weingelbe Flüssigkeit sich abfiltriren liess. Mit dieser Flüssigkeit wurden folgende Versuche gemacht und Resultate erzielt:

1) Ein Theil derselben mit Kalkwasser (frischbereitetem) im Ueberschuss versetzt lieferte einen weissen Niederschlag (arsensauren Kalk).

2) In einen anderen Theil der Probeflüssigkeit wurde längere Zeit Schwefelwasserstoffgas geleitet, wobei sich ein gelber Niederschlag bildete (Schwefelarsen). Nachdem dieser gelbe Niederschlag ausgewaschen und in verdünnter Ammoniakflüssigkeit aufgelöst worden war, wurde die damit zu gleicher Zeit noch niedergefallene organische Substanz durch Salpetersäure vollkommen zerstört und der Rückstand, mit verkohltem Weinstein vermengt, in einem Wasserstoffgas-Entwickelungs-Apparat bis zur starken Rothglühhitze erhitzt, wobei sich:

3) sowohl in dem Glasrohre, als auch auf einer vor die Flamme gehaltenen Porzellanplatte in Gestalt eines schwärzlichen Anflugs das Arsen metallisch ablagerte.

4) Der grösste Theil der Probeflüssigkeit wurde zu den nun folgenden Versuchen mit dem *Marsh*'schen Apparat verwendet. Es bildeten sich hierbei wiederholt, wenngleich langsam, schöne Spiegel von metallischem Arsenik, sowohl in der Glasröhre, als auch auf Porzellan, welche durch ihre braune Farbe in der dünneren Schicht, durch ihre leichte Flüchtigkeit und beim Erhitzen durch den bekannten knoblauchartigen Geruch unzweideutig von uns als solches erkannt wurden.

5) Um wissenschaftlich festzustellen, dass die *sub* 4. erzielten Spiegel nicht durch Antimonium (Spiessglanz), welches sich ähnlich verhält, sondern nur von Arsenik herrührten, wurden dieselben oxydirt und gaben mit einer Lösung von schwefelsaurem

Kupferoxyd-Ammoniak einen zeisiggrünen Niederschlag, das bekannte *Scheele*'sche Grün, und

6) bei Hinzufügung von salpetersaurem Silberoxyd-Ammoniak einen blassgelben Niederschlag.

7) Schwefelwasserstoffgas über die Spiegel *ad* 4. geleitet, bildete einen gelben Niederschlag (Schwefelarsen), welcher durch einen Strom trockenen Chlorwasserstoffgases nicht fortgenommen wurde.

II. Untersuchung des Darmkanals. (Glas II.)

Bei der Behandlung des beträchtlichen Theiles des zur Untersuchung übergebenen Darmstücks behufs Gewinnung der Probeflüssigkeit wurde genau dasselbe Verfahren, wie bei der des Magens *sub* I. befolgt, doch gab die Procedur nicht, wie dort, eine weingelbe, sondern eine mehr braune Flüssigkeit, ein Beweis noch nicht vollständig erzielter Zerstörung der organischen Substanzen. Diese war hier auch schwieriger, weil es galt, viel am Darmkanale ansitzendes Fett zu zerstören. Das Experiment

a) mit dem *Marsh*'schen Apparat lieferte, jedoch weit langsamer und schwächer, den charakteristischen Arsenikspiegel, und nach bewirkter Oxydation desselben (siehe Nr. 5.) erzeugte

b) salpetersaures Silberoxyd-Ammoniak den *sub* 6. gedachten blassgelben, und

c) schwefelsaures Kupferoxyd-Ammoniak den *sub* 5. erwähnten, zeisiggrünen Niederschlag.

Nach diesen Ergebnissen der chemischen Untersuchung ist es unzweifelhaft, dass sich in dem Magen und in dem zur Prüfung verwendeten Theile des Darmkanals des wieder ausgegra-

benen *Mergener* Arsenik befunden hat, indess kann das darin vorgefundene Quantum desselben nicht gross sein, da die verschiedenen Versuche, sowohl mit dem *Marsh*'schen Apparat, als mit den Reagentien überall nur ein quantitativ geringes Product lieferten. Sollten wir ungefähr die Menge des im Magen und Dickdarm aufgefundenen und dargestellten Arseniks schätzen, so würden wir dasselbe nicht höher, als etwa auf einen Gran angeben können, indess können wir die Bürgschaft für die Richtigkeit dieser Schätzung nicht übernehmen.

Indem wir anbei die beiden Zuckergläser, worin sich Magen und Darmkanal befunden, zurücksenden, bemerken wir noch, dass das leere Glas so sorgfältig gereinigt ist, dass es zum sofortigen Gebrauch zu ähnlichem Behuf zu verwenden ist. In das andere Glas haben wir das mitübergebene Stück der Schenkelbedeckungen des *Mergener* gethan und behufs Conservation mit Weingeist übergossen. Da dieses Hautstück zweifelsohne auch mit Arsenik imprägnirt ist, so bedarf das betreffende Glas vor etwaigem Wiedergebrauch einer sehr sorgfältigen Reinigung, um zu keinen Täuschungen Veranlassung zu geben.

Schliesslich erwähnen wir noch, dass wir den einen der, bei der Prüfung erhaltenen Arsenikspiegel in einer Glasröhre und Schachtel dem Untersuchungsrichter Herrn etc. auf sein Verlangen persönlich ausgehändigt haben.

Magdeburg, den u. s. w.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath **Dr. Voigtel.** — **W. Arndt,** Apotheker.

4.

Zur Erkrankungs-Wahrscheinlichkeit.

Von

Dr. **Liman**,
prakt. und Armenarzt in Berlin.

In meiner im zweiten Bande dieser Zeitschrift befindlichen Abhandlung zur Reorganisation des Armen-Medicinalwesens der Stadt Berlin hatte ich S. 71 die Annahme gemacht: „dass das Contingent der im Erkrankungsfall die Armenkrankenpflege in Anspruch nehmenden Personen dreimal so gross sein möchte, als die Zahl der im laufenden Jahre armenärztlich behandelten Erkrankungen gewesen ist."

Diese Annahme hat verschiedentliche Bedenken erregt, und mit Recht. Eines Theiles wurde behauptet, das Verhältniss sei zu hoch gegriffen, andererseits hielt man es für zu niedrig, und wer sich kein Urtheil über die Sache selbst erlauben wollte, war doch wenigstens damit nicht zufrieden, dass in einer so wichtigen Position eine blosse Annahme figurire.

Ein Zweifel über dieses Verhältniss würde weniger

leicht entstanden sein, wenn die Statistik der Armen-Direction vollständiger wäre. So klagt aber schon Herr Stadtrath *Duncker* in seinem berühmt gewordenen Bericht über die Armen-Verwaltung der Stadt Berlin S. 25 über das „längst als dringend anerkannte, aber bei der bisherigen Centralisation nur unvollkommen und — bisher unbefriedigt gebliebene Bedürfniss, die Zahl der jährlich unterstützten Personen festzustellen." Diese ist jetzt, da nur über die fortlaufend Unterstützten ein Hauptbuch von der Calculatur geführt wird, mit Sicherheit gar nicht anzugeben. Die Annahmen der Calculatur, die ich persönlicher Mittheilung verdanke, von etwa 54,950 Personen für das Jahr 1847, 59,000 Personen für 1848 und von 60,400 Personen für 1849 sind daher eben nur als Annahmen zu betrachten, die sogar in sich Unwahrscheinlichkeit haben, weil 1848 die Gesammtkosten geringer waren, als 1847, also auch selbst bei höherer Unterstützung doch auch eine geringere Personenzahl voraussetzen lassen. Diese Annahmen geben daher nur ganz ungefähre Anhaltspunkte.

Gesetzt aber, die Anzahl der unterstützten Personen wäre genau bekannt, so würde auch dies die aufgeworfene Frage nicht vollständig wünschenswerth erledigen; man würde nur das immerhin schon bedeutende Resultat erfahren, wie viel arme Kranke auf Unterstützte überhaupt in einem Jahre gefallen sind. Da aber die Medicinalpflege selbst einen Theil der Unterstützungen bildet, so folgt selbstredend, dass immer noch ein Theil existirt hat, der diese Art der Unterstützung nicht beansprucht hat, sie aber im Erkrankungsfalle beansprucht haben würde, d. h. das Contingent der im Erkrankungsfalle die Armen-Medicinalpflege

beanspruchenden Personen ist grösser, als die Summe der wirklich im Laufe eines Jahres unterstützten Personen.

Die Frage nach der Wahrscheinlichkeit des Erkrankens in einer gegebenen Bevölkerung ist aber namentlich heutzutage keine müssige, wo die Errichtung von Krankenkassen an der Tagesordnung und die Vertheilung des ärztlichen Personals eine Lebensfrage für den ärztlichen Stand geworden ist.

Da es keinem Zweifel unterliegt, dass die Sterblichkeit gesetzmässig erfolgt, und dass, von ihrer numerischen Seite betrachtet, dieselbe den Stempel der Nothwendigkeit trägt, so ist es, da man im Allgemeinen an einer Krankheit stirbt, wahrscheinlich, dass auch das Befallenwerden von Krankheiten und ihre Tödtlichkeit (also auch ihr Ausgang in Genesung) im Grossen und Allgemeinen bestimmten Gesetzen unterliege.

Man weiss hierüber wenig oder gar nichts, und erst wenn allgemeine Vorfragen entschieden sind, wird man zu specielleren Untersuchungen über die Erkrankungsfähigkeit der verschiedenen Lebensalter, das Gewicht der verschiedenen Einflüsse, z. B. der Witterung auf die Zunahme und Lethalität der Krankheiten, über die wahrscheinliche Dauer der Erkrankungen in verschiedenen Lebensaltern u. s. w. übergehen können.

Eine Hauptfrage, auf die ich mich in Folgendem zunächst beschränke, bleibt die nach der Zahl der zu ärztlicher Cognition kommenden Erkrankungen in einer gegebenen Bevölkerung.

Da die Zahl der Erkrankungen unter den städtischen Hausarmen bekannt war [1]), so kam es darauf

1) Die Listen werden instructionsmässig so angefertigt, dass Kranke erst, wenn sie einen Monat nach dem laufenden den Arzt nicht bean-

an, zu bestimmen, wie viel Personen dieser Erkrankungsanzahl entsprechen möchten. Direkte Zählungen haben nicht stattgefunden. Es blieb ein anderes Mittel, nämlich aus der Zahl der Gestorbenen die ungefähre Summe zu bestimmen. Bekannt war nun die Zahl der jährlich sowohl in Berlin Verstorbenen, als die Zahl der jährlich durch die Armen-Direction dem Polizei-Präsidium gemeldeten verstorbenen Hausarmen. Ebenso waren bekannt die jährlich in Berlin gelebt habenden, oder konnten aus den Zählungsjahren berechnet werden.

Nimmt man nun an, dass die Zahl der todten Armen einer verhältnissmässig eben so grossen Anzahl Lebender entsprochen habe, als die Zahl der in Berlin überhaupt Verstorbenen erfahrungsmässig Lebenden entsprochen hat, so erhält man folgende Zahlenreihen:

1. Jahr.	2. Starben in Berlin überhaupt.	3. Starben in Berlin Hausarme.	4. Lebten in Berlin überhaupt.	5. Lebten höchstens Arme.	6. Erkrankten Hausarme.	7. Ein erkrankter Armer auf lebende Arme.
1831	9,515	1,344	229,843	32,465	23,183	1,4
1832	7,850	1,232	235,700	36,990	22,309	1,6
1833	8,058	1,300	241,500	38,960	22,270	1,7
1834	9,176	1,436	247,336	38,707	23,587	1,6
1835	7,361	1,159	253,400	39,898	21,884	1,8
1836	7,519	1,118	259,400	38,570	21,607	1,7
1837	11,052	1,665	265,394	40,072	24,902	1,6
1838	8,554	1,373	271,968	43,653	25,646	1,7
1839	8,344	1,319	279,340	44,157	24,703	1,8
1840	9,315	1,485	290,606	46,328	28,194	1,6
1841	8,772	1,332	311,500	47,300	28,233	1,7
1842	9,197	1,442	321,505	50,408	29,729	1,7
1843	8,884	1,510	333,990	56,767	34,306	1,6
1844	9,142	1,655	348,865	63,155	39,411	1,6
1845	9,125	1,610	365,970	64,561	35,357	1,8

sprucht haben, abgemeldet und alsdann bei neuem Erscheinen neu gebucht werden.

1. Jahr.	2. Starben in Berlin überhaupt.	3. Starben in Berlin Hausarme.	4. Lebten in Berlin überhaupt.	5. Lebten höchstens Arme.	6. Erkrankten Hausarme.	7. Ein erkrankter Armer auf lebende Arme.
1846	9,852	1,719	389,395	67,942	38,336	1,7
1847	10,235	2,046	403,686	80,697	44,401	1,8
1848	12,026	2,194	400,325	73,034	51,504	1,4
1849	14,111	2,403	402,531	68,512	51,517	1,4
1850	11,174	1,925	417,665	71,953	50,678	1,4

Anmerkung. Die Zahlen sind aus den Archiven des Königl. Polizei-Präsidii. Im Jahre 1850 stimmt die Erkrankungszahl gegen die früher angeführte Liste nicht. Es beruht dies auf einem Fehler der Calculatur der Armendirection.

Die Zahlenreihe Nr. 5. also stellt auf diese Weise das Contingent derjenigen Personen dar, welche im Erkrankungsfalle die armenärztliche Behandlung beansprucht haben würden. Diese Zahlen sind aber gefunden unter Voraussetzung eines eben so grossen Sterblichkeits-Verhältnisses unter den Armen, als in der Allgemeinheit. Sie repräsentiren also Maxima. Wie viel zu gross dieses Maximum sei, ist vorläufig nicht zu bestimmen. Man *(Casper)* hat wohl Berechnungen gemacht über die Sterblichkeits-Verhältnisse der Armen gegenüber den Reichen, aber nicht gegenüber der Allgemeinheit; und in neuester Zeit ist die Beeinflussung des Wohlstandes auf Mortalität und Erkrankung so hoch angeschlagen worden, dass sie fast zur Spielerei ausgeartet ist. So giebt *Villermé* an *(Ann. d'hygiène T. 2.)*, dass die Erkrankungs-Verhältnisse unter den englischen Truppen in der Art differiren, dass bei der Linien-Infanterie die meisten (1 : 20,08), die wenigsten Erkrankungen bei der Cavallerie (1 : 24,87) vorkamen, und reducirt diesen Unterschied auf die Löhnung der Truppen, die bei der

Cavallerie am höchsten sei. *Moser* (die Gesetze der Lebensdauer, 1839) behauptet dagegen, nachdem er *Chateauneuf's* und *Villermé's* Untersuchungen über Einfluss der Armuth und Wohlhabenheit auf Mortalität angegriffen hat, dass es „nicht wohl zu vermuthen sei, dass in der Sterblichkeit der Menschen, welche gewöhnlichen Beschäftigungen obliegen, sich sehr bedeutende Unterschiede finden sollten", mit Ausnahme der ersten Jugend.

Lassen wir dies einstweilen dahingestellt sein, so wird doch nicht geläugnet werden können, dass in den gefundenen Zahlen ein Sinn liegt.

Und nun, was finden wir? Dass eine Erkrankung auf eine, bis anderthalb arme Personen im Durchschnitt jährlich zu rechnen ist, ein Verhältniss, welches noch zu hoch ist, wenn man festhält, dass jene berechnete Zahl Lebender ein Maximum darstellt, ein Verhältniss, welches sich aber innerhalb zwanzig Jahren im Wesentlichen gleich geblieben ist, und welches auch die Cholerajahre nicht erheblich, die von 1831, 48, 49 und 50 am meisten, die von 1832 und 37 weniger, alterirt haben.

Auf ähnliche Weise kann man nun weiter aus den bekannten Daten sich eine Vorstellung verschaffen von der Anzahl der in einem Jahre in der Berliner Commune vorgekommenen Erkrankungen.

Nimmt man nämlich an, dass die in Berlin vorgekommenen Todesfälle verhältnissmässig eben so vielen Erkrankungen entsprachen, als die unter den Armen vorgekommenen Todesfälle Erkrankungen entsprochen haben, so erhält man folgende Zahlenreihe:

Jahr.	Lebten in Berlin.	Erkrankten mindestens.	Ein Erkrankter auf Lebende.
1831	229,843	164,127	1,4
1832	235,700	142,147	1,7
1833	241,500	138,040	1,7
1834	247,336	150,720	1,6
1835	253,400	142,440	1,8
1836	259,400	145,315	1,7
1837	265,394	165,295	1,6
1838	271,968	159,778	1,7
1839	279,340	156,271	1,8
1840	290,606	176,853	1,6
1841	311,500	185,920	1,7
1842	321,505	189,609	1,7
1843	333,990	201,837	1,6
1844	348,865	217,701	1,6
1845	365,970	200,392	1,8
1846	389,395	203,656	1,9
1847	403,686	222,113	1,8
1848	400,325	282,309	1,5
1849	402,531	302,520	1,3
1850	417,665	294,325	1,4

Diese Zahlen sind Minima; denn wollte man behaupten, dass die in Berlin vorgekommenen Todesfälle einer verhältnissmässig kleineren Anzahl von Erkrankungen entsprochen haben, als die unter den Armen allein vorgekommenen Todesfälle, so würde daraus folgen, dass unter letzteren die Krankheiten am wenigsten lethal verlaufen, was wohl Niemand behaupten wird.

Somit kommt auch hier auf noch nicht zwei Lebende durchschnittlich mindestens eine Erkrankung im Jahr.

Auf dieses Verhältniss ist also bei Gründung von Krankenkassen und bei Vertheilung des ärztlichen Personals zu rücksichtigen.

Wie sich die Erkrankungs-Wahrscheinlichkeit nach verschiedenen Altersklassen gestaltet, darüber fehlt es zur Zeit an Material. Einen interessanten Beitrag hierzu

könnten die Listen der Militairärzte und des Berliner Gesundheitspflege-Vereins geben. In der *Highland society*, einer Gesellschaft zur Unterstützung kranker Handwerker in Schottland, die sich über mehr als 100,000 einzelne Erkrankungen erstreckte, fand man: [1])

einen Kranken auf 136,95 Personen unter 20 Jahren;

„ „ „ 87,89 „ von 20—30 Jahren;
„ „ „ 75,74 „ „ 30—40 „
„ „ „ 50,61 „ „ 40—50 „
„ „ „ 27,65 „ „ 50—60 „
„ „ „ 9,23 „ „ 60—70 „
„ „ „ 3,14 „ über 70 Jahre.

1) *Report on friendly or benefit societies. Edinb.* 1824. *Ann. d'hygiène. T. 2. p.* 241.

5.

Die Syphilisation in wissenschaftlicher und sanitäts-polizeilicher Beziehung.

Vom

Kreis-Physikus Dr. **Klusemann**

in Burg.

Mit einer Nachschrift über die Zurechnung des ärztlichen Heilverfahrens

von

Casper.

In dem neuesten Hefte von *Graevell's* Notizen, Band IV. Abth. 1., finden sich mehrere Mittheilungen von verschiedenen Autoren, die Einimpfung der Syphilis betreffend, welche mir es zeitgemäss erscheinen lassen, dieses Thema in einem Journal für *Medicina forensis* zu besprechen, zumal der Herr Dr. *Waller* in Prag, von dessen Versuchen im Nachstehenden die Rede sein soll, die Ansicht ausspricht, dass diese seine Experimente in sanitäts-polizeilicher und gerichtlich-medicinischer Hinsicht wichtig seien.

Es fragt sich zuerst: zu welchem Zwecke dürfen wir Aerzte überhaupt die Impfung, also die absichtliche Hervorrufung irgend einer bestimmten Krankheit im bis

dahin gesunden Körper vornehmen, und welches Ziel, welchen Nutzen erreichen wir auch mit diesen Einimpfungen? Darauf werden wir doch antworten müssen: wir impfen, — bisher ausschliesslich die Pocken — um einer verheerenden und, wo sie nicht tödtet, doch meistens entstellenden oder anderweitige Nachtheile hervorrufenden Krankheit vorzubeugen, welcher man, wenn sie gerade herrscht, in den meisten Fällen nicht aus dem Wege gehen, nicht durch eine, selbst bis zum Aeussersten vernunftgemässe und sittliche Lebensweise vorzubeugen im Stande ist, mit deren Contagium vielmehr bei unseren Lebensverhältnissen und dem Zusammenwohnen der Menschen in unseren civilisirten Staaten wir vielfach in Berührung kommen können und sogar müssen. Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass diese Impfung der Pocken in den allermeisten Fällen kein allgemeines Exanthem hervorruft, sondern dass dieses sich ganz und gar auf die Impfstelle beschränkt, dass nach Ablauf der — gewiss mit vollem Rechte so genannten — Schutzblattern keine allgemeine Krankheit die Folge ist, sondern die vollkommenste Gesundheit sich wieder einstellt, so dass die seit Kurzem bekannt gewordenen Ansichten des Würtembergischen Collegen Herrn Dr. *Nittinger* [1]), welcher in der Impfung der Schutzpocken die Quelle aller möglichen Uebel sieht, und sie deshalb ganz verwirft, gewiss von wenigen Aerzten werden getheilt werden. — Diese beiden Punkte scheinen mir die Grundbedingung für die Berechtigung des Arztes zu solchen Einimpfungen zu sein, nämlich, wie im Vorstehenden bemerkt ist, 1) die Unmöglichkeit,

1) s. z. B. *Graevell's* Notizen Bd. III. S. 143.

der zu Zeiten epidemisch herrschenden Krankheit aus dem Wege gehen, die Ansteckung mit Sicherheit vermeiden zu können; 2) die Unschädlichkeit derjenigen Form dieser Krankheit, welche aus der Impfung hervorgeht, welche — ganz abgesehen von den nun so zahlreichen Erfahrungen in Betreff der Vaccination — von vorn herein schon daraus ersichtlich war, dass auch die spontan entstandene, wenn sie ihre Stadien durchlaufen ist, nicht weitere Folgekrankheiten mit sich bringt. Wie ganz anders verhält sich dies aber bei der Syphilis!! Bei dieser Krankheit fehlen unleugbar diese beiden Grundbedingungen ganz und gar, und wenn meine hier aufgestellten Ansichten die richtigen sind, so ist auf alle Fälle die von *Auzias-Turenne* vorgeschlagene Syphilisation des ganzen Menschengeschlechts — *horribile dictu* — durchaus verwerflich. Sie würde aber auch wohl ohne die heroische Selbstopferung des Dr. *L.* in Paris [1]), bei deren Mittheilung auch ein starkes Herz erbeben mag, wohl kaum, wenigstens bei uns in Deutschland, so allgemeine Verbreitung finden, als es die Herren DD. *Auzias-Turenne* und *Casimir Sperino* in Turin zu wünschen scheinen, da bei uns, und wohl in allen Ländern, Gott sei Dank, Menschen genug leben, welche niemals syphilitisch gewesen sind, und daher wissen, dass die Gefahr, es zu werden, bei einem sittlichen Leben nicht eben gross ist, während sie sicher und gewiss ist, wenn man sich diese scheussliche Krankheit einimpfen lässt. Es ist auch nicht sowohl meine Absicht, hier gegen diese Einführung einer, der Pockenimpfung analogen Syphiliseinimpfung meine Stimme zu

1) s. *Graevell's* Notizen IV. S. 235.

erheben; ich will weiter gehen, will mit aller Macht des Worts, welche mir, dem unbekannten und ungenannten Arzte beiwohnt, protestiren gegen die zu wissenschaftlichen Zwecken in unserer neuesten Zeit u. a. von Dr. *Waller* in Prag vorgenommene Einimpfung der secundairen Syphilis in den Körper gesunder Menschen, nein, nicht einmal gesunder, kräftiger Individuen, sondern unmündiger, noch nicht einmal dispositionsfähiger, der Selbstbestimmung nicht mächtiger und sehr kranker Kinder! Das nenne ich einen nicht zu rechtfertigenden Missbrauch der ärztlichen Machtvollkommenheit, ein Missbrauch, welcher in den hier mitgetheilten Fällen um so grösser, um so verwerflicher ist, als die Versuche nicht in der Privatpraxis, sondern in einem Hospitale vorgenommen sind. Wer die Klasse Menschen, welche gewöhnlich gegen ihre Leiden in den Hospitälern Hülfe sucht, weil es ihr zu Hause an den nothwendigen Mitteln fehlt, genauer kennt — wie ich es von mir glaube, nachdem ich funfzehn Jahre lang Armenarzt gewesen — der weiss, dass solche Leute da, wo sie gezwungen sind, Wohlthaten anzunehmen und vielfach mit Männern zu verkehren, welche an Bildung und Rang in der bürgerlichen Gesellschaft hoch über ihnen stehen, sehr leicht jede Macht der Selbstbestimmung verlieren und sich der Autorität dieser Quasi-Vorgesetzten der Art unterwerfen, dass deren Wünsche und Vorschläge ihnen als Befehle erscheinen, denen unbedingt gehorcht werden muss. Wenn dies bei Erwachsenen schon häufig genug ist, wie viel mehr muss es bei Kindern der Fall sein. Und sind diese letzteren, und gewiss auch die Mehrzahl der ersteren, denn wohl im Stande, alle die Folgen, welche solche wissenschaftlichen Experimente

für sie haben können, in ihrem ganzen Umfange voraus zu überdenken, oder sogar nur zu würdigen, wenn man ihnen dieselben nach Möglichkeit auseinander setzt? Ist es aber nicht, um mit Jemand derartige Versuche anzustellen, eine nothwendige Voraussetzung, dass derselbe alle diese Folgen voraus kenne? — Dies ist nach meiner Ueberzeugung unbedingt nothwendig, und zwar um so mehr, je trauriger, je verderblicher diese Folgen möglicherweise sein können. Und dass sie dies bei den in Rede stehenden Experimenten, bei der Einimpfung der Syphilis wirklich sind, ist, denke ich, leicht zu beweisen, und wir brauchen uns zu diesem Behufe nur an die von Herrn Dr. *Waller* selbst mitgetheilten Fälle zu halten.

Zuerst wird uns ein zwölfjähriger Knabe, Namens *Durst*, vorgeführt, welcher seit vielen Jahren an einer *Tinea favosa capitis* gelitten hat und deshalb zu wiederholten Malen schon in der Anstalt behandelt worden ist. Uebrigens soll er ganz gesund gewesen sein, hat also die *Tinea favosa* wahrscheinlich durch örtliche Uebertragung derselben und ohne irgend welche Prädisposition dazu zu haben, sich zugezogen. Sollte nun wirklich, alles dies zugegeben, nach mehrjähriger Dauer dieses so höchst widerwärtigen Exanthems das Allgemeinbefinden in keiner Weise gestört worden sein? Ich gestehe, dass ich diesen Ausschlag noch niemals bei sonst ganz gesunden Individuen gesehen habe, sondern dass die von mir bisher beobachteten, damit behafteten Individuen stets mehr oder weniger, in der Regel aber in höherem Grade scrofulös, von lymphatischer Constitution und kachektisch waren. Dem möge jedoch sein, wie ihm wolle, der *Durst* mag, wie Herr Dr. *Waller*

anführt, ein bis auf seinen Ausschlag ganz gesundes Individuum gewesen sein, so war er, das zwölfjährige, unmündige Kind, in der Anstalt, um von diesem Ausschlage geheilt, nicht aber, um mit einer anderen und gewiss das Allgemeinbefinden nicht verbessernden Krankheit begabt zu werden. Der Beruf des Arztes ist: „zu heilen", aber nicht: „krank zu machen", was selbst im Interesse der Wissenschaft nicht geschehen darf. — Und welche Folgen hatte nun in unserem Falle die Impfung? Ich will mich der eigenen Worte des Herrn Dr. *Waller* bedienen (wie ich sie in *Graevell's* Notizen IV. S. 237 ff. finde, denn die Original-Arbeit liegt mir nicht vor); 25 Tage nach geschehener Inoculation, nämlich mit dem Eiter von *Condylomata lata* eines durch und durch syphilitischen Mädchens, „14 Hauttuberkel", ihren Ursprung in den behufs der Impfung am rechten Oberschenkel gemachten Schröpfwunden nehmend. „Sie flossen grösstentheils zusammen, bloss vier am Rande befindliche standen ganz einzeln" u. s. w. Nach diesem Erfolg der Impfung, auf welchen 25 Tage, also hinlängliche Zeit für die Verbreitung des syphilitischen Giftes durch den ganzen Körper, gewartet wurde, trat noch keine therapeutische Behandlung ein, weil wahrscheinlich der Erfolg dem Herrn Dr. *Waller* noch nicht schlagend genug war. 52 Tage nach geschehener Impfung, 27 Tage nach dem Entstehen der Tuberkeln, zeigt sich an der Haut des Unterleibes, der Brust und des Rückens „ein maculöses Syphiloid", dessen Charaktere sich im weitern Verlaufe so deutlich ausprägten, dass „jeder Arzt, der den Kranken sah, auch ohne Anamnese das Syphiloid alsogleich erkannte. Zur Halsaffection", sagt Herr Dr. *Waller*, „war es noch nicht

gekommen; da aber in dem Syphiloide — Macula, Papula und Tuberculosa — selbst des Beweises genug für das Gelingen der Inoculation zu finden ist, so kann ich den Fall jetzt schon der Oeffentlichkeit übergeben." Hiernach hat es den Anschein, als ob der Herr Dr. *Waller* erst noch die Affection der Organtheile der Rachenhöhle, vielleicht auch der Nase u. s. w., abwarten wollte, bevor er den durch seine *Tinea favosa* doch wohl schon zur Genüge gequälten, und durch die Einimpfung der Syphilis gründlich krank gemachten Knaben einer ärztlichen Behandlung unterwerfen wollte, um ihn demnächst wieder gesund zu machen. — Nun den zweiten Fall. Auch hier wird uns wieder ein Knabe vorgeführt, nämlich der fünfzehnjährige kyphoscoliotische *Friedrich*, welcher „seit sieben Jahren an einem *Lupus exfoliaticus* der rechten Wange und der Haut unter dem Kinne leidet. Der *Lupus* war thalergross und wurde durch fortgesetzte Heilversuche (vorzugsweise Aetzungen und Jodkalium) bis auf eine kleine Partie an der Wange schon geheilt." — Die Impfung wurde mit dem Blute eines an secundairer Syphilis leidenden Mädchens vorgenommen, und zwar mit dem grössesten, ich möchte sagen Schrecken erregenden, Erfolge, denn der noch nicht an Syphilis krank Gewesene — er war ja ein Knabe von 15 Jahren — zeigte 34 Tage nach stattgehabter Inoculation die ersten Spuren der secundairen Syphilis an der Impfstelle; 65 Tage nach der Inoculation, und 32 Tage nach dem Sichtbarwerden der ersten Spuren der eingeimpften Krankheit stellte sich eine „exquisite *Macula syphilitica* auf Unterleib, Brust, Rücken, Schenkel ein; das Schenkelgeschwür — ein solches hatte sich nämlich an der Impfstelle gebildet — war thalergross

geworden; die Eruption der Flecken nahm in den folgenden Tagen so überhand, dass der ganze Körper, selbst das Gesicht, damit besäet, wie getiegert erschien." — Nun folgt der Bericht der Behandlung, dessen ich nothwendig mit einigen Worten hier Erwähnung thun muss. — Jener zuerst, und zwar am 6. August geimpfte, an *Tinea favosa* leidende Knabe *Durst* wurde erst vom 14. October an einer ärztlichen Behandlung, und zwar mittelst des Quecksilber-Sublimats, unterworfen, wovon er in steigenden Dosen — es ist aber nicht ersichtlich, wie viel im Ganzen? — erhielt. Darnach trat scheinbar Besserung ein, aber — der Knabe musste wegen seiner *Tinea* im Hospitale bleiben, und deshalb konnte dies sofort wahrgenommen werden —, nach Verlauf von 7 Wochen zeigten sich „ein Rachenkatarrh und ein festes grauweisses Exsudat an beiden Tonsillen — *Angina syphilitica — Placques muqueuses* — welches letztere, das Exsudat, sich auf die Fläche des weichen Gaumens ausdehnte, lange Zeit, vom 29. December 1850 bis 8. März 1851, bestand, sich besserte und wieder verschlimmerte." Die ausführliche Schilderung der Sache führt hier zu weit, und ich verweise deshalb auf die von mir schon citirte Stelle in *Graevell's* Werk (S. 241). Es wurden grosse Dosen Jodkali gegeben. —

Aehnlich ist die Leidensgeschichte des zweiten Geimpften. Auch er wurde, nachdem am 27. Juli die Impfung stattgefunden hatte, vom 15. October 1850 an einer Behandlung mit Sublimat unterworfen, und auch hier stellte sich Besserung und auch wieder Verschlimmerung ein, wobei ich besonders hervorheben muss, dass am 11. December Salivation eintrat, und die Kur deshalb unterbrochen werden musste. Am 20. Januar

1851, also geraume Zeit nach der Impfung, neuer Ausbruch syphilitischer Affection an den Tonsillen, und später auch, nämlich vom 6. Februar an, in der Nasenschleimhaut. Von da an wurde Jodkalium gebraucht.

Das hier Gegebene ist für meinen Zweck vollkommen genug, für den Zweck, mit aller Kraft des Worts zu protestiren gegen diesen, in meinen Augen gar nicht, auch nicht durch den Eifer für die Wissenschaft zu rechtfertigenden Missbrauch der ärztlichen Stellung, namentlich derjenigen des Hospitalarztes. Fragen wir zunächst, was gewinnt denn nun die Wissenschaft durch diese Versuche? Ich muss gestehen, nach meiner Ansicht sehr wenig, namentlich was für den praktischen, den heilen sollenden und wollenden Arzt von Werth wäre. Wir gewinnen allerdings die Ueberzeugung, dass man secundaire Syphilis einimpfen könne; aber auch dies scheint vom Herrn Dr. *Waller* noch nicht einmal mit so unumstösslicher Gewissheit durch seine Versuche nachgewiesen, dass er sich vor der Bespöttelung derselben durch *Ricord* geschützt hätte; und dann vermögen dieselben auch ausserdem nicht einmal die Zweifel — wenn solche stattfinden — gründlich zu erledigen, ob die secundaire Syphilis auf dem gewöhnlichen Wege sich mit den ihr eigenthümlichen Formen von Individuum zu Individuum übertrage, oder ob nothwendig, wo sie gefunden werden, die primairen Affectionen vorangegangen sein müssen, denn die Bedingungen sind andere, da bei der Impfung Körpertheile wund gemacht und das Gift unmittelbar in die Säftemasse des Gesunden übergeführt und dort resorbirt wird, während dies bei der gewöhnlichen und alltäglichen Veranlassung zu dieser Krankheit nicht der Fall ist. Statt dessen

findet im letzteren Falle wieder Statt, was bei der Impfung ganz fehlt, nämlich ein hoher Grad von physischer und psychischer Aufregung, was man, da diese Momente bei Uebertragung anderer Krankheiten von so grossem Gewichte sind, auch hier vielleicht Recht hat, für bedeutungsvoll zu halten. Hinsichtlich der Wichtigkeit des Wundmachens brauche ich zum Beweise dafür als Analogon nur die Vaccination anzuführen. — Und was dann weiter, wenn ich als Arzt nun wirklich weiss, dass die secundaire Syphilis auch als solche mit den ihr eigenthümlichen Formen oder mit welchen sonst übertragen werden kann, übt dies Wissen einen Einfluss auf die Diagnose und Therapie aus? Ich denke nicht. Die Diagnose wird stets eine objective bleiben müssen, und die Therapie dieselbe. — Welches aber können die furchtbaren Nachtheile einer solchen wissenschaftlichen Experimentirlust sein? Die von Herrn Dr. *Waller* selbst uns gelieferte Schilderung giebt deren in genügender Anzahl an! Knaben, welche schon nicht einmal mehr einen gesunden Körper hatten, deren Organismus also, nach allen Erfahrungen aus der ärztlichen Praxis, um so weniger geeignet war, ohne bleibende Nachtheile einer so oft auch bei der sorgfältigsten Behandlung ihre verderblichen Spuren hinterlassenden Krankheit ausgesetzt zu werden, wurden mit dieser Krankheit absichtlich inficirt, und es wurde derselben eine geraume Zeit gelassen, sich gründlich einzunisten. Dass meine Behauptung in Betreff des, den schlimmern Formen der Syphilis günstigen Bodens nicht unrichtig sei, wird namentlich hinsichtlich des *Durst* wenigstens wohl schwerlich in Abrede gestellt werden können. Er litt schon lange an einer offenbar hartnäckigen *Tinea favosa*,

und da diese Affection sich vorzgsuweise bei Individuen zu entwickeln pflegt, welche nicht mit der besten Constitution begabt sind, so ist auch hier wohl ein Zweifel, dass der *Durst* so ganz gesund, ganz frei von jeder scrofulösen Affection gewesen sei, zu rechtfertigen, und um so mehr, als so manche Krankheitsanlage im Organismus lange Zeit so tief verborgen sein, so lange schlummern kann, dass sie selbst einem aufmerksamen und in jeder Beziehung geschickten Arzte, wofür den Herrn Dr. *Waller* anzuerkennen ich keinen Augenblick mich weigere, lange Zeit hindurch unbemerkbar bleiben können. Konnte der Knabe nicht z. B. an Tuberkeln der Lungen leiden? Es ist uns nicht einmal — wenigstens nicht in dem von *Graevell* Gegebenen — mitgetheilt, ob die Voruntersuchung speciell auch darauf gerichtet gewesen! Ganz dasselbe lässt sich von dem zweiten mit der Syphilis Beschenkten sagen. Er litt an einem *Lupus*, und war ausserdem kyphoscoliotisch, also mit einer sehr bedeutenden Verkrümmung der Wirbelsäule behaftet. War das nun wirklich ein ganz gesundes Individuum? woher kamen denn diese bedeutenden Leiden? Darf man nicht frühere Rhachitis, Osteomalacie u. s. w. vermuthen? Aber gesetzt auch, diese Vermuthungen sind ganz ungegründet; gesetzt, die Genannten haben sich, trotz *Tinea*, trotz *Lupus* einer ganz vollkommenen Gesundheit erfreut; so sind doch noch andere Dinge hier zu berücksichtigen, und zwar zunächst alle möglichen Folgen des Gebrauchs der zur Heilung dieser absichtlich erzeugten Krankheit nöthigen Mittel. In den hier in Rede stehenden Fällen ist der Sublimat angewendet. Dies Mittel zählte man niemals unter die sogenannten indifferenten, und nicht immer

ist es möglich, nachtheilige und nicht gewünschte Nebenwirkungen zu vermeiden, wie dies auch bei dem zweiten Geimpften der Fall war, indem bei ihm Salivation eintrat. Ferner ist zu bedenken, dass es der Arzt nicht in seiner Gewalt hat, überall eine gründliche, keine Spur zurücklassende Heilung von dieser Krankheit zu bewirken, sondern dass selbst bei der umsichtigsten Behandlung und der sorgsamsten Pflege während der Dauer derselben, zuweilen nach langer Zeit, und ohne dass eine neue Ansteckung Statt gefunden hat, derartige Affectionen wieder auftauchen. Dies hat sogar in den hier erwähnten beiden Fällen, besonders auffallend aber im ersten Falle bei dem Knaben *Durst* Statt gefunden, welcher sieben Wochen nach seiner scheinbaren Heilung an den syphilitischen Halsaffectionen, die sich vorher nicht gezeigt hatten, erkrankte. Wenn nun diese Zufälle sich später entwickelt hätten? wenn nun z. B. plötzlich eine *Iritis syphilitica* aufgetreten wäre und in schneller Zeit ein Auge zerstört hätte? wenn nun diese neuen Erscheinungen der Syphilis erst zu einer Zeit aufgetreten wären, wo der Knabe nicht mehr im Krankenhause und unter beständiger ärztlicher Aufsicht, sondern vielleicht, was bei Menschen des Standes, dem er doch wahrscheinlich angehört, nichts Seltenes ist, gar nicht einmal mehr in der Stadt, nicht einmal mehr in der Nähe eines Krankenhauses gewesen wäre, die Krankheit also bei vielleicht höchst ungünstigen Verhältnissen des Patienten recht viel Zeit gehabt hätte, um sich zu greifen und ihre Zerstörungen zu bewerkstelligen? Wer in einem kleinen, eines Krankenhauses entbehrendem Orte als Arzt, und besonders als Armenarzt, fungirt hat, der wird wissen, mit

wie vielen Schwierigkeiten man dort namentlich bei der Behandlung syphilitischer Leiden zu kämpfen hat! Dass selbst dem Herrn Dr. *Waller* dieser Punkt nicht von geringer Bedeutung erschienen ist, beweist er durch seine eigene Aeusserung bei Erzählung des III. Versuchs an einem blinden 14jährigen Findelknaben, welcher seiner Blindheit wegen sein ganzes Leben in der Prager Siechenanstalt zubringen müsse, also — eine Bedingung, welche bei den andern nicht Statt hatte — unter beständiger ärztlicher Aufsicht und daher besonders passend zum Experimentiren sei. —

Hinsichtlich des durch diese Impfversuche für die Wissenschaft zu erzielenden Gewinnes muss ich wie — derholen, was ich im Vorstehenden schon bemerkt, dass er für den practischen Arzt gewiss nur als sehr unbedeutend erscheint, und hinzufügen, dass er auch wohl auf anderm Wege zu erzielen sein möchte. Ich kann nämlich keinen andern finden, als die ziemliche Gewissheit, dass auch die secundairen Formen der Syphilis von einem Individuum auf das andere übertragen werden können. Diese Ueberzeugung, oder ich will lieber sagen, diesen Glauben, habe ich für meine Person auch ohne solche absichtliche Krankmachung sonst gesunder Menschen schon längst gewonnen, indem ich in der Praxis mehrfach Individuen z. B. mit Feigwarzen behaftet gesehen, welche nach ihrer Angabe sonst noch nie syphilitisch gewesen waren, und welche ihrer Krankheit und deren Ursachen so wenig Hehl hatten, dass sie auch ohne Zögern und Zaudern das frühere Dasein von Schankern u. s. w. zugegeben haben würden. Um diese Streitfrage weiter zu erörtern, bedarf es, wenigstens bei uns in Preussen, nur einer strengen Durch-

führung schon vorhandener sanitätspolizeilicher Gesetze (s. Gesetzsammlung 1835. S. 259.), was namentlich in kleinen Orten leicht ermöglicht werden kann, weil sich dort die ganze Einwohnerschaft persönlich kennt. Hier sind also die zum Arzte kommenden Syphilitischen leicht zu befragen, und es ist leicht zu ermitteln, von welchem Individuo sie inficirt seien? und demnächst auf polizeilichem Wege die Untersuchung dieser Personen zu veranlassen, wobei sich dann doch bald der Zweifel beseitigen, die Wahrheit finden lassen muss. —

Was die Wichtigkeit der Entdeckung des Herrn Dr. *Waller* von der Uebertragbarkeit der secundairen Syphilis in sanitätspolizeilicher Hinsicht anlangt, welche derselbe besonders hervorzuheben scheint, so vermag ich eine solche in keinerlei Beziehung herauszufinden. Bei uns in Preussen wenigstens giebt es keine Gesetze, welche irgend wie darauf Bezug hätten, noch wird es auch nach meiner Ansicht jemals solche geben können; denn da keine Strafe darauf gesetzt werden kann, syphilitisch zu sein, so kann auch keine dafür bestimmt werden, wenn man sich durch Ansteckung die Syphilis, gleichviel ob secundaire oder primaire, zuzieht; hinsichtlich der Personen aber, welche die Ansteckung bewirkt haben, werden immer nur die schon allgemein geltenden sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betracht kommen, d. h. sie werden, gleichviel welche Form der Syphilis sich bei ihnen zeigt, der ärztlichen Behandlung, und zwar, wenn es nöthig ist, in einem Krankenhause überwiesen. Es wird also gewiss diese, aus seinen Experimenten vom Herrn Dr. *Waller* gewonnene Ueberzeugung, und meinetwegen auch neue Entdeckung in den

sanitätspolizeilichen Gesetzen schwerlich jemals etwas ändern.

In gerichtlich-medicinischer Hinsicht vermag ich eben so wenig dieser Entdeckung eine so grosse Wichtigkeit beizulegen und die etwa daraus zu erwartenden Vortheile als eine Rechtfertigung für solche Versuche, wie die in Rede stehenden, anzuerkennen. Wenn die früher Statt gehabte Ungewissheit so sehr übel *in foro* empfunden worden wäre, so würden doch gewiss in den Journalen, welche die *Medicina forensis* ausschliesslich behandeln, sich Beispiele vorfinden, aus denen diese Lücke in der Wissenschaft ersichtlich würde. Ich aber erinnere mich wenigstens nicht, dergleichen erwähnt gefunden zu haben, und es würde jedenfalls sehr zweckmässig gewesen sein, wenn Herr Dr. *Waller*, anstatt bloss zu sagen, die aus seinen Versuchen gewonnenen Resultate seien für die gerichtliche Medicin sehr wichtig, concrete Fälle angeführt hätte, aus welchen diese Wichtigkeit für jeden hervorleuchtet.

Zum Schlusse habe ich nur noch zu bemerken, dass es in Betreff des Schadens solcher Impfversuche für das Individuum und der möglicher Weise aus einer spätern durch die Nothwendigkeit bedingten energischen Therapie entstehenden Nachtheile nur zweierlei Möglichkeiten giebt: entweder der Experimentator lebt der festen Ueberzeugung, dass diese Versuche in ihrer ganzen Ausdehnung unschädlich sind — von den Wochen lang dauernden Quälereien will ich gar nicht reden —, oder aber er giebt zu, dass doch möglicher Weise auch bei der sorgfältigsten Pflege und Wartung und der allerbesten Behandlung, wenn auch nur unter sehr vielen Fällen in einem einzelnen einmal nachtheilige

Folgen in späterer Zeit erwachsen können! *tertium non datur*. Den letztern Fall angenommen, ist es gewiss mit den Pflichten, dem Berufe eines Arztes durchaus unverträglich, derartige Versuche zu machen; und hier kann ich auch dem Herrn Dr. *Graevell* nicht beistimmen in dem, was er zur Vertheidigung des Herrn Dr. *Waller* S. 262 sagt. Dass vielfach in der medicinischen Praxis experimentirt werde, will ich nicht in Abrede stellen; es ist die Folge der leider niemals zu beseitigenden Dunkelheiten im Gebiete unserer Kunst und Wissenschaft. Aber die von Dr. *Graevell* dafür angeführten Gründe mag ich nicht zugeben. Wenn in der Medicin experimentirt wird, so geschieht dies doch wohl meistens unter den von mir im Vorstehenden angeführten Bedingungen, d. h. wenn man nach allgemein gültigen Principien von diesen Versuchen „Heilung erwarten darf", gewiss immer, um vorhandenes Uebel zu beseitigen. Dass manche grosse Operation unnöthiger Weise verrichtet wird, ist darum allerdings nicht minder wahr, aber die subjective Ansicht des Heilkünstlers war doch wohl die, dass der eingeschlagene Weg der einzige war, der zum Heile führen konnte. Doch kommen wir auf unser Thema zurück. Supponiren wir hier den erstern Fall, die Ueberzeugung Seitens des Herrn Dr. *Waller*, dass keine nachtheilige Folgen erwachsen können, nun, so möge er dem im Vorstehenden erwähnten Märtyrer Dr. *L.* in Paris nachahmen, und an sich selbst experimentiren, sich selbst, nicht andere, der Wissenschaft zum Opfer bringen, was ausserdem noch den Vortheil haben würde, dass er sich für die Fernhaltung jeder schädlichen andern Potenz verbürgen könnte, so dass dadurch auch die sei-

nen Versuchen von *Ricord* gemachten Entgegnungen beseitigt würden.

Hiernach habe ich nun nur noch hinzuzufügen, dass, wenn es Pflicht der Regierung eines Staats ist, für die Gesundheit seiner Insassen, so weit das möglich ist, Sorge zu tragen, ich ihr auch das Recht vindiciren muss, einer solchen Art und Weise wissenschaftlicher Forschungen entgegen zu treten, sie, wenn sich mehrfach die Lust dazu zeigen sollte, durch das Gesetz zu verpönen.

Nachschrift vom Herausgeber.

Die im Obigen besprochenen, und vielen unserer Leser gewiss schon aus den betreffenden Verhandlungen bekannten „Syphilisations-" und Syphilis-Impf-Versuche der Herren *Auzias-Turenne* in Paris, *Sperino* in Turin und *Waller* in Prag haben allerdings ein nahe liegendes Interesse für die gerichtliche Medicin. Dies veranlasste mich, nicht nur den Aufsatz, der hier voransteht, in diese Vierteljahrsschrift aufzunehmen, sondern aus innerster Ueberzeugung und vom Standpunkte der gerichtsärztlichen Praxis ihm noch einige Worte hinzuzufügen, durch die ich nur das ergänzen will, was der treffliche *Stromeyer* u. m. A. bereits über dieses furchtbare Ereigniss der „neusten ärztlichen Wissenschaft" mitgetheilt haben.

Ja, diese Experimente, in welchen und durch welche gesunden Menschen, und sogar indispositionsfähigen Unmündigen „im Interesse der Wssenschaft" ein Gift eingeimpft wird, dessen Tragweite, wie keiner meiner

ältern Collegen bestreiten wird, gar nicht zu berechnen ist, diese Experimente haben ein nahe liegendes Interesse für die gerichtliche Medicin und deren Praxis, nicht das, worauf Herr Dr. *Waller* sehr undeutlich und unverständlich anspielt, sondern das sehr handgreifliche, dass sie die Frage von der Zurechnung des ärztlichen Heilverfahrens berühren.

Vom *Asclepiades von Bithynien* an bis in die neuste Zeit bestrebten sich die Aerzte, *cito, tuto et jucunde* zu heilen, wie es ihnen jener Erfinder dieses schönen Wortes rieth. Die Thoren mit ihren ultramenschenfreundlichen Herzen, die schwachen Geister mit ihren ultrareligiösen Gesinnungen, die sogar als Ueberschrift über ihre Recepte ihr bekanntes *α/ω* oder *J. D. (Juvante Deo)* hinschrieben! Heilen wollten sie nicht nur ihre Pflegebefohlenen, nicht nur „sicher", auch sogar „rasch" wollten sie sie, und wäre es von der allerinteressantesten Krankheit, ja endlich — welche Weichlichkeit — selbst auf „angenehme" Weise wollten sie heilen! Die starken Geister unserer neusten Schule haben diesen „Zopf" bis zur Wurzel amputirt, freilich ohne erst lange den Kranken um Erlaubniss dazu zu bitten. Was ist aber auch der Kranke, was der Mensch? Nichts anders als der Träger einer Krankheitsform, eines wissenschaftlichen, eines naturwissenschaftlichen Objectes, dessen Werth hoch über dem des Subjectes steht und stehn muss. Darum ist das Studium dieses Objectes die Hauptsache, das leidende, gepeinigte Subject die Nebensache. Zu welchen Folgerungen am Krankenbette diese Vordersätze in der neusten Zeit geführt haben, wer weiss es nicht? Wer nicht, dass in gewissen

Wiener Kliniken die ganze Therapie auf — Zuckerwasser reducirt ist? Dass gewisse dortige Aerzte und Tonangeber der neusten Schule sich gar nicht mehr mit dem „Kuriren befassen" und nur Diagnosen des „Krankheitsbildes" feststellen? Wer weiss es nicht, mit welchem fanatischen Eifer so viele der neufranzösischen Hospitalärzte dem „Gott des Tages", um mit *Stromeyer* zu reden, dem Experiment huldigen? *Fiat experimentum, etsi pereat mundus!*

Eine scheusslichere Ausgeburt, eine menschenfeindlichere Aeusserung dieses wissenschaftlichen Wahns aber, als die des oben besprochenen Experimentes, kannte die Geschichte der Medicin, so reich sie an Aufzählung der Verirrungen des menschlichen Geistes ist, bis jetzt noch nicht. *In gloriam* — nicht *Dei*, sondern — *doctrinae* Menschen, vielleicht auf Generationen, vergiften! sie möglicherweise dem Verluste des Auges, des Gaumens, des Zäpfchens, der Nase u. s. w. aussetzen! Und dies Alles um — — um eine doctrinaire Thesis zu behaupten oder zu widerlegen: die secundaire Syphilis ist ansteckend, oder die secundaire Syphilis ist nicht ansteckend. Herr *Ricord* in Paris, dessen Verdienste um die Bearbeitung der Syphilislehre wir gern anerkennen, wenn gleich er überall mehr als nöthig ist thut, um sich die allgemeine Anerkennung zu erwerben, und den *Stromeyer* etwas zu stark einen „amüsanten Windbeutel" nennt, Herr *Ricord* behauptet: die secundairen syphilitischen Formen lassen sich durch die Impfung nicht fortpflanzen. „Das wollen wir doch einmal sehen!" sagt Herr Dr. *Waller* in Prag, und nun — impft er sich nicht etwa selbst Schankergift, wie der oben genannte muthvolle und unglückliche deut-

sche Dr. *L*.. in Paris, nicht etwa seine Frau oder seine eigenen Kinder, (wenn er beide hat?) nein! die ihm zur Kur anvertrauten fremden, armen, kranken Kinder werden vorgenommen und inficirt, — und — welches Glück!! — *Ricord's* Thesis ist wirklich irrig, die secundaire Syphilis ist dennoch ansteckend und impfbar, und sämmtliche Kinder sind wirklich und wahrhaftig venerisch gemacht. Aber noch mehr. Das Experiment muss auch „rein" sein. Deshalb muss auch noch der Verlauf der geimpften Syphilis ruhig abgewartet werden, und so sind denn die Kinder nicht nur wirklich und wahrhaftig, sondern auch gründlich venerisch gemacht! Abgesehn noch vorläufig, worauf wir zurückkommen, von der Zurechnung eines solchen ärztlichen Verfahrens, und zugegeben, es könne die Frage von der Ansteckungsfähigkeit der constitutionellen Syphilis nicht bloss ein abstract-wissenschaftliches, sondern sogar ein practisch-lebendiges Interesse haben, so fragen wir, und hat man schon mit Recht gefragt, ist denn wirklich jene Thesis streitig? Kann eine unbefangene ärztliche Kritik leugnen, dass secundair syphilitische Formen übertragbar sind? Hat nicht jeder ältere und erfahrne Arzt, so häufig als der Verfasser dieser Zeilen, oft genug das Experiment dieser Uebertragbarkeit ohne Zuthun der Wissenschaft durch das Leben, durch das Zusammensein und geschlechtliche Zusammenleben von secundair syphilitischen mit nicht syphilitischen Menschen bewerkstelligt gesehn? Ja, wer hat vor der Erfindung der Syphilis-Impfungen überhaupt ernstlich daran gezweifelt? Diese *Waller*'schen Experimente sind also nicht nur abscheulich und empörend, sondern sie waren sogar überflüssig, unnöthig und deshalb nur um so

verwerflicher, und unwillkührlich wird man dabei an *Talleyrand's* schneidendes Wort erinnert: *c'est plus qu'un crime, c'est une faute.*

Aber von ganz anderm Gesichtspunkte aus haben *Auzias-Turenne, Sperino* u. A. die Syphilis geimpft und ihre „Syphilisation" erfunden. Gestützt nämlich auf ihre angeblichen Beobachtungen, dass jede folgende syphilitische Infection milder sei, als die vorangegangene, wollen sie so lange „syphilisiren", bis eine letzte Schankerinoculation gar keine Reaction mehr hervorruft, und nun der Mensch vor der natürlichen venerischen Ansteckung ein für allemal gesichert ist. Also eine Schutz-Impfung, die einen andern Betrachtungs-Standpunkt für die criminalrechtliche Zurechnung bietet, als jene *Waller*'sche Impfung.

Man sollte meinen, dass wenn man *Eduard Jenner* Statuen errichtet, man diesen modernen Syphilisateurs doch mindestens (s. unten) kein Zuchthaus decretiren könne, die sich in einem etwanigen Unglücksfalle der Art auch noch auf die Pest-Schutzimpfungs-Versuche zu ihrer Vertheidigung berufen könnten.

Aber zunächst hat schon Herr Dr. *Klusemann* im vorstehenden Aufsatz sehr richtig den grossen Unterschied zwischen Pocken und Syphilis angedeutet. Kein Mensch ist, durch das blosse Factum seiner Geburt, vor den Pocken, alle Menschen sind, durch das blosse Factum ihrer Geburt, vor der Syphilis vollkommen geschützt. Sodann beruhte das erste *Jenner*'sche „Experiment" bekanntlich auf der ruhigen, wissenschaftlichen Beobachtung der Thatsache, dass die Mägde, die mit dem Melken der Kühe, welche Kuhpocken am Euter hatten, beschäftigt waren, und durch zufällige Impfung

selbst Vaccinepusteln an Händen oder Armen bekamen, in einer Pockenepidemie ganz verschont, und obenein trotz ihrer Vaccine ganz gesund blieben. Können die Herren *Auzias* und Consorten ein gleiches von ihrer Schutzimpfung behaupten? Nun, wenigstens behaupten sie, wenn sie auch freilich nicht behaupten können, dass ihre Syphilisation die Geimpften ganz gesund lasse, dass es eine Thatsache sei, die sie beobachtet, dass jede folgende venerische Ansteckung ein milderes Product liefere, als die vorangegangene. Die Herren werden aber zugeben müssen, dass es eine ganz andre objective Thatsache ist, wenn eine Magd keine Menschenpocken bekommt, wobei kein Mensch in der Welt das Gegentheil behaupten kann und wird, als die rein subjective sogenannte Thatsache, dass ich, oder Herr *Auzias* oder ein anderer Arzt diese Form syphilitischer Ansteckung für milder halte, als jene. Und was es mit der Wahrheit dieser angeblichen Thatsache, d. h. dieser rein individuellen Behauptung auf sich hat, das hat wieder nicht nur die allgemeine ärztliche Erfahrung unzähligemale, wie allbekannt, erwiesen, wonach es ganz triviale Vorkommenheiten sind, dass erst der zweite, dritte, vierte Schanker eines Menschen secundaire und tertiaire Folgen nach sich zieht, sondern ein neues edles, unglückliches, lebendes Beispiel der Art, dessen Anblick den Syphilisateurs schlaflose Nächte machen muss, ist der erwähnte Dr. *L*.. in Paris, der, nie früher syphilitisch, an sich selbst successive elf Impfungen vorgenommen hat, und bei dem erst die letzte indurirten Schanker und constitutionelle Syphilis zur Folge hatte! „Es war ein herzzerreissender Anblick", sagt der Berichterstatter der Academie der Me-

dicin in Betreff dieses jungen Mannes (Sitzung vom 18. November 1851. *Grävell* a. a. O. S. 235.). „Man denke sich einen jungen Mann von auffallend schöner und intelligenter Gesichtsbildung, dessen Gliedmaassen durch phagedänische Schanker zerfressen sind, und dessen ganzer Körper die Erscheinungen der constitutionellen Syphilis in ihrer schwersten Form darbietet. Dieser neue *Curtius* widersteht allen Bitten, sich einer Behandlung zu unterwerfen, er will das Experiment bis zu Ende treiben, und vorgehalten, dass er daran sterben könne, antwortete er: desto besser! mein Tod wird beweisen, dass die Lehre von der Syphilisation ein schrecklicher Irrthum ist, und wird neues Unglück verhüten."

Was ferner die Pestimpfungen betrifft, so ist doch auch hier wieder der unermessliche Unterschied zwischen beiden in Rede stehenden Krankheiten zunächst hervorzuheben. Dort eine Krankheit der Massen (Epidemie), hier eine Krankheit des Subjects. Dort eine verheerende, tödtliche, Städte und Länder verwüstende Seuche, hier eine Krankheit, die, mit geringen Ausnahmen, niemals tödtet, am wenigsten Länderstrecken verödet. Dort eine Krankheit, die, eben wegen ihrer Natur, seit Jahrhunderten eine Plage für den Weltverkehr war, und fortwährend Millionen an Ausgaben für Schutzeinrichtungen, Quarantainen u. s. w. erforderte; hier von alle Dem Nichts. Und wenn ein *Rosenberger*, glorreichen Andenkens, ein *Bulard* sich selbst das Pestcontagium einimpften, so fragt man nicht mehr nach dem Warum? und nach ihrer Theorie, sondern man beugt sich und bewundert! Wir sind weit entfernt, dies Gefühl den genannten Herren gegenüber zu

empfinden, die nicht sich selbst, sondern ihre Hospitäler zum Opfer ihres „wissenschaftlichen" Eifers zu machen für gut befunden haben.

Und endlich wieder: zugegeben (!), dass die *Auzias-Sperino*'sche Theorie die richtige, dass ihre angeblichen Beobachtungen von dem Immermilderwerden jeder neuen syphilitischen Ansteckung in einem Individuo naturgetreu und wahrheitsgemäss seien, dass man also durch immer erneute Syphilisation den grossen Zweck erreichte, einen Menschen fortan gegen eine venerische Ansteckung zu sichern — was hätten dann diese „Heilkünstler" erzielt?

Eine Prämie für liederliches Leben!!

Soll sich die göttliche Kunst der Medicin zu solchen Nichtswürdigkeiten hergeben, und giebt es kein Mittel, die Staatsbewohner zu schützen gegen einen mit der *Licentia practicandi* Privilegirten, der entweder um eines Fachgenossen Theorie zu widerlegen, wie Herr Dr. *Waller*, gesunde Menschen absichtlich vergiftet, bloss um die Folgen dieser Vergiftung zu beobachten, und in die „Wissenschaft" zu registriren, oder, wie die Herren *Auzias* und Genossen, absichtlich vergiftet, gleichfalls einer blossen individuellen, durch keine wissenschaftlichen Analogieen gestützten Theorie zu Liebe, und der im glücklichsten Falle nur eine Prämie für liederliches Leben erzielt?

Glücklicherweise giebt es in allen civilisirten Staaten allerdings Mittel gegen ein solches Verfahren, und die Frage: ob und wie einem Arzte dasselbe zugerechnet werden könne? wird sonach nicht sehr schwierig zu lösen sein.

Das Preussische Strafgesetzbuch von 1851 bestimmt im §. 197. wörtlich:

„Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

„Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt" — d. h. nach §. 193. eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als zwanzigtägigen Dauer, oder Geisteskrankheit, oder eine Verstümmelung, oder Verlust der Sprache, des Gehörs, Gesichts oder der Zeugungsfähigkeit, was natürlich beziehungsweise grade bei der Syphilisimpfung fast immer der Fall sein wird — „so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren."

„Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein."

Ich habe zu meiner eigenen forensischen Belehrung in diesen Tagen einen unserer hiesigen Staatsanwalte im Gefangenhause, nach einer kurzen Mittheilung der hier besprochenen Thatsachen, gefragt: was Er wohl veranlassen würde, wenn ihm etwa heute die Anzeige von einem solchen ärztlichen Syphilisateur zukäme? Ohne Zögern antwortete derselbe: „morgen würden wir ihn hier haben, dafür stehe ich ein"! —. Ich aber, wenn ich dann requirirt und gefragt würde: ob hier der Fall des §. 197. des Strafgesetzbuches vorläge? würde mein Gewissen und meinen Amtseid zu verletzen glauben, wenn ich mein

Gutachten, unter Motivirung desselben etwa wie vorstehend geschehen, anders als dahin abgäbe: „dass hier allerdings der Fall des §. 197. vorläge", und beträfe die Anschuldigung den berühmtesten Kliniker, beträfe sie selbst — Herrn Dr. *Waller*, Hospitalarzt in Prag.

6.

Zur Beurtheilung der schweren Körperverletzung

vom rein practischen Standpunkte, dem §. 193. des neuen Strafgesetzes, den Geschwornen und Richtern gegenüber [1])

vom

Dr. **Moritz,**
Kreisphysikus in Löbau. [2])

Das neue Strafgesetz vom 14. April 1851 hat endlich in seinen §§. 187. und 193. in Bezug auf Beurtheilung der Körperbeschädigungen der früheren Unbe-

1) Wenn ich abermals einer Abhandlung über schwere Körperverletzungen im Sinne des neuen Strafgesetzes in diesen Blättern Raum gebe, so werden practische Gerichtsärzte und Staatsanwaltsbeamte die Redaction deshalb nicht tadeln. Denn der Gegenstand gehört, wie jeder Practiker weiss, zu denjenigen, die am allerhäufigsten, ja täglich, *in foro* verhandelt werden, und er ist durch die neue Gesetzgebung in eine Lage gebracht, die den grössten Widerspruch der Ansichten und Meinungen nothwendig bedingt, aus deren vielseitigster Erörterung erst mit der Zeit sich in der Praxis eine gewisse mehr oder weniger allgemein gültige Ansicht wird bilden können. Der vorliegende Aufsatz, der sich durch Einfachheit und logische Klarheit auszeichnet, und rein vom practischen Standpunkte eigner gerichtsärztlicher Erlebniss abgefasst ist, empfahl sich deshalb von selbst zur Aufnahme.

C.

2) Es war mir lange Nothwendigkeit, meine Ansichten in Bezug auf den oben genannten Gegenstand zu ordnen, zumal allein im Laufe der ersten 5 Monate dieses Jahres die Staatsanwaltschaft in 33 ver-

stimmtheit ein Ende gemacht, denn welche Verletzung von nur irgend einiger Erheblichkeit hätte nach der früheren Gesetzgebung nicht zu den schweren gerechnet werden können, welche Verletzung hätte nicht erheblichen Nachtheil zur Folge haben können!?

Das neue Strafgesetz stellt sich auf einen ganz anderen Standpunkt; unter 100 Verletzungen, die früher zu den schweren gerechnet worden wären, gehört jetzt kaum Ein Fall in die Kategorie des §. 193. Vor Allem machen wir uns von den Ideen des alten Strafgesetzes völlig los, wir werden dann sehen, dass soviel auch über ungleiche Strafvertheilung geklagt wird, die Strafen des §. 193. nicht so unbillig sind, wie es scheint; zwei Jahre Zuchthaus sind für die Verletzung bestimmt, die eine mehr als 20tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, 15 Jahre bei völliger, andauernder Arbeitsunfähigkeit und Verlust dessen, was den Menschen zum Menschen macht. Die Strafe richtet sich nach dem angerichteten wirklichen Schaden und in der That ist

---

schiedenen Fällen mein Gutachten einforderte. Endlich hatte ich ein bestimmtes Urtheil gefasst, und mich darnach wiederholt vor dem Schwurgerichtshofe ausgesprochen. Da las ich die Abhandlung des Kreis-Physikus Dr. *Franz* und des Assessors Herrn *P. Liman* in dieser Zeitschrift. Die Begriffe, welche ich mir gerade von den einzelnen Positionen des §. 193. gebildet hatte, stimmten meist mit jenen nicht überein und lief ich Gefahr, durch die Autorität und das bündige Wort meines Collegen schwankend gemacht, die mühsam erlangte Festigkeit wieder zu verlieren; so entschloss ich mich denn, meine Ansichten laut auszusprechen, um mir selbst klarer zu werden, weit entfernt, mit der gediegenen Abhandlung des Herrn Dr. *Franz* zu wetteifern, zumal es allein meine Absicht ist, für mich den richtigen Standpunkt zu finden, nicht aber die Gründe des Gesetzes selbst zu prüfen, wie es Kreis-Physikus Dr. *Klusemann* in der dritten Lieferung dieser Vierteljahrsschrift thut, indem er sogar dem Wortlaute der früheren Gesetzgebung den Vorzug einräumt.

eine mindergefährliche Verletzung, die wirkliche Arbeitsunfähigkeit am 21sten Tage zur Folge hatte, eine erheblichere Körperbeschädigung, als eine Gehirnerschütterung, die den Tod zur Folge haben konnte, in der Wirklichkeit aber nach *circa* 1stündiger Bewusstlosigkeit am 10ten oder 15ten Tage nicht mehr eine Spur zurückgelassen, vielmehr völliger Genesung Platz gemacht hat. Es giebt das neue Strafgesetz offenbar einen mehr begränzten und so sicheren Maassstab, wenn schon zugegeben werden muss, dass der 21ste Tag völlig willkürlich gegriffen ist. Es will **nur** die auch in ihren Folgen allererheblichsten Verletzungen zu den schweren gerechnet sehen, und macht sie fast einzeln im §. 193. namhaft; alle übrigen, selbst lebensgefährliche Verletzungen, gehören zu den im Sinne des Gesetzes leichten des §. 187., bei denen, wenn sie mit Ueberlegung verübt werden, §. 190. ein Strafmaass bis zu 3 Jahren Gefängniss zugiebt. Hier lässt es dem Gutachten des Arztes völlig freien Spielraum. Der Gerichtsarzt hat bei diesen sogenannten leichten Körperbeschädigungen genau die Gefährlichkeit zu erörtern und dem Richter so den Maassstab für die Strafe zu liefern. Möchte dieser stets auf die Worte des Sachverständigen hören, das Gesetz ist dann ein gerechtes, es bestraft lebensgefährliche Verletzungen, die aber nicht tödteten, sondern in baldige Genesung übergingen, immer noch mit einer Strafe von 2 bis zu 3 Jahren Gefängniss! [1])

Das neue Strafgesetz giebt also bestimmte Grän-

1) Eine Strafe, auf welche nach der früheren Gesetzgebung selbst bei den im Sinne des neuen Gesetzes schweren Körperverletzungen nur höchst selten erkannt worden ist.

zen; deshalb aber macht es nicht etwa das Urtheil des Arztes unnütz, es erschwert dasselbe vielmehr; der Arzt darf sich nun nicht mehr auf dem Gebiete der Möglichkeiten ergehen. Wenn dennoch bei Bestimmung der schweren Körperverletzung das Gesetz nicht so klar ist, wie man es wünscht, wenn auch hier manches unerklärlich scheint, so wird es um so mehr Pflicht des Gerichtsarztes sein, sich in den Sinn des Gesetzes hinein zu denken, der Art, dass sein Gutachten selbst mit Modificationen der rein wissenschaftlichen, oft genug doch nur individuellen Definitionen den Geschwornen einen bestimmten sicheren Anhaltspunkt giebt. Denn das Gesetz ist nun einmal da, und der Gerichtsarzt muss sich nach ihm richten. Ich meines Theils setze solchen Gutachten meist den Ausdruck bei, „im Sinne des §. 193."; ja die Fragen der Staatsanwaltschaft selbst verlangten meist nur ein Gutachten mit Berücksichtigung des §. 193.

Die schwere Körperbeschädigung wird mit 2- bis 15jähriger entehrender Zuchthausstrafe geahndet, die leichte bis zu 2, höchstens 3 Jahren Gefängniss. Sehen wir vollends in die Praxis der Gerichtshöfe! Der Staatsanwalt bringt ganz leichte Körperverletzungen — dazu gehören oft bei näherer Besichtigung ganz tüchtige Beschädigungen — selten vor ihr Forum, er verweist sie an den Schiedsmann; manche Gerichtshöfe können sich von der Ansicht der Real-Injurie noch nicht losmachen, wennschon diese dem §. 187. angehört, und kommt wirklich eine leichte Körperverletzung, weil sie so ziemlich der schweren sich annäherte, zur Verhandlung, wie hoch fällt das Strafmaass? selten mehr als 2 bis 3 Monate. Denn es sind ja doch nur

leichte Beschädigungen der Gesundheit, zwei Monate Beraubung der Freiheit aber immer eine harte Strafe! [1]) Und nun dagegen die schwere Körperverletzung; welch' ungeheure Steigerung der Strafe!! während es doch klar ist, dass viele Verletzungen auf der Gränze stehend sich leicht in die erste, ebenso aber auch in die zweite Kategorie hineinreihen lassen. Deshalb müssen ganz determinirte, dem Wortlaut des Gesetzes entnommene Bestimmungen den Gerichtsarzt leiten; nur die im wahren Sinne des Wortes, d. h. auch in ihren Folgen erheblichen, lebensgefährlichen Verletzungen darf er dem §. 193. subsumiren, sonst wiederfährt es ihm, dass die Geschwornen, während er z. B. eine Verletzung am Schienbein, eine leichte oberflächliche Hautwunde, die aber sehr gern über den 20sten Tag hinaus eitert und schwärt, für eine noch am 21sten Tage bestehende Krankheit erklärt, sein Gutachten für null und nichtig erachten, und ihr Verdict dahin abgeben, dass die Verletzung nur eine leichte, der Verletzte überhaupt nicht, am wenigsten aber am 21sten Tage krank war. Mit einem Worte, der Gerichtsarzt muss sein Gutachten in dem einzig practischen, durch die Erfahrung bestätigten, dem Gesetze angepassten Sinne abgeben, wenn er den Geschwornen überhaupt verständlich werden will. Auch würde Schreiber dieses lieber den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit sich gefallen

1) Möchten sich Arzt und Richter immer mehr in den Sinn des neuen Gesetzes hinein gewöhnen, viele Vorwürfe über ungleiche Strafvertheilung werden dann fallen! Die leichtesten Strafen des § 187. sind offenbar für die sogenannten Real-Injurien bestimmt, die schwereren für die erheblicheren Körperverletzungen, die schwersten für die lebensgefährlichen Verletzungen, in so fern diese nicht dem §. 193. angehören.

lassen, als die Verantwortlichkeit tragen, dass er eine in der That unerhebliche Verletzung, die aber am 21sten Tage noch nicht geheilt war, für noch bestehende Krankheit erklärt, und so Veranlassung gebe, einen Menschen um Freiheit für viele Jahre und Ehre für immer zu bringen. Krankheit ist die Negation des körperlichen Zustandes, welcher vor Eintritt der Verletzung bestand, sagt man; dann wäre jene Wunde am Unterschenkel, die zufällig am 21sten Tage noch eitert, eine Krankheit; das ist im wissenschaftlichen Sinne ganz richtig, aber nicht im Sinne des §. 193. des Strafgesetzes, der eine in Folge einer Körperbeschädigung am 21sten Tage bestehende Krankheit als Document einer schweren Körperverletzung ansieht und den Beschädiger mit 2 bis 15 Jahren Zuchthaus belegt. Auch ist es dem Arzte nicht gestattet, eine versäumte oder vernachlässigte ärztliche Behandlung, eine individuelle Körperbeschaffenheit als Grund der zeitigen Krankheit von vorne herein geltend zu machen, — sie können höchstens, wiederum nach der Entscheidung der Geschworenen, mit Rücksicht auf §. 196. einen mildernden Umstand abgeben — er hat vielmehr von vorn herein nur zu erklären, ist der Beschädigte am 21sten Tage nach der Verletzung in Folge derselben noch krank oder nicht, dieses ist die ganze Basis des späteren richterlichen Verfahrens. Der Schwurgerichts-Präsident geht stets auf diese Frage zurück und ist er artig genug, den Sachverständigen in seinen vielleicht langen Deductionen nicht zu unterbrechen, so will er schliesslich doch nur ein „ja" oder „nein" auf diese Frage.

§. 193. des Strafgesetzes lautet nun:

Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als 20tägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu 15 Jahren ein [1]).

Ich erlaube mir die einzelnen Positionen des Gesetzes der Reihe nach durchzugehen.

I. Was ist unter Krankheit von länger als 20tägiger Dauer zu verstehen?

Seit 6 Jahren Gerichtsarzt im Kreise Löbau, habe ich es mit einer Unmasse von Körperverletzungen, theils schweren im Sinne der früheren Gesetzgebung, theils leichten *in foro* zu thun gehabt. Seitdem das neue Strafgesetz eingeführt wurde, waren nur wenige der anscheinend schweren Körperbeschädigungen so beschaffen, dass sie auf der Gränze stehend den Ausspruch der Geschwornen nöthig machten, um alle Zweifel zu heben. Ging ich im Anfange von der Ansicht aus, dass Krankheit im Allgemeinen Abweichung vom Normalzustande sei, Krankheit eines Verletzten also relativ Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, in welchem der Verletzte sich vor der Beschädigung befand, so überzeugte ich mich bald, dass ich dem Gesetze gegenüber mit solcher Ansicht nicht ausreiche, fast alle nur etwas erheblichen Verletzungen, und das nicht einmal immer die lebensgefährlichen, sondern mehr die mit chronischem Verlauf, gingen dann in das

1) Nach §. 10. beträgt die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe im Allgemeinen mindestens 2 Jahre.

Gebiet der schweren Körperverletzung über und entehrendes Zuchthaus drohte dem sonst vielleicht Unbescholtenen um einer Kleinigkeit willen. Ich erlaube mir ein Beispiel namhaft zu machen:

N. schlug mit einem Peitschenstocke den *A.* auf den Rücken der rechten Hand; der dritte Mittelhandknochen schwoll hoch an, das Fingergelenk entzündete sich; die Hand war steif, nicht zu gebrauchen. Der Verletzte aber ging seinen Geschäften nach, so weit er die linke Hand dazu verwenden konnte; nach und nach benutzte er auch die rechte Hand mehr und mehr. Am 21sten Tage war der Mittelhandknochen noch angeschwollen, das Gelenk beweglich, die Hand konnte zu den gewöhnlichen Geschäften benutzt werden, aber nicht mit der sonst üblichen Kraft und Ausdauer; auch empfand *A.* bei anstrengender Arbeit noch Schmerz in der Hand [1]). Zur Zeit der Verhandlung vor den Geschwornen, etwa ein Jahr nach der Verletzung, war der Mittelhandknochen noch viel stärker, als vor der Verletzung, die Hand aber völlig brauchbar.

Offenbar war der Knochen am 21sten Tage noch nicht gesund, das Gelenk war noch angeschwollen, bei Anstrengung schmerzhaft, also das Glied auch in Bezug auf Brauchbarkeit noch nicht auf den Zustand vor der Beschädigung zurückgeführt. Durfte ich aber deshalb den *A.* am 21sten Tage noch für mit einer Krankheit behaftet erklären, oder war die Verletzung nicht vielmehr eine unerhebliche Alltäglichkeit, während wirk-

1) Ich bitte um Verzeihung, wenn ich hier eine so uninteressante, alltägliche Geschichte mittheile, aber gerade diese Fälle sind es, die den meisten Zweifel erregen; in diesem Falle sprachen die Geschwornen natürlich ein „schuldig der leichten Körperverletzung" aus.

lich lebensgefährliche Verletzungen, z. B. eine penetrirende Bauchwunde, eine tüchtige Gehirnerschütterung vor dem 21sten Tage völlig geheilt sein können, und deshalb als leichte Körperverletzung vor dem Gesetz erscheinen? Solch' ungerechte Vertheilung der Strafe konnte der Gesetzgeber nicht im Sinne haben, noch vielweniger aber darf der Gerichtsarzt neue Verwirrung säen.

> Krankheit ist im Sinne des §. 193. allein da vorhanden, wo sich als Folge der Verletzung am 21sten Tage noch ein Leiden des Gesammtorganismus vorfindet (welches sich nun manifestirt durch Fieber oder allgemeine Säfteverderbniss).

Und dass der Gesetzgeber solches annahm, bestätigt offenbar der Umstand, dass das Gesetz späterhin mehrere Zustände als Bedingung der schweren Körperverletzung aufführt, welche völlig unnütz genannt wären, da sie, wenn man Krankheit die Negation des körperlichen Zustandes nennt, welcher vor Eintritt der Verletzung bestand, in dem Begriffe Krankheit schon mit enthalten wären. Weshalb spricht das Gesetz dann noch von Arbeitsunfähigkeit! nach solcher Definition begreift Krankheit sicherlich auch Arbeitsunfähigkeit in sich, und Verstümmelung, und Verlust der Sprache, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit, so gut wie eine kleine am 21sten Tage noch eiternde Wunde.

Auch scheint mir dem ärztlichen Urtheil durchaus nicht Zwang angethan zu sein, zumal der Gerichtsarzt der Oeffentlichkeit angehört, er steht den Geschworenen gegenüber und diese verstehen *vulgo* unter Krank-

heit ohnedies nichts Anders, als ein Allgemeinleiden, aber nicht eine unerhebliche örtliche Wunde oder dergl.

Es giebt ferner schwere Körperverletzungen, die am 21sten Tage kein Fieber im Gefolge haben, das Gesetz führt als zweiten Bestimmungsgrund für die schwere Körperverletzung die am 21sten Tage bestehende Arbeitsunfähigkeit auf.

II. Was ist Arbeitsunfähigkeit?

Arbeitsunfähigkeit ist das Unvermögen eines Menschen, seine gewohnte Thätigkeit auszuüben.

Deshalb kann das Kind, wennschon es noch keine Arbeit erlernt hat, wohl aber gehen, laufen und Kleinigkeiten verrichten kann, so wie der Krüppel, der an sich schon mehr oder minder arbeitsunfähig ist, aber immer noch in einer gewissen Art sich thätig zeigte, durch eine Verletzung arbeitsunfähig werden. Man kann drei Grade der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit unterscheiden:

1) eine vollkommene absolute Arbeitsunfähigkeit, wie sie z. B. bei allen erheblichen schweren Krankheiten, Nervenfiebern, Gehirnentzündung u. s. w. eintreten muss. Das bedarf keiner Erklärung;
2) eine relative Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung also der bestimmten Thätigkeit, des Gewerbes, des Berufes eines Menschen. Der Verletzte ist, während er mancherlei verrichten kann, ausser Stande, seinen bis dahin verrichteten Geschäften nachzugehen. Es versteht sich dabei von selbst, dass immer noch besondere Rücksicht auf den Zustand der Arbeitsfähigkeit zu nehmen ist, in welchem der Verletzte sich vor der Verletzung befand.

3) Endlich kann, da einmal der 21ste Tag die Hauptrolle spielt, ein Mensch unmittelbar nach der Verletzung absolut oder relativ arbeitsunfähig gewesen sein, er hat sich aber am 21sten Tage bereits so weit erholt, dass er wohl seinen Geschäften nachgehen kann, aber nicht mit der früheren Ausdauer; es fehlt ihm noch die frühere Kraft und er fühlt noch Beschwerden bei Verrichtung seiner Geschäfte, die er vor der Verletzung nicht kannte.

Die beiden ersten Fälle gehören unzweifelhaft dem §. 193. an; anders wird es im dritten Falle. §. 193. spricht ausdrücklich von einer über 20 Tage andauernden Arbeitsunfähigkeit; hier ist aber Arbeitsunfähigkeit nicht vorhanden, wennschon der Verletzte seine volle Arbeitsfähigkeit, wie sie vor der Verletzung bestand, noch nicht zurückerlangt hat. Ist diese Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bleibend, so wird der Fall sehr verschieden sein von dem, in welchem die alte Kraft nach wenigen Wochen über den 21sten Tag hinaus wieder zurückkehrt; im ersteren mögen die Geschworenen entscheiden; das gewissenhafte Urtheil des Arztes, die Höhe und mögliche Dauer der Arbeitsbeeinträchtigung anlangend, wird auf ihre Entscheidung nicht ohne Einfluss bleiben. In dem zweiten Falle werde ich meines Theils mich niemals für Arbeitsunfähigkeit aussprechen, vielmehr in der noch bestehenden örtlichen Schwäche allein eine Aggravation für die Strafe des §. 187. sehen. Bei allen Verstauchungen der Extremitäten z. B., bei jeder leichteren Quetschung der Gelenke wird, selbst wenn der Beschädigte seinen Geschäften schon in gewohnter Weise

nachgeht, am 21sten Tage eine gewisse Schwäche bei Ausübung derselben sich kund geben, und sollte man deshalb eine einfache Verstauchung, z. B. des Handgelenkes, für eine schwere Körperbeschädigung halten, weil der Verletzte vielleicht erst nach vier, statt nach den vom Gesetze stipulirten drei Wochen, alle unangenehme Empfindung aus der Hand verloren hat?

In dem oben angezogenen Beispiele war der Verletzte am 21sten Tage noch nicht im Stande, mit Ausdauer und Anstrengung seine Geschäfte zu verrichten, wennschon er denselben nachging, wobei er sich natürlich öfter Erholung gestatten musste. Die Geschworenen sprachen sich für §. 187. aus; der Verletzte war auch in der That am 21sten Tage weder absolut noch relativ arbeitsunfähig.

Man hat dem Gesetz den Vorwurf gemacht, dass es denjenigen, der einen Tagelöhner verletzt, schwerer bestraft, als den, der einen Gelehrten in gleicher Weise beschädigt, weil der Gelehrte früher zu seinen Geschäften fähig wird; dem ist aber *ceteris paribus* nicht so. Ein Knochenbruch, ein erhebliches Geschwür, macht den Arbeitsmann am 21sten Tage arbeitsunfähig, ebenso den Gelehrten. Ist der Gelehrte vielleicht früher im Stande, einen Theil seiner Geschäfte zu besorgen, so ist er dennoch nicht im Stande, seiner gewohnten Thätigkeit nachzugehen, sowohl psychisch als physisch. Der Verband, die mit einer offenen Wunde verbundenen Schmerzen und durch den Verband bedingten Unbequemlichkeiten müssen störend auf seine geistige Thätigkeit einwirken, und ist er auch nicht gewohnt, behufs Erwerbes Holz zu spalten, so wird ihn doch eine gleiche Beschädigung unfähig machen, das zu thun,

was zur Erhaltung seines körperlichen Wohles und seiner geistigen Thätigkeit unbedingt erforderlich ist. Sicherlich werden die Geschworenen auf solche Auseinandersetzung des Gerichtsarztes ebenso, wie die Richter Gewicht legen und unter gleichen Umständen ebensogut bei dem Gelehrten als bei dem Tagelöhner eine Arbeitsunfähigkeit annehmen.

Ferner hat man die Schwierigkeit hervorgehoben, die der Arzt bei Abgabe seines Gutachtens zu überwinden hat, wenn er von vorn herein bestimmen soll, ob die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit den 20sten Tag überdauern werde, und daraus eine Unsicherheit des Gesetzes selbst gefolgert. Es wird aber in der That ein solches Gutachten von dem Arzte nie verlangt. Dem *Visum repertum* fügt er seine Ansicht bei, ob die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit bis zum 21sten Tage wohl muthmaasslich anhalten könne. Die Staatsanwaltschaft wird dann am 21sten Tage je nach der Sachlage sich das definitive Gutachten vom Arzte einholen und ihm für seine Mühe, etwanige Reisen die taxmässige Entschädigung aus dem Criminal-Fonds beschaffen. Das ist die Praxis.

III. Das Gesetz sagt dann ferner: „ist der Verletzte verstümmelt".

Man hat sich hier meines unmaassgeblichen Erachtens völlig von der Etymologie des Wortes frei zu machen; ein Stumpf, Stummel, setzt immer noch das Vorhandensein eines Restes eines Dinges voraus; ist aber ein Glied völlig verloren gegangen, oder ist ein Glied völlig vorhanden, aber verkrümmt und unbrauchbar, ist das keine Verstümmelung!? Nicht der Defect scheint mir das zu sein, was das Gesetz im Auge hat,

sondern allein der Schaden, der in Bezug auf die Brauchbarkeit eines Gliedes angerichtet worden ist.

> Verstümmelung besteht demnach in gänzlichem oder mit Functionsstörung verbundenem theilweisen Verluste eines Körpertheiles, oder in bleibender Vernichtung der Functionen desselben.

Der letzte Zusatz ist unbedingt erforderlich, er schliesst in sich die Verkrüppelung und weist entschieden die einfache Verunstaltung oder Entstellung zurück. Verliert Jemand die äusserste Spitze eines Klein- oder Ring-Fingers, einen kleinen Theil der Lippe, so dass er den Finger, die Hand, wie früher gebrauchen kann, oder an der Lippe nur eine Unebenheit entsteht, die weder die Sprache beeinträchtigt, noch verhindert, dass der Speichel zurückgehalten, die Zähne bedeckt werden, so liegt nur eine Verunstaltung vor; geht die Einwirkung des Substanzverlustes aber in Functionsstörung über, so ist's Verstümmelung. Ist ein Nerv zerstört, ein Glied verkrümmt, ist durch Sehnenverkürzung der Gebrauch desselben aufgehoben, so ist's Verkrüppelung, die eben, weil die Gebrauchsunfähigkeit eines Gliedes im weitesten Sinne des Wortes das entscheidende Moment ist, der Verstümmelung hinzugerechnet werden muss. Unter Glied verstehe ich Körpertheil, sei dies nun ein Auge, oder eine Hand.

IV. bis VII. Ferner sagt §. 193.: Ist der Verletzte der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt.

Diese Zusammenstellung scheint mir zu erklären, was unter Beraubung zu verstehen ist. Es ist nicht die Rede von einer theilweisen Störung jener Vermö-

gen. Wer einen Hoden eingebüsst hat, ist sicherlich nicht der Zeugungsfähigkeit beraubt, wennschon Niemand Anstand nehmen wird, solche Beschädigung dem §. 193. zu subsumiren, weil eine Verstümmelung vorliegt. Der Zeugungsfähigkeit ist allein derjenige beraubt, der so zugerichtet ist, dass seine Geschlechtstheile nicht mehr ihre geschlechtlichen Functionen verrichten können, dessen Hoden völlig verloren gegangen oder gänzlich degenerirt sind u. s. w. Es kann, wenn überhaupt von Beraubung der Zeugungsfähigkeit die Rede ist, an eine theilweise Beeinträchtigung derselben gar nicht gedacht werden.

Wer in Folge einer Verletzung stammelt, aber noch immer wohlverständlich spricht, ist nicht der Sprache beraubt, er ist aber mit einem meist bleibenden Schaden behaftet; es liegt deshalb eine leichte Körperverletzung unter erschwerenden Umständen vor; der Richter hat das Recht, die Strafe bis zu 2 oder 3 Jahren Gefängniss zu greifen; wer aber so stammelt, dass man ihn nicht verstehen kann, ist der Sprache beraubt, denn nur das verständlich Sprechen ist Sprache. Hier findet §. 193. seine Anwendung mit seinem Minimum von 2 Jahren Zuchthaus; je nach der weiteren Erheblichkeit der begleitenden Verletzung, deren Bedeutung der Arzt dem Gerichtshofe deutlich zu machen hat, wird das Strafmaass über jene Jahre hinaus von den Richtern gewählt werden.

Ist Jemand auf dem einen Ohre mit einem gewissen Grade von Schwerhörigkeit behaftet, so wird der Gerichtsarzt sich vergebens bemühen, den Geschworenen einzureden, dass der Mensch, der auf dem einen Ohre recht gut hört, auf dem anderen nun aber schwer-

hörig geworden ist, des Gehörs beraubt sei. Wir sehen solche Leute in den verschiedensten Stellungen des Lebens allen Anforderungen desselben und ihres Berufes genügen. Ich kenne selbst einen noch jungen Gerichts-Director, der bei theilweiser Zerstörung des Trommelfells auf einem Ohre sehr schwerhörig ist; es wird aber Niemand einfallen, den thätigen, rüstigen, umsichtigen Beamten, der sich leicht, lebhaft und gern mit Jedermann unterhält, für des Gehörs beraubt zu erachten. Er würde sicherlich als Schwurgerichts-Präsident den Sachverständigen bei der Verhandlung kurz fragen: „halten Sie den *N.*, der auf dem einen Ohre schwerhörig ist, für des Gehöres beraubt?" Antwortet der Sachverständige mit „Ja", so hält das Alles: Publicum, Geschworene, Richter, für individuelle Ansicht und die Geschworenen sprechen ruhig ihr „Nein" dazu, denn wessen man beraubt ist, das besitzt man nicht mehr.

Das Gesicht ist die Fähigkeit, mit Hülfe der Augen, Dinge in grösserer oder geringerer Ferne ihrem Aeusseren nach zu erkennen und von einander zu unterscheiden. Wem diese Fähigkeit genommen wird, der ist des Gesichtes beraubt, der Einäugige mit dem Verluste seines einen Auges.

Es würde also der, der das Auge eines Einäugigen beschädigt, unter denselben Umständen eine härtere Strafe erdulden, als derjenige, welcher das Auge eines Menschen verletzt, der sich ungetrübter Sehkraft beider Augen erfreut, dieselbe Verletzung also verschieden bestraft werden. Und das ist auch ganz in der Ordnung; jede Verletzung ist *in concreto* zu betrachten, und eine gleiche Beschädigung des gesunden Au-

ges bei dem, der nur ein brauchbares Auge hat, für denselben ein viel erheblicherer Schaden, als dieselbe Verletzung dem mit zwei gesunden Augen Begabten es jemals sein kann. Ist die Sehkraft auf einem Auge verloren gegangen, während das andere noch ganz gut sieht, so werde ich allerdings den Geschworenen sagen, dass eine Beraubung des Gesichts des einen Auges stattgefunden hat, dass ich aber, weil das Gesetz ausdrücklich sagt: „ist der Verletzte des Gesichtes beraubt" — um zugleich den Angriffen des Vertheidigers den Anhalt zu nehmen — nicht um deswillen die Verletzung dem §. 193. subsumire, zumal der Verletzte auf seinem gesunden Auge noch ganz gut sehen kann, also jene Fähigkeit nicht eingebüsst hat, sondern allein um deswillen, weil hier offenbar eine Verstümmelung vorliegt. Beraubung der Sehkraft beider Augen oder des Einen bei dem auf einem Auge Blinden, die Beraubung des Gesichts, von der der Gesetzgeber spricht, wird nach dem Ermessen des Richters das höhere und höchste Strafmaass heranziehen.

So ist also eine Beraubung nicht der Beeinträchtigung jener Vermögen gleichzustellen, sondern Beraubung ist wirklicher Verlust derselben. Wer einer Sache beraubt ist, der hat eben das, dessen er beraubt ist, wirklich und vollkommen verloren. Ueberschreitet man diese Gränze, so reisst die alte Unsicherheit wieder ein, der Arzt selbst weiss nicht, wo die Gränze ziehen; eine ganz leichte, selbst erheblichere Beeinträchtigung jener Vermögen scheint ihm doch nicht eine wirklich schwere Körperverletzung zu sein, am wenigsten 2 bis 15 Jahre Zuchthaus zu verdienen, zumal der Beschädigte dabei noch ganz gut seine Ge-

schäfte verrichten kann; dieses Schwanken macht einen peinlichen Eindruck auf Publicum, Geschworene, Richter und zuletzt hilft sich jeder, so gut er kann, mit Hintenansetzung des ärztlichen Sachverständigen-Urtheils.

Weshalb hat das Gesetz nicht der übrigen Sinne gedacht? Der Schaden, welcher in Bezug auf Arbeitsfähigkeit, bessere Erwerbsfähigkeit erwächst, sei derselbe nun vorübergehend oder bleibend, ist dem Gesetze offenbar der Maassstab für die schwere Körperverletzung, darum erwähnt dasselbe nicht des Geruchs-, des Geschmackssinnes. Hätte das Gesetz aber auch die Beraubung eines Sinnes im Allgemeinen als Bestimmungsgrund für die schwere Körperverletzung hingestellt, wie sollte der Arzt ermitteln, ob der Verletzte wirklich z. B. nicht riechen kann; er würde zu einer positiven Gewissheit nie gelangen können, so lange die betreffenden Organe nicht völlig zerstört sind. Dann sind aber stets so erhebliche Körperbeschädigungen vorhanden, dass schon um dieser willen die Verletzung dem §. 193. anheim fällt. Der Verlust dieser Sinne aber, zumal dieselben in rein subjectiver Wahrnehmung bestehen, ist aber auch dann noch schwer festzustellen. Ist man denn sicher, dass nach Zerstörung der äusseren Nase der Geruch wirklich vernichtet ist, und doch liegt schon eine schwere Körperverletzung vor, weil durch den gänzlichen Verlust eines Körpertheiles eine Verstümmelung gegeben ist. Ebenso steht es mit dem Geschmack. Der Verlust beider Sinne an und für sich hat nach der vermutheten Ansicht des Gesetzgebers einen zu geringen Schaden für den Verletzten herbeigeführt, als dass er ihn durch die Strafe der schweren Körperver-

letzung zu ahnden gedachte. Ein Wink mehr für den Sachverständigen, nicht zu leicht allerlei Körperbeschädigungen in diese Klasse hineinzuziehen.

VIII. „Ist der Verletzte in eine Geisteskrankheit versetzt worden" lautet der letzte Bestimmungsgrund für die schwere Körperverletzung.

Das Gesetz kennt zwei Formen der Geisteskrankheit. Das allgemeine Landrecht nennt Thl. I. Tit. 1. §. 27. Rasende und Wahnsinnige diejenigen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, §. 28. Blödsinnige diejenigen, welchen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen.

Allein von solchen Zuständen der Seele scheint mir hier nicht die Rede sein zu können. Das Gesetz spricht nicht davon, ob die Geisteskrankheit dauernd sein soll, weil es allein eine andauernde psychische Störung für Geisteskrankheit halten kann; ob heilbar oder nicht, ist eine andere Frage. Das *Delirium*, welches ein heftiges Wundfieber begleitet, das *Delirium tremens*, das sich so gern zu erheblichen Verletzungen routinirter Säufer gesellt, können hier eigentlich gar nicht in Betracht kommen. Ist ein solcher Säufer verletzt, hat er das dadurch hervorgerufene *Delirium tremens* nach tüchtigen Portionen Opium verschlafen, oder hat eine kräftige Natur es allein beseitigt, und ist mit dem 21sten Tage die Verletzung glücklich geheilt, ohne weitere Nachtheile: der §. 193. hat damit nichts zu schaffen; unbekümmert um das hinzugetretene *Delirium tremens* kann die Verletzung im Sinne des Gesetzes nur eine leichte genannt werden, weil mit dem 21sten Tage bereits völlige Genesung eingetreten war. War

eine Kopfverletzung so bedeutend, dass sie durch Hirnerschütterung Entzündung, wüthende Delirien u. s. w. hervorrief, haben aber tüchtige Aderlässe im Beginne der Krankheit die Entzündung, und mit ihr die Delirien beseitigt, und ist der Verletzte am 21sten Tage bereits gesund und arbeitsfähig, so gehört die Verletzung offenbar zu den leichten des §. 187. Der Arzt hat in solchen Fällen den Geschworenen, vorzüglich aber für die Richter, klar die hohe Bedeutung, die Gefahr einer solchen Verletzung zu schildern; die Richter werden dann zwar nach §. 187. die Verletzung zu den leichten rechnen, aber das höhere und höchste Strafmaass wählen müssen. War aber der Säufer erst um den 20sten Tag in Folge seiner Verletzung und der damit verbundenen Krankheit in das *Delirium* verfallen, trat dieses nicht etwa allein aus allgemeiner Anlage und zufällig bei unerheblicher Verletzung hinzu, was der Arzt zu beurtheilen haben wird; phantasirte der am Kopf Verletzte noch am 21sten Tage in Folge der durch die Verletzung hervorgerufenen Mitleidenschaft des Gehirns, so gehört die Verletzung zu den schweren, nicht weil der Beschädigte in eine Geisteskrankheit versetzt war, sondern weil er am 21sten Tage noch krank und arbeitsunfähig war.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Es ist in diesen Zeilen viel von dem Strafmaass die Rede gewesen; es musste dasselbe zum richtigen Verständniss des Gesetzes herangezogen werden, aber der Sachverständige hüte sich, davon *in foro* zu sprechen, es würde scheinen, als wolle er in die Prärogative des Richters eingreifen, während es ihm doch genügend bekannt ist, dass er nur als Zeuge auftritt, dass der Richter

nicht allein nach seiner Aussage, sondern unter Berücksichtigung des ganzen Sachverhältnisses die Strafe abmisst. Der Gerichtsarzt hat demnach mit klaren, einfachen, kurzen Worten, fern von aller unnöthigen anatomischen Gelehrsamkeit, wo nicht eben Nennung z. B. von Nerven zum richtigen Verständniss unbedingt erforderlich sind, das *Visum repertum* abzugeben, und ebenso unter kurzer Angabe der Gründe der Verletzung ihren Platz zu §. 187. oder 193. anzuweisen; es ist auch hier nicht nöthig, dass der Sachverständige diese Paragraphen ausdrücklich nennt, das Resultat des Gutachtens muss den entsprechenden Wortlaut des Gesetzes wiedergeben. Den wesentlichen Theil der Fragen des Schwurgerichts-Präsidenten bilden Worte des Gesetzes, der Gerichtsarzt hat im Wesentlichen mit den Worten des Gesetzes zu antworten, so versteht ihn ein Jeder. Das Gesetz muss ihm so geläufig sein, wie dem Schwurgerichts-Präsidenten, ja ich möchte sagen, da er meist ohne alle Vorbereitung Definitionen zu geben hat, er muss in der ganzen Versammlung das Gesetz am besten inne und durchdacht haben; es sind ja auch für ihn nur zwei kurze Paragraphen. Hat der Sachverständige der Verletzung ihren bestimmten Platz angewiesen, dann wird er unter Vermeidung aller feinern, rein wissenschaftlichen Eloquenz die Erheblichkeit der Verletzung in ihrer Art, ihre Gefährlichkeit klar und einfach darstellen; so ist er den Geschworenen eine willkommene Erscheinung, so giebt er den Richtern Gelegenheit, das richtige Strafmaass zu greifen, so wird er den oft unangenehmen Fragen des Vorsitzenden entgehen, zumal es keine Kleinigkeit ist, gesprächsweise, öffentlich Definitionen

zu geben, die bei gründlichem Studium noch immer Zweifel lassen, so wird er endlich nach Pflicht und Gewissen das Seinige dazu beitragen, dass die Verhandlung einfach und klar einherschreitet und die Entscheidung, so viel an ihm liegt, auf das Gerechteste ausfällt.

7.

Zur Diagnostik der Samenflecke.

Von

Dr. **Koblanck**,
Polizeibezirksarzt in Berlin.

Im Jahre 1851 kamen, wie fortwährend, in der gerichtsärztlichen Praxis des Herrn Geh. Medicinal-Raths *Casper* mehrere Fälle vor, in welchen es sich um die Frage handelte, ob in den Behufs dieser Untersuchung überschickten Hemden Flecke, die von Samen herrührten, enthalten seien oder nicht. Derselbe hatte die Güte, mich an diesen Untersuchungen Theil nehmen zu lassen, und das oft überraschende Resultat derselben gab mir Veranlassung, selbstständig eine Reihe von Untersuchungen vorzunehmen, die zum Zweck hatten, näher festzustellen, wie und mit welchen Aussichten auf Erfolg dergleichen Untersuchungen anzustellen seien. Es findet sich darüber noch so wenig mitgetheilt, dass eine Veröffentlichung derselben mir an der Zeit schien, zumal da es den Anschein gewinnt, als würde die Frage, ob ein Hemd Samen enthielte oder nicht, vom Richter

dem Gerichtsarzte häufiger vorgelegt als sonst [1]), wohl deshalb, weil die Heimlichkeit, womit diese Verbrechen begangen werden, dem Richter zur Pflicht macht, alles das zu veranlassen, was zur Feststellung des Thatbestandes beitragen kann. Wie wenig die mühevolle chemische Analyse über diese Frage Auskunft zu geben vermag, ist allbekannt. Dagegen ist die viel leichter anzustellende mikroskopische Untersuchung durch Auffinden von Spermatozoen, Körperchen von so eigenthümlicher Gestalt, dass sie in ihren ausgeprägten Formen nicht wohl zu Verwechselungen Anlass geben können, im Stande, die Anwesenheit von Samen in der untersuchten Substanz festzustellen. Diese letztere habe ich daher allein im Auge gehabt und werde nur ihre Resultate in Nachfolgendem mittheilen.

Ich habe mich dazu eines kleinen *Schiek*'schen Mikroskop's bedient, welches die Vortheile einer deutlichen 300fachen Linearvergrösserung, einer bequemen Handhabung und eines grossen Sehfeldes vereint. Doch habe ich es, um Täuschungen zu entgehen, für nothwendig gehalten, jede einzelne Untersuchung durch ein grosses *Chevallier*'sches Instrument zu controliren.

Zum Object derselben nahm ich grobe Leinwand, die unzweifelhaft Samenflecke enthielt, und schnitt von dieser zu einer jedesmaligen Untersuchung ein Stückchen, etwa von der Grösse eines Thalers, aus. Nachdem ich hierauf in eine Porzellanschaale etwa 6 bis 8 Tropfen destillirten Wassers geträufelt, tauchte ich das

---

1) Allerdings in Berlin, und zwar auf meine Veranlassung, nachdem ich die betreffenden richterlichen Behörden darum ersucht und erklärt hatte, meine so häufigen Gutachten in diesen Sachen nur dann mit der erforderlichen Sicherheit abgeben zu können. *C.*

Leinwandstückchen hinein, so dass es vollständig damit durchtränkt wurde, aber kein überschüssiges Wasser sich mehr in der Schaale befand, und drückte das Leinwandstückchen mehrmals und nach allen Seiten hin gegen die Wand der Porzellanschaale mittelst eines Glas- oder Holzstäbchens. Nach 5 bis 10 Minuten langem Stehenlassen nahm ich das nochmals mit dem Stäbchen gequetschte Leinwandstückchen zwischen 2 Finger, und drückte einen Tropfen heraus auf das Objectglas. Diese Art, die zur Untersuchung geeignete Flüssigkeit zu gewinnen, ziehe ich jetzt, nachdem ich die von *Bayard*, *C. Schmidt* und *Bethe* angegebenen Methoden mehrfach versucht habe, jeder andern vor. Es ist weder nöthig, die Flüssigkeit zu erwärmen, noch die Leinwand zu Charpie zu zupfen, noch Stunden und Tage lang maceriren zu lassen. Freilich habe ich bei diesen letzt angegebenen Methoden ebenfalls mich von der Anwesenheit des Samens überzeugen können, ich habe indess nicht so viel wohlerhaltene Spermatozoen gefunden, als in der durch das ganz einfache oben angegebene Verfahren gewonnenen Flüssigkeit. Nicht einen Tropfen derselben habe ich untersucht, in welchem ich nicht selbst ungeübteren Augen erkennbare Spermatozoen nachweisen konnte, während ich dies namentlich nach längerem Maceriren jedesmal viel weniger sicher im Stande war. Ich glaube, dass das längere Maceriren dazu beiträgt, das häufig von mir unter dem Mikroskope beobachtete Zerfallen der Spermatozoen in Körper und Schwanz zu befördern, und dass hierin allein der Grund zu suchen sei, warum ein so geübter Beobachter wie *Donné*, der nach der *Bayard*'schen Methode mit lauwarmem Wasser und

nach längerer Maceration untersuchte, in seinem *Cours de microscopie* sagt: „*Pour moi, je n'ai jamais réussi à détacher les zoospermes desséchés sur le linge de manière à me faire une conviction complète par l'inspection microscopique.*" Und selbst, wenn durch die genannten Methoden sich mit Leichtigkeit Spermatozoen nachweisen liessen, so würde die von mir befolgte, welche wie gesagt nie fehlschlug, schon wegen ihrer Einfachheit den Vorzug verdienen. Die auf die genannte Weise gewonnene Flüssigkeit hatte stets ein gleiches Aussehen, selbst noch die, welche aus einem ein Jahr alten Samenflecke kam. Sie war stets etwas trübe, dem Colostrum ähnlich, klebrig, aber nie fadenziehend, sie enthielt ganz kleine weissliche Flocken, die sich mit dem Glasstabe mehr oder weniger verreiben liessen. Mit einem Deckglase behutsam versehen und unter das Mikroskop gebracht zeigen sich nun, zumal in den zur forensischen Untersuchung gekommenen Fällen, neben den sehr wenigen wohlerhaltenen und den vielen rudimentairen Spermatozoen: Epithelialzellen, Blut-, Eiter- und Schleimkörperchen, Urinsalze, Fäcalstoffe und dergleichen mehr, die wohl im Stande sind, die Untersuchung zu erschweren. Für diese Fälle habe ich in der Essigsäure, die die meisten dieser fremdartigen Stoffe durchsichtig macht, ein vortreffliches Mittel gefunden, das Sehfeld klarer zu machen. Dieselbe ist nämlich, wie ich mich stets überzeugt habe, von gar keinem Einflusse auf Spermatozoen, was schon *Donné* gefunden hat. In der mikroskopischen Untersuchung Ungeübte könnten auch wohl durch Staub und Leinwandpartikelchen irre geleitet werden, die oft Aehnlichkeit mit den Schwänzen der Spermatozoen haben, welche Aehnlichkeit nicht selten

noch dadurch erhöht wird, dass sie sich an rundliche Körper anlegen, doch wird dies jedem geübteren Beobachter nicht leicht zustossen, da dieselben meist viel schärfere Contoure haben und entweder dicker oder länger, unregelmässig gebogen, gespalten oder verfilzt erscheinen. Durch meine Untersuchungen habe ich bestätigt gefunden, dass sich in der Wäsche Spermatozoen noch nach einem Jahre mit der deutlichsten Gewissheit nachweisen lassen. Ich habe keinen Unterschied zwischen einzelnen wenige Tage alten und zwischen einem bereits ein Jahr alten finden können. Es ist richtig, dass die ganz vollständig erhaltenen zuletzt immer seltener werden, da sie wie jede organische Materie der Verwesung unterworfen sind, aber einzelne sind mir innerhalb eines Jahres immer noch so erhalten vorgekommen, dass ihr Erkennen gar keiner Schwierigkeit unterlag. Dadurch, dass ich dergleichen vereinzelte Spermatozoen bei jedem meiner Versuche gefunden, glaube ich auch berechtigt zu sein, umgekehrt den Satz aufstellen zu dürfen, dass da, wo trotz der genausten und wiederholten mikroskopischen Untersuchung in suspecten Flecken auch nicht ein einziges Samenthierchen sich nachweisen lässt, mit Bestimmtheit die Abwesenheit von Samen *in foro* ausgesprochen werden könne. Ich halte es nun von Interesse, aus meinem Journale einen Auszug mitzutheilen, von dem, was ich nach einer jeden Untersuchung vermerkt hatte. Es wäre ermüdend und unwesentlich, das Ganze mitzutheilen, da ich Anfangs täglich, dann wöchentlich und zuletzt monatlich untersucht habe. Die Versuche sind sämmtlich des Abends bei Lampenlicht

gemacht worden, theils weil meine Beschäftigung am Tage mir dergleichen langwierige Untersuchungen nicht gestattet, besonders aber, weil sich diese Zeit wegen des gleichmässigen Lichtes am besten zum Mikroskopiren eignet.

Es findet sich verzeichnet:

Nach 3 Tagen: Das Object bietet neben mehreren wohlerhaltenen Spermatozoen unzählige halb- und ganzzerfallene dar, und werden dieselben durch Essigsäure nicht verändert, wohl aber wird das Ganze etwas klarer.

Nach 1 Monate: Das Sehfeld zeigt unzählige kleine rundliche und stabförmige Körperchen, unter welchen ich nach halbstündigem Durchforschen des ganzen Objectglases 5 als solche unverkennbare Samenthierchen zählen kann, 2 davon waren langgestreckt und ganz wohl erhalten, bei den übrigen der Schwanz etwas kürzer, gebogen, nicht ganz spitz endend und der Rumpf schon eingeschrumpfter. Nachdem ein zweiter Tropfen aus der Leinwand gepresst und ein Tröpfchen Essigsäure mittelst des Glasstabes zugesetzt ist, erscheint die dadurch erhaltene Flüssigkeit noch immer milchig. Unter dem Mikroskope erkannte ich nach und nach 8 bis 10 deutliche Spermatozoen. Ihre Contouren sind nach der Behandlung mit Essigsäure fast noch schärfer als zuvor, und habe ich bei dem sich bildenden Strome in der Flüssigkeit mehrfach gesehen, wie sich der Körper vom Schwanze trennte und an andere frei schwimmende Körper anlegte, auch dass ein freier Körper sich an das Ende des Schwanzes eines wohlerhaltenen anlegte, so dass der längliche Streif des Schwanzes oben und unten einen Körper zu haben schien.

Nach 3 Monaten: Man sieht viele frei schwimmende Körper, durch ihre Grösse und den hellen Glanz leicht erkennbar. Es lassen sich 2 ganz deutliche gar nicht veränderte und unverkennbare Spermatozoen entdecken, deren Contouren ganz scharf sind und bei denen der Körper noch so wenig eingeschrumpft ist, dass sein mittelster Theil bei dem Lampenlichte ganz hell strahlt. Ausserdem mehrere halbzerfallene. Der eine halbe Stunde macerirte Leinwandstreif wird ausgedrückt und wie oben mit Essigsäure behandelt. Auch hier finden sich 3 deutliche Spermatozoen, wovon eins dadurch ein eigenthümliches Ansehen hat, dass der ovale Körper, zwar mit dem Schwanze zusammenhängend, doch an einer Stelle, wo er in diesen übergeht, wie umgeknickt und seitwärts gelagert erscheint. Bei mehreren andern undeutlicheren ist der Körper ganz zugespitzt, mit einem oder mehreren ganz kleinen Auswüchsen versehen, der Schwanz gekrümmt oder an seinem Ende verdickt.

Nach 4 Monaten: Nach und nach stellen sich 3 deutliche und wohlerhaltene Spermatozoen dar. Gleich das erste trennt sich während der Betrachtung bei noch, wiewohl gering, vorhandener Strömung in der Flüssigkeit in Körper und Schwanz. Ausserdem zeigen sich freie Körper in verschiedenen Verwitterungsstadien. Einer, an dem sich noch ein Stückchen vom Schwanze befindet, besonders dadurch interessant, dass er, gleichsam aufgebläht, fast doppelt so gross erscheint, als die übrigen, die theils verkrüppelt, theils zusammengeschrumpft sind. Nach Behandlung mit Essigsäure sind wieder 2, wiewohl weniger vollständig erhaltene Spermatozoen zu sehen. Das eine liegt lang ausgestreckt

mit scharfen Contouren auf einer grossen durch die Essigsäure durchsichtig gemachten Epithelialschuppe. Bei einem andern lässt sich die Art der Verwitterung genau beobachten, indem der Körper dicht neben dem Schwanze liegt und dieser letztere wie punktirt erscheint, so dass, falls eine Strömung entstände, das Ganze in mehrere Stückchen zerfallen würde. Dergleichen Stückchen sind unzählige im Sehfelde zu bemerken.

Nach 6 Monaten: Nach langem Suchen finden sich im Ganzen 5 als solche noch unverkennbare Spermatozoen in dem erstuntersuchten Tropfen. Von diesen hatten 3 einen mehr rundlichen Körper, der sich bei längerer Betrachtung lostrennte. Die Körper der beiden übrigen hatten nicht mehr das scharf begränzte Aussehn wie gewöhnlich. Es wurde, um die in der Flüssigkeit vorhandene Strömung zu vermeiden, ein kleinerer Tropfen untersucht, in welchem sich bald ein ganz wohl erhaltenes, noch ziemlich scharf contourirtes Samenthierchen fand. Nach Behandlung mit Essigsäure erkannte ich im Ganzen im erstuntersuchten Tropfen 4 Spermatozoen, doch waren sie sämmtlich verkümmert und daher nur dem geübten Auge als solche erkennbar. Ein zweituntersuchter Tropfen zeigte dagegen ein ganz vollständig erhaltenes langgestrecktes und dem Ungeübtesten leicht erkennbares Samenthierchen.

Nach 9 Monaten: Sowohl im erst- als im zweituntersuchten Tropfen finden sich 3 bis 4 sehr wohl erhaltene Spermatozoen. Daneben Pilzbildung. Ebenso verhält es sich bei der Untersuchung mit Essigsäure.

Nach 12 Monaten: Die untersuchte Flüssigkeit sieht ganz ähnlich aus, wie die nur wenige Tage alte.

Man sieht mehrere mehr oder weniger vollkommen erhaltene Spermatozoen: 2, die gar keinen Zweifel zulassen. Nach der Behandlung desselben Tropfens mit Essigsäure stellt sich das eine wohl conservirte so frei und klar dem Auge dar, dass die bei der Untersuchung anwesenden DDr. *Lewin*, *Siebert* und *Schröder* mit mir darin übereinstimmten, dass dasselbe sich auch nicht im geringsten von einem wenige Tage alten Samenthierchen unterschiede.

Aus dem Mitgetheilten stelle ich nun schliesslich folgende Sätze zusammen:

1) Das Mikroskop ist zugleich das einfachste und sicherste Hülfsmittel zur Auffindung von Samen in der Wäsche.
2) Nur der Befund mindestens Eines ganz unverkennbaren, frei im Sehfelde liegenden, Samenthierchens giebt die Gewissheit der Anwesenheit von Samen in der untersuchten Substanz.
3) Es lassen sich noch nach Jahr und Tag Spermatozoen in Samenflecken mit Gewissheit durch das Mikroskop erkennen.
4) Wenn sich nach einer sorgfältigen und mehrmaligen Untersuchung in verdächtigen Flecken kein Samenthierchen nachweisen lässt, so ist dies ein sicherer Beweis, dass der untersuchte Fleck nicht von Samen herrührte.
5) Das Befeuchten eines kleinen ausgeschnittenen Stückchen von dem Flecke, in welchem man Samen vermuthet, mit wenigen Tropfen destillirten Wassers und das gelinde Drücken desselben mit einem Glasstabe nach 5 bis 10 Minuten langem Maceriren ist die einfachste und sicherste Me-

thode, für die mikroskopische Untersuchung geeignete Flüssigkeit zu erhalten; da sowohl das Erwärmen als das längere Maceriren das Zerfallen der Spermatozoen befördert.

6) Die Essigsäure übt gar keinen Einfluss auf die Spermatozoen aus, ist daher ein vortreffliches Mittel, um Objecte, die Eiter, Blut, Schleim und dergleichen enthalten, zur Untersuchung auf Samen vorzubereiten.

8.

Vermischtes.

1. Statut des Nürnberger Krankheits-Versicherungs-Verbandes, bestätigt durch den Regierungs-Beschluss vom 22. August 1845.

Auf unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung im Nürnberger Spitale haben alle dienenden Personen Anspruch, die dem Versicherungs-Verbande beigetreten sind, und die hiermit die festgesetzten Beiträge wirklich entrichtet haben. Gegen baare Bezahlung können alle Einwohner der Stadt Nürnberg aufgenommen werden, insbesondere aber Kranke solcher Corporationen, die mit dem Magistrate ein Abonnements-Verhältniss eingegangen sind. Die zum Sicherungsverbande Verpflichteten dürfen sich demselben unter dem Vorwande, dass sie sich in Krankheitsfällen auf eigne Kosten oder auf Kosten ihrer Anverwandten oder Aeltern verpflegen und heilen lassen wollen, nicht entziehen. Der Sicherungsverband hat den Zweck, dass durch die vereinten Beiträge sämmtlicher in der Stadt und dem Burgfrieden dienenden Personen jede einzelne unter ihnen den

Vortheil erwirkt, in Krankheitsfällen in das Krankenhaus aufgenommen und unentgeltlich verpflegt zu werden, und dass dadurch die Dienstherrschaften, so wie die Gesellenladen von allen Kosten für die Unterhaltung erkrankter Dienstboten und Gesellen, letztere mögen zugereist sein oder hier in Arbeit stehen, befreit werden.

Zur Theilnahme an demselben sind alle dienenden Personen verpflichtet, welche ledigen Standes und nicht ansässig sind, und zwar:

1) alle Handlungsdiener, Apotheker, Kunstgehülfen;
2) alle Dienstboten, namentlich: Bediente, Marqueurs, Kutscher, Ausläufer, Knechte, Köche, Haushälterinnen, Mägde, Säugammen u. s. w.;
3) sämmtliche Gesellen und Lehrlinge;
4) alle Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts und alle Tagelöhner.

In den Versicherungs-Verband können nicht aufgenommen werden:

1) die ansässigen und verheiratheten Einwohner, sie mögen im Dienste stehen, oder als Gesellen arbeiten, oder selbstständigen Verdienst haben;
2) die mit Aufenthaltskarten dahier lebenden fremden ledigen Personen, in so fern sie nicht aus dem Gewerbs- und Bedientenstande sind, es sei denn, dass sie schon vor ihrer Erkrankung die festgesetzten Beiträge zum Krankenhause unausgesetzt bezahlt hätten;
3) die Gesellen und Arbeiter, welche in den Werkstätten der Königl. Eisenbahnen oder bei Eisenbahnarbeiten beschäftigt sind, so lange die dort amtlich begründete Unterstützungskasse besteht.

Auf besonderes Ansuchen kann aber den unter 1. und 2. bezeichneten Klassen nach Umständen gestattet werden, dem Sicherungsverbande, jedoch nur für ihre Person beizutreten.

Handlungsdiener, Apotheker, Kunstgehülfen zahlen die Woche 3 Kreutzer,

Handlungslehrlinge	„	„	„	2	„
Männliche Dienstboten	„	„	„	2	„
Weibliche „	„	„	„	1	„
Handwerksgesellen	„	„	„	1½	„
Handwerkslehrlinge	„	„	„	1	„
Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts	„	„	„	1½	„

Diese Beiträge beginnen mit dem Eintritte in die Dienste oder Werkstätte, dauern so lange fort, als der Dienstbote, Geselle u. s. w. in denselben bleibt, und müssen im Voraus bezahlt werden. Dieselben werden in folgender Weise erhoben:

1) Von den Dienstboten.

Durch die aufgestellten Einsammler am Anfange eines jeden der gewöhnlichen Wanderziele (Umzug). Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, die Beiträge am Gesindelohne oder Angelde abzuziehen, und dem Einsammler zu übergeben. Dienstboten, welche zwischen den Zielen eintreten, haben ihren Beitrag für das ganze Quartal sogleich bei der Anmeldung im Polizei-Büreau zu entrichten, und sich darüber mit einer Quittung bei der Dienstherrschaft auszuweisen.

2) Von den Handwerksgesellen.

Die Beiträge der Gesellen, welche Auflagen zu einer Lade entrichten, werden durch die Altgesellen, unter Aufsicht der treffenden Gewerbevorsteher, einge-

sammelt, und alle 4 Wochen mit einem Namensverzeichniss in die Krankenhauskasse abgeliefert. Diejenigen Gesellen, welche zu keiner Lade zahlen, entrichten ihre Beiträge an den Einsammler. Die Zahlungspflicht beginnt immer mit der Woche, in der der Geselle in die Werkstatt eintritt.

3) Von den Handwerkslehrlingen.

Die Lehrlinge entrichten ihre Beiträge auf 3 Jahre mit 2 Fl. 35 Kr. entweder sogleich bei dem Einschreiben, oder zur Hälfte bei dem Eintritte, und zur andern Hälfte in der Mitte der Lehrzeit; für die Auswärtigen haften die Aeltern und die alimentationspflichtigen Verwandten oder die treffende Gemeinde. Den hiesigen Lehrlingen kann bei nachgewiesener Armuth der Betrag entweder ganz oder theilweise nachgelassen werden.

4) Von den Fabrikarbeitern.

Die Fabrikherren sind verpflichtet, die Beiträge ihrer zu dem Sicherungsverbande gehörigen Arbeiter und Arbeiterinnen an deren Lohn abzuziehen und alle 4 Wochen an die Krankenhauskasse mit einem Namensverzeichnisse abzuliefern. Die im Laufe einer Woche Eintretenden haben den Betrag für eine ganze Woche zu bezahlen.

Endlich

5) Von allen übrigen Beitragspflichtigen

werden die Beiträge alle 4 Wochen durch die angestellten Einsammler eingehoben, wobei ebenfalls jede Woche für voll bezahlt werden muss. Es steht jedem Einzelnen frei, seine Beiträge monatlich, vierteljährig oder halbjährig voraus zu bezahlen.

Da jeder Dienstbote, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w., der beitragspflichtig ist, das Recht zur unent-

geltlichen Aufnahme in das Krankenhaus verliert, wenn dessen Beiträge nicht regelmässig bezahlt werden, so liegt es von selbst im Interesse der Dienstherrschaften, Fabrikherren, Meister u. s. w., darüber zu wachen, dass sich keiner ihrer Untergebenen dem Sicherungsverbande entziehe, damit sie nicht selbst in die Gefahr kommen, in Krankheitsfällen für den vollen Betrag der Verpflegungskosten haften zu müssen.

Es wird denselben daher die grösste Gewissenhaftigkeit bei der ersten Einschreibung in den Sicherungsverband, so wie für die Zukunft die genaue Befolgung nachstehender Anordnungen zur Pflicht gemacht.

1) Diejenigen Fabrikbesitzer, Corporationen und Gewerbvereine, welche die Beiträge ihrer Arbeiter, Gesellen, Gehülfen u. s. w. selbst erheben und monatlich im Ganzen an die Krankenhauskasse abliefern, haben bei jeder Lieferung ein genaues Namensverzeichniss unter Angabe der Zu- und Abgänge zu übergeben.
2) Diejenigen Herrschaften und Meister, für deren Gehülfen, Gesellen die Beiträge durch die Einsammler erhoben werden, sind gehalten, dem treffenden Einsammler eine schriftliche Anzeige zu übergeben:
   1) wenn ein Gehülfe, Geselle oder Arbeiter aus der Arbeit tritt, sich aber gleichwohl noch dahier aufhält, ohne fernere Beiträge zu entrichten;
   2) wenn ein solcher aus der Arbeit tritt und sich gänzlich von hier entfernt;
   3) wenn ein neuer Gehülfe, Geselle oder Arbeiter in Dienst tritt.

Jeder Dienstbote, Gehülfe, Geselle oder Arbeiter, der nach §. 4. dem Sicherungsverbande beizutreten verpflichtet ist, wird im Weigerungsfalle aus hiesiger Stadt entfernt, wenn er derselben nicht angehört. Jedenfalls verliert derselbe durch die unterlassene Bezahlung seines Beitrages allen Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme in das Krankenhaus. Wird nachgewiesen, dass der Dienstherr oder Meister u. s. w. Kenntniss von der Verheimlichung hatte, oder ist die angeordnete Anzeige unterlassen worden, so verfällt derselbe in eine Strafe von 30 Kr. bis 1 Fl. 30 Kr.

Im Falle der erschlichenen Aufnahme eines solchen erkrankten Dienstboten, Gehülfen oder Arbeiters, hat derselbe ferner, neben einer Geldbusse von 5 Fl. bis 15 Fl. sämmtliche Verpflegungskosten zu bezahlen, wogegen ihm der Regress für letztere an den Erkrankten auf seine Gefahr und Kosten frei steht.

Für diejenigen Beiträge, welche im Ganzen an die Krankenhauskasse abgeliefert werden, ertheilt dieselbe besondere Quittungen; dagegen werden die von den Einsammlern erhobenen Beiträge nicht besonders quittirt, sondern es hat ein Jeder darauf zu sehen, dass der Einsammler sogleich die geleistete Zahlung in das Einschreibebuch einträgt.

Die Aufnahme in das Krankenhaus findet in der Regel bei allen Krankheiten Statt, welche eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Leichte Unpässlichkeiten, z. B. gewöhnliche Katarrhe, leichte Diarrhöen, Flüsse, Kopfweh, verdorbener Magen ohne Fieber, unbedeutende Frostbeulen oder kleine Verletzungen an einzelnen Theilen des Körpers, welche an der Verrichtung der gewöhnlichen Arbeiten nicht hindern, geben

keinen Anspruch zur Aufnahme. Derselbe Fall tritt auch bei Krankheiten ein, welche nach dem Urtheile des Arztes entschieden unheilbar sind.

Wer sich muthwillig selbst verwundet, oder in selbst veranlassten Schlägereien verwundet wird, hat zwar, in so fern er zum Sicherungsverbande gehört, Anspruch auf Aufnahme, aber nicht auf unentgeltliche Verpflegung.

Der zum Sicherungsverbande gehörige Dienstbote, Gehülfe oder Arbeiter u. s. w. kann sich im Erkrankungsfalle entweder persönlich bei der Verwaltung im Krankenhause melden, oder sich durch seine Dienstherrschaft melden lassen. Die Anweisung der Aufnahme erfolgt durch den anwesenden Krankenhausarzt; im Falle der Kranke sich nicht selbst in das Krankenhaus begeben kann, wird für dessen Abholung gesorgt.

In dringenden Fällen und wo die Gefahr am Verzuge haftet, kann der Kranke ohne Weiteres in das Krankenhaus gebracht werden; sollte sich aber ergeben, dass derselbe zur unentgeltlichen Aufnahme nicht berechtigt war, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, die erwachsenden Kosten zu tragen.

Bei der Aufnahme eines zum Sicherungsverbande gehörenden Kranken hat die Dienstherrschaft oder der Meister die dem Kranken gehörigen Kleidungsstücke und Effecten unter Verschluss zu nehmen und den Schlüssel an die Verwaltung des Krankenhauses abzugeben, welche auch nach Umständen die Ablieferung der Kleider und Effekten verlangen kann.

Diejenigen Personen, welche nicht zum Sicherungsverbande gehören, sondern sich auf eigne Kosten verpflegen lassen wollen, haben bei ihrer Anmeldung

die Mittel dazu nachzuweisen, oder einen Bürgen dafür zu stellen.

Die Zuweisung solcher Personen, welche weder dem Sicherungsverbande, noch der hiesigen Gemeinde angehören, und für welche der bestimmte Kostenersatz von der Heimathsbehörde zu erheben kommt, erfolgt von der hiesigen Polizeibehörde.

---

2) Ueber die Bereitung und Anwendung des Upasgiftes in Ostindien.

Vom Dr. **Lilienfeld** vormals in Ostindien.

Ueber den Upasbaum und den Saft, welcher durch Einschneiden seiner Rinde gewonnen wird, ist bis jetzt so viel gefabelt worden, dass es gewiss am Platze sein wird, etwas Zuverlässiges darüber zu veröffentlichen.

Der Upas-[1]) oder Antjarbaum, *Antiaris toxicaria* von *Leschenault* (*Pohon-Upas* vom Inländer) genannt, ist einer der grössten Bäume Ostindiens und hat oft einen Durchmesser von 6—8 Fuss; seine Höhe beträgt alsdann 60—70 Fuss. Die Rinde ist weissgrau und beim Einschneiden derselben fliesst ein Saft aus, welcher an der Luft schnell hart und braun wird. Dieser Saft ist für sich allein durchaus nicht giftig, sondern er wird es erst durch Vermischung mit anderen Pflanzensäften. Man nimmt 8 Unzen des Upassaftes und vermengt damit den Saft von *Rumpheria Galanga*, *Zerumbet*, Zwiebeln und Knoblauch, von jedem 1 Drachme, ausserdem noch 2

---

1) *Upas* heisst Gift im Allgemeinen. Das von dem Upasbaum bereitete Gift heisst *Ratjun*.

Drachmen gestossenen Pfeffer. Diese Mischung fängt augenblicklich an zu gähren, und je stärker das Aufbrausen, desto wirksamer ist das Gift.

Dass der Aufenthalt unter dem Upasbaum tödtlich oder selbst nur schädlich sein soll, ist eine Fabel.

Die Japaner und Malayen gebrauchen gegenwärtig nur noch höchst selten das Upasgift zum Vergiften ihrer Waffen, während das Vergiften der Pfeile bei den Dajakkern in Borneo noch allgemein in Gebrauch ist.

9.

Amtliche Verfügungen.

I. Ministerial-Rescript, betreffend die Zusätze zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825.

§. 1. Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus der anatomischen, der medicinischen, der chirurgischen und der geburtshülflichen Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als blosser Arzt, *medicus purus,* findet nicht mehr Statt.

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maassgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen

der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5. und 6. und §§. 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 maassgebend.

§. 5. Die in den §§. 16., 20., 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medicinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medicinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmässigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17—20. und §§. 31—35. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 folgende Vorschriften:

a) Jeder Candidat muss im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Clinicum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniss der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medicinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache, schriftlich zusammenzustellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniss und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in soweit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische

Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muss der Candidat

1) in einem Termine im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe *ex tempore* disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten,

2) in einem anderen Termin eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen *ex tempore* gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1. und 2.) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, dass dieselben Candidaten in beiden Prüfungs-Abschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7. Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten practischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluss des Jahres 1853 sich vorschriftsmässig melden, von den Medicinal-Collegien nach Vorschrift der §§. 49—52. und der §§. 58. und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 abgehalten.

Practische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medicinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8. Doctoren der Medicin, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von 2 Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülf-

liche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes *event.* in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Ausserdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreissender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch, abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle, die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführuug der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9. In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlussprüfung treten folgende Modificationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen, §§. 5., 6., 8. und 9. genannten, Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut“ bestanden sind.

2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medicinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungs-Abschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Director aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medicinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.
5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.
6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Secretair ein vollständiges Protocoll aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen.
7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schluss-Censur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maassgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Acten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89. und 90. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 festgestellt.

§. 10. Die Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmässig" und „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut", in den anderen „gut" bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und die Schluss-Censur werden in dem Protocoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungs-Abschnitte überreicht der Director der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schluss-Censur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht" oder „mittelmässig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muss sämmtliche Prüfungs-Abschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als practischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, falls die Censur „mittelmässig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3—6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Director haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äussern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungs-Abschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmässig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung, unterwerfen wollen.

§. 15. Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungs-Abschnitt, jedoch nach Maassgabe der neuen Bestimmungen, zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluss-Prüfung (§§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schluss-Prüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin, den 8. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *v. Raumer.*

II. Verfügung an das Königl. Medicinal-Collegium zu N. vom 19. Juni 1852, betreffend die Beantwortung der im §. 169. der Criminal-Ordnung aufgestellten, sogenannten Lethalitätsfragen bei gerichtsärztlichen Gutachten.

Der Bericht des Königlichen Medicinal-Collegiums vom ....., die Beantwortung der im §. 169. der Criminal-Ordnung aufgestellten sogenannten Lethalitätsfragen betreffend, hat mich veranlasst, die Aeusserung der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen über diesen Gegenstand zu erfordern. Den jetzt eingegangenen Bericht derselben theile ich dem Tit. ..... hierbei abschriftlich (**Anlage a.**) zur Kenntnissnahme mit. Da hiernach die unterbliebene Beantwortung der im §. 169. der Criminal-Ordnung specificirten s. g.

Lethalitätsfragen von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen nicht mehr als ein Mangel bei der Superrevision gerichtsärztlicher Gutachten gerügt werden wird, so erledigt sich damit der darauf gerichtete Antrag des Berichts.

Berlin, den 19. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) *von Raumer.*

Anlage a.

Dass der §. 169. der Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 ohne Rücksicht auf die materiellen Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts abgefasst war, galt immer als ausgemacht; ja dieser Umstand wurde sogar von der Kritik gerügt. (Vergl. Temme: Commentar über die wichtigeren §§ der Preussischen Criminal-Ordnung. Berlin 1838. S. 62.)

Um so weniger lässt sich behaupten, dass mit der Aufhebung des Tit. 20. A. L.-R. Thl. II. auch jener § der Criminal-Ordnung von selbst ausser Anwendung getreten sei.

Ausdrücklich aufgehoben ist der §. 169. der Criminal-Ordnung nirgends. Der Artikel II. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 setzt nur Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das neue Strafgesetzbuch sich bezieht (namentlich Thl. II. Tit. 20. A. L.-R.), aber nicht solche Bestimmungen, welche das Verfahren in Strafsachen betreffen, ausser Wirksamkeit. Der §. 169. der Criminal-Ordnung enthält keine Strafbestimmung, ist also durch das neue Gesetz so wenig, als die Criminal-Ordnung selbst aufgehoben.

Der §. 185. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 erscheint aber auch durchaus nicht unvereinbar mit dem §. 169. der Criminal-Ordnung.

In den Motiven zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1847 S. 83. wird als Zweck des §. 233. (der im Wesentlichen schon mit dem jetzigen §. 185. übereinstimmt) ausgesprochen: „es solle der objective Thatbestand im Allgemeinen bestimmt, und die Controverse über die Lethalität der Wunde abgeschnitten werden.“ Dabei wurde jedoch zugleich anerkannt, dass die ganze Vorschrift zunächst der Wissenschaft angehöre.

Ist nun dieses der Fall, so lässt sich nicht wohl absehen, wie eine in das materielle Strafgesetzbuch neu aufgenommene Bestimmung eine rein formelle Bestimmung der nicht aufgehobenen Criminal-Ordnung ohne Weiteres derogiren sollte.

Die formellen Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung lassen sich nach wie vor beantworten, ohne dass darin ein Widerspruch mit dem §. 185. des neuen Strafgesetzbuchs liege, der allerdings zur Unterscheidung erheblicher Momente von unerheblichen den Weg zeigt, aber die Aufwerfung der drei technischen Fragen des §. 169. durchaus weder verbietet noch abschneidet.

Der §. 169. der Criminal-Ordnung enthält kein Strafgesetz; die darin aufgeworfenen technischen Fragen konnten also füglich durch eine administrative Anordnung der technischen Behörden auch in solchen Landestheilen, in denen die Criminal-Ordnung nicht gilt, zur Nachachtung vorgeschrieben werden.

Es ist demnach nicht minder in dem Verhältniss des formellen Rechts zum materiellen Rechte, wie in dem Verhältnisse der Administration zur Rechtspflege wohl begründet, wenn, ungeachtet des §. 185. des neuen Strafgesetzbuches, doch die formellen und technischen Bestimmungen des §. 169. der Criminal-Ordnung noch so lange beobachtet werden, als sie nicht im Wege der Gesetzgebung direct aufgehoben sind.

Dessenungeachtet haben wir bei der auch häufig vorkommenden gegentheiligen Ansicht von Rechtsgelehrten und Gerichtsärzten inzwischen den Grundsatz adoptirt, die unterbliebene Beantwortung jener Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung am Schlusse eines motivirten Gutachtens bei Obductions-Verhandlungen nicht mehr als Mangel zu rügen.

Berlin, den 9. Juni 1852.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

III. Bekanntmachung der Circular-Schreiben vom 16. April 1845 und 6. Januar 1844 — betreffend die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befunds-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 143 etc.

4. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlasst:

dass in Fällen, wo behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Pass. 1. des Monats-Circulars Nr. 138. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militair-Aerzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civil-Arztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmässigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten der Ortsvorstände, über die

Nothwendigkeit der Vorspann-Entnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis an das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militair-Arzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat etc. etc.

Berlin, den 16. April 1845.

Königliches Kriegs-Ministerium.
(gez.) *v. Boyen.*

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 138.

1. Das Königliche Staats-Ministerium hat den Beschluss gefasst, die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, dass sie die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von den Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, so wie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befunds-Atteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinal-Personen die taxmässigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluss wird den Militair-Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1844.

(gez.) *v. Boyen.*

(Aus d. K. Pr. Staats-Anzeiger v. 11. August 1852. D. R.)

IV. Die den Beamten bei ihrer auswärtigen Vernehmung als Zeugen zu bewilligenden Reisekosten betreffend.

Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73 ff.) §. 2. Nr. 6. und §. 9.

Die Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73 ff.) enthält im zweiten Absatze des §. 9. die Bestimmung,

dass bei Berechnung der Reisekosten, welche Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, sofern ihre Zuziehung oder Vernehmung an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte erfolgt ist, zu fordern berechtigt sind, die für die Sachverständigen im §. 2. Nr. 3 — 6. gegebenen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Im §. 2. Nr. 6. derselben Verordnung ist vorgeschrieben,

dass, wenn Staatsbeamte zu gerichtlichen Geschäften als Sachver-

ständige an einem von ihrem Wohnorte mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen werden, sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten erhalten, welche ihnen bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten reglementsmässig zukommt.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften findet der Justiz-Minister es unzweifelhaft,

dass Staatsbeamte, welche als Zeugen bei einem gerichtlichen Geschäfte ausserhalb ihres Wohnortes in der vorgedachten Entfernung von demselben auftreten, nicht die im ersten Absatze des § 9. der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmten Reisekosten, sondern diejenigen Reisekosten und Diäten zu erhalten haben, welche ihnen bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten nach den hierüber erlassenen Verordnungen zustehen.

Da nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Gerichte nicht überall nach diesem Grundsatze verfahren, auch verschiedene Verwaltungs-Behörden abweichend davon angenommen haben, dass Beamte bei ihrer auswärtigen Vernehmung als Zeugen nur auf die im ersten Absatze des §. 9. der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmten Reisekosten Anspruch haben, so werden die Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, sich nach dem vorgedachten, von dem Justiz-Minister schon in früheren Verfügungen an einzelne Gerichte ausgesprochenen Grundsatze zu achten.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden mit Ausschluss derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

V. Betreffend die Portofreiheit der Sendungen der Aerzte und Apotheker in Medicinal-Angelegenheiten.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 11. Mai d. J. hierdurch eröffnet, dass die Armen-Arznei-Rechnungen, welche von Seiten der Apotheker an die Kreis-Physiker, behufs Feststellung derselben, eingesendet werden, zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden können. Nach den bestehenden Grundsätzen kann die portofreie Beförderung nur für diejenigen Sendungen der Behörden in Anspruch genommen werden, welche mit einer herrschaftlichen Rubrik bezeichnet und mit einem Dienstsiegel verschlossen sind. Die Apotheker sind nicht befugt, sich einer portofreien Rubrik zu bedienen oder ein Dienstsiegel anzuwenden; ihre Sendungen wer-

den daher, da ihnen die äusseren Kennzeichen der Portofreiheit fehlen, stets mit dem tarifmässigen Porto belegt werden müssen. Da jedoch die Feststellung der Armen-Arznei-Rechnungen durch die Kreis-Physiker nach den Anführungen der Königlichen Regierung nicht im Interesse der Apotheker oder der betreffenden Armenverbände stattfindet, sondern lediglich in Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates erfolgt, so unterliegt es keinem Bedenken, dass das für die desfallsigen Sendungen angesetzte Porto den Kreis-Physikern auf ein von denselben auszustellendes und mit ihrem Dienst-Siegel zu beglaubigendes Attest,

dass die Sendung Armen-Arznei-Rechnungen enthalten habe, welche zur Feststellung eingesandt worden wären,

wieder erstattet werde.

Was die von der Königlichen Regierung am Schlusse ihres Berichts angeregte Frage betrifft, ob die von den Aerzten den Kreis-Physikern zu erstattenden Quartal-Berichte und Anzeigen vom Ausbruche der Menschenblattern und anderer ansteckenden Krankheiten unentgeltlich mit den Posten befördert werden dürfen, so wird der Königlichen Regierung bemerklich gemacht, dass für diese Berichte bereits unter dem 7. April 1820 (§. 225. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse) unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden ist, dass dieselben mit der Rubrik bezeichnet werden:

„Krankheits-Anzeigen".

Berlin, den 19. Juli 1852.

Der Minister für Handel etc.
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: *v. Manteuffel.*

An
die Königliche Regierung zu N.

VI. Betreffend die Zuziehung des Regierungs-Medicinalrathes bei Ertheilung der Genehmigung zu gewissen gewerblichen Anlagen.

Mit Bezug auf den Bericht vom 2. v. M., betreffend die Anlage einer Knochenbrennerei zwischen N. und N., veranlasse ich die Königliche Regierung zur schleunigen Anzeige darüber, ob, was weder der Bericht, noch die eingereichten Acten ersehen lassen, bei Bearbeitung der Sache der Medicinalrath des Collegiums mitgewirkt hat, *event.* zur Einreichung seines Votums.

Auch bestimme ich bei dieser Veranlassung, dass wenn den Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen die Einrede entgegengestellt wird, die Anlage sei der Gesundheit von Menschen oder Vieh schädlich, jedesmal bei Einreichung der Sache zur Rekurs-Entscheidung aus dem Berichte der Königlichen Regierung sich ergeben muss, dass der Medicinalrath des Collegiums mitgewirkt hat.

Berlin, den 24. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An

die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur gleichmässigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin.

VII. Betreffend die arsenikhaltigen Tapeten u. dgl. m.

Die Bekanntmachung: Unter Bezugnahme auf das unter dem 15. Mai d. J. erlassene Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenster-Vorsetzern, und des Handels mit den genannten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenständen, kann das Polizei-Präsidium nicht dringend genug das Publikum auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benutzung der genannten, mit grünen, arsenikhaltigen Kupferfarben gefärbten Gegenstände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt. Am meisten gefährdet sind erfahrungsgemäss die Bewohner solcher Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdunstung des Arseniks gefördert wird. Die Einathmung dieser Dünste aber hat die Erscheinung einer allmäligen Arsenikvergiftung — gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und Tod — zur Folge. Um die an den Wänden vorhandenen Arsenikfarben zu entfernen, darf man sie jedoch nicht trocken abreiben, sondern mit Salzwasser abwaschen, weil durch trocknes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich eine grosse und leicht tödtlich wirkende Menge Arsenik eingeathmet werden würde. Zur besonderen Beachtung empfiehlt das Polizei-Präsidium diese Angelegenheit den Herren Aerzten, welche in ihrem Wirkungskreise vorzugs-

weise Gelegenheit haben, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken.

Berlin, den 6. September 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) *v. Hinckeldey.*

wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 7. September 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.

Im Auftrage: *Lüdemann.*

VIII. Betreffend das Betreiben gewerbsmässiger Schlächtereien in Privat-Localen.

Polizei-Verordnung.

In Erwägung, dass nach §. 6. der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung S. 243) es Pflicht der Polizei-Behörde ist, jede Veranlassung zu entfernen, wodurch Krankheiten entstehen oder verbreitet werden können, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 aus sanitätspolizeilichen Gründen, was folgt:

§. 1. Wer vom 1. Januar 1853 ab in einem Privat-Local eine gewerbsmässige Schlächterei zu betreiben anfangen will, bedarf dazu der polizeilichen Genehmigung.

§. 2. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nach der Beschaffenheit des Locals die beim Schlachten erforderliche Reinlichkeit beobachtet und die Verbreitung der durch das Schlächtergewerbe herbeigeführten ungesunden Ausdünstungen vermieden werden kann.

§. 3. Der Schlächter, welcher ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniss (§. 1.) sein Gewerbe in einem Privat-Local betreibt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Rthlrn. oder im Falle des Unvermögens in entsprechende Gefängnisshaft.

Berlin, den 29. October 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.

v. Hinckeldey.

IX. Betreffend Maassregeln zur Verhütung des Knochenfrasses der Kinnladen bei Arbeitern in Zündhölzchen-Fabriken.

Schon seit Jahren ist die Beobachtung gemacht worden, dass Arbeiter in Zündhölzchen-Fabriken häufig vom Knochenfrass der Kinn-

laden befallen werden, gegen dessen möglichste Verhütung auch von uns die nöthigen Maassregeln bereits getroffen wurden. Die Erfahrungen der neuesten Zeit haben weiter gezeigt, dass namentlich diejenigen Arbeiter ein Opfer der zerstörenden Krankheit werden, welche mit schadhaften Zähnen behaftet in die Fabrik eintreten oder bei denen sich erst nach erfolgtem Eintritt in die Fabrik ein Schadhaftwerden der Zähne ausbildet. Wir machen daher die Angehörigen solcher Arbeiter und die Fabrikbesitzer selbst darauf aufmerksam: bei angehenden Arbeitern stets die Beschaffenheit der Zähne zu prüfen und auch späterhin auf sie ein wachsames Auge zu haben, damit Arbeiter, bei denen sich ein schadhafter Zahn entwickelt, noch rechtzeitig die Fabrik verlassen und so den traurigen Folgen der Krankheit entrissen werden können.

Erfurt, den 12. October 1852.

Königliche Regierung.

X. Betreffend die Obliegenheiten der Hebammen nach §. 201. des Strafgesetzes.

Der §. 201. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 lautet: Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter und des Kindes besorgen lassen, — oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüsst, werden mit Geldbusse bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Es sind Zweifel bei uns darüber erhoben worden:

1) ob die Hebammen verpflichtet sind, den Geburtshelfer persönlich herbeizuholen? und
2) aus welchen Gründen sie einen Geburtshelfer herbeirufen sollen, wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüsst, da der Tod auch bei völlig regelmässigen Geburten eintreten könne, ohne dass solcher irgendwie vorher schon zu besorgen gewesen wäre?

Was den ersten Punkt anlangt, so kann der klare Ausdruck des Gesetzes — „herbeirufen zu lassen“ — nicht auf die Verpflichtung auszudehnen sein, dass die Hebammen von der hülfsbedürftigen Frau fortlaufen sollen. Es liegt nicht nur in dem Berufs-Eide, sondern auch in der Natur der Sache, dass keine Hebamme, zumal wenn erschwerende Umstände Gefahr drohen, die Gebärende verlassen und sie demnächst völlig beistandslos ihrem Schicksale überlassen darf. In den Städten und in den Gegenden, wo ein Geburtshelfer nahe zur Hand ist, würde die Hebamme unter Umständen immerhin auf kurze

Zeit persönlich zu demselben sich begeben können; — auf dem Lande aber würde sie oft viele Stunden von der Gebärenden sich entfernen müssen, um den auswärts wohnenden und ohnehin nicht sicher anzutreffenden Geburtshelfer zu erreichen. Dagegen sind die Hebammen verpflichtet, in den gesetzlich vorgedachten Fällen den Familienvorstand oder die Angehörigen, oder die Anwesenden und Hausbewohner mit der obwaltenden Gefahr bei Zeiten bekannt zu machen und die Herbeiholung eines Geburtshelfers ausdrücklich zu beantragen, — ja sogar, zu ihrer eigenen Beruhigung, besonders wenn sie Weigerung oder Gleichgültigkeit gegen ihre Anordnungen finden, der Ortsbehörde von der Sachlage und von der Nothwendigkeit des Beistandes eines Geburtshelfers Anzeige zu machen.

Auch hinsichtlich des zweiten Punktes erleidet das richtige Verständniss der betreffenden Gesetzesstelle kaum einen Zweifel. Es soll nämlich nicht nur in demjenigen Falle, wo die Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes vorherzusehen ist, — sondern auch in solchem Falle der Geburtshelfer herbeigeholt werden, wo, — die Gefahr mag vorherzusehen gewesen sein, oder nicht — die Geburt mag regelmässig oder regelwidrig stattgefunden haben, — die Mutter oder das Kind das Leben bei der Geburt einbüsst. Dort soll die Zuziehung des Geburtshelfers zur Abwendung der Gefahr und des tödtlichen Ausganges, — hier, wo der Tod des einen oder des andern Theiles eingetreten ist, zur noch möglichen Lebensrettung erfolgen. Es liegt hierin die Fürsorge für die Hülflosigkeit eines Scheintodten.

Die Hebammen haben also, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Strafe, die Angehörigen oder sonst nahe stehende Personen unter allen Umständen erweislich aufzufordern, einen Geburtshelfer herbeizuholen, wenn eine Entbindung für das Leben der Mutter oder des Kindes gefahrdrohend erscheint, — oder wenn bei der Geburt, diese sei leicht oder schwer von Statten gegangen, die Mutter oder das Kind das Leben eingebüsst hat.

Wir verpflichten die Kreis- und Orts-Behörden, so wie die Kreis-Physiker, den Hebammen ihres Wirkungskreises diese Erläuterung vorzuhalten; auch hegen wir zu den Aerzten die Erwartung, dass sie in ihrem Geschäftsbereiche ein Gleiches thun werden.

Arnsberg, den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung.

XI. Betreffend die Taxe für die Heilgehülfen für die Operation des Zahnausziehens.

Da in der Taxe für die Heilgehülfen, welche wir in der Circular-Verfügung vom 5. April c. 902/4. zur Kenntniss der Herren Kreis-Phy-

siker gebracht haben, ein Sostrum für das Ausziehen der Zähne nicht enthalten ist, so hat sich ein Zweifel darüber erhoben, ob den Heilgehülfen diese Operation überhaupt zu gestatten sei. Dieser Zweifel wird durch das Rescript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn *v. Raumer* Excellenz vom 17. Mai c. gehoben, wo es heisst, dass hinsichtlich der Aufnahme oder vorläufigen Ausschliessung der in der Taxe angeführten Functionen im einzelnen Falle das locale Bedürfniss und die obwaltenden Verhältnisse maassgebend seien. Es bleibt aber dabei die Hauptsache, dass durch eine sorgfältige Prüfung von Seiten der Herren Kreis-Physiker die Gewissheit verschafft wird, ob das zu concessionirende Individuum wirklich die nöthige Fertigkeit im Zahnausziehen besitzt, und dass diese Operation, wie alle übrigen, nur auf die ausdrückliche Anordnung eines approbirten Arztes ausgeführt werden darf. Als Taxe setzen wir, analog den übrigen Sätzen derselben, fest:

1) für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Heilgehülfen 5—10 Sgr.;
2) für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Kranken $7\frac{1}{2}$—15 Sgr.

Damit von den Heilgehülfen die Sätze der Taxe nicht überschritten werden, erhalten Sie anliegend eine Anzahl gedruckter Exemplare der Taxe zur Aushändigung an die bereits concessionirten Heilgehülfen des etc. Kreises mit dem Bemerken, dass in Zukunft bei Ertheilung einer Concession jedesmal ein solches Exemplar angeschlossen werden soll.

Da in der früheren Taxe auch die Gebühren der Hebammen für kleine chirurgische Hülfsleistungen enthalten sind, so konnten in dieser die Positionen 1—3. wegfallen.

Stettin, den 10. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

XII. Betreffend die Anschaffung der 2ten Auflage des Hebammen-Lehrbuches.

Des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn *v. Raumer* Excellenz haben in Betracht der wesentlichen Veränderungen der 2. Auflage des Hebammen-Lehrbuches uns beauftragt, möglichst dafür Sorge zu tragen, dass sämmtliche Hebammen des Departements mit diesem Buche versehen würden. Damit aber denselben hierbei nicht eine directe Ausgabe aufgebürdet werde, solle den aus den Hebammen-Fonds jährlich mit Unterstützung bedachten Hebammen das Lehrbuch als Theil der Bewilligung zum Geschenk gegeben, den besonders Bedürftigen aber noch ausserdem über-

wiesen werden. Voraussichtlich befinden sich aber unter der Zahl der Hebammen manche, z. B. die Hochbejahrten, bei denen diese Maassregel keinen Nutzen verspricht; wir fordern Sie deshalb auf, uns binnen 6 Wochen alle Hebammen des etc. Kreises namhaft zu machen, welche nicht im Besitze der 2. Auflage des Lehrbuches sind, und von diesen diejenigen zu bezeichnen, welche das neue Buch mit Nutzen zu gebrauchen befähigt sind, damit alsdann das Weitere angeordnet werden könne.

Stettin, den 18. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

XIII. Betreffend das Verhüten der Pfuschereien Seitens der Wickelfrauen bei Entbindungen.

Die Klagen der approbirten Hebammen über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe durch unbefugte Personen, haben in letzter Zeit so zugenommen, dass auf Pfuschereien in diesem Gebiete der medicinischen Praxis ein sorgfältiges Augenmerk um so mehr gerichtet werden muss, als durch fehlerhafte oder ungeschickte Geburtshülfe häufig das Leben sowohl der Kreissenden als des Kindes gefährdet wird. — Da in vielen Fällen der Beweis, dass das Hebammen-Gewerbe unbefugt gegen Belohnung betrieben worden, schwer zu führen ist, so ist es nöthig, alle Personen, die im Verdachte stehen, dergleichen Geschäfte zu verrichten, ernstlich *ad protocollum* zu verwarnen, damit künftig in vorkommenden Fällen nach §. 199. des Straf-Gesetzbuches gegen sie verfahren werden kann.

Die Herrn Landräthe und die Königliche Polizei-Direction werden hierdurch beauftragt, hiernach das Erforderliche in Ihren resp. Geschäftskreisen zu veranlassen.

Stettin, den 16. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

XIV. Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 10. April 1852 an den practischen Arzt etc. Dr. N. zu N., betreffend die Befugniss der Aerzte, bei Reisen über Land Arzneien mitzuführen und in Fällen dringender Noth zu verabfolgen.

Auf Ihr unter dem ..... an das Königliche Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten gerichtetes und von Demselben an uns Behufs Ihrer Bescheidung abgegebenes Vorstellen eröffnen wir Ihnen, dass es Ihnen nicht erlaubt ist, ohne unsere besondere Genehmigung eine Haus-

apotheke zu halten, Ihnen jedoch frei steht, sich bei Reisen über Land für dringende Fälle mit den nothwendigsten einfachen und zusammengesetzten Arzneien zu versehen, wobei es sich von selbst versteht, dass dieselben aus einer Apotheke entnommen sind und für den dem Apotheker gezahlten Preis dem Kranken wieder verabfolgt werden.

Königsberg, den 10. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) *Hintzke.*

XV. Betreffend die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehes.

Nach von mehreren Seiten bei uns eingegangenen Nachrichten ist in neuerer Zeit eine erhebliche Verbreitung derjenigen Krankheit des Rindviehes, welche am meisten unter dem Namen „Franzosenkrankheit" bekannt ist, wahrgenommen worden.

Da diese Krankheit der Landwirthschaft in erheblichem Maasse nachtheilig werden kann und dadurch herbeigeführt wird, wenn Viehstücke, die an gedachter Krankheit leiden oder denen eine erhebliche Anlage zu derselben beiwohnt, zur Zucht verwandt werden, so weisen wir sämmtliche Königliche Landräthe, Kreis-Physiker und Kreis-Thierärzte hierdurch an, auf diesen Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu richten und dahin zu wirken, dass solche Viehstücke, bei welchen jene Krankheit oder Krankheitsanlage stattfindet oder die in dieser Beziehung verdächtig sind, ermittelt und zur Fortpflanzung nicht benutzt werden. Zu näherer Belehrung der Landwirthe lassen wir hierunter einen Auszug des Berichts des Departements-Thierarzts Dr. *Fürstenberg* hierselbst, diesen Gegenstand betreffend, vom 5. d. Mts. folgen.

Liegnitz, den 12. Mai 1852.

Königliche Regierung.

Auszug

aus dem ebengedachten Berichte, die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehs betreffend.

Die Bezeichnung der Krankheit ist eine verschiedene, nämlich: Franzosenkrankheit, venerische Krankheit, Stiersucht, Perlsucht, Knoten- oder Tuberkel-Krankheit, Tuberculosis u. s. w.; keiner dieser Namen liefert jedoch eine richtige Bezeichnung für die Krankheit. Man könnte durch den Namen Tuberculosis, Knoten- oder Tuberkel-Krankheit zu der Annahme verleitet werden, diese Krankheit mit der beim Menschen und den Thieren mit demselben Namen bezeichneten Krankheit für identisch zu halten; dem ist aber nicht so.

Diese Krankheit des Rindviehes erhielt jene Bezeichnung nach dem Producte der Krankheit, welches in knotenähnlichen Hervorragungen oder Gewächsen auf den serösen Häuten der Brust- und Bauch-Höhle besteht. Diese Gewächse sind durchaus verschieden von den in der Tuberculosis des Menschen und der Thiere gefundenen Tuberkeln, sowohl in ihrer äusseren Gestalt, wie auch in ihrer histologischen Beschaffenheit und ihrem Verlaufe. Die Gewächse oder Knoten bei der in Rede stehenden Krankheit des Rindes sind, wie die in jüngster Zeit darüber angestellten Untersuchungen erwiesen haben, Sarcome, welche entweder in Form kleiner, zu Gruppen vereinigter Hervorragungen oder zu grossen, fast colossal zu nennenden Massen auf den serösen Häuten der Bauch- und Brust-Höhle gefunden werden.

Die erstere Art zeigt sich hauptsächlich bei Milchkühen und Saugvieh, die letztere mehr bei ältern mit Schlempe gefütterten Ochsen. Es ist diese Sarcom-Dyskrasie, wie man die Krankheit richtiger bezeichnen würde, eine dem Rinde eigenthümliche und bei demselben sehr häufig vorkommende Krankheit. Bei den übrigen Hausthieren ist sie noch nicht mit ähnlich geformten Producten beobachtet worden. Eben so sehr, wie sich die Disposition zu dem Carcinom, Sarcom, zur Tuberculosis u. s. w. beim Menschen von den Aeltern auf die Nachkommen vererbt, eben so sicher findet dies auch bei den Thieren statt und namentlich ist dies auch bei der Sarcom-Dyskrasie des Rindes der Fall, bei der die Vererbung so häufig ist, dass Heerden beinahe ganz durch dieselbe vernichtet worden sind, wie mir dies aus eigener Erfahrung und durch Beobachtungen anderer Sachverständiger bekannt ist.

Durch die Einwirkung von Gelegenheits-Ursachen wird die im Körper schlummernde Disposition früher geweckt und die schon in der Entwickelung begriffene Krankheit schneller ihrem Ende zugeführt. Zu den anerkannten Gelegenheits-Ursachen, die den Verlauf dieser Sarcom-Krankheit bedeutend beschleunigen, gehören die Verabreichung einer dem Rinde unnatürlichen Fütterung, wozu namentlich die Fütterung von Träbern, Schlempen, gekochtes Futter, zu rechnen sind; ferner dunstige, niedrige, dumpfige Ställe. Ich habe häufig Gelegenheit gehabt, diese Krankheit in Folge der Fütterung mit Kartoffelschlempe sich ausbilden zu sehen und bei der Section der durch diese Krankheit eingegangenen Thiere Sarcome in der Bauchhöhle gefunden, die ein bedeutendes Gewicht erreicht hatten.

Die Frage: Beruht das so häufige Vorkommen der Tuberculosis unter dem Rindviehe in der Zuzucht, oder liegen demselben noch andere Ursachen zu Grunde? ist dahin zu beantworten: das häufige Vorkommen der Tuberculosis unter den Rindern beruht hauptsächlich in der Benutzung von Mutter- oder Vater-Thieren zur Zucht, die eine ererbte Anlage zu dieser Krankheit haben, oder die mit der ausgebildeten Krankheit schon behaftet sind.

Was die zweite Frage: Welche Maassregeln sind erforderlich, um das weitere Umsichgreifen der Krankheit zu verhindern? anbetrifft: so geht aus dem oben Aufgeführten hervor, dass dem weiteren Umsichgreifen der Krankheit dadurch ein Ziel gesetzt werden könnte, wenn solche Thiere, die an der Krankheit leiden, oder solche, die von Viehstücken, welche an derselben gelitten, gezeugt worden sind, wenn sich auch noch keine Krankheits-Symptome bemerkbar machen, von den Viehbesitzern nicht zur Zucht verwendet würden; ferner: wenn, um die angegebenen Gelegenheits-Ursachen zu meiden, den Thieren eine so viel als möglich naturgemässe Fütterung zu Theil würde. Der Hauptpunkt bleibt

demnach, dass die Landwirthe einen von der in Rede stehenden Krankheit freien Stamm sich beschaffen und nur von diesem allein weiter züchten.

Liegnitz, den 5. Mai 1852.

Dr. *Fürstenberg*, Königlicher Departements-Thierarzt.

XVI. Betreffend die Impfung des Rindviehs als Vorbeugungsmittel gegen die Lungenseuche.

Die Wahrnehmung, dass fieberhafte, mit einer specifischen Veränderung der Säfte verbundene ansteckende Krankheiten diejenigen Menschen und Thiere, welche sie einmal überstanden haben, höchst selten zum zweiten Mal befallen und dass sie viel milder und gefahrloser bei solchen Individuen verlaufen, welche durch die äussere Haut, als bei solchen, welche durch das Einathmen der mit dem Krankheitsstoff geschwängerten Luft angesteckt worden sind, hat zuerst auf den Gedanken geführt, bei herrschenden Seuchen durch Einimpfung des Krankheitsstoffs in die äussere Haut die Krankheit in einer milderen Form bei Gesunden künstlich zu erzeugen und diese dadurch vor mit viel grösserer Gefahr verbundener fernerer Ansteckung zu schützen.

Der glückliche Erfolg der Impfung bei den im vorigen Jahrhundert so verheerenden Menschenpocken gab bald zu zahlreichen Versuchen bei anderen seuchenartigen Krankheiten unter Menschen und Thieren Anlass, von welchen jedoch keine in gleichem Maasse den Erwartungen entsprochen hat. Selbst bei der Rinderpest, bei welcher sie einst wie ein Wundermittel gepriesen wurde, ist man, theils wegen der immerhin noch gefährlichen eingeimpften Krankheit an und für sich, theils wegen der durch die Impfung vermehrten Gefahr der Verbreitung der Seuche auf nicht geschütztes Vieh, fast ganz davon zurückgekommen.

In neuester Zeit hat man dieselbe auch als Vorbeugungsmittel gegen die Lungenseuche des Rindviehs in Vorschlag gebracht und ausgeführt. Das belgische Ministerium des Innern hat eine diesen Gegenstand betreffende Abhandlung des practischen Arztes Dr. *Willems* in Hasselt [1]) durch den Druck veröffentlicht und in unserem eigenen Verwaltungs-Bezirk hat Dr. *de Saive* aus Brüssel, Director der belgischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschaden und Viehsterben (*le Laboureur*), ziemlich zahlreiche Impfungen bewirkt.

---

[1]) *Ministère de l'Intérieur, Mémoire sur la Pleuropneumonie épizootique du Bétail, adressée à Mr. le Ministre de l'Intérieur par Mr. Louis Willems, Docteur en médecine à Hasselt. Bruxelles Imprimerie de Th. Lesigne Faubourg de Louvain. 1852. 8.*

Wenn nun auch bis jetzt nicht bewiesen ist, dass durch die Impfung die Empfänglichkeit für die Lungenseuche aufgehoben werde, ja sogar die Thatsache, dass die Lungenseuche im Gegensatz mit den Menschenpocken und der Rinderpest, als Krankheiten der Säfte, mehr eine örtliche organische Krankheit der Lunge ist, welche nicht wie jene durch die Einimpfung künstlich erzeugt werden kann und sich dann von der durch Selbstentwickelung oder Ansteckung durch die Luft entstandenen Krankheit nur durch den minder heftigen gefahrloseren Verlauf unterscheidet, kaum hoffen lässt, dass es je dahin kommen werde, jenen Beweis führen zu können, so ist doch der Gegenstand für das Allgemeinwohl von zu hohem Interesse, als dass wir nicht wünschen müssten, von den Resultaten der begonnenen Versuche über den Erfolg der Impfungen in fortlaufender Kenntniss zu bleiben.

Um dieses bald möglichst zu erreichen, beauftragen wir die Herren Landräthe, über die bis jetzt in ihren Kreisen bewirkten Impfungen genaue Erkundigung einzuziehen und unter Angabe der Zahl der geimpften Häupter, welche nicht schon früher die Seuche bestanden hatten, so wie derjenigen unter denselben, welche nach der Impfung gestorben, genesen, noch krank oder gar nicht davon afficirt worden sind, am 1. k. Mts. an uns zu berichten und damit bis auf Weiteres allmonatlich fortzufahren. Ausserdem haben die approbirten Thierärzte ihre Beobachtungen den betreffenden Kreis-Thierärzten mitzutheilen, welche sie durch den Herrn Departements-Thierarzt an uns gelangen lassen werden. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen das Alter und der Ernährungszustand des geimpften Viehs, so wie die Qualität des verwandten Impfstoffs, vor Allem aber die Beobachtungen darüber, ob das geimpfte Vieh beim Verkehr mit von der Lungenseuche befallenem Vieh gesund bleibt.

Uebrigens erheischt die Impfung nach den in unserem Bezirk gemachten Erfahrungen grosse Vorsicht, indem bereits mehre bis dahin völlig gesunde Kühe den Folgen derselben (Entzündung und Brand der der Impfstelle zunächst gelegenen Theile) unterlegen sind. Junges und mageres Vieh besteht die Operation durchschnittlich leichter als älteres, fettes. Durchseuchtes Vieh impfen zu lassen, ist unnütz, da dasselbe ohnehin gegen fernere Ansteckung geschützt ist. — Der Impfstoff (aus den kranken Lungen ausgedrücktes Blut und Lymphe) muss von noch nicht lange von der Seuche befallenem Vieh entnommen und durch sorgfältige Aufbewahrung vor Fäulniss gesichert werden; der Impfstoff aus bereits mürbe gewordenen, abgestorbenen Lungen an der Seuche gefallener oder im letzten Stadium derselben getödteter Thiere zieht leicht üble Folgen nach sich. Die hohe Temperatur der Luft (über 20° Reaum.), besonders der eingeschlossenen in den Ställen, ist für den Erfolg der Impfung ungünstig. Beim Eintritt der Reaction, am zehnten Tage nach der Impfung, ist wenigstens ein salziges Ab-

führungsmittel nöthig; tritt Brand ein, so muss der Schwanz oberhalb der Impfstelle schleunigst abgehauen werden. Am sichersten ist es daher, die Impfung und die Nachbehandlung approbirten Thierärzten zu überlassen.

Köln, den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung.

XVII. Betreffend die Räude der Pferde.

Die Räudekrankheit der Pferde hat sich im hiesigen Bezirke seit einiger Zeit wieder in mehr als gewöhnlicher Verbreitung gezeigt. Wir nehmen hiervon Veranlassung, die in Betreff dieser Krankheit erlassenen polizeilichen Anordnungen im Folgenden in Erinnerung zu bringen und, gemäss des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, §. 11., Behörden wie Publicum zur strengen Befolgung derselben, unter Androhung der weiter unten festgesetzten Strafen, aufzufordern:

§. 1. Sobald an einem Pferde die Räude oder ein Ausschlag, welcher den Verdacht jener Krankheit erregen muss, bemerkt wird, ist dasselbe von allen übrigen Pferden aufs Strengste zu separiren und isolirt zu halten.

§. 2. Dergleichen Pferde müssen also in besonderen Ställen untergebracht, und auf abgesonderten Weideplätzen gehütet werden, dürfen die Gehöfte und Feldmarken nicht verlassen und auch hier nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt werden.

§. 3. Nächstdem ist für die schleunige Kur der räudigen oder räudeverdächtigen Pferde Sorge zu tragen.

§. 4. Die Kur ist, wenn sie nicht zu lange verschoben und nur sonst mit der gehörigen Sorgfalt in Anwendung gebracht wird, in der Regel leicht und sicher, und binnen wenig Wochen zu bewerkstelligen. In leichtern Fällen wird sogar die Anwendung der als bekannt vorauszusetzenden Haus- und Volksmittel genügen, doch darf kein Pferdebesitzer sich zu lange beim Selbstcuriren räudiger Pferde aufhalten und muss, sobald bei diesem Verfahren nicht baldige Heilung eintritt, ordentliche thierärztliche Hülfe suchen. Hiebei wird die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung gebracht, dass nur wirkliche approbirte Thierärzte die Behandlung ansteckender Thierkrankheiten übernehmen dürfen.

§. 5. In der Regel ist ein Zeitraum von sechs Wochen völlig ausreichend zur Kur räudekranker Pferde. Es wird daher den Pferdebesitzern im Allgemeinen diese Frist für die Behandlung solcher Pferde gestellt und soll in jedem einzelnen Falle, wenn ein räudiges, übrigens für heilbar erkanntes Pferd nicht innerhalb sechs Wochen nach Feststellung der Krankheit als geheilt nachgewiesen wird, die zwangsweise Behandlung desselben, auf Kosten des Besitzers, von der Polizei-Behörde eingeleitet werden.

§. 6. Da in einzelnen Fällen — bei alten, abgelebten und bei sehr schlecht genährten Pferden — die Räude auch unheilbar sein kann, so ist überall, wo die Unheilbarkeit hinlänglich festgestellt ist,

die Tödtung des kranken Thieres rasch zu vollziehen. Das Abledern der Cadaver ist zwar hierbei, so wie auch da, wo ein mit der Räude behaftetes Pferd crepirt, gestattet, jedoch unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht beim Transporte und bei der Aufbewahrung der frischen Häute, welche so schnell als möglich der Gerberei zu übergeben sind, die abgelederten Cadaver müssen sofort vergraben werden.

§. 7. Eine Hauptsache ist, nach beseitigter Krankheit die gründliche Reinigung und Desinfection der Ställe und aller Gegenstände, womit die kranken Thiere irgend in Berührung gekommen sind.

In den Ställen, in welchen räudige Pferde gestanden haben, muss alles Holzwerk mit heisser Lauge mehrere Male abgewaschen, das Mauerwerk aber geweisst und die Ställe müssen 8 bis 14 Tage gelüftet, auch von allem Dünger gereinigt werden. Die Wände hölzerner Ställe sind ebenfalls zu weissen. Von den gebrauchten Stallutensilien sind die werthlosen zu verbrennen, Decken aber, Putz- und Sielenzeug, Sättel, Halftern, Stränge u. s. w., selbst die Deichseln der Wagen, an welchen räudige Pferde angespannt werden, sind mit Lauge zu waschen und zu reinigen. — Auch die gesunden Pferde, welche mit räudigen etwa noch in einem Stalle zusammen oder sonst in Berührung gewesen, müssen fleissig durch Schwemmen, Putzen und Abwaschungen mit Seifwasser gereinigt werden.

§. 8. Um die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften controliren zu können, wird noch festgesetzt, dass von jedem vorkommenden Ausbruche der Räudekrankheit sofort Anzeige an die Polizei-Behörde zu machen ist, welcher es alsdann überlassen bleibt nach Befinden der Umstände die Krankheit thierärztlich festzustellen, weiterhin die erkrankten Thiere und die inficirten Ställe und Gehöfte revidiren zu lassen und alles Nöthige anzuordnen.

§. 9. Ausserdem bleibt es eine besondere Obliegenheit der Gastwirthe und Krugbesitzer, die bei ihnen einkehrenden Pferde in Beziehung auf die Räudekrankheit eigenen Controle zu unterwerfen und kein in dieser Hinsicht verdächtiges Pferd in den Stall aufzunehmen oder auch nur an den vor den Häusern befindlichen Barrieren und Krippen anbinden zu lassen.

§. 10. Die Nichtbeachtung irgend einer der vorstehenden Bestimmungen soll mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet werden. Ist aber durch jene Nichtbeachtung erweislich schon Gelegenheit zu einer weitern Verbreitung der Räudekrankheit gegeben worden, so finden die Vorschriften des Neuen Preussischen Strafrechts, Titel 27. §. 307. Anwendung.

Schliesslich empfehlen wir noch allen Pferdebesitzern, den Gesundheitszustand ihrer Pferde in Bezug auf die Räude streng zu überwachen, um der öffentlichen Fürsorge hierbei und der Ausführung der gesetzlichen Anordnungen gegen jenes gemeingefährliche Uebel entgegenzukommen.

Gumbinnen, den 31. August 1852.

Königliche Regierung.

10.

Kritischer Anzeiger neuer und eingesandter Schriften.

Histologie des Blutes mit besonderer Rücksicht auf die forensische Diagnostik. Von Dr. *Herrmann Friedberg*, Privat-Docent u. s. w. in Berlin. Mit zwei Tafeln. Berlin, 1852. VI und 107 S. 8.

Eine fleissige Schrift, die in übersichtlicher Zusammenstellung die allgemeine Anatomie des Blutes schildert, wobei, wie im folgenden Theile, die Ansichten der Hauptschriftsteller einer Kritik unterworfen werden, und dann das Blut in seiner Beziehung zur gerichtsärztlichen Praxis (forensischer Diagnostik) betrachtet wird. Der letzte Theil der Schrift enthält kurze Erläuterungen über Flecke von Flöhen und Wanzen, Menstrualblut, Flecke von Eisenoxydhydrat und Eisenoxydsalzen, Flecke von Farbestoffen, über die chemische Untersuchung des Blutes, die Unterscheidung von Blut verschiedener Thiere, die Abstammung des Blutes aus den verschiedenen Körpertheilen u. s. w. — Gegenstände also von practischer Wichtigkeit für Gerichtsärzte und pharmaceutisch-forensische Sachverständige.

Memoranda der gerichtlich-chemischen Prüfung auf Gifte. Herausgegeben von *Emil Winkler*. (A. u. d. T.: Toxicologische Briefe von *E. W.*) Weimar, 1852. XVI und 316 S. gr. 12.

Eine so vollständige und dabei so concise Anweisung zur Ermittelung aller bis jetzt bekannten giftigen Substanzen fehlte bis jetzt, und wenn wir dies, ein wahres Bedürfniss befriedigende, auch durch ein vollständiges Register practisch

noch brauchbarer gemachte, kleine Compendium Gerichtsärzten, Apothekern und — Examinanden empfehlen, so erfüllen wir damit nur eine Pflicht der Dankbarkeit gegen den Verfasser und die Verlagshandlung, welche letztere die Schrift durch mässigen Preis allgemeiner zugänglich gemacht hat.

Die Impfvergiftung. Erster Ansicht zweiter Theil. Von *C. G. G. Nittinger*, Dr., pract. Arzt in Stuttgart. Stuttgart, 1852. 208 S. 8.

Es hat Menschen gegeben, die ihr ganzes Leben sich nicht satt gegessen hatten, und unter ihrem Strohlager Säcke voll Goldstücke an unbekannte Erben hinterliessen; Menschen, die, wie *Swift* und *Cartesius*, das Schielen reizend fanden; Andere, die Hundegeheul *Bethoven*'scher Musik vorzogen u. s. w. Warum soll Herr Dr. *Nittinger*, practischer Arzt in Stuttgart, nicht behaupten können, dass er sich mit „Schwert und Pulver gegen das Einimpfen der Vaccine auf seinen Arm wehren werde", der Vaccine, dieser „Wunderkraft, die der Staat in der Atmosphäre des Kuhstalls gefunden", dass die in Europa vorhandenen Cretinen, Blinden, Tauben, die Abnahme der Bevölkerung, wenn irgendwo in den Zeitungen von einer solchen an einem Orte berichtet wird, dass alles Unheil in Staat und Kirche, dass der ganze „leibliche Sündenfall" von der scheusslichen Vaccine herrühre? Und warum soll er dies Alles, und noch vieles Andere, nicht in einer Sprache behaupten, die ein Gemisch von Emphase, wissenschaftlicher Färbung, gesuchtem Witz und — Unsinn ist? „Es muss auch solche Käutze geben", sagt *Goethe*.

11.

Bibliographie.

De Saive, J. M. J., die Inoculation, ein Schutzmittel gegen die Lungenseuche des Rindviehs. Köln, Eisen. n. 10 Sgr.

Illenau, die Grossherz. Badische Heil- und Pflegeanstalt. Statut, Hausordnung, Krankenwart-Dienst, Bemerkungen und Nachrichten als Auskunft für Behörden u. Angehörige der Kranken. Mit 1 Situationsplan. 2. vermehrte mit einem Anhange versehene Ausgabe. Heidelberg, C. F. Winter. n. 22 Sgr.

Knabbe, J. H., die Westphälische Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg, mit Rücksicht auf die Beiträge zur Fortbildung des öffentlichen Irrenwesens der Provinz Westphalen von Dr. *Schwartz*. Arnsberg, Grote. n. 10 Sgr.

Ulrich, C., General-Bericht über die zur Ermittelung der Ansteckungsfähigkeit und der Gelegenheits-Ursachen zur Lungenseuche des Rindviehes angestellten Versuche. Berlin, Wiegandt u. Grieben. n. 15 Sgr.

Virchow, R., die Noth im Spessart. Eine medicinisch-geographisch-histor. Skizze. Würzburg, Stahel. n. 10 Sgr.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

12.

Zum §. 193. des Strafgesetzbuches.

Schwere Körperverletzungen.

Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Erster Referent: **Casper.**

(Das nachfolgende Gutachten giebt zwar keine vollständige Interpretation des wichtigen und vielbesprochenen §. 193. unsers neuen Strafgesetzbuches, wozu der concrete vorliegende Fall, für welchen das Superarbitrium gefordert und erstattet worden war, keine Veranlassung bot. Aber gerade die schwierigsten Begriffsbestimmungen des Paragraphen, „Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzigtägiger Dauer", waren zu interpretiren, und da die Königl. wissenschaftliche Deputation die im nachfolgenden Gutachten gegebene Interpretation adoptirt hat, so wird die Mittheilung desselben namentlich den Practikern unter unsern Lesern, Medicinern wie Juristen, um so mehr von Interesse sein, als II. EEx. die beiden Hrn. Minister, der Justiz und der Medicinal-Angelegenheiten, sich veranlasst gesehen haben, dies Superarbitrium sämmtlichen Königl. Staatsanwaltschaften, Gerichtsbehörden, Regierungen und Medicinal-Collegien amtlich zur Kenntnissnahme mitzutheilen.) [1] *C.*

In der Untersuchungssache wider *N.* hat das Königliche Kreisgericht zu G. unter dem 27. September *c.* durch das Hohe vorgeordnete Ministerium ein Super-

---

1) S. am Schlusse dieses Heftes die amtlichen Verfügungen.

arbitrium von uns requirirt, das wir hier folgen lassen, indem wir das mitübersandte I. Vol. Acten wieder beifügen.

Am 27. Juni *c.* gerieth der Häusler *N.* mit seiner Ehefrau *Johanne Eleonore* in Streit, der folgende Misshandlungen zur Folge hatte. Er schleppte sie bei den Haaren zur Stube hinaus und wieder herein, schlug sie mit einem dicken Stock über Achsel, Hände, Arme, Rücken und wo er nur hintraf, nahm dann einen Besen und schlug sie auch damit wieder, namentlich ins Gesicht, und endlich noch mit einem sogenannten Hackeisen. Am folgenden Tage, den 28sten *ej.*, fing er abermals Streit an und schlug sie mit einem daumdicken Stock und mit den Fäusten.

Am 2. Juli stellte, nach vorangegangener Untersuchung, der Königliche Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. *R.* zu G., ein Attest aus, wonach bei der etc. *N.* am 29. Juni gefunden worden waren: braunblaue Streifen auf den Schulterblättern bei starker Geschwulst und Schmerzhaftigkeit, thalergrosse schwarzblaue Geschwulst auf der rechten Schulter, Queerstreifen von blaubrauner Farbe am rechten Oberarm, der geschwollen und schmerzhaft war, und eben solche an beiden Vorderarmen, im Gesichte mehrere lineare, wie gekratzte Hautwunden, und zwei Achtgroschenstückgrosse Beulen, die blauroth, teigigt und schmerzhaft waren, auf der rechten Hälfte des Hinterkopfes. Explorata klagte, anscheinend ganz wahrheitsgemäss, über heftige Schmerzen im Körper, hatte einen frequenten, kleinen und schwachen Puls, beschleunigte, erschwerte Respiration, und Fieber und allgemeine Schwäche waren nicht zu verkennen.

Am 28. Juli *c.*, also vier Wochen nach den Misshandlungen, untersuchte der genannte Arzt die etc. *N.* auf's Neue. Die blutrünstigen Stellen auf Extremitäten und Gesicht waren jetzt gänzlich geschwunden, und von den beiden Beulen am Hinterkopfe war „nur noch Eine, und zwar ansehnlich verkleinert, aber noch schmerzhaft, vorhanden". Das Allgemeinbefinden hatte sich auch gebessert, doch „bestand noch eine allgemeine Schwäche in ansehnlichem Grade, wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang bewiesen". Ihre häuslichen Geschäfte konnte sie jetzt, jedoch „mit grosser Anstrengung" verrichten. Der etc. Dr. *R.* erklärte nach diesem Befunde die erlittenen Misshandlungen nicht für schwere im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuches. Nachdem der Königl. Staatsanwalt sich nicht mit dieser Ansicht hatte einverstanden erklären können, der etc. Dr. *R.* aber in einer nachträglichen Vernehmung vom 10. August bei seiner Annahme stehen bleiben zu müssen erklärt hatte, beantragte Ersterer die Einholung eines anderweiten Gutachtens durch das Königl. Medicinal-Collegium von N. und motivirte diesen seinen Antrag namentlich durch die Worte: „bei der etc. *N.* ist nach Ablauf von zwanzig Tagen nicht nur noch eine Beule am Hinterkopfe, sondern auch eine allgemeine Körperschwäche, als Folge der erlittenen Misshandlung, vorhanden gewesen. Das nenne ich krank sein."

Das genannte Collegium hat sein Gutachten am 2. September *c.* erstattet. Dasselbe nimmt zunächst an, dass die etc. *N.* bis zur Zeit der erlittenen Misshandlungen gesund gewesen. Sie habe zwar ein Kind

an der Brust gehabt, sei aber am Tage der ersten Misshandlung von Z. nach N. zum Jahrmarkt gegangen und habe Einkäufe gemacht.

Diese Voraussetzung muss die unterzeichnete Deputation um so mehr theilen, als in den Acten nirgends von einer vor den Misshandlungen bestandenen Krankheit oder Körperschwäche der etc. *N.* die Rede ist. Um nun aber zu beurtheilen, ob der §. 193. auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, wirft das Med.-Collegium die Frage auf: wie die Fassung des Paragraphen: Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer als 20tägiger Dauer, zu verstehen sei? und fährt fort: „Das Kgl. Kreisgericht nimmt an, dass die Krankheit der *N.*, welche in Folge der Misshandlungen entstanden war, am 28. Juli noch nicht aufgehört hatte, weil noch eine Beule am Hinterkopfe zu erkennen und allgemeine Schwäche vorhanden war. Wir können jedoch dieser Auffassung nicht beitreten. Es waren nicht allein die kleineren linearen Gesichtswunden, sondern auch die meisten Entzündungen einzelner Hautstellen verschwunden; selbst die noch erkennbare Beule am Hinterkopf war verkleinert und das Fieber hatte aufgehört. Die etc. *N.* war nicht mehr krank, sondern offenbar reconvalescent. Scharfe Gränzen zwischen Unpässlichkeit, Krankheit, Reconvalescenz und Gesundheit lassen sich nicht ziehen, und wir können im vorliegenden Falle nicht bestimmt angeben, an welchem Tage die Reconvalescenz begonnen habe. Wir müssen zugeben, dass sie am 21sten Tage nach den Misshandlungen eingetreten gewesen sein kann. Deshalb finden wir in dem von dem etc. Dr. *R.* abgegebenen Gutachten und dessen Gründen keinen Widerspruch, und

können der Ansicht des Königl. Kreisgerichts nicht beitreten, nach welcher die der *N.* zugefügten Verletzungen zu denen gehören würden, welche das im §. 193. festgesetzte Strafmaass nach sich ziehen."

Dies Gutachten wurde gleichfalls nicht maassgebend befunden. Die Unterschiede, sagt das Königl. Kreisgericht im Einverständniss mit dem Staatsanwalt, „zwischen Unpässlichkeit, Krankheit, Reconvalescenz und Gesundheit dürften vielleicht vom rein medicinischen Standpunkte von einiger Bedeutung, vom Standpunkte der forensischen Wissenschaft dagegen ohne Frage ganz irrelevant sein. Im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuches muss es eine scharfe Gränze zwischen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, welche Folgen einer Misshandlung sind, und demjenigen Zustande relativer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, welcher vor der Misshandlung bestanden hat, geben. So lange dieser letztere Zustand nicht hergestellt ist, besteht die Folge der Verletzung noch fort, mag man sie Reconvalescenz oder Unpässlichkeit, oder sonst wie nennen. Der Unpässliche ist aber nicht gesund, und der Reconvalescent noch nicht wieder hergestellt."

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation muss zunächst zugeben, dass die Unterschiede, die das Königliche Medicinal-Collegium in den Gesundheitsstörungen aufstellt, vom rein medicinischen Standpunkte vollkommen gerechtfertigt sind. Aber sie sind es keinesweges vom gerichtlich-medicinischen. Im Sinne der fraglichen Gesetzesstelle schliessen sich Krankheit und Gesundheit absolut und streng abgegränzt aus. Es muss Jemand am 21 sten Tage nach erlittener Verletzung krank oder gesund sein. Ein Drittes giebt es nach

der Fassung des §. 193. nicht. Es giebt aber fast niemals und nirgends eine absolute Gesundheit. Es kann also auch nicht gefragt werden: ob das Individuum absolut gesund sei? sondern nur: ob es sich desjenigen Zustandes, wenn auch nur relativer Gesundheit, erfreue, welcher vor der Verletzung bestanden? Denn nur wenn dies nicht der Fall, kann dem Beschädiger, vorausgesetzt, dass die Gesundheitsstörungen im unmittelbaren und nachweisbaren Zusammenhange mit der Verletzung stehen, die weitere nachtheilige Folge seiner Handlung zugerechnet werden. In diesem Sinne also kann gefragt, aber auch beantwortet werden: ob Jemand am 21sten Tage noch krank, d. h. noch leidend an den Folgen der Beschädigung, oder gesund, d. h. in den vorigen Gesundheitszustand zurückversetzt, gleichsam wieder hingestellt — oder hergestellt — sei?

Aber nothwendig erleidet diese Interpretation noch eine Beschränkung. Unmöglich kann der Gesetzgeber gemeint gewesen sein, so schwere Strafen, wie sie §. 193. androht, festsetzen zu wollen, wenn z. B. gerade nach Stockschlägen, wie im vorliegenden Falle, nach 22, 23, 30 Tagen bei einem Verletzten, bei übrigens und im Allgemeinen völlig wieder hergestellter Gesundheit, an einer Körperstelle noch ein Silbergroschengrosser gelbgrünlicher Fleck sichtbar ist. Kein Arzt, aber auch kein Laie, wird einen solchen Menschen krank nennen, obgleich die Folgen der Beschädigung unzweifelhaft noch fortdauern. Es muss demnach eine, so zu sagen, forensische Definition des Begriffs Krankheit gefunden werden, die von der medicinisch-wissenschaftlichen ganz zu abstrahiren hat. Und in jenem Sinne muss Krankheit eine Gesundheitsstörung genannt

werden, durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, das ganze System ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w., oder, wenn auch dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers wesentlich gestört ist, z. B. Beweglichkeit einzelner Glieder oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung u. s. w.

Diese, von uns aufgestellte gesetzliche Definition des Begriffes Krankheit im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuches trifft zugleich, wie wir nicht ganz unwesentlich erachten, mit der allgemeinen populairen Auffassung zusammen. Ein Mensch, der Fieber, oder eine entzündliche Krankheit, oder heftige und andauernde Schmerzen, kurz irgend ein Allgemeinleiden hat, oder aber, der kein Glied rühren, oder nichts essen oder verdauen kann, oder der Athembeschwerden hat, oder der seinen Harn nicht lassen kann u. s. w., kurz bei welchem irgend eine körperliche Verrichtung wesentlich gestört ist, ein solcher Mensch wird allgemein „krank" genannt werden; nicht aber ein Mensch, der vollkommen gesund und rüstig seinen Geschäften nachgeht, aber eine blutrünstige Stelle an den Augenlidern, oder blaue Striemen auf dem Rücken hat.

Aehnliches, wie vom Begriff Krankheit, muss auch von dem Begriff Arbeitsfähigkeit des §. 193. gelten. Es giebt nämlich auch keine absolute Arbeitsfähigkeit, sondern nur eine relative. Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Stände, haben eine verschiedene Arbeitsfähigkeit. Es kann folglich bei der Frage von der Arbeitsfähigkeit eines Beschädigten nur allein diejenige relative Arbeitsfähigkeit gemeint sein, welche und in so weit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in

Beziehung auf das Subject sowohl, wie auf das Object. Der Gelehrte, der durch eine Kopfverletzung geistesschwach, halb blödsinnig geworden, seinen literarischen oder Docenten-Erwerb aufgeben muss, der Violinspieler, der einen Finger der linken Hand eingebüsst hat, das Instrument, das ihn ernährte, nicht mehr spielen kann, der Flötenbläser von Profession, den, wegen Verletzung der Zunge, dasselbe Loos getroffen, sind arbeitsunfähig geworden, und das Gegentheil annehmen, weil etwa diese drei Menschen noch Stroh flechten oder Federn schleissen können, hiesse dem Gesetzgeber eine Widersinnigkeit zutrauen. Eben so wenig kann angenommen werden, dass der Begriff Arbeitsfähigkeit sich nur auf den reinen Erwerb, die Lebensnothdurft, beziehe, weil in diesem Falle angenommen werden müsste, dass der Gesetzgeber gemeint habe, dass z. B. Kinder, Rentiers u. s. w. niemals eine schwere Verletzung erleiden könnten. Vielmehr ist Arbeitsfähigkeit zu definiren als: die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maasse auszuüben. In diesem Sinne kann auch das Kind unfähig werden, seine „Arbeiten" zu verrichten, in die Schule zu gehen u. s. w., und sich dadurch zu seiner künftigen Stellung vorzubereiten, auch der Rentner, und wenn seine gewohnte „Arbeit" auch nur in der Verwaltung seines Vermögens, in täglichen Spaziergängen zur Erhaltung seiner Gesundheit, in den gewohnten geistigen Beschäftigungen u. s. w. bestände. Wo diese hier definirte relative Fähigkeit zwanzig Tage nach einer Verletzung, und durch dieselbe aufgehoben, nicht wie vor zwanzig Tagen besteht, da muss eine schwere Verletzung im Sinne des §. 193. angenommen werden.

Man hat gesagt und mit Scharfsinn ausgeführt: Krankheit sei Negation der Gesundheit, Arbeitsunfähigkeit Negation der Arbeitsfähigkeit. Wer also nicht ganz und vollkommen gesund, der sei krank, wer nur noch irgend Etwas zu verrichten im Stande, der sei immerhin nicht arbeitsunfähig. Zu welchen Consequenzen eine solche ultralogische Auslegung des Gesetzes führt, ist leicht zu ermessen. Wenn Jemand mit einem Schlüssel oder ähnlichen Instrument, das ein Anderer zufällig in der Hand hatte, einen Schlag ins Gesicht bekommen, so kann sehr füglich am 21 sten Tage noch eine Erosion der Haut, ein Hautschorf, eine kleine Blutunterlaufung und dergleichen vorhanden sein, Abnormitäten, die einen völlig gesunden Körperzustand negiren. In einem andern Falle, wo einem Menschen durch eine Misshandlung die rechte Hand ohne eigentliche Verstümmelung dauernd lahm oder unbrauchbar geworden, würde derselbe nach dieser Ansicht immer noch durch Unterrichtgeben, Botenlaufen, Arbeiten mit der linken Hand u. s. w. arbeits- und erwerbsfähig sein, da keine Negation der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Jener Schlag ins Gesicht würde hiernach mit einer funfzehnjährigen Zuchthausstrafe, diese Zerstörung der rechten Hand mit einer höchstens zweijährigen Gefängnissstrafe (nach §. 187.) gebüsst werden müssen. Dass eine solche widersinnige Ansicht nicht die des Strafgesetzgebers gewesen sein könne, ist selbstredend klar.

Wenden wir das vorstehend Ausgeführte auf den vorliegenden Fall an, so ist einleuchtend, dass wir der Ansicht der beiden früheren technischen Instanzen nicht beitreten können. Nach vier Wochen nach erhaltenen Misshandlungen war, nach dem oben allegirten Atteste

des etc. Dr. *R.*, bei der etc. *N.* eine Beule am Hinterkopfe vorfindlich, welche noch schmerzhaft war. Ferner bestand noch eine „allgemeine Schwäche in ansehnlichem Grade, wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang bewiesen." Endlich setzt der Arzt hinzu, dass die Frau wieder ihre häuslichen Geschäfte, „wenn auch nur mit grosser Anstrengung", verrichten könne. Bei der Erwägung dieses, also länger als 20 Tage nach der Misshandlung vorgefundenen krankhaften Zustandes, wird zunächst um so mehr jeder Verdacht einer blossen Simulation zu beseitigen sein, als die tägliche forensische Erfahrung lehrt, wie häufig gerade in solchen Fällen aus nahe liegenden, egoistischen Gründen Krankheiten, die gar nicht vorhanden, simulirt, oder unbedeutende Uebel in der Schilderung aufs Höchste übertrieben werden. Wenn nun in dieser Beziehung auch nicht in Abrede zu stellen, dass mehrere von Dr. *R.* geschilderte Symptome, wie die langsame, halblaute Sprache, der unsichere Gang, der Gesichtsausdruck, einem blossen Verdachte einer absichtlichen Production derselben vor dem Arzte allerdings Raum geben, was von der schmerzhaften Beule gewiss nicht gilt, so ist doch nicht zu verkennen, dass in der ganzen geschilderten Symptomen-Gruppe eine vollkommene innere Wahrheit ist, und dass der etc. Dr. *R.* eben in der Schilderung dieser Symptome bewiesen hat, dass es ihm daran lag, nicht bloss sein subjectives Urtheil, dass die Explorata noch schwach und angegriffen sei, abzugeben, sondern dies durch die Angabe wirklicher Befunde zu motiviren. Hiernach ist

ihm zuzutrauen, dass er von einem bloss simulirten Krankheitszustande sich nicht würde haben blenden lassen, und anzunehmen, dass die geschilderte Gesundheitsstörung thatsächlich noch am 28. Juli bestanden habe.

Sodann wird nachzuweisen sein, dass dieser krankhafte Zustand auch wirklich eine unmittelbare Folge der Misshandlungen gewesen, und nicht etwa auf andere Weise entstanden sei. Das Erstere kann aber nicht bestritten werden. Denn nicht nur, dass die Beule am Hinterkopfe, dergleichen früher zwei vorhanden gewesen, noch ein handgreiflicher Ueberrest der augenblicklichen Einwirkung der Stockschläge war, so ist auch aus dem ganzen geschilderten Verlaufe der Einwirkungen der Misshandlungen offenbar, dass keine andere Ursache, als eben die rohen Beschädigungen, die die *N.* erlitten hatte, als Veranlassung dazu angenommen werden kann, dass dieselbe noch achtundzwanzig Tage nachher schwach, angegriffen und kraftlos war.

Indem wir nun, zurückgehend auf unsere obigen Ausführungen, bewiesen haben, dass, in Folge der ihr zugefügten Verletzungen, bei der etc. N noch nach Ablauf von zwanzig Tagen ein Allgemeinleiden, allgemeiner Schwächezustand, d. h. eine Krankheit vorhanden, und dass sie in derselben Zeit noch nicht wieder im Stande gewesen, in demselben Maasse, wie vor zwanzig Tagen, nämlich nur „mit grosser Anstrengung" zu arbeiten, d. h. dass sie noch arbeitsunfähig gewesen, geben wir schliesslich unser Superarbitrium dahin ab:

dass die der etc. *N.* am 27. und 28. Juni d. J. zugefügten Verletzungen für schwere im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuches zu erachten seien.

Berlin, den 17. November 1852.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

13.

Ueber Bordelle.

Vom

Dr. **Lehrs**
in Jastrow.

Zwar ist in der Behandlung der socialen Frage: wie, Angesichts der vorhandenen Thatsache des Hurengewerbes, der Staat sich überhaupt zu verhalten habe, und ob namentlich durch diese Thatsache die Gestattung von Bordellen erlaubt, nützlich oder gar nothwendig gemacht werde? — wieder in neuester Zeit an die Stelle einer althergebrachten, verrotteten Routine, ihre wissenschaftlichere Begründung, und überhaupt eine lebhaftere Ventilation getreten.

Doch war der Erfolg bisher weniger erfreulich, als die Absicht. Noch ist der Kampf, der sich auf diesem Felde entsponnen, unentschieden, und die Kämpfer stehen sich, wie man leicht sieht, in zwei grossen Heerlagern einander schroff gegenüber, von denen aus das diametral Entgegengesetzte, natürlich mit diametral entgegengesetzten Waffen, vertheidigt wird.

„In dieser rein practischen Angelegenheit" — so argumentirt die Eine Partei — „sei von keiner-

lei Theorie irgend ein Aufschluss zu erwarten, vielmehr müsse man sich hier lediglich an die Erfahrung halten. Diese nun lehre, dass das Hurengewerbe, die sog. „Prostitution", zwar, sich selbst überlassen, von sehr üblen Folgen für die Gesellschaft begleitet sei; andrerseits aber entweder zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in derselben beitrage, oder wenigstens von einer zusammengedrängten Population unzertrennlich, und hier eben so unvermeidlich sei, wie die Cloaken, die Schindergruben und die Abtrittsgruben. Es sei dasselbe ebendeswegen in grossen Städten so ausgebreitet, und durch Gesetze und Zwangsmaassregeln so wenig tilgbar, dass diese es vielmehr, statt zu beseitigen oder in seiner Ausbreitung und seinen Folgen zu beschränken, bisher stets nur verschmitzter und gefährlicher zu machen vermocht hätten. Diesen Erfahrungen gegenüber bliebe also nichts übrig, als: dasselbe wie eine angeborne Krankheit zu betrachten, die man nicht heilen könne, also, in ihren Verwüstungen zu beschränken sich bescheiden müsse. Um dieses zu bewirken, oder also, mit andern Worten, um die Gesellschaft vor dem aus dem Hurengewerbe ihr erwachsenden Schaden möglichst zu beschützen, dürfe es aber sich selbst unmöglich überlassen bleiben. Es müsse vielmehr Seitens der Obrigkeit streng beaufsichtigt und controlirt werden. Als das beste Mittel nun der Beaufsichtigung und Controlirung Seitens des Staates, und so mittelbar also als das beste Mittel der Milderung der verderblichen Folgen der Prostitution für die Gesellschaft, habe die Erfahrung stets die Gestattung von

Bordellen bewiesen. Bordelle seien aus diesem Grunde ein nothwendiges Uebel, und es vermöge gegen diese Beweisführung die Ansicht nichts: der Staat solle stets nur das Gute und Sittliche wollen und befördern; denn er befördere eben gerade durch Bordelle, aus den angeführten Gründen, das Gute und Sittliche."

Dieser Partei, auf deren Seite, wie man gleich auf den ersten Blick sieht, überwiegend ärztliche Rücksichten verfochten werden, steht aber eine andere, mehr philosophische, folgendermaassen gegenüber:

„Es sei zwar begreiflich und verzeihlich, dass Aerzte sehr geneigt seien, ein System gutzuheissen, welches von ihrem Standpunkte aus Nutzen verspreche, und welches von einem anderen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen sie keinen Beruf hätten. Es widerspreche aber die Gestattung von Bordellen den Anforderungen der Sittlichkeit und des Staatszwecks. Der ganze Gedanke, das Laster in seiner niedrigsten Gestalt zu dulden und selbst zu leiten, sei ein falscher, und deshalb führe er denn auch in seiner weiteren Entwickelung zu immer falscheren Folgesätzen. So sei es gar nicht zu rechtfertigen, wenn man der Medicinalpolizei zumuthen wolle, dass sie die Unsittlichkeit vor den sie treffenden, natürlichen und erkennbaren Folgen schützen solle. Der Staat dürfe vielmehr nicht einen Vertrag mit dem Laster schliessen oder ihm den Besitz eines Gebietes sichern, sondern er müsse es bekämpfen, wo und wie er könne. Der Erfolg möge nur ein unvollständiger sein, ja es mögen sich sogar einzelne materielle Nachtheile aus dieser Bekämpfung

ergeben, es sei dann doch wenigstens das Mögliche und Ehrenhafte geschehen."

Auf den ersten Blick erkennt man, dass auf jeder von beiden Seiten ein grosser Schein der Wahrheit ruht. In dieser Behauptung liegt aber schon, dass die volle Wahrheit auf keiner von beiden zu finden.

So lange dies sich aber so verhält, kann selbstverständlich an eine Entscheidung des Streites nicht zu denken sein.

Die Gründe dieses grossen Uebelstandes erkennt der Verfasser in folgenden Punkten:

Es ist erstens die Taktik der beiden kämpfenden Parteien bis jetzt eine durchaus fehlerhafte gewesen. Mit der grössten Höflichkeit geben eigentlich beide die Wahrheit der Argumente ihrer Gegner zu, behaupten eben nur: es komme bei Beurtheilung des Gegenstandes auf die Wahrheit oder Unwahrheit der gegnerischen Argumente gar nicht an. Während die Einen gegen die Principien der Anderen nichts Wesentliches einzuwenden wissen, sagen sie nur, mit Principien sei hier nichts zu machen; und während die Anderen es an einer jeden kräftigen Erwiderung auf die von der Gegenpartei angeführten Erfahrungen durchaus fehlen lassen, bleiben sie vielmehr still und stumm davor stehen, denn „es komme, den Principien gegenüber, auf gemachte Erfahrungen hier nichts an." — Dass es auf diese Weise unmöglich bleiben musste, zum Schluss zu kommen in einer Angelegenheit, in der doch nothwendig endlich einmal abgeschlossen werden muss, liegt auf der Hand. Es wird also nachgerade wohl nichts übrig bleiben, als: beiden, so den Principien, wie den Erfahrungen, ihr Recht wiederfahren zu lassen;

gleichgültig, ob derjenige, der dieses thut, Arzt, Philosoph oder wie sonst sich nennt. Der Streit der Facultäten gehörte einer Zeit an, da man Zöpfe trug, und jetzt trägt man — wie man wenigstens sich einbildet — keine Zöpfe mehr. Es wäre vielmehr an der Zeit, dass sich endlich die Facultäten die Hände reichten und dann: in dem Augenblick, da jemand die uns vorliegende Frage in die Hand nimmt, thut er es ja doch nicht mehr als Arzt, als Philosoph u. s. w., sondern er thut es dann lediglich (sei es auch unter Beihülfe und mit Benutzung ärztlicher Erfahrungen, philosophischer Principe u. s. w.) im Dienste und Auftrage der Staatswissenschaft. Sie ist also irrthümlich, die Ansicht, die namentlich z. B. *Mohl* ausgesprochen (Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 1844. Bd. 1. S. 568): „Die Aerzte hätten in dieser staatsarzneilichen Frage keinen Beruf, aus einem andern Gesichtspunkte zu urtheilen, als eben aus jenem des Arztes." Denn aus einem andern Gesichtspunkte, als dem des blossen Arztes, zu urtheilen keinen Beruf haben, und doch Staatsarzt sein wollen, ist eine *contradictio in adjecto*. Haben wir aber da, wo wir im Dienste und Auftrage der Staatswissenschaft unsere Stimme erheben sollen, den Beruf gar nicht, als bloss practische Aerzte zu sprechen, so haben wir auch nicht das Recht dazu. Es haben also diejenigen, die, in Beurtheilung eines socialen Problems, das Recht sich glaubten nehmen zu dürfen, von den Principien zu abstrahiren, auf die ein Staat in der civilisirten Gesellschaft sich stützen muss, es selbst verschuldet, dass sie so abgewiesen wurden, wie oben von *Mohl* geschehen ist, und dass die andere Partei ihnen ein Paroli bot, indem sie hinwiederum eben nicht

nöthig zu haben, sich um unsere Erfahrungen, selbst wenn stringent bewiesen, zu kümmern, behauptete.

Dieses fehlerhafte Verfahren war also der erste Grund, weshalb keine von beiden angeführten Beweisführungen bisher entschieden die Oberhand behalten konnte. Der zweite war aber folgender:

Beide Parteien freilich erkennen in dem Hurengewerbe ein grosses sociales Uebel; aber beide, offenbar ohne sich, umfassend genug, ins Klare zu setzen: warum? — Die Einen, die Männer der Erfahrung, legen das ganze Gewicht des Uebels ausschliesslich in dessen Folgen, während doch die sociale Calamität, von ihren Folgen ganz abgesehen, auch schon in der blossen Thatsache des Vorhandenseins der Prostitution an sich (und in ihren Quellen) zu finden ist.

Die Anderen, die Männer des Princips, legen, wenn nicht eben gar kein, so doch ein viel geringeres Gewicht auf die socialen und sanitätlichen Folgen des Uebels, versetzen vielmehr den ganzen Schwerpunkt der Frage in die Thatsache seines Vorhandenseins an und für sich, deren hohe Wichtigkeit eben in staatswissenschaftlicher Beziehung nicht genug hervorgehoben werden kann, während doch aber auch die Folgen des Uebels alle Rücksicht verdienen.

Endlich drittens: Es sind auf beiden Seiten die überhaupt aufgefassten, die Frage berührenden Begriffe und Gesichtspunkte nicht immer scharf und richtig aufgefasst worden, mancher Begriff fehlerhaft definirt, und manches für richtiges Princip oder richtige Erfahrung ausgegeben worden, was nicht richtiges Princip und nicht richtige Erfahrung ist.

Zwischen diesen drei Klippen glücklich hindurch-

zuschiffen, wird sich also der Verfasser bei Lösung der vorliegenden Frage zur Aufgabe zu setzen haben. Er wird versuchen müssen:

1) beiden, den Principien wie den Erfahrungen, Rechnung zu tragen;
2) nicht zu vergessen, dass die Prostitution oder das Hurengewerbe ebenmässig durch die Thatsache seines Vorhandenseins an und für sich und durch seine Quellen, wie durch seine socialen und sanitätlichen Rückwirkungen und Folgen eine der grössten Calamitäten der Gesellschaft ist; endlich
3) sämmtliche, die Frage berührenden Begriffe und Gesichtspunkte nicht nur überhaupt, sondern auch möglichst scharf und richtig aufzufassen.

* * *

So kommt natürlich Alles darauf an, bevor wir in der Erörterung unserer Frage weiter zu gehen berechtigt sind: erst die Fundamentalbegriffe und Fundamentalfragen des Gegenstandes scharf, richtig und umfassend aufzufassen. Es sind dieses aber:

1) der Begriff: Hurengewerbe oder Prostitution;
2) der Begriff des Bordells im staatswissenschaftlichen Sinne und
3) da die Bordelle sich eben nur vertheidigen lassen als eine Abhülfe des socialen Uebels des Hurengewerbes, die Frage: Aus welchen Gründen ist dasselbe ein so grosses soziales Uebel?

ad 1. Das Hurengewerbe oder (das Wort ist

nun einmal eingebürgert) die Prostitution besteht wesentlich darin, dass Glieder der Gesellschaft weiblichen Geschlechts von jenem mächtigsten Naturtriebe des Menschen, der, unter Mitwirkung der Vernunft, Hauptquelle der Gesittung und Verfeinerung zu werden bestimmt ist, und selbst als Beute der Leidenschaft für den Menschen noch edle Früchte zu tragen wohl im Stande ist, beides — so Vernunft wie Leidenschaft — abstreifen, um den hiernach noch zurückbleibenden Bodensatz desselben der Gesellschaft als eine Art öffentlichen Abtritts zu offeriren, zugänglich einem Jeden, der, die Benutzung desselben nach dem Taxpreise zu bezahlen, nur eben die Mittel und die Lust hat; dass ferner dieses, dem Naturzweck des Menschen also schnurstracks zuwiderlaufende und den Menschen als solchen tief in den Koth tretende Treiben, inmitten der Civilisation, bis zu einer gar nicht mehr zu bewältigenden Vervielfältigung angewachsen, sogar Platz gegriffen hat — unter den Gewerben, die doch vielmehr denen, die sie treiben, die ganze Aufgabe ihres Lebens zu sein, und dazu berufen sind, die Glieder der Gesellschaft einander dienstbar zu machen, also an einander zu ketten, sowie in unseren socialen Verhältnissen das Leben zunächst möglich zu machen, dann zu erleichtern, endlich zu verschönern und zu verfeinern.

Der Verfasser hält diese Ansicht von der Gewerbehurerei für so unwidersprechlich, dass ein dagegen zu erhebender Widerspruch nicht einmal einen schwachen Schein der Wahrheit behaupten möchte. Auch fürchtet er eben von Seiten einer andern Auffassungsweise

des Begriffs der Prostitution einen irgend erheblichen Widerspruch nicht.

Einen andern Einwand sieht er aber ziemlich bestimmt voraus, den nämlich:

> dass diese Umschreibung des Begriffs der Prostitution, wenn gleich richtig, doch eben so wenig, wie eine jede bezügliche Begriffsbestimmung, als Fundament für die Praxis zu gebrauchen sei. Der Staat dürfe seinem Handeln überhaupt nicht blosse Theorien, sondern nur das zu Grunde legen, was die Erfahrung als nützlich, nothwendig und ausführbar, mit Einem Worte, als practisch, bewiesen. In Rücksicht auf die gewerbliche Hurerei aber habe die Erfahrung längst darüber entschieden, dass die Worte *Parent-Duchatelet's* der Natur der Sache entsprechen:
>
> > *Les prostituées sont aussi inévitables dans une agglomération d'hommes, que les égouts, les voiries et les dépots d'immondices.* —
> >
> > „Die Gewerbehuren sind in einer Menschenanhäufung so unvermeidlich, wie die Cloaken, die Schindergruben und die Abtrittsgruben."

Dieses Factum also, nicht aber den moralischen Begriff der Prostitution, der freilich der reinste nicht sei, sei nun einmal der Staat genöthigt, seiner bezüglichen Handlungsweise zum Grunde zu legen. Diese und ähnliche Erwiderungen also stehen zu erwarten und werden von einer gewissen Partei, deren Steckenpferd sie nun einmal geworden sind, mit der gewohnten Vorliebe auch ferner festgehalten werden.

Die noch sehr zweifelhafte Richtigkeit einer solchen Argumentation aber auch immerhin zugegeben,

oder, besser gesagt, wenigstens vorläufig angenommen — ist — so sieht der Verfasser zu fragen sich genöthigt — nicht auch die Kehrseite dieses Bildes ebenso practischer Natur, die, man mag auch immerhin geflissentlich davor die Augen verschliessen, nun einmal durch keinen erdenklichen Kunstgriff sich hinweg escamotiren lässt:

„zu dieser — immerhin vielleicht (?) in der Gesellschaft unvermeidlichen — Art Cloaken, Schinder- und Abtrittsgruben lässt sich leider nur eben nichts anderes verbrauchen, als: Glieder derselben Gesellschaft, Staatsbürger — Menschen?!"

Und dann — wer hat denn schon die Staatswissenschaft zu einer Erfahrungswissenschaft gemacht? So gewiss sie feststehende Erfahrungen für ihre Zwecke zu Hülfe zu nehmen hat, so unwidersprechlich gewiss zieht sie, ihrem eigenen Begriff nach, keineswegs zunächst, oder gar allein und durchaus, aus gemachten Erfahrungen ihre Praxis, sondern zunächst und hauptsächlich ist sie auf die Principien, auf die der Staat gründet, mit ihren Entschliessungen hingewiesen. Hier zum Beispiel: Gesetzt, den Erfahrungen gemäss, wäre von den Bordellen alles das zu hoffen, was von ihnen nicht zu hoffen ist, aber von ihren Sachwaltern versprochen wird, als: Ausrottung oder wenigstens bedeutende Milderung der Syphilis, einer in ihren Folgen fürchterlichen Plage der Gesellschaft, Seltenerwerden der Verführung, eines in seinen Folgen schauderhaften Greuels u. s. w., — welcher Staat dürfte, um einige seiner Bürger vor der Verführung oder vor dem Chanker zu schützen, es legalisiren, dass eine Anzahl anderer als die zu dieser Reinigung der

Gesellschaft nöthigen öffentlichen Abtrittsgruben unter seinen Augen verwendet werde?!

Das — und nichts anderes — thut aber gerade der Staat, wenn er Bordelle gestattet. Denn

ad 2. Bordelle im staatswissenschaftlichen Sinne sind eben: Einrichtungen, durch deren Gestattung der Staat einen Theil der bestehenden Prostitution, um einen gewissen Zweck dadurch zu erreichen, ausdrücklich als Gewerbe legalisirt; gleichgültig, ob ein solches, vom Staate legalisirtes, Gewerbe in eigens dazu eingerichteten Wirthschaften, unter Wirthen oder Wirthinnen, oder wie sonst irgend, betrieben wird.

Der Zweck, den der Staat durch diese Gestattung von Bordellen glaubt erreichen zu können, ist aber eben: das Uebel der Prostitution selbst zu mildern.

Wir haben also endlich noch, ehe wir tiefer in den Gegenstand eindringen, die Frage zu beantworten:

ad 3. Aus welchen Gründen ist die Prostitution ein so grosses sociales Uebel? Die Beantwortung muss dahin geschehen:

a) Das Hurengewerbe ist ein so grosses sociales Uebel allerdings zwar auch durch seine Folgen, d. h. durch seine socialen und sanitätlichen Rückwirkungen auf die Gesellschaft, aber dadurch keinesweges allein und hauptsächlich, sondern eben so sehr, und wohl noch mehr, durch die Thatsache seines Vorhandenseins an und für sich; und zwar nicht deshalb durch sein blosses Vorhandensein schon, weil in ihm das Laster in seiner niedrigsten Gestalt sich zeigte, sondern aus einem ganz anderen, viel tiefer liegenden

und für die menschliche Gesellschaft viel niederschlagenderen Grunde. Wenn somit die Eine Partei fast ausschliesslich seiner für die Gesellschaft verderblichen Folgen wegen, die andere fast ausschliesslich als Laster in seiner niedrigsten Gestalt das Hurengewerbe für ein so grosses Uebel erklärt, so stimmt eben der Verfasser mit keiner von beiden. Denn hauptsächlich liegt der Greuel in der darin gegebenen, naturwidrigen und den Menschen als solchen tief in den Koth tretenden Verwendung von Gliedern der Gesellschaft.

Die Folgen aber betreffend, so ist

b) in der Prostitution der Heerd der Verbreitung der Syphilis zu suchen.

c) Sie bildet, erfahrungsgemäss und sehr erklärlicher Weise, so zu sagen, in der Gesellschaft einen *nucleus*, einen Kern, um den sich auch der übrige moralische Schmutz, den die Gesellschaft wie die Pest zu fürchten hat, herumschichtet. Huren-, Diebs- und Räuberhöhlen pflegen gewöhnlich nicht weit von einander zu liegen.

d) Sie reizt das männliche Geschlecht, namentlich dessen jugendlichen Theil, zur Unzucht und Sittenlosigkeit.

e) Mit der Prostitution ist namentlich ein Verbrechen gegeben, dessen Schilderungen aus der Wirklichkeit man hören muss, um an seine Möglichkeit zu glauben: die Verführung und selbst der Raub junger unerfahrener Mädchen, durch Gewalt und mehr noch durch List, um sie für

schweres Geld abnutzen zu lassen und dann nicht selten hülflos und, häufig, venerisch ihrem fürchterlichen Schicksal zu überliefern.

f) Die Prostitution trägt dazu bei, um das Fundament der Sittlichkeit, die Familie, in ihren Grundpfeilern zu erschüttern: nicht nur dadurch, dass sie die Ehelosigkeit befördert, sondern auch indem sie die Entheiligung schon eingegangener Ehen, den häuslichen Unfrieden durch das Verschleppen der Syphilis in die Familien, nährt u. s. w. So hilft die Prostitution denn auch:

g) die Häufigkeit der unehelichen Geburten, Proletariat, Armuth und Laster befördern, so dass sie auf diese Weise allerdings wohl im Stande ist, an den Grundpfeilern der Gesellschaft zu rütteln.

* * *

Wie nun also steht es um die Bordelle Angesichts solcher grossen Uebel?

ad a. Sind Bordelle also Einrichtungen, durch deren Gestattung der Staat einen Theil der bestehenden Prostitution, um einen gewissen Zweck dadurch zu erreichen, ausdrücklich als Gewerbe legalisirt, und besteht hauptsächlich der Greuel der Prostitution in der darin gegebenen naturwidrigen und den Menschen als solchen tief in den Koth tretenden Verwendung von Gliedern der Gesellschaft: so ist das Recht, Bordelle zu gestatten, schon durch diesen Einen Gesichtspunkt dem Staate vollständig abgeschnitten. Eine naturwidrige und den Menschen als solchen tief in den Koth tretende Verwendung von Gliedern der Gesellschaft zu legali-

siren, kann einen civilisirten Staat kein in der Welt irgend erdenklicher Zweck jemals berechtigen.

Die hohe Wichtigkeit dieses Gesichtspunktes nöthigt den Verfasser zu dessen näherer Beleuchtung.

Obige Auffassung unterscheidet sich nämlich wesentlich von der, so oder ähnlich ausgedrückten, oft uns begegnenden Beweisführung, wonach der Staat mit dem Laster in seiner niedrigsten Gestalt einen Vertrag schliessen oder ihm den Besitz eines Gebietes sichern nicht dürfe; und wenn sie richtig ist, jene Auffassung des Verfassers, so muss sie sich eben wesentlich von dieser letztern Beweisführung unterscheiden. Denn diese letztere ist falsch und zeigt ihren Gegnern nicht gut zu deckende Blössen.

Wohl wird durch Gestattung der Bordelle dem Hurengewerbe Seitens des Staates der Besitz eines Gebietes gesichert. Aber — wenn die Hurerei als Erwerbszweig (und das, und nichts anderes ist die Prostitution) nur ein Laster, und selbst in seiner niedrigsten Gestalt, wäre, so wäre die Gestattung von Bordellen dadurch dem Staat noch nicht verboten, vorausgesetzt, er hätte die Erreichung für ihn überwiegend wichtiger Zwecke davon zu erwarten. Denn dem Laster ist der Besitz eines Gebietes in der menschlichen Gesellschaft schon, ganz ohne den Staat, durch die Natur gesichert. Die menschliche Gesellschaft ist vielmehr, eben weil eine menschliche, ohne Laster gar nicht gedenkbar, und in der moralischen Welt hat die schöpferische Hand nun einmal das Laster nicht minder neben die Tugend gestellt wissen wollen, wie z. B. in der physischen, die Nacht neben den Tag, den Winter neben den Sommer u. s. w. Ja mehr noch! die Tugend

selbst, d. h. die Zügelung der Begierde nach den Gesetzen der Vernunft und Moral, schöpft erst nicht nur ihren Werth, sondern sogar ihren Begriff, aus ihrem Gegensatz, dem Laster, d. h. der durch Vernunft- und Moralgesetze nicht gezügelten Begierde. Sie ist also erst aus dem Gegensatz zum Laster selbst erkennbar, die Tugend; und so hat gewissermassen, schon um der Tugend willen, die Idee der Schöpfung in der menschlichen Gesellschaft auch dem Laster sein Gebiet sichern müssen.

Freilich ist nun das Laster ein, wenn auch der moralischen Natur des Menschen von der Schöpfung beigegebener, so doch nur zu bekämpfender Feind der Gesellschaft; und es ist unwidersprechlich die Aufgabe eines civilisirten Staates, durch seine Gesetze und deren Handhabung, die Feinde der Gesellschaft, wo er sie findet, zu bekämpfen und, wo es irgend geht, vollständig zu unterjochen. Das Laster aber eben gehört zu denjenigen Feinden der Gesellschaft, die eben seiner Natur nach vollständig zu unterjochen, einem Staate in der menschlichen Gesellschaft nie gelingen kann.

Wo man es aber mit einem so übermächtigen und gefährlichen Feinde zu thun hat, dass, ihn zu unterjochen, man niemals erwarten kann, bleibt nichts übrig, als: ihn wenigstens nach allen Kräften unschädlich zu machen. Um dieses zu thun, ist es dann freilich nicht nur gestattet, sondern sogar ganz angemessen, mit einem solchen Feinde zu capituliren, und ihm, durch diese Capitulation, einen Theil des Gebietes, das er, ohne Capitulation, in viel grösserem Umfange einnehmen würde, gutwillig zu opfern, wenn man, mit hoher Wahrscheinlichkeit, erwarten kann, seine Gefährlichkeit

und vielleicht seine Macht wenigstens dadurch zu entkräften.

Speciell also müsste auch dem Staate es offen bleiben, wenn eben die Prostitution nur das Laster in seiner niedrigsten Gestalt wäre, um sie nach Kräften unschädlich zu machen, dadurch, dass er ihr gutwillig den Besitz eines Theiles des Gebietes, das sie, ohne Capitulation, in viel grösserem Umfange einnehmen würde, opfert, mit ihr zu capituliren. Denn eben das Laster, selbst in seiner niedrigsten Gestalt, als solches verbietet nicht nur nicht, sondern gebietet sogar, unter den angegebenen Voraussetzungen, dem Staat eine solche Capitulation. Da eben die angegebenen Voraussetzungen eintreffen, da namentlich die Prostitution ein aus der Gesellschaft nicht zu tilgender, sich selbst überlassen, durchaus gefährlicher Feind derselben ist, da ferner nur durch eine Capitulation mit ihr, sie in ihrer Gefährlichkeit beschränkt werden kann — Umstände, die von den Gegnern der Bordelle keineswegs irgend kräftig widerlegt werden — wäre dann die Gestattung dieser letzteren gerechtfertigt, so lange ihre Gegner in der Prostitution eben nichts, als das Laster in seiner niedrigsten Gestalt, erkennen.

Keinesweges aber — so behauptet der Verfasser — ist die Hurerei als Gewerbe nur ein Laster, selbst in seiner niedrigsten Gestalt. Sie ist etwas ganz Anderes, specifisch davon Verschiedenes, etwas — womit der Staat in der civilisirten Gesellschaft ein- für allemal nimmermehr capituliren darf.

Der auf dem von der Natur vorgeschriebenen Wege ausgeführte geschlechtliche Coitus des Menschen ist, selbst wenn lasterhaft, ja selbst wenn verbrecherisch,

so lange noch ein naturgemässer Act, als er als das Ergebniss des Geschlechtstriebes, als er also zur Befriedigung einer von der Natur uns eingepflanzten, mächtigen Begierde vollzogen wird. Es kann daher, noch innerhalb dieser Gränzen, der geschlechtliche Act des Menschen sehr wohl als ein durch Vernunft, Moral, Religion oder Staatsgesetz verbotener, d. h. als ein lasterhafter oder gar verbrecherischer, vollzogen werden, und bliebe deswegen doch naturgemäss. Naturwidrig wird er von dem Augenblicke an, da er, wenn auch auf dem dem Menschen vorgeschriebenen Wege, so doch nicht mehr um seiner selbst willen, d. h. nicht mehr auf Grund des Geschlechtstriebes, gesucht und vollzogen wird. Denn einzig und allein mit dem Geschlechtstriebe, und mit keiner anderen Begierde oder sonstigen Absicht, wollte die Natur den geschlechtlichen Coitus des Menschen in Verbindung gesetzt wissen. Als Gewerbe ausgeführt, wird er aber eben aus dieser von der Natur einzig und allein beabsichtigten Verbindung wesentlich herausgerissen, und wo er auch hier noch ab und zu nebenher mit dem Geschlechtstriebe in einiger Verbindung bleibt, da gehört der Gewerbehurerei dieser Rest nicht wesentlich zu, sondern ist ihr als solcher nur ein ganz unwesentliches, verhältnissmässig nicht einmal häufiges, *accidens*.

Bei Vollziehung eines von der Natur vorgeschriebenen Actes, den diese lediglich mindestens doch in Folge des Begehrens seiner selbst gesucht und ausgeführt wissen wollte, an die Stelle dieses obenein von der Natur als mächtigster Trieb eingepflanzten Begehrens überhaupt etwas davon specifisch Verschie-

denes treten lassen, heisst also: der Natur ins Gesicht schlagen.

Und ist gar dieses specifisch Verschiedene das Gewerbe, d. h. erkennt ein Glied der Gesellschaft in der bis an die Gränzen der Möglichkeit wiederholten Vollziehung des Geschlechtsactes nicht nur nicht eine Befriedigung des Geschlechtstriebes, sondern, statt dessen, gar das Mittel, sich selbst und der Gesellschaft nützlich zu werden, sieht es also gar obenein in dieser diametralen Abweichung von der Natur die ganze Aufgabe seines Lebens — wird das nur dadurch möglich, dass die Gesellschaft dieses ihr Mitglied gebraucht, analog wie sie Cloaken und Abtrittsgruben auch gebraucht — so ist nun in dem betreffenden Gliede der Gesellschaft die Copie der Gottheit vollends besudelt, und zertrümmert auf den Düngerhaufen geworfen.

Ist es aber hierzu erst gekommen, mit anderen Worten, steht die Prostitution als solche erst vollendet da, selbst wenn sie immerhin, wie nicht selten, ursprünglich aus dem Boden des Lasters hervorwucherte, so wäre es schlechte Psychologie, da noch nach den Elementen des Lasters, nach Lust oder leidenschaftlicher Begierde, suchen zu wollen.

Die vollendete Prostituirte hat der Gesellschaft einen Freibrief in die Hände geliefert, wonach keines ihrer Glieder ihre weiblichen Rechte zu respectiren mehr gebunden ist, jedes dagegen, ohne Ausnahme, gegen einen gewissen Preis nach seiner Bequemlichkeit und Nothdurft sie zu gebrauchen, die Mitbürgerin auffordern darf.

Was sich aber dann noch dem auf diese Weise, gewöhnlich unrettbar, von der Gesellschaft getretenen

Gliede an die Fersen heftet und nur heften kann, das ist, weiss Gott! mit Lust und leidenschaftlicher Begierde, d. h. mit den Elementen des Lasters, nicht mehr vereinbar. Denn es ist eben nichts anderes, und kann nichts anderes sein, als — Ueberdruss und Ekel eines aus den Fugen der Natur hinausgewichenen Lebens, als — die Verzweiflung eines besudelten und zertretenen Ebenbildes Gottes.

Wolle man doch aber ja in dieser Behauptung nicht eine Fehlgeburt der Studirstube oder die Illusion eines Phantasten argwöhnen! Nein, gerade in diese Geheimnisse dringt nur das nüchterne Auge derer, die in diese übertünchten Gräber hinabzusteigen die Gelegenheit suchten. Fragen wir nur die barmherzigen Schwestern, befragen wir die Schriften der nüchternsten Beobachter, die über die Prostitution der grossen Städte handeln und sogar — wie durch eine rächende Ironie — gerade den wärmsten Sachwaltern der Bordelle aus den Federn flossen — sie alle werden es bestätigen, dass von den Gewerbehuren Nichts weiter entfernt liegt, als Lust oder Freude, dass keine solche, aus ihrer naturwidrigen Stellung wieder herauszutreten nicht die heisseste, gewöhnlich freilich erfolglose Sehnsucht hätte, dass Ekel und Ueberdruss, Verachtung ihrer selbst, und schliesslich die Verzweiflung, die unausbleibliche Folge der Zertrümmerung des Menschen im Menschen, ihr regelmässiges Erbtheil sind, dass nicht die Lust sich hinter dem buhlerischen Lachen der Prostituirten birgt, sondern nichts als — die Hölle dieser Verzweiflung aus dem Hurenjubel hohnlacht. Blättern wir ferner in den geheimen Archiven der Geschichte, auch sie werden uns belehren, dass auch hinter der lächelnden Wange der

allmächtigen Buhlerin heimtückisch die Verzweiflung lauerte! Denn auch sie ist und bleibt — nichts als eine Prostituirte, deren geforderten Taxpreis — der selbstverständlich nicht gerade allein in Geld zu bestehen braucht — nur eben allein Einer oder sehr Wenige aus der Gesellschaft zu bieten haben.

Es ist aber auch Ekel ihrer selbst und Verzweiflung, und nichts anderes, was die Gewerbehuren durch Frechheit zu übertünchen suchen; endlich — nur ein Attribut derselben Verzweiflung ist jene Verschmitztheit und Bosheit, nach allen Beobachtern das, allen Prostituirten, von der fürstlichen Maitresse bis zur Gassenhure herunter, gemeinsame Erbtheil. Natürlich, dass — bewusst oder unbewusst — diejenigen an der Gesellschaft, wo sie irgend können, Rache zu nehmen suchen, die von ihr, wie sie wohl fühlen, doch nur besudelt und zertreten werden!

Suchen wir andere Beweise dieser Behauptung! Fast ohne Ausnahme finden alle Gewerbehuren eine Art Beruhigung darin, sich ihre besonderen und eigentlichen Liebhaber zu suchen, bei welchem sie dann, nicht selten, gar das, was sie von den Uebrigen, die sich ihrer bedienten, erwarben, obenein wieder anbringen. Und warum das, wenn nicht um, als Erholung von ihrem Jammer, ab und zu in der wehmüthigen Erinnerung an jene verlorene Zeit zu schwelgen, da sie selber noch ganz, oder wenigstens mehr denn jetzt, der Natur gehörten! — Was anders, als dieselbe Behauptung, wird ferner bestätigt durch die überall beobachtete Thatsache, dass Prostituirte, wenn sie Kinder haben, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Alles anwenden, ja kein Opfer scheuen, um sie vor dem

Abgrunde zu schützen, der sie selbst in Lebensüberdruss und Verzweiflung stürzte!

Und welcher Beweis ist schlagender, wenn man ihn zu den übrigen hinzuthut, als jene Erfahrung, die *Parent-Duchatelet* und die in der Psychiatrie Erfahrenen bestätigen, dass das so häufige Ende der Gewerbehurerei das Irrsein ist. [1]) Nach *Parent-Duchatelet* und *Esquirol* (Geisteskrankheiten, übersetzt von *Bernhard*, Th. I. S. 28) gehörte der zwanzigste Theil der in die Salpetrière aufgenommenen geisteskranken Frauen zu den Freudenmädchen. Ist es etwa psychologisch, in der Trunksucht der Huren dieses Irrseins Ursache suchen zu wollen, die doch hier viel näher und ganz auf der Hand liegt?! — Sind etwa Lebensüberdruss und Verzweiflung noch nicht genügend zureichende Ursachen für das Irrsein? — Und — wenn Prostituirte eben so häufig, wie es die Erfahrung lehrt, zur Trunksucht gelangen — so fragt der Verfasser wieder: warum gerade die Trunksucht so vorzugsweise bei Prostituirten, wenn nicht wieder, wie auch sonst so oft, aus der Quelle der Verzweiflung!

Und doch lehrt andererseits die Erfahrung, dass Gewerbehuren so höchst selten einen anderen Beruf wählen. Etwa deshalb — hören wir fragen — weil sie an der Gewerbehurerei Gefallen fänden? Sicherlich nicht deshalb! Oder wie käme es, dass bis jetzt noch jede Gewerbehure, ohne Ausnahme eine jede, der es geboten wurde, mit Begierde die Gelegenheit ergriff,

1) „Diese Unglücklichen — sagt *Esquirol* —, aus der Gesellschaft ausgestossen, leben ohne alle Stütze; nachdem sie sich jeder Art von Excessen hingegeben, verfallen sie gewöhnlich in das tiefste Unglück, in Folge dessen in Verwirrtheit."

von irgend einem Landjunker, zum ersten Male in der Residenz, dem Zuge dessen jungfräulichen Herzens folgend, als Gattin in sein stilles Arkadien heimgeführt zu werden, wo doch, wie sie sehr wohl vorher wusste, für sie jede andere Freude eher, als gerade die *Venus vulgivaga*, zu hoffen war? Und woher kam es, dass hier, wie die Erfahrung, zum Staunen der Flachköpfe, lehrte, gar noch eine treue Gattin und gute Mutter aus ihr wurde?

Weil in diesen Fällen — so lautet die Antwort — die Gesellschaft die Ausgestossene, die Zertretene, wieder initiativ in ihre Arme nahm und an sich heranzog!

Wie sollte auch die von der Gesellschaft weit Hinweggeschleuderte, zu Lebensüberdruss und Verzweiflung Getriebene selbstständig zu ihr den Rückweg zu finden wissen, ohne dass eben diese Gesellschaft die Initiative ergriffe!

Das also lag allein zum Grunde, wenn die Prostituirten so auffallend selten zu einem anderen Lebensberuf gelangten. Beim besten Willen fanden sie den Rückweg eben nicht, den sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit heissem Wunsche suchten.

Diese tragische Wendung also nimmt die Prostitution auch in jenen Fällen, in denen sie, wie nicht selten, ihren Ursprung selbst dem Laster verdankte.

Eben so häufig aber, ja viel häufiger noch, verdankt sie ihn eben dem Laster nicht, ist vielmehr selbst die Mutter der stets sehr bald mit der Verzweiflung inniger, als mit der Lust und Begierde, verketteten Prostitution, auch ursprünglich etwas vom Laster sehr Verschiedenes gewesen — das Unglück. Das Unglück, in seiner weitesten Ausdehnung, kettet sich

nicht minder gern, als das Laster und der moralische Schmutz, ja überwiegend sogar erst als die Quelle eben des Lasters und des dort angehäuften moralischen Schmutzes, an zusammengedrängte Populationen. Freilich — zu dieser oft tief verborgenen Thränenquelle der Prostitution heranzugelangen, ist schwieriger, als zu ihren offenkundig vor Augen liegenden schmutzigen Ausflüssen! Unter dem Unglück in seiner weitesten Ausdehnung, wie es so oft der Prostitution verborgen zu Grunde liegt, ist aber gemeint: das Unglück der Armuth und Entbehrung, und des dadurch, im Angesichte des Ueberflusses, der Völlerei und des Hochmuths, nie ausbleibenden Gefühls der Erniedrigung, wodurch so viele Unglückliche ihr unvermerkt in die Arme sinken — es ist damit gemeint das Unglück, durch menschliche Schwäche, als Begehrlichkeit, Eitelkeit, Putzsucht u. s. w., in eine Pfütze hineinzustraucheln, ohne diese Pfütze zu kennen, oder ohne zu ahnen, dass, da erst hineingestrauchelt, auch kein Ausweg mehr zu finden ist — das Unglück, zur Gewerbehure gleichsam geboren und von Kindheit auf erzogen zu werden — das Unglück, listiger Verführung oder gar dem grässlichen Menschenhandel in die Hände zu fallen u. s. w. u. s. w.

Und einem solchen Jammer, wie demnach die Prostitution in ihrem Wesen so wie in ihren Quellen ist, wusste man bis heute nicht viel Anderes entgegenzusetzen, als: Polizei-Mannschaften oder Bordelle? — „Polizei-Mannschaften helfen gegen die Prostitution nichts, also müssen wir Bordelle haben!" — oder: „Bordelle dürfen oder wollen wir nicht haben, also müssen wir gegen die Prostitution die Polizei-Mannschaften verstärken", oder endlich: „darum müssen

wir Bordelle haben, damit wir der übrig bleibenden Prostitution mit Polizei-Mannschaften desto besser ankommen können" — das war der winzige Zirkel, in dem, fast ausschliesslich, gegen eine solche Herzwunde der Gesellschaft die Philanthropie eines Zeitalters sich zu bewegen wusste, das *„fraternité"* so gerne auf seinem Schilde führen möchte? — „Der moralische Schmutz und der Abschaum der Menschheit in grossen Städten mache aber Bordelle nöthig, und die Bordellhurerei sei auch der Gesundheit so gefährlich nicht, als man gewöhnlich glaube" — mit diesem schwächlichen Argument glaubt uns, solchem Elend gegenüber, sogar der wackere *Parent-Duchatelet* trösten zu können — mein Gott! was ist also von dem dürren Baume zu erwarten, wenn schon der grüne so todtgeborene Früchte trägt!

Wo Staat und Gesellschaft solchen ihrer Mitglieder, die der Verzweiflung, und häufig gar nicht einmal dem Laster, sondern lediglich dem Unglück anheimgefallen, vielmehr die schwesterliche Hand zu bieten hatten, selbst wenn ein erwünschter Erfolg nur langsam und sehr spärlich abzusehen sein sollte, Polizei-Mannschaften oder Bordelle?! . . . . . Bordelle, durch die der Staat einen Theil dieses Grässlichen gar offiziell legalisirt, um diese Prostitution selbst dadurch, dass er mit ihr einen Vertrag eingeht, zu dem Zweck benutzen zu können: die, wie er annimmt, doch nicht auszurottende Prostitution in ihren Folgen unschädlich zu machen, und den nicht legalisirten Theil derselben nun mit Polizei-Mannschaften desto zuverlässiger tractiren zu können!"

Will also sagen: durch die er das Unglück, die Un-

natur, die Besudelung und Zertrümmerung, den Lebensekel, die Verzweiflung von Gliedern der Gesellschaft, Dinge, mit denen in alle Ewigkeit doch kein Vertrag zu schliessen, ausdrücklich gutheisst, um sie zu seinen Zwecken zu benutzen!! — —

Und wenn diese Zwecke die geheiligtsten wären — darf das der Staat?

Nein! und in alle Ewigkeit — nein!

So sind es denn auch, um die Gestattung der Bordelle nur als verzeihlich darstellen zu können, nichts als Illusionen und Fehlschlüsse gewesen, die man hat zu Hülfe nehmen müssen.

Die Bordelle — so bildete man sich ein und wollte man Andere überreden — würden ja, Seitens des Staates, doch nur „geduldet", — und zu erspriesslichen Zwecken dürfe man ein Uebel doch wohl officiell theilweise dulden, das ohnehin vorhanden sei und sich nie werde beseitigen lassen.

Wir fordern also für's Erste den Beweis, dass zur Tilgung eines Uebels, das schon durch die blosse Thatsache seines Vorhandenseins an sich ein so fürchterliches ist, in der That schon alle zu Gebote stehenden Mittel — aber nicht lediglich Repressivgesetze und Gensd'armen — fruchtlos aufgeboten seien.

Und dann: wie steht es um die weiteren Schlussfolgen aus diesem mindestens noch zu beweisenden Prämiss: „Beizukommen sei dem Hurengewerbe nicht, denn Gesetze und Zwangsmaassregeln machten es nur verschmitzter und gefährlicher, vermöchten aber nicht, es zu beseitigen, also — bliebe Nichts übrig, als: es bestehen zu lassen und obrigkeitlich zu beaufsichtigen und zu controliren, und daher dürfe man wohl Bordelle

dulden, um seine üblen Rückwirkungen auf die Gesellschaft zu beschränken.“

Recht so! Man probirte, ohne das Leiden in seinem Grunde zu erfassen, an seinen Symptomen umher, und als eine solche Heilmethode nicht anschlug, und, weil eben irrationell, unmöglich anschlagen konnte, schloss man sogleich weiter:

> *elle (la prostitution) est et sera toujours comme ces maladies de naissance, contre lesquelles les expériences et les systèmes (!!) ont échoué et dont on se borne à limiter les ravages — (Parent-Duchatelet).*
>
> „Die Prostitution ist und wird stets jenen angebornen Krankheiten gleich sein, gegen die die Erfahrungen und Systeme gescheitert sind, und deren Verwüstungen Gränzen zu setzen man sich bescheidet.“

gegen die aber — fragt also der Verf. — auch die richtigen Erfahrungen und richtigen Systeme schon gescheitert sind? — Und wenn selbst — setzt er hinzu — so durfte der Staat auf jede andere erdenkliche Weise ihren Verwüstungen Gränzen zu setzen versuchen — nur gerade nicht durch Gestattung von Bordellen, denn selbst durch ihre blosse „Duldung“ legalisirte er eben Dinge und benutzte sociale Verhältnisse zu seinen Zwecken, die in alle Ewigkeit nicht zu legalisiren und namentlich nicht gar zu seinen Zwekken zu benutzen, er gegen den verächtlichsten seiner Bürger die heiligste Pflicht hatte.

Es ist aber eine blosse Illusion, dass der Staat die Bordelle doch „blos dulde“, er also, was daraus folgt, die Prostitution doch direct in keiner Weise in Schutz nehme.

Denn der Staat darf entweder Bordelle nicht einmal dulden, oder er ist auch schon gleich gezwungen, sie mehr als blos zu dulden.

Entweder: Bordelle sind schädlich oder wenigstens nicht nützlich, selbst auch nur von nicht erheblichem Nutzen — so wird doch wohl Niemand behaupten wollen, dass ein wohlgeordneter Staat sie dulden dürfe — oder aber: sie wären von erheblichem Nutzen oder gar nothwendig; nun denn, so folgt ganz unbedingt daraus, dass der Staat sie bis zu dem Grade und unter den Bedingungen, bis zu dem und unter denen sie eben von erheblichem Nutzen oder nothwendig wären, sie nicht nur dulden, sondern direct zur Stelle zu schaffen suchen müsste. — Oder aber: wären von anderer Seite her Gründe vorhanden, aus denen er sie direct herbeischaffen nicht könnte oder dürfte, die aber ihm nicht gleichzeitig verböten, sie zu dulden, könnte oder wollte er also dessenungeachtet sie blos dulden, so würde er sich dadurch einer jeden Garantie ihrer wirklichen Zweckerfüllung berauben. Etwas, das ich zu irgend einem Zwecke gebrauchen will, doch blos dulden wollen, ist überhaupt ein Widerspruch.

Ein Staat also, der in Bordellen eine Garantie für die Erreichung gewisser Zwecke sucht, also die Bordelle in der zweckentsprechenden Art und Anzahl für nothwendig erklärt, kann nicht sagen, er dulde sie blos, und ein Staat, der sie nicht für seine Zwecke als nothwendig erachtet, darf sie auch nicht einmal dulden. Dem legalisirten Bestehen der Bordelle kann also, der Natur der Sache nach, man mag sich, wie es allerdings sattsam geschehen ist, dagegen sträuben wie immer, in der That nicht eine blosse Duldung zum Grunde liegen.

So lange sie sich in der zweckentsprechenden Art und Anzahl von selbst darbieten, genügt freilich ihr Bestehen, wenigstens auf Grund einer Concession; diese Concession genügte aber nicht einmal mehr, und der Verfasser ist wirklich neugierig, was ein Staat, der den Grundsatz ihrer Nothwendigkeit festhielte, dann consequent thun müsste: wenn, was, unbeschadet des ausgebreitetsten und gefährlichsten Vorhandenseins der Prostitution, immerhin sich möglicherweise einmal ereignen könnte, die zweckentsprechende Anzahl zweckmässiger Bordelle zu dieser Concessionsertheilung sich nicht freiwillig darböte. Eine Concession endlich, die jeden Augenblick wieder, nach dem Ermessen der Behörde, entzogen werden kann, hört deswegen nicht auf, eine Concession zu sein, was einer der neuesten Vertheidiger der Bordelle merkwürdigerweise behauptet hat.

Liegt aber, der Natur der Sache selbst nach, den öffentlichen Bordellen keine „blosse Duldung", sondern mindestens „eine Concession" Seitens des Staates zum Grunde, so ist vollends auch jenem Rechtfertigungsmotiv derselben der Raum abgeschnitten: „der Staat zwinge keine Prostituirte zur Bordellhure, sondern gestatte ihr nur, es zu werden, wenn sie es selbst verlange, und erlaube nicht nur, sondern erleichtere sogar jeder öffentlich Prostituirten die Rückkehr in die Arme der Gesellschaft! — Es ist leider die Prostituirte von der Gesellschaft *eo ipso* so weit hinweggeschleudert, dass beim besten Willen unter tausend kaum Einer die Rückkehr gelingt, ohne dass die Gesellschaft initiativ ihr die Arme öffnet. Was geschieht nun durch die ausdrückliche Concession, eine Gewerbehure zu sein,

Seitens des Staates?! — Gerade das Gegentheil! Der Staat selbst schleudert die Unglückliche nun vollends weiter von der Gesellschaft dadurch hinweg, dass er sie nun gar, als jener öffentlichen Abtrittsgrube angehörig, ausdrücklich erklärt, die er zur Reinigung der Gesellschaft nothwendig anlegen zu müssen, mit sich einig geworden ist. Das aber thun, und dabei den Rückweg nicht nur möglich lassen, sondern sogar auf alle mögliche Weise erleichtern wollen? O des Hohnes, wie er, dem Unglück gegenüber, Keinem, am wenigsten dem Staate, zu Gute zu halten! — Und: „der Staat zwinge oder veranlasse doch wenigstens Niemanden zur Bordellhure!“ O des Ruhmes, dazu nicht zu veranlassen oder gar zu zwingen, doch aber wenigstens das „zu seinen Zwecken zu benutzen“, wovon zurückzuhalten man es doch nicht nur an der pflichtmässigen Energie, sondern auch an den pflichtmässig geeigneten Mitteln fehlen liess!

Wie aber nimmt sich, diesen Deductionen gegenüber, jene Behauptung aus: „gerade durch Bordelle wolle und fördere der Staat das Gute und Sittliche!?“

Und endlich: Wie steht es mit der behaupteten Erspriesslichkeit der Zwecke, die der Staat mit den Bordellen im Auge hat, und mit der Erspriesslichkeit der Bordelle für diese Zwecke? mit anderen Worten: Was ist nun noch von der Zweckmässigkeit der Bordelle zu halten? Zunächst also:

ad b. Was ist von Bordellen als Prophylaxe gegen die Verbreitung der Syphilis zu halten?

„Es sei unverantwortlich, wenn man der Medicinalpolizei zumuthen wolle, dass sie die Unsittlichkeit vor den sie treffenden, natürlichen und

erkennbaren Folgen schütze; es könne vor der Syphilis sich Jeder selbst schützen.“

so sagen die Gegner der Bordelle.

Freilich: man hat wohl leicht, der Gesellschaft zurufen: „Treibe keine Hurerei, und du wirst vor der Syphilis geschützt sein!“

Die Gesellschaft, bei der es mit diesem Zuruf abgethan ist, wohnt nur unglücklicherweise in Utopien; wir haben es mit der gegenwärtig vorhandenen zu thun, und — bei der gegenwärtig vorhandenen ist es mit diesem Zuruf nicht abgethan.

Damit soll aber nicht gesagt sein, die Befriedigung des Geschlechtstriebes sei für den Menschen so unbedingt ein Bedürfniss, wie Essen, Trinken oder Stuhlgang.

Vielmehr ist die Bekämpfung der Begierde in jedem Falle, da ihre Befriedigung gegen die Anforderungen der Vernunft, der Moral oder des Gesetzes verstösst, jedem Einzelnen geboten und, an sich, auch — möglich. Die Befriedigung des Geschlechtstriebes namentlich verstösst in sehr vielen Fällen gegen die Anforderungen der Moral und ihres der Gesellschaft vorliegenden Canons, der Religion, selbst der Vorsicht und Klugheit. In diesen Fällen ist also seine Bekämpfung nicht nur jedem Einzelnen geboten, sondern, an sich, auch — möglich.

Principiell kann diese Behauptung unmöglich hin weggestritten werden.

Dagegen ist der Geschlechtstrieb einerseits nicht nur einer der mächtigsten, sondern natürlichsten, d. h. der zu einem der unumgänglichsten Naturzwecke unbedingt erforderlichen Triebe des Menschen; andererseits sind in der in der Erscheinung gegebenen menschlichen

Gesellschaft Vernunft und Willensfreiheit überall nur als begränzt; intensiv und extensiv unbegränzt nur im Gebiete der Metaphysik gegeben. Bei jedem Mitgliede derselben in jedem Falle des befriedigten Geschlechtstriebes Schuld oder Unschuld rein mit der Waage des Princips abzuwägen, ist aus diesen Gründen *in praxi* nicht zulässig.

Auf die Pflichten des Staates kann man daher aus den Pflichten jedes einzelnen Gliedes der Gesellschaft in jedem einzelnen Falle, in Bezug auf den befriedigten Geschlechtstrieb, wohl Schlüsse ziehen, in sofern sich jene Pflichten eben jedesmal auf diese einzelnen Glieder und auf diese einzelnen Fälle, nicht aber in sofern sie sich auf die Solidarität der Gesellschaft und auf jeden Fall, unbedingt ohne Ausnahme, erstrecken.

Jenes übersehen und dieses behaupten, sind daher beides: logische Fehler. Beide logische Fehler finden sich aber im Gebiete der über die vorliegende Frage gepflogenen Erörterungen wirklich vor. Wir finden auf der Einen Seite es, wenigstens ziemlich deutlich, zu verstehen gegeben, der Staat habe es nach Kräften zu verhüten und dagegen Vorkehrungen zu treffen, dass z. B. der Eine von der ersten der besten Gewerbehure den Chanker sich nicht holen, und ihn gar gelegentlich seiner Frau Gemahlin als Morgengabe in's Haus bringen, ein Anderer ihn in die Familie eines verheiratheten guten Freundes hineintragen könne; wir finden dagegen auf der anderen Seite es übersehen, dass der Staat z. B. die Pflicht gegen die Solidarität der Gesellschaft wohl haben müsse, so weit er könne, eine Seuche allmälig absterben zu machen, in sofern diese etwa schon

dahin gelangt sein sollte, an dem innersten Marke derselben zu zehren.

Es folgt daraus, dass in Bezug auf die syphilitische Seuche dem Staate keine weiteren Verpflichtungen aufgebürdet werden können, als:

1) in sofern er doch nur eine menschliche Gesellschaft sich gegenüber hat, in deren Erscheinung, ihrer Natur nach, Vernunft und Willensfreiheit nur begränzt, nicht aber als unbegränzt, sich vorfinden; in sofern namentlich

2) der Geschlechtstrieb ein an sich durchaus zu natürlicher und mächtiger Trieb ist, um, bei den mannigfach vorhandenen socialen Unvollkommenheiten, unbedingt und in allen Fällen, die Abwägung seiner Befriedigung rein auf der Waage des Princips zu gestatten, und endlich

3) in sofern etwa die Syphilis nicht nur der Prostituirten und dem lasterhaften oder gar verbrecherischen Lüstling in die Adern geträufelt würde, sondern, selbst gar vollständig verlarvt und unkenntlich, also unbewusst, von Schuldigen auf Unschuldige, Aeltern auf Kinder, Generationen auf Generationen, zu schleichen, und so die Totalität der Gesellschaft zu entnerven, zu verkrüppeln und zu vergiften drohen sollte.

Ausserhalb der durch diese Rücksichten gezogenen Gränzen liegen freilich für den Staat keine Verpflichtungen mehr. Die durch diese Rücksichten gezogenen Gränzen sind aber eben nichts weniger als enge.

Was also ist von Bordellen zu erwarten, um der innerhalb dieser Gränzen liegenden Verpflichtung des Staates, der Vorbeugung der Verbreitung der Syphilis in die Gesellschaft, *resp.* deren Milderung oder gar

Ausrottung aus derselben, zu genügen? — Schicken wir folgende Sätze aus der medicinischen Erfahrung voran!

Es ist wahr: ebenso wenig inner- wie ausserhalb der Familien, ebenso wenig unter der bittersten Armuth wie in den Palästen der Reichen, ebenso wenig unter den Hochgestelltesten und Vornehmsten, wie unter den Verachtetsten in der Gesellschaft, ebenso wenig in der entlegensten Bauernhütte, wie in dem Getümmel der Residenzen, ebenso wenig beim weit vorgerückten Alter, wie in der Wiege der Neugebornen, ebenso wenig in den Studirstuben ernster Gelehrten, wie in den Hallen des Vergnügens würde man die Syphilis durchweg vergebens suchen.

Sie breitet also, wie sich aus diesen Factis schliessen lässt, nicht nur — was schon weit genug wäre — so weit wie die Sittenlosigkeit, sondern viel weiter, über die Gesellschaft ihre Arme aus.

Auf welchem Wege aber konnte die Seuche bis zu diesem Punkte gelangen, auf dem sie die Gesellschaft zu überfluthen droht?

Das syphilitische *virus* wird vermittelst inniger Berührung mit einer Schleimhaut oder mit einer Hautstelle, bei auch nur ganz leichter Trennung des Zusammenhanges, durch wirkliche Impfung des specifischen fixen Contagiums von Individuum auf Individuum übertragen, und diese Inoculation liegt, gegenwärtig wenigstens, der Propagation dieser Seuche, beinahe ausschliesslich, jedoch nicht ganz allein, zu Grunde.

Sind aber die in dem Individuum liegenden, ihrer näheren Natur nach uns ganz unbekannten, günstigen Umstände für die erfolgreiche Impfung des syphilitischen *virus*, wie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle,

vorhanden, so begründet die oben näher bezeichnete innige Berührung damit diese erfolgreiche Inoculation eben auch unerbittlich. Weder die Natur, noch die Kunst kennt bis jetzt ein wirksames, sicheres und absolutes Prophylacticum gegen den günstigen Erfolg der (natürlichen oder künstlichen) Inoculation oder Ansteckung.[1]) Am wenigsten ist ein solches eine schon früher geschehene Inoculation. Es bliebe, als einziges Schutzmittel, also nur übrig: der Inoculation selbst die Gelegenheit abzuschneiden.

Diese Gelegenheit für die, also in den meisten Fällen erfolgreiche, Inoculation des syphilitischen *virus* wird aber bei weitem am häufigsten geboten durch die innige Berührung mit bereits erfolgreich geimpften, oder, was dasselbe, mit inficirten Theilen anderer Individuen. Eine solche geschieht, woran Keiner zweifeln wird, in der Gesellschaft überwiegend oft durch den Coitus.

Diese durch den Coitus so überwiegend häufig gebotene Gelegenheit der, wie meistens, erfolgreichen Impfung mit dem syphilitischen *virus* würde aber zu einer solchen Vervielfältigung, wie sie durch die gegenwärtige Ausbreitung der Seuche in der Gesellschaft vor-

---

[1]) *Ricord* (Briefe über Syphilis, übers. von *Liman*. 1851. Seite 152 ff.) ist ebenfalls dieser Meinung. Was dieser Schriftsteller, dessen Autorität im Gebiet der Syphilidologie mit Erfolg kaum angegriffen ist, an der ang. Stelle als „Vorsichtsmaassregeln“ gegen die syphilitische Affection angiebt, kann auf die Entschliessungen der Medicinalpolizei Einfluss nicht haben. Gesetzt, diese Vorsichtsmaassregeln, dem Erfolg der Impfung vorzubeugen, wären für alle Fälle ebenso wirksam, wie sie es nicht sind: so könnte doch die Medicinalpolizei sich nicht darauf einlassen, von dieser ihrer Eigenschaft Notiz zu nehmen. Dasselbe wenigstens muss von den abenteuerlichen Experimenten *Diday*'s in Lyon gelten, der den Schluss zieht: die Impfung mit dem Blute tertiärer Syphilis sei ein Prophylacticum gegen secundäre.

ausgesetzt wird, nimmermehr haben gelangen können ohne das in der Gesellschaft so verbreitete Gewerbe der Hurerei, ohne die Prostitution im weitesten Sinne.

Die Prostitution also ist der hauptsächliche Mittelpunkt für die stets erneute Ausschüttung des syphilitischen Giftes in die Gesellschaft. Da es zur Impfung nur auf innige Berührung, *event.* leichte Trennung des Zusammenhanges ankommt, so kann immerhin freilich der Coitus, speciell die Prostitution, nicht die alleinige Quelle derselben sein.

Hat nun die erfolgreiche Impfung eines menschlichen Individui stattgefunden, so vergeht zuvörderst ein Zeitraum von mehreren Tagen, innerhalb deren an der geimpften Stelle noch kein impfbarer Syphilisstoff sich erzeugt. Diese Frist hält durchschnittlich den mittleren Zeitraum von ungefähr drei Tagen ein, kann auch etwas länger, jedoch auch viel kürzer dauern, so dass *Ricord* bei seinen Impfversuchen schon nach zwei Tagen, ja *Swediaur* schon nach 24 Stunden, impfbares *virus* erhielt. Nach Ablauf dieses kurzen Zeitraumes beginnt aber nun auch jene unbedingte Impf- oder Ansteckungsfähigkeit des auf den Impfstellen erzeugten *virus*.

Nun sind die durch die Impfstellen hervorgerufenen abnormen subjectiven Empfindungen an den Genitalien im Allgemeinen nicht sehr erheblich. Der daraus zu ziehende Schluss auf die Begünstigung der Weiterimpfung durch den Geschlechtsact, namentlich Seitens der Gewerbehuren, ist also leicht: die Vollziehung des Coitus wird dadurch nicht so wesentlich beeinträchtigt, dass nicht schon hieraus die Erklärung der vervielfältigten Weiterausschüttung der Syphilis in die Gesell-

schaft ihre ganz zwanglose Erledigung fände. Ja, der Coitus wird dadurch nicht nur nicht wesentlich gehindert, sondern kann sogar, eine Zeit lang namentlich, sehr wohl möglicherweise die unbewusste Veranlassung der Weiterimpfung werden, dann namentlich, wenn, wie sehr häufig, die Impfstellen tief inwendig in den Geschlechtstheilen, z. B. auf dem Uterinhalse u. s. w., ihren Sitz haben, und anfangs die Behaftete ihre Krankheit gar nicht merkt.

Aber auch der Geschlechtstrieb wird durch die erfolgte Infection nicht wesentlich beeinträchtigt. Wenn dieses letztere von einem der gegenwärtigen Schriftsteller über Syphilidologie und Bordellwesen, in Bezug auf die Männer bestritten, dagegen behauptet wird, dass bei den Männern der Chanker auf dem Penis gewöhnlich oder doch meistentheils die Neigung zum Coitus raube, so ist das unrichtig, und muss schon deshalb unrichtig sein, weil sonst die so vervielfältigte Verbreitung der Syphilis auf dem Wege der *Venus vulgivaga* sich gar nicht erklären liesse. Also es bleibt im Allgemeinen in jeder Beziehung dabei: die Unbedeutendheit der subjectiven Empfindungen an der geimpften Stelle, d. h. also des Chankers, durch den allein die Weiterimpfung der eigentlich specifisch virulenten primären Syphilis stattfindet, begünstigt in der Mehrzahl der Fälle bei beiden Geschlechtern die Rapidität, mit der die immer erneute Ausschüttung der Syphilis in die Gesellschaft durch Vermittelung der Infection beim vollzogenen Coitus, und zwar vorzüglich mittelst der Prostitution, geschieht.

Ob und in wie weit ist es hiernach Pflicht des Staates, dieser Verbreitung der Syphilis in der Gesell-

schaft hemmend in den Weg zu treten und was für die Erreichung dieses Zweckes von Bordellen zu halten sei?

Die erste Frage betreffend, so bittet der Verf. den geehrten Leser einige Seiten zurückzuschlagen, um sich wieder ins Gedächtniss zurückzurufen, was über die Gränzen und Bedingungen gesagt worden, innerhalb deren und unter denen der Staat überhaupt nur Verpflichtungen in dieser Beziehung haben könne. Wir haben allerdings zugeben müssen, dass der Staat die ausserehelichе, principiell aufgefasst, stets unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes, namentlich in unseren gegenwärtigen socialen Verhältnissen, durchweg und ohne Weiteres als verpönt, in seinen üblen Folgen ein- für allemal unberücksichtigt lassen nicht dürfe, um so weniger, wenn diese üblen Folgen über das Laster hinaus ihre Arme zu breiten, ja die Gesellschaft zu vergiften drohen.

Nun ist man freilich in dem Feuereifer für die Bordelle in beiden letzteren Beziehungen etwas zu weit gegangen.

Erstens verlangt ein gegenwärtiger Sachwalter dieser philanthropischen Institute, in die, schon an sich etwas seltsame, der Abschätzung des Hurenbedürfnisses, Behufs Gestattung der Bordelle, zu Grunde zu legende statistische Berechnung der hurlustigen und hurbedürftigen Männer, zu denen nun eben die „ehelosen und lebenskräftigen“ gehören sollen, auch mit aufzunehmen „diejenigen Ehemänner, die, in unglücklichen ehelichen Verhältnissen lebend, oder aus anderen tadelnswerthen Gründen zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes anderweitige Gelegenheit suchen würden.“ Deren (etwas

gelind ausgedrückt) „tadelnswerthe“ Bedürfnisse sollte der Staat also berücksichtigen und dafür sorgen, dass sie bei deren Befriedigung nur ja straflos ausgehen könnten? Fürwahr, eine etwas excentrische Zumuthung!

Zum Anderen: wenn an einer anderen Stelle derselbe Schriftsteller die Pflichten der Medicinalpolizei in Bezug auf die Syphilis denjenigen derselben in Bezug auf die Pocken mindestens gleichstellt, so ist auch das zu weit gegangen. Es ist nicht zu leugnen: die Syphilis ist unter Umständen so gefährlich wie die Pocken, unter Umständen, mitunter verstümmelt und tödtet sie, mitunter hat sie ein verstecktes, schleichendes, heimtückisches Wesen, mitunter trotzt sie jeder Behandlung, mitunter verpflanzt sie sich auf eine verstohlene, kaum oder gar nicht merkbare Weise in den Familien, auf Eheleute, auf Kinder, auf Generationen fort; — während aber die Pocken in ihrer ehemaligen Bösartigkeit, auf eine rapide, gar nicht zu hemmende, durch keine Kunst vorzubeugende oder zu verhindernde Weise die Gesellschaft zum Theil förmlich decimirten, zum Theil verstümmelten, so kann man von der Syphilis, so verbreitet sie leider ist, doch noch nicht behaupten, dass sie die Gesellschaft decimirte oder einen namhaften Theil der Gesellschaft verstümmelte, oder dass sie in der Regel, nach dem jetzigen Stande unserer Kunst, ihr trotzte, dass sie in der Regel hinterlistig auf Eheleute, Kinder, Generationen fortschliche — kurz, was dort Regel war, ist hier eigentlich doch nur Ausnahme — und dann: doch immer gar nicht selten die Strafe nicht nur des Lasters, sondern sogar des Verbrechens!

Und doch mag es immerhin die Aufgabe des Staa-

tes sein, gegen diese Seuche einzuschreiten, so weit und wie er kann.

So weit und wie er kann!

Kann der Staat also hoffen, durch Gestattung von Bordellen wirksam gegen die Syphilis einschreiten zu können?

Bordelle sollen dazu dienen, das oben als das einzig mögliche bezeichnete Schutzmittel gegen die primäre Verbreitung der Syphilis durch die Impfung des primitiven Products der Syphilisinfection, der Gesellschaft zu bieten, darin bestehend, „dass der Inoculation die Gelegenheit abgeschnitten werde."

Diese Gelegenheit nun aber für die primäre Ausbreitung der Syphilis durch Ansteckung in der Gesellschaft ist eben wesentlich durch die Prostitution gegeben. Sie kann also nur dadurch wesentlich abgeschnitten werden, dass die Prostitution gehindert wird, etwa acquirirte Impfstellen (der secundären Krankheitsergebnisse, deren Impffähigkeit eben noch ganz zweifelhaft ist, gar nicht zu gedenken) zur Weiterimpfung, namentlich also inficirte Genitalien, so lange sie impffähiges *virus* liefern, zum Coitus herzugeben.

Durch Bordelle sollen also (was ihren Zweck in Bezug auf die Syphilis betrifft) die Prostituirten gehindert werden, so lange sie mit impfbarem *virus* behaftet sind, den Beischlaf auszuüben.

Da nun theils der gewöhnlich, namentlich anfänglich sehr unbedeutenden abnormen Empfindungen wegen, die der Chanker erregt — theils wegen seines versteckten Sitzes — theils weil von der moralischen weder, noch von der gewerblichen Seite her eine freiwillige Enthaltung vom Beischlaf von dieser Klasse der

Gesellschaft zu erwarten steht, selbst wenn sie ihre Ansteckung sogleich merken sollten — so folgt daraus, dass die Behörde sämmtliche Gewerbehuren gleich von dem Augenblicke ab, wo sich impfbares *virus* in ihren Genitalien fände, so lange dieses vorhanden, am Beischlaf zu hindern hätte.

Ferner folgt daraus, dass die Behörde darauf zu sehen hätte, dass kein Frauenzimmer Gewerbehurerei treibe, bei der dieses zu verhindern die Behörde eben ausser Stande gesetzt wäre — mit anderen Worten: dass — keine Winkelhurerei getrieben werde.

Ohne diese beiden Fundamentalbedingungen würde von der Legalisirung eines Theils der Prostitution gleich *principaliter* irgend ein Nutzen gar nicht abzusehen sein.

Um also den aus dieser Legalisation eines Theils des bestehenden Hurengewerbes, also aus Bordellen, zu hoffenden Nutzen für Vorbeugung der Propagation des syphilitischen Giftes in die Gesellschaft würdigen zu können, entstehen als die Entscheidung hierüber nothwendig bedingende Fragen folgende:

α) In wie weit kann die Behörde hoffen, sämmtliche Gewerbehuren gleich von dem Augenblicke ab, wo sich impfbares *virus* in den Genitalien finden sollte, am Beischlaf, so lange dieses vorhanden ist, zu hindern?

β) In wie weit: — die Winkelhurerei zu beseitigen?

Unter „Winkelhurerei“ ist aber eben jede gewerbliche Hurerei verstanden, die von der Behörde als Gewerbe nicht ausdrücklich legalisirt ist.

Ganz consequent muss der Indication:

ad α) der, wenn auch nur möglichsten Hinderung der Propagation des impfbaren *virus* von der Prostitu-

tion aus in die Gesellschaft — vorausgehen, wenn man auch nur auf den geringsten Erfolg rechnen will: die Abschätzung derjenigen Zahl von Prostituirten, die man zu legalisiren gedächte. Denn die Zahl dieser zu legalisirenden Gewerbehuren müsste sich nach dem Bedürfniss richten. Würde man mehr Gewerbehurerei legalisiren, als Bedürfniss ist, so würde, wie ganz richtig bemerkt wird, die Controle nicht so stattfinden können, dass der beabsichtigte Zweck auch nur irgend erreicht würde; würde man aber weniger Gewerbehurerei legalisiren, als Bedürfniss ist, so wäre der Uebelstand noch grösser, denn selbstverständlich würde dieses Deficit den Ueberschuss des Hurbedürfnisses zwingen, sich andere Befriedigung zu suchen, d. h. die Winkelhurerei begünstigen.

Man müsste also, wie ganz consequent und ganz ernstlich von den Vertheidigern der Bordelle verlangt werden muss und wirklich verlangt wird, eine Berechnung über das ausserehelichе Hurbedürfniss des betreffenden Ortes zum ersten Anfang voraufgehen lassen.

Es giebt nichts Consequenteres und Logischeres, als diese Argumentation, gleichzeitig aber nichts — Baroqueres. Zu diesem Schluss gelangt, hätte man billig gleich sehen müssen, dass man hier auf einer falschen Fährte sei.

Nun aber nur Schritt vor Schritt weiter auf dem geraden Wege *ad absurdum*!

Damit gerade das Bedürfniss befriedigt werde, ist es selbstverständlich noch nicht hinreichend, dieses Bedürfniss ausserehelicher Hurerei — also durch eine etwas eigenthümliche Sorte von Statistik — ermittelt zu haben in der Anzahl der präsumtiv hurbedürftigen,

event. hurlustigen[1]) Männer des betreffenden Ortes, sondern es würde dann zunächst zu ermitteln sein, wie viele solche durchschnittlich Eine Hure befriedigen könnte. (!!) — — Ganz einleuchtend: denn ohne eine solche voraufgegangene Schätzung würde natürlich die Anzahl der, wie man sich ausdrückt, „zu duldenden" Huren, deren aber weder mehr noch weniger, als das Bedürfniss erheischt, sein dürften, nicht festzustellen sein.

Nun noch weiter:

Es würde also so vielen Prostituirten das Gewerbe der Hurerei zu legalisiren sein, als bei dieser statistischen Abschätzung sich ergeben würden — nicht mehr, nicht weniger. — Die anderen — das versteht sich von selbst — die dieses Geschäft etabliren wollten, müssten dann so lange warten, bis eine Stelle vacant ist. Da aber, gerade nach den Erfahrungen dieser unbedingten Practiker, denen schon an sich ein jedes Argument, das in ihr System nicht passt, durch die blosse Bemerkung genügend abgewiesen erscheint, dass es ein „theoretisches", wie sie sagen, sei, das aber in den meisten Fällen besser ein „principielles" genannt werden müsste — da also gerade nach der so gern von diesen Männern, denen jedes „Princip" ein Dorn im Auge ist, herangezogenen Erfahrung, „kein Gesetz, keine Zwangsmaassregel je vermocht hat, der Prostitution Einhalt zu thun, sie im Gegentheil, sowohl der Intensität als der Extensität nach, nur gesteigert hat, da, um den Zwangsmaassregeln, den vom Gesetz bestimm-

---

[1]) Denn es sollen eben die Ehemänner, die die Abwechselung lieben, mit eingerechnet werden.

ten Strafen zu entgehen, dann die Prostitution vielmehr auf das Geheimste betrieben werden musste, gerade aber diese Heimlichkeit, der Reiz des Verbotenen, die Gelüste dazu erhöhte, die in allen Listen und Kniffen erfahrene Prostitution in geheime Schlupfwinkel zurückdrängte, wo sie dann, mit jeglichem Laster, Kuppelei, Hehlerei, Verführung verbunden, die Hurerei executirte, daraus also selbst ein untilgbarer, schauerlicher Heerd gesundheitlicher und moralischer Verpestung hervorwucherte" — da dem also so war, und da — wenn die beaufsichtigte Prostitution den beabsichtigten Nutzen gegen die Syphilis haben soll — dieses aber nur unter der Bedingung geschehen kann, dass die nicht beaufsichtigte, die Winkelhurerei, möglichst beseitigt wird: — so entsteht die Frage: wie will also der Staat unter diesen *ad interim*, so zu sagen, auf Wartegeld zu setzenden, von der zu beaufsichtigenden Prostitution für's Erste auszuschliessenden Huren die Winkelhurerei, wie er eben nothwendig muss, möglichst beseitigen?! — Durch Gesetze, Zwangsmaassregeln, Polizeimannschaften geht es also nicht, dadurch wird die Winkelhurerei eben nur verschmitzter, hinterlistiger, und um so mehr gemacht werden, je mehr der Staat durch die unbegründete Bevorzugung[1]) anderer, die nicht mehr Ansprüche auf die Gewerbeconcession haben, den etwa zurückgewiesenen Theil gegen sich aufbringen und zur Tücke reizen würde. Oder — glaubt man, wie es wirklich curioserweise, selbst von gewiegten Polizeibeamten, behauptet worden, durch die Bordellhurerei

[1]) In so weit wenigstens die Huren selbst darin eine Bevorzugung erkennen sollten.

der Winkelhurerei die Kundschaft abzuschneiden? — Wer daran glaubt, muss als Garçon an einem Ort, wo Bordelle existirten, nothwendig niemals oder — nur sehr unschuldig und tugendhaft gelebt haben. Es würde also wirklich nichts übrig bleiben, als dem nicht zu beaufsichtigenden Theil der Prostitution, sei es durch die blutige Naht, sei es durch eine Vorrichtung, wie das bekannte Vorlegeschloss bei *Grécourt* oder dergl., vorläufig die Genitalien hermetisch zu verschliessen, um die Hurerei auf die beaufsichtigte Prostitution, wie es doch nothwendige Bedingung ist, auch nur einigermaassen zu concentriren. — Was aber hätte vollends der Staat zu thun, wenn etwa gar nur wenige Frauenzimmer, die sich der Gewerbehurerei ergeben, zur Inscription sich meldeten, weniger, als nach obiger originellen statistischen Berechnung zur Befriedigung des „Bedürfnisses" gehörten? — Zwei Wege ständen der Behörde offen, je nachdem: entweder einen Aufruf an qualificirte Frauenzimmer zu erlassen, sich zu diesen Stellen zu melden, oder . . . sich vergnügt die Hände zu reiben in dem erquicklichen Glauben, nun sei es doch klar, dass die Prostitution auf dem Wege sei, in der Gesellschaft zu verlöschen . . . !!

Hat man nun die Zahl der zu legalisirenden Gewerbehuren auf diesem statistischen Wege, der schon seine Schwierigkeiten haben möchte, herausgebracht und — hat man demnächst die entsprechende Anzahl wirklich richtig legalisirt, so kommt es nun eben weiter darauf an:

diese legalisirten Gewerbehuren gleich von dem Augenblicke ab, da sie impfbares Syphilis-*virus* in den Genitalien beherbergen sollten, so

lange dieses vorhanden ist, am Beischlaf zu hindern.

Hierzu ist nun nöthig, dass nach der erlittenen Inoculation, so weit irgend möglich, dieselbe schon dann entdeckt werde, sobald sich nur eben impfbares *virus* regenerirt hat.

Wir haben gehört, dass das impfbare *virus* sich durchschnittlich spätestens am dritten Tage nach der Infection zeigt. Es ist also einleuchtend, dass die hierauf zu richtenden ärztlichen Untersuchungen von dem beabsichtigten Erfolg begleitet nicht sein können, wenn dieselben nicht wenigstens alle drei Tage, um sicher zu gehen, aber dreimal in der Woche angestellt werden.

Aber auch mit dieser dreimaligen Untersuchung in der Woche an sich ist die Sache noch nicht abzuthun. Diese Untersuchung, die nur unter Benutzung sämmtlicher gegenwärtig von der Kunst gebotenen Untersuchungshülfsmittel überhaupt Erfolg erwarten lässt, erfordert also nicht nur die geübtesten Experten, sondern, wenn sie nützlich sein soll, namentlich — Zeit. Hierzu kommt, dass in den geeigneten Fällen, obgleich das krank befundene Frauenzimmer jedesmal sofort abgesondert und der ärztlichen Einwirkung würde übergeben werden müssen, doch der untersuchende Arzt, um keine geeignete Zeit zu verlieren, sofort zur Zerstörung des Giftheerdes würde schreiten müssen, was durch die oben angegebenen Verhältnisse nothwendig gemacht, und durch die angeführten besonderen, bei der noch localen Behaftung stattfindenden Umstände noch zeitraubender werden würde. Der Verf. glaubt daher nicht zu viel zu sagen, wenn er behauptet, jede Besichtigung

werde durchschnittlich jedesmal bei jeder Hure mindestens zehn Minuten fortnehmen, wenigstens, doch den zwischen den Untersuchungen nicht zu umgehenden Zeitverlust mitgerechnet, wenn viele hinter einander vorgenommen werden, und wenn sie mit der Genauigkeit ausgeführt wird, die allein Nutzen verspricht.

Nun wollen wir einmal weiter zusehen:

Wie viel Gewerbehuren würden z. B. für eine Stadt von 500,000 Seelen das sämmtliche Hurbedürfniss, approximativ wenigstens, befriedigen?

Der Verf. bekennt zwar, nicht nur selbst auf diese Art Statistik sich gar nicht zu verstehen, sondern sieht auch gar nicht einmal ein, wie irgend ein anderer darauf sich verstehen oder wie irgend er sie anstellen solle.

Doch ist es eben unzweifelhaft, und von den Vertheidigern der Bordelle consequenterweise eben zugestanden und gefordert worden, dass, behufs Gestattung derselben, eine solche statistische Berechnung angestellt werden müsse, ja wir sehen sie in der That angestellt. *P. Duchatelet*, *Berend* u. s. w. geben die Mittelzahl der für die betreffenden Städte als Bedürfniss sich herausstellenden, also zu legalisirenden Gewerbehuren, nach Maassgabe der von ihnen angenommenen Anzahl der Hurbedürftigen in denselben Städten, wirklich an. Obgleich nun der Verf. durchaus ganz Laie in der Kunst dieser Statistik ist, so muss er doch einmal hier, vielleicht seine Competenz überschreitend, das Kunststück nachzumachen suchen.

Wir nahmen eine Stadt von 500,000 Seelen zum Beispiel.

Vor allen Dingen ist nun zu bemerken, dass, je gedrängter die Population, je grösser die Stadt, je mehr

sie gar eine Weltstadt ist, desto grösser sich auch die Anzahl der hurbedürftigen und hurlustigen Männer herausstellen muss, aus Gründen, die klar auf der Hand liegen. Bei einer Stadt von 5000, 10,000, ja selbst noch 20,000 Einwohnern wäre es, nach des Verf.'s subjectiver Meinung wenigstens, vielleicht zu hoch gerechnet, 10 Procent der Bevölkerung als hurbedürftige Männer anzunehmen. Bei einer Stadt von 500,000 Seelen dagen (bedenkt man die Militairs, den Fremdenverkehr, die Menge der sich dort aufhaltenden Eleven, Künstler, Handwerksgesellen, Arbeiter, Kaufdiener u. s. w., die in kleineren Städten, auch in Bezug auf ihre Verhältnisszahl zur Bevölkerung, nach Maassgabe der geringeren Population überhaupt, seltener sein werden) — bei einer Stadt also von 500,000 Einwohnern, wie wir sie uns hier beispielsweise fingiren, wäre wahrscheinlich diese Annahme vielmehr zu gering. Doch ist dies subjective Ansicht, und wenn die Herren, die in dieser Berechnungsweise etwa Meister sein sollten, in dieser Hinsicht den Verf. überführen sollten, so bescheidet er sich gern.

Bevor das aber geschehen, glaubt er nun eben vorläufig, dass, für eine etwaige Stadt von 500,000 Seelen 10 Procent, also ungefähr 50,000 hurbedürftige und hurlustige Männer anzunehmen, eine sehr geringe Schäzzung sei.

Nun weiter kommt eine zweite Preisaufgabe der Kunst der Statistik, grösser, schwieriger, unübersteiglicher als die erste, zur unbedingt nothwendigen Lösung.

Der Verf. giebt nun vorweg zu, dass er *in rebus medicis* nicht Alles wisse, sondern dass er sogar sehr

Vieles nicht wisse und namentlich Vieles, was er gern wissen möchte, ja sogar wissen sollte.

In dem vorliegenden Falle sollte er aber nun eben nothwendig wissen, um richtig zu rechnen: wie viele hurbedürftige Männer Eine Prostituirte durchschnittlich befriedigen könne. Er bedauert in der That, dieses so genau nicht zu wissen, als er müsste, weiss aber freilich nicht, ob dieses ungenügende Wissen nur in seiner subjectiven Unwissenheit seinen Grund habe.

Um über diese Frage in's Klare zu kommen, muss nun aber, wie sich von selbst versteht, zunächst ausgemittelt werden:

1) wie viel Coitusexercitien in einer bestimmten Zeit, z. B. in der Woche, jeder Hurbedürftige durchschnittlich eben bedürfe, *event.* ausführe, und
2) auf wie viel Coitusexercitien täglich man bei einer jeden Gewerbehure durchschnittlich zu rechnen habe.

Nach diesen Ermittelungen, aber auch nur erst nach diesen, würde sich dann schliesslich die zu legalisirende Anzahl der Gewerbehuren für den betreffenden Ort, für eine jede betreffende Zeit, wenn auch nur ungefähr, ergeben.

Um durchaus den Schein zu vermeiden, als vervielfältige er absichtlich die Bedürfnisse der Hurbedürftigen in dieser Berechnung nur, um die Gegner durch Scheingründe *ad absurdum* zu führen, will der Verf. hier nur an den Dr. *M. Luther* sich halten: „In der Woche zwir u. s. w.“ Abgesehen davon, dass es zweifelhaft bleibt, ob Dr. *Martin Luther* in diesem Punkte gerade die vollwichtige Competenz zuerkannt

werden darf, ist hier bei *Luther* doch nur vom Ehestande die Rede. Das ausserehelichen Hurbedürfniss ist im Allgemeinen viel grösser zu veranschlagen, und wenn ein angeblich ausserehelicher Hurbedürftiger sich durchschnittlich mit zwei Coitusexercitien in der Woche begnügt, kann man schon annehmen, dass er überhaupt so sehr hurbedürftig gar nicht sei, wie man von ihm annimmt.

Aber es sei darum: *pro* Mann durchschnittlich zwei Mal wöchentlich, macht jährlich 104; also, nach Obigem, für eine Stadt von 500,000 Seelen jährlich $104 \times 50{,}000$ Coitusexercitien, also 5,200,000 jährlich, d. h. täglich $\frac{5200000}{365}$, d. h. 14,246 bis 14,247 Coitusexercitien, für deren legalisirte Ausführung, also in Betreff welcher für die nöthige Anzahl Gewerbehuren der Staat zu sorgen hätte, wenn der Nutzen der Bordelle nicht illusorisch bleiben soll.

Nun fragt sich also: wie viel Huren sind dazu nöthig, um täglich — wie es also diese geringe Berechnung erforderte, 14,246, schreibe „vierzehntausend zweihundert sechs und vierzig“ Coitusexercitien auszuüben. Enorm viel gerechnet, würde man doch wohl höchstens, allerhöchstens auf jede Hure, d. h. für jeden Tag ohne Ausnahme, durchschnittlich 10 Coitusexercitien rechnen dürfen; auch das würde sie aber schwerlich lange leisten können. Daraus geht hervor, dass man noch viel zu gering rechnen, d. h. der Winkelhurerei schon *principaliter* nicht geringen Spielraum verstatten würde, wenn man annähme:

> „eine Stadt von 500,000 Einwohnern habe ungefähr für jeden Augenblick durchschnittlich allermindestens 1500 Gewerbehuren zu legalisiren.“

Es würde dann Eine Gewerbehure $33\frac{1}{3}$ hurbedürftige Männer befriedigen müssen. Ob das wohl geht?

Gewiss hat *Parent-Duchatelet* also Recht, wenn er 4000 inscribirte Dirnen für das „Bedürfniss“ von Paris noch ungenügend erklärt. Wie aber *Berend* herausgerechnet haben mag, dass für Berlin, wie es im Jahre 1850 war, ungefähr 400—600, wenn auch das Minimum, so doch auch nur einigermaassen die zureichende Anzahl der zu legalisirenden Gewerbehuren sein könne,[1]) ist dem Verf. denn doch vollständig ein Räthsel. Auf wie viel Winkelhurerei muss dieser Schriftsteller gleich *principaliter* gerechnet haben!

Also: eine Stadt von 500,000 Einwohnern hätte vielmehr, wenn in Bezug auf Syphilis die Bordelle etwas helfen sollten, allermindestens 1500 Gewerbehuren zu berechtigen, und ist es nicht fraglich, dass diese Zahl nicht zu gross, sehr aber, ob sie nicht zu klein, ja viel zu klein für das präsumtive Bedürfniss sei.

Wir haben weiter oben uns überzeugt, dass eine jede ärztliche Untersuchung, falls sie Nutzen versprechen soll, 10 Minuten mindestens durchschnittlich dauern, und eine solche bei einer jeden legalisirten Gewerbehure dreimal wöchentlich vorgenommen werden müsste. Es würde demnach die ärztliche Untersuchung eines jeden Frauenzimmers wöchentlich mindestens eine halbe Stunde rauben — macht auf 1500 Dirnen 750 Stunden in der Woche, also auf den Tag etwa 110 Stunden, die mindestens die Untersuchung der Bordelldirnen in einer Stadt von etwa 500,000 See-

---

[1]) „Die Prostitution in Berlin u. s. w.“ 1850. Seite 229.

len kosten müsste, wenn von dieser Seite her für die Milderung der Syphilis irgend ein Nutzen erwartet werden soll.

Nun ist es freilich schon sehr die Frage: ob man es irgend einem Arzteaufbürden würde können, sich täglich, ohne Ausnahme, auch nur 5—6 Stunden hindurch einzig und allein mit der Untersuchung der Bordellhurengenitalien auf Syphilis zu beschäftigen! Von mehr als so viel Zeit täglich wird schon bei keinem Arzte die Rede sein können: das hielte kein Arzt, wenigstens für die Dauer nicht, aus.

Es würden also für eine Stadt von 500,000 Seelen, wenn in Bezug auf Syphilis nur irgend ein Nutzen von den Bordellen erwartet werden soll, 20 Aerzte erfordert werden, die tagtäglich, ohne Ausnahme, jeder 5 bis 6 Stunden ihrer Zeit der Untersuchung der Bordellhurengenitalien auf Syphilis widmeten, und zwar ganz knapp gerechnet.

Denn eben höchst wahrscheinlich würde das noch nicht genügen, um aus dieser Beaufsichtigung einen wesentlichen Erfolg für die Milderung der Syphilis sich versprechen zu können!

Denn die Anzahl der nothwendigen Bordelldirnen ist namentlich viel zu gering gerechnet!

Also: ein bedeutender, ein sehr schwer herzustellender Aufwand von Kräften jedenfalls, den die Bordelle nöthig machten! Denn . . . . .

der Ausweg: jeden Mann, der ein Bordell beträte, bevor er zugelassen würde, erst auf Syphilis zu untersuchen, ist so sicher nicht, wie man glauben möchte, wegen der Möglichkeit des so leicht zu übersehenden larvirten Chankers. Wenn er aber wirklich

so sicher wäre, so würden dadurch freilich die Bordelle von der Syphilis rein erhalten werden, nicht aber — die Gesellschaft. Die hier aus den Bordellen abgewiesenen Chanker würden an andere Stellen hingetragen werden! Denn ohnehin ist

ad β) für Hintanhaltung der Winkelhurerei von Bordellen so gut wie Nichts zu hoffen.

Liesse sich das beweisen, freilich, so wäre, vollends gegen den Erfolg gehalten, die Mühe denn doch zu gross, und wirklich der Sisyphusarbeit zu vergleichen. So wie das kaum zu bewältigende Felsstück mit dem ungeheuersten Aufwande von Kraft scheinbar auf den Gipfel des Berges hinaufgeschleudert, würde dann doch stets immer wieder und wieder es heissen:

Aber mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor! . . .

Es ist aber wirklich von den Bordellen für Hintanhaltung der Winkelhurerei so gut wie Nichts zu hoffen — das lässt sich beweisen!

Wie dem geehrten Leser aus dem kurz vorhin Gesagten noch in frischem Andenken ist; ein Hauptheerd der Winkelhurerei, d. h. der sogenannten geheimen Prostitution, also derjenigen, die von der Staatsbehörde als Gewerbe nicht legalisirt ist, würde ganz unweigerlich schon in demjenigen Theile derselben unvertilgbar bleiben und nur mit desto grösserer Gefährlichkeit sich erhalten, den die Behörde von der Autorisation zum berechtigten Gewerbebetriebe zurückweisen müsste. — Oder ist eine grössere Inconsequenz gedenkbar, als diese, die sich merkwürdigerweise selbst die scharfsinnigsten Vertheidiger der Bordelle zu Schulden kommen lassen? „Weil“ — sagen sie — „durch Polizeimannschaften und Gesetze die Prostitution nicht beseitigt

werden könne, wohl aber nur verschmitzter und gefährlicher gemacht werde, und weil die Prostitution ein aus der Gesellschaft nicht nur untilgbares, sondern unvermeidliches Uebel, so müsse man Bordelle gestatten, und die Prostitution ausserhalb der Bordelle durch Polizeimannschaften und Gesetze beseitigen."

Also — — dasselbe, was ohne Bordelle nicht zu hoffen, weshalb gerade die Prostitution innerhalb der Bordelle zu gestatten, dasselbe sollte nun auf einmal ausserhalb der Bordelle ganz leicht zu erreichen sein — — allein dadurch, dass Bordelle gestattet worden?!

Der Verf. erklärt sich für zu kurzsichtig, um dieses einzusehen.

Als ob die Hurerei ein Bedürfniss wäre, das sich in der civilisirten Gesellschaft in der Art sättigen, *event.* befriedigen liesse, wie Hunger und Durst, das Bedürfniss nach äusserer Wärme, nach Bekleidung u. s. w. sich sättigen, *event.* befriedigen lassen!

Nicht einmal bei dem Geschlecht der Hunde und Hasen ist das so ohne Weiteres zuzugeben, gewiss aber nicht beim Menschen, und am allerwenigsten beim Menschen in der civilisirten Gesellschaft!

Wenigstens ist sie, die Hurerei, hier doch, wenn schon immerhin vielleicht zu den Bedürfnissen, so doch höchstens zu derjenigen Art der Bedürfnisse zu zählen, die sich vermehren in geradem Verhältnisse zu der für ihre Befriedigung gebotenen Gelegenheit!

Nein, so verschmitzt und gefährlich, und, weil eben auf einen grösseren Widerstand stossend, noch verschmitzter und gefährlicher, als die Winkelhurerei ohne Bordelle, wird mit den Bordellen schon

aus den angeführten Gründen die Winkelhurerei ausserhalb derselben bleiben!

Und mehr noch!

Sind denn gar Bordelle ohne einen bedeutenden Bestand von Winkelhuren denkbar?!

Der Verf. gesteht wenigstens offen, dass er sie sich ohne letztere nicht denken könne!

Oder — Ihr, die Ihr Bordelle legalisiren wollt: aus welchem Theil der Gesellschaft gedenkt Ihr denn Eure Bordelle zu bevölkern, *event.* zu recrutiren? — Etwa aus dem Orden der barmherzigen Schwestern — wenn Ihr es eben nicht aus den Winkelhuren könnt?!

Oder aber — weiset mir Eine Bordellhure nach, die ihre Carrière mit der Bordellhure angefangen, die nicht vielmehr schon längst dieselbe mit der Winkelhure begonnen, ehe sie sich veranlasst, ja immerhin vielleicht genöthigt sah, dieselbe mit der Bordellhure — — vielmehr zu beschliessen!

Ein Königreich für eine einzige solche Bordellhure!!

Also: keine Bordelle ohne Winkelhurerei im Ueberfluss! Die Winkelhurerei im Ueberfluss ist eine *conditio sine qua non* für die Möglichkeit der Bordelle! Wenn aber denn doch Winkelhurerei im Ueberfluss — wozu Bordelle?

Und dann: durchmustern wir, wenn auch ganz kurz und oberflächlich, die Sorten Winkelhurerei, die die Quellen der Syphilis gewesen sind, sind und vorläufig bleiben werden — welcher von allen sollte denn durch die Bordelle eigentlich, nach Eurer Meinung, der Raum abgeschnitten werden?

Den Dienstmädchen, die zuerst ihre Liebhaber hal-

ten, dann schwanger werden, dadurch verlassen sind, in Noth gerathen, und nun unter verschiedenen Titeln Lohnhurerei treiben?

Den Dienstmädchen, die, wirklich im Dienste bei anständigen Herrschaften, Abends auf den Strich gehen? — — die so vortrefflich die Wachsamkeit der Polizei zu hintergehen oder — schlau zu umgehen wissen?

Den Absteigequartieren, die, unter den verschiedensten Firmen, nach den lasciven Tänzen, nach den Maskenbällen in der Oper, wo Provocation in Allem liegt, Costüme, Bewegung, Stimme u. s. w. u. s. w. — frequentirt werden und der Polizei, hier einzudringen, Recht und Gelegenheit wohl abzuschneiden wissen? — Oder auch

den Absteigequartieren, niederer und höherer Sorte, in Weinboutiquen, Branntweinschenken, in den Privatzimmern gewisser Gasthäuser, die alle sehr wohl sich hüten werden, dumm genug zu sein, der Polizei für ihren Angriff genug Blössen zu bieten?!

Den Nähterinnen, Putzmacherinnen, Schneidermamsells u. s. w., die zur Verbreitung der Syphilis so unendlich viel beitragen, und es lieben, ihren Galans (anfangs in ein Absteigequartier, dann aber) in ihre Wohnungen zu folgen?

Den Wittwen und geschiedenen Frauen, die durch Lohnhurerei sich, oft sehr reichlich, ihr Brod zu erwerben wissen?

Den Ehefrauen, namentlich der professionirten Spieler, Säufer oder Schlemmer, die für den Verlust an ehelicher Freude und Erwerb, durch Lohnhurerei sich zu entschädigen wissen?

Den Töchtern, Nichten und Cousinen, die entwe-

der es in der That sind, oder denen doch, dass sie nur so heissen, nur selten sich wird nachweisen lassen? die, wenn es ihnen nachgewiesen, auch dann noch von der Gewerbehurerei zurückzuhalten, der Polizei wohl meist schwer fallen möchte?

Den Aufwartefrauen, Wirthschafterinnen und Wäscherinnen, wie sie sich namentlich oft „für Alles“ zur Miethe, „am liebsten bei vereinzelten Herren“ durch die Tagesblätter anzubieten pflegen?

Den Abenteuerinnen, Speculantinnen, berüchtigten Damen, *femmes à parties*, die sich wie Salondamen zu benehmen wissen, Equipagen halten, Soirées geben und — die Gewerbehuren sind für den, der sie bezahlen kann, wie jede andere, und die Syphilis verbreiten, wie jede andere?

Den Kupplerinnen und Seelenverkäuferinnen endlich, wenn sie als Putzmacherinnen, Malerinnen, Vorsteherinnen von Erziehungsanstalten, Musiklehrerinnen, Zahnkünstlerinnen, mildthätige Matronen, die für der Kindheit kaum entwachsene Mädchen in den Häusern Sammlungen machen, u. s. w., der gewerblichen Hurerei nicht nur Veranlassung und Gelegenheit bieten, sondern sogar dem grässlichen Menschenhandel, der sich ungeheure Summen für eine Defloration bezahlen lässt, und endlich — — — der Nothzucht?

Welchen also — ich frage nochmals — von all diesen Winkelhuren, denen Ihr es durch Polizeimannschaften und Gesetze, nach Eurem eigenen Geständniss, nicht könnt, glaubt Ihr durch Bordelle den Raum abschneiden zu können? . . . .

Welche von allen diesen, glaubt Ihr, werde sich, so wie Euch einfällt, Bordellhuren zu legalisiren, von

ihrer Winkelhurerei zur Bordellhure auch nun gleich wenden? — Welche, wenn Ihr sie von der Bordellhurerei etwa abweiset, werde nun ruhig abziehen und sich in Geduld fügen so lange — bis es Euch passte, ihr zu erlauben, für Geld zu huren? — —

Die Antwort kann dem Verf. erlassen bleiben!

Und wie wird es mit der Kundschaft der Winkelhuren aussehen?

Die Erfahrung antwortet:

Nirgend ist das Bordellwesen so vorzüglich ausgebildet, wie in Paris seit *Parent-Duchatelet.* Während man im Jahre 1800 noch unter je 9 Dirnen durchschnittlich eine Angesteckte fand, so findet man 1834 schon erst unter 60 Dirnen eine solche, und nach den kürzlich eingegangenen Nachrichten des Herrn *Trebuchet,* Vorsitzenden der Sanitäts-Commission, neuerdings kaum mehr von 400 solchen Mädchen Eine krank.[1])

Unter den Bordelldirnen also ist, gewiss durch Bemühungen, die, nach dem Obigen, nothwendig fast die Gränze menschlicher Kräfte erreichen müssen, die Syphilis dort fast im Aussterben begriffen.

Und doch findet sich keine bemerkliche oder irgend erhebliche Verminderung der Zahl der syphilitischen Männer — —!!

Folglich: die syphilitischen Männer haben jetzt ihre Syphilis, wie früher, nur eben nicht von den Bordelldirnen![2])

---

[1]) Vergl. *Ricord*'s Briefe u. s. w. S. 149, 351.

[2]) Ebendas. S. 350.

Wozu also Bordelle??

Und eben — überall sonst, ausser Paris, ist bis jetzt das Bordellwesen noch gar nicht so ausgebildet gewesen, als die aus ihrem Bestehen oder Nicht-Bestehen — abgesehen von den Schwierigkeiten einer statistischen Zählung in Bezug auf Ausbreitung der Syphilis überhaupt — auf dieselbe zu ziehenden Schlüsse nothwendig machen.

Und was ist denn nun im Grunde das Resultat auch aller dieser sogenannten statistischen Berechnungen über die Ausbreitung der Syphilis gewesen?

Im Grunde kein anderes, als:

Die Syphilis ist eine grosse Plage der Gesellschaft gewesen, ist es heute und wird es für's Erste bleiben

„mit Bordellen und ohne Bordelle!"

Es kommt aber eben nicht darauf an, und darf dem Staate nicht darauf ankommen: dass dieser oder jener Einzelne einmal nicht den Chanker bekomme, durch höchst weitgreifende und unendlich schwierige Institutionen zu erzielen, sondern wesentlich nur: als Plage der Gesellschaft kann und darf er die Seuche doch im Auge behalten.

Es heisst hier also, wie so oft:

Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus!

Und endlich: wenn die Winkelhurerei auch neben den Bordellen, im Ueberfluss und Ueberschuss, und in höchst gefährlicher Weise, einhergeht und einhergehen muss, so ist ihr Nutzen auch, gegen die übrigen, oben angegebenen, traurigen Rückwirkungen der Prostitution auf die Gesellschaft, illusorisch und — muss es sein.

Die Winkelhurerei wird, trotz der Bordelle,

der Kern des moralischen Abschaums bleiben — die Winkelhurerei wird, trotz der Bordelle, die männliche Jugend zur Unzucht reizen — die Winkelhurerei wird, trotz der Bordelle, der Verführung und dem Menschenhandel das Terrain bieten — die Winkelhurerei wird, trotz der Bordelle, Familienunheil, uneheliche Geburten zu Stande bringen, dadurch das Proletariat befördern, wie in Berlin die siebente bis sechste Geburt in der That eine uneheliche gewesen und geblieben ist — mit Bordellen und ohne Bordelle.

Kurz: wenn der Staat nicht andere Mittel findet, der Prostitution und ihren Folgen irgend wirksam entgegenzutreten:

durch Bordelle ist er es gar nicht im Stande!

Also:

der Staat ist gar nicht berechtigt, Bordelle zu gestatten;

wenn er sie gestattet, so absorbiren sie fast übermenschliche Kräfte, und

erfüllen dessenungeachtet ihren Zweck auch nicht zu einem geringen Theil!

Facit:

Für immer hinweg mit Bordellen!

14.

Fall von Vergiftung durch Kleesäure.

Vom

Kreis-Physikus Dr. **Hildebrand**
in Danzig.

Gutachten.

Auf Requisition des Königl. Stadt- und Kreisgerichts hatten wir Endesunterschriebene uns am 31. Januar *c.* Nachmittags 2 Uhr nach der $\frac{1}{2}$ Meile von G. entfernten Vorstadt R. begeben, um daselbst die Obduction und Section der Leiche der *Wilhelmine I.* zu vollziehen. Wir fanden die Leiche in dem Hause des dasigen Krämers *N.*, bei welchem die *I.* seit December v. J. als Ladenmädchen im Dienst gestanden, und woselbst sie am 28. Januar *c.* des Morgens gegen 8 Uhr plötzlich verstorben war. Ueber den Hergang der Todesart haben wir Folgendes erfahren:

Die angeblich 18 Jahre alte *I.* hatte ihren Klagen zufolge an verhaltenem Monatsfluss gelitten, welcher bei ihr angeblich noch niemals erschienen gewesen und

dagegen verschiedene Hausmittel erfolglos gebraucht. Auf Anrathen der Frau des *N.*, gegen ihre Beschwerden dann und wann ein Paar Loth Bittersalz in lauwarmem Wasser gelöst zu nehmen, that sie, was ihr gerathen, und nahm am 28. Januar *c.* Morgens 7 Uhr aus einem Standgefäss im Laden eine Quantität vermeintliches Bittersalz, in einer Tasse Caffee gelöst, ein. Das wenige Minuten darauf eingetretene Unwohlsein wurde durch Einnehmen von Hofmannstropfen nicht nur nicht gehoben, sondern es trat vielmehr Uebelkeit, heftiges und oft wiederholtes Erbrechen mit häufigem Drange zum Stuhl ein. Die *I.* wurde in sehr kurzer Zeit so schwach, dass sie in die Stube geleitet und auf das Bett gelegt werden musste, wo sie, über Beklemmungen klagend, in Krämpfe verfiel und dabei so rasch verstarb, dass der aus der Nachbarschaft eiligst hinzugeholte Barbier *T.* sie im Verscheiden, und der eben so eilig aus G. geholte Dr. *X.* sie bereits todt vorfand. Dieser in kaum $\frac{3}{4}$ Stunden erfolgte Tod der *I.* veranlasste den *N.*, den Bodensatz in der Tasse, aus welcher die *I.* die vermeintliche Bittersalzlösung getrunken, zu kosten, und empfand er dabei einen „beissenden" (scharfen) Geschmack. Der Dr. *X.* untersuchte auf die ihm von *N.* gemachte Mittheilung, dass die Verstorbene statt des Bittersalzes möglicherweise etwas Falsches eingenommen, sowohl die erbrochene Masse, als auch den in der genannten Tasse noch befindlichen Rest, und fand, dass beides auf Lacmuspapier stark sauer reagirte, und in der Tasse Salzkrystalle von pikant saurem Geschmack enthalten waren.

Unter diesen Umständen mussten wir am Schlusse des Protocolls, welches über die Obduction und Section

der Leiche an Ort und Stelle aufgenommen wurde, uns vorläufig dahin erklären, dass wir das motivirte Gutachten über die Todesart der *I.* erst nach der chemischen Untersuchung der aus der Leiche entnommenen Eingeweide abstatten würden.

Das Ergebniss der Section war, dass die diesem Frauenzimmer von 18 Jahren angehörende 5 Fuss und 4 Zoll grosse Leiche nicht in Fäulniss übergegangen, sondern wohl erhalten, das Gesicht, der Hals und die Brust hellroth gefärbt, die innere Fläche der den Schädel bedeckenden Kopfhaut stark geröthet, der lange, die seitlichen und die an der Grundfläche des Schädels gelegenen grossen Blutbehälter des Kopfes, ferner die in der Gefässhaut des Gehirns befindlichen Blutgefässe stark mit schwarzem Blute angefüllt, die Blutadergeflechte in den Gehirnhöhlen von dem in ihnen angesammelten Blute schwarz gefärbt waren; dass bei in das Gehirn gemachten Einschnitten sich an den Schnittflächen von dem hier hervorquellenden Blute viele röthliche Punkte zeigten; dass die Lungen viel dunkel-schwarzes Blut, das Herz in seiner rechten Kammer und in der rechten Vorkammer, die herabsteigende Hohlader und Lungenschlagader, weniger die *Aorta* und die nach der linken Vorkammer hinführenden Lungenblutadern, ferner die Milz und die Blutgefässe des Unterleibes, namentlich die Gekrös- und Netzgefässe, die heraufsteigende Hohl- und Pfortader mit dickem schwarzem Blute angefüllt waren. Wir fanden ferner die Schleimhaut des Schlundes, der Speiseröhre, des Kehlkopfs und der Luftröhre stark dunkelroth gefärbt, wobei sich die oberste Hautschicht der Speiseröhre mit dem Rücken des Messers leicht

abwischen liess; den Magen und die Gedärme äusserlich geröthet; die Schleimhaut des Magens und des Zwölffingerdarms durchweg stark hellroth gefärbt, an der grossen Krümmung in langen, besonders stark gerötheten Falten erhoben, am Ausgange und dem nächst gelegenen Zwölffingerdarm von aschgrauer Farbe und im Inneren des Magens eine dickflüssige, bräunlichschwarze Masse; die Schleimhaut der dünnen Gedärme stark geröthet und entzündet und die Gedärme selbst mit einer blassröthlichen dicklichen Masse — anstatt im normalen Zustande mit gelblichem Speisesaft — erfüllt; der nur wenig mit braunem Darmkoth versehene Dickdarm nicht entzündet.

Alle diese Sectionsdata bekunden Einmal eine grosse Ueberfüllung der Blutgefässe des Kopfes, der Brust und des Unterleibes mit Blut, nächstdem eine durchweg sichtbare Entzündung der den Schlund, die Speiseröhre, Magen, Zwölffingerdarm und dünne Gedärme überziehenden Schleimhaut, welche Entzündung stellenweise in brandige Zerstörung übergegangen war. Da nun eine derartige Entzündung, wenn sie aus inneren Ursachen entstanden wäre, erfahrungsmässig nicht in Zeit von kaum $\frac{3}{4}$ Stunden sich in dem genannten Umfange und Grade entwickeln kann, da ferner der schnell eingetretene Tod der *I.* den Verdacht erregen musste, dass dieselbe nicht, wie sie gewollt, „Bittersalz“, sondern wider besseres Wissen irgend eine andere scharfe Substanz verschluckt habe, welcher Verdacht noch dringender geworden durch die Aussagen des *N.* und durch den Befund der vorläufigen Untersuchung des Restes in der Tasse, aus welcher die Ver-

storbene das vermeintliche Bittersalz, in Caffee gelöst, zu sich genommen — so mussten

1) die Substanz in der Tasse,
2) die Magenflüssigkeit, welche in einen blau glasirten Topf gethan und versiegelt worden,
3) ein Theil der Speiseröhre mit dem Magen, Zwölffingerdarm und einem grossen Theile des Dünndarms, welche Theile in einen gelb glasirten irdenen Topf gethan und gehörig versiegelt wurden,

einer chemischen Untersuchung unterworfen werden. Nachdem die Siegel an den Töpfen als die richtigen und als unverletzt recognoscirt, und die Tasse mit den beiden Töpfen zu dem genannten Zwecke mir, dem unterzeichneten Physikus, und dem gerichtlich zugezogenen hiesigen Apotheker *R.* gerichtlich übergeben waren, wurde die chemische Untersuchung vorschriftsmässig vorgenommen. Diese hat ergeben,

dass die Substanz in der Tasse nicht Kleesalz, sondern freie ungebundene Kleesäure ist; dass ferner sowohl in der dicklich bräunlich-schwarzen Magenflüssigkeit, als in den Eingeweiden selbst, freie Kleesäure enthalten ist.

Da nun die Kleesäure nach den von den Aerzten *Christison* und *Coindet* angestellten Versuchen zu den sehr schnell tödtlich wirkenden Giften gehört; da ferner in England mehrere Fälle beobachtet worden, in denen Kleesäure, statt Bittersalz eingenommen, binnen $\frac{1}{2}$ Stunde unter schrecklichen Schmerzen und Convulsionen den Tod herbeigeführt hat, so unterliegt es bei dem in gleicher Art und gleich schnell eingetretenen Tode der *I.* keinem Zweifel, dass dieselbe in Folge der Einwirkung von verschluckter Kleesäure in der oben angege-

benen kurzen Zeit von kaum $\frac{3}{4}$ Stunden verstorben sein kann und wirklich verstorben ist.

Eine Vergleichung der an der *I.* nach dem Einnehmen des vermeintlichen Purgirsalzes äusserlich beobachteten Krankheitssymptome mit den einzelnen am Leichnam wahrgenommenen pathologischen Erscheinungen wird die Annahme der hier stattgefundenen tödtlichen Einwirkung der Kleesäure bestätigen. Es musste nämlich die stark sauer reagirende Kleesäure unmittelbar nach dem Verschlucken vermöge ihrer stark reizenden, ja corrodirenden Wirkung auf die Schlingorgane und nächstdem auf den Magen, einen Schmerz in diesen Theilen, überhaupt ein Unwohlsein im ganzen Körper — daher das Verlangen nach Hofmannstropfen — und bei längerem Verweilen im Magen eine antiperistaltische Bewegung desselben, in Folge davon theils Uebelkeit, theils heftiges Erbrechen; ferner bei dem Durchgange durch den Magen in die Gedärme vermöge der Reizung auch dieser Eingeweide einen Drang zum Stuhl hervorrufen. Es konnte ferner nicht ausbleiben, dass bei der intensiven Einwirkung der Säure diese entzündliche, durch die genannten Zufälle beglaubigte, Reizung rasch in eine wirkliche Entzündung überging, die bei der allgemeinen Verbreitung über die Schleimhaut, vom Schlunde bis zum Dickdarm hin, eine Affection des Nervensystems, namentlich des *Nervus sympathicus* und secundär des Rückenmarks und Gehirns nach sich ziehen musste, welche durch die zur Lebenszeit wahrgenommene grosse Schwäche der Gliedmaassen — die *I.* musste trotz ihrer sonstigen Kräftigkeit in's Zimmer geleitet werden — durch die allgemeinen Krämpfe, Ohnmacht und zuletzt

völlige Lähmung der Herz- und Gehirnthätigkeit äusserlich documentirt wurde.

Beobachtungen über die schnell tödtliche Wirkung der Kleesäure finden wir aufgezeichnet in *Henke*'s Zeitschrift für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, 7. Ergänzungsheft, 1827, Seite 337, und zwar:

Erstens einen aus den Londoner medicinischen Journalen entnommenen Fall, in welchem der englische Arzt *John Wesley Williams* die Geschichte einer Frau mittheilt, die statt eines Purgirsalzes Kleesäure genommen hatte und binnen $\frac{1}{2}$ Stunde unter schrecklichen Schmerzen und Convulsionen starb. Bei der Section fand man unter Anderem die Eingeweide im Unterleibe sehr entzündet, der Magen war äusserlich, besonders in der Gegend des *Pylorus* (des Ausganges an der rechten Seite), an mehreren Stellen entzündet, zusammengeschrumpft und enthielt etwa 8 Unzen einer dicken, dem Opium mehr als irgend einer anderen ähnliche Substanz. Mit ihr vermischt waren membranöse Flecken von der inneren Wand des Magens, welche durchaus zerstört schien. Diese Desorganisation des Magens, welche ganz das Product einer ätzenden Substanz gewesen sein musste, verglichen mit dem so plötzlich erfolgten Tode, zeigte hinlänglich, dass es Kleesäure war, welche diese Wirkung hervorgebracht hatte.

In derselben Zeitschrift wird ein zweiter, aus den Dubliner Hospital-Rapporten entnommener, von *Mollan* beobachteter Fall von Verwechselung des Bittersalzes mit Kleesäure und dadurch veranlasstem Tode mitgetheilt. Ferner heisst es in dieser Zeitschrift weiter: Nach *Christison*'s und *Coindet*'s Versuchen und Beobachtungen an 11 mit Kleesäure Vergifteten, wo die Ver-

wechselung mit Bittersalz durchgehends Schuld war, äusserte dieses Gift einen hohen Grad von Tödtlichkeit. Nur in zwei Fällen erfolgte Genesung; in den 9 übrigen trat der Tod sehr schnell ein, und zwar primär durch Zerstörung des Magens, oder secundär durch deprimirende Einwirkung auf's Gehirn und Rückenmark und dadurch veranlasste Lähmung des Herzens. Man bemerkte sehr schnelles Sinken des Pulses, Convulsionen, Torpor und oft schon den Tod binnen einer Stunde. — In der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung, 1819. II. Seite 20 und 249, werden Fälle erzählt, wo eine Frau, die 4 Loth Kleesäure einnahm, nach 20 Minuten starb, eine andere, die 1 Loth verschluckt, auch nicht gerettet werden konnte.

Orfila (Toxicologie, 1. Band. Leipzig 1830. Seite 121 u. ff.) lässt sich über die Wirkung der Kleesäure in folgender Art aus: Das erste Symptom, das sich beim Menschen zeigt, ist immer ein brennender Schmerz im Magen und bisweilen auch in der Kehle, er stellt sich unmittelbar nach dem Einnehmen ein und hat im Allgemeinen heftiges Erbrechen zur Folge, das bis zur Annäherung des Todes fortdauert. Die erbrochenen Materien haben im Allgemeinen eine dunkle und selbst blutige Farbe. Die Zeichen eines schwachen Blutumlaufs sind sehr deutlich. Fast alle Kranke bieten Symptome von Ergriffensein des Nervensystems dar. Die Einen klagen über Erstarrung und eine Empfindung von Ameisenkriechen in den Extremitäten, lange Zeit nach dem Verschwinden der heftigen Symptome; Andere werden einige Zeit vor dem Tode empfindungslos, Andere endlich leiden an Convulsionen. Im Allgemeinen sterben die Kranken in weniger als einer Stunde, und bisweilen

überleben sie selbst nur wenige Minuten. In Betreff der Texturverletzungen bemerkt *Orfila*, dass die Säure, wenn sie concentrirt ist, den Magen corrodire und die Gelatine seiner Membranen auflöse. In *Most*'s Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde, Band I. Leipzig 1838. Seite 41 u. ff., liest man Folgendes: Sauerkleesäure, sowie auch eine Auflösung von Sauerkleesalz wirken bei nicht zu kleinen Quantitäten giftig. Die Säure hat das Eigene, dass sie verdünnt am stärksten wirkt. Die verdünnte wird nämlich eingesogen, was bei der concentrirten in Folge der erzeugten Entzündung der Verdauungswege nicht der Fall ist. Je schneller die Resorption, desto schneller der Tod, der mehr durch Nervenlähmung, als durch Corrosion des Magens erklärbar wird. Die Zufälle sind: gleich nach dem Genuss heftige Leibschmerzen, Uebelkeit, brennender Magenschmerz, stetes Erbrechen, Ohnmachten, Convulsionen u. s. w.

Steht es nun unzweifelhaft fest, dass der Tod der *I.* einer Vergiftung durch Kleesäure zuzuschreiben ist, so möchte es zweckmässig sein, etwas über die Art und Weise anzuführen, wie die Verwechselung höchst wahrscheinlich hier vorgegangen. Nach den gerichtlichen Aussagen des *N.* vom 30. Januar *c.* stehen in seinem Laden die verschiedenartigsten Droguen, wie Glauberisch Salz, Alaun, Salpeter, Kampfer, weisser Vitriol und Hofmannstropfen neben einander, darunter namentlich ein rundes Glasgefäss mit Kleesalz neben einer Steinkruke mit Bittersalz. Dieses runde Glasgefäss und die beiden runden gleich grossen Steinkruken, bei denen an der einen der Name „Bittersalz“ und an der anderen die Buchstaben „Kl. Loth“ zu lesen sind, wur-

den, gemäss des gerichtlich aufgenommenen Protocolls, am 3. März *c.* von dem unverletzt befundenen Gerichtssiegel befreit, und ergab nach anliegendem Bericht die chemische Untersuchung, dass

1) das angefüllte runde Glasgefäss freie Kleesäure,
2) die eine Kruke Bittersalz, und
3) die zweite Kruke kein loses, sondern nur an der inneren Wand anhängendes Kleesalz enthält.

Da nun *N.* seine am 30. Januar *c.* abgegebene Erklärung am 12. Februar *c.* dahin abänderte, dass nicht das runde Glasgefäss, sondern diese mit „Kl. Loth" signirte Kruke das eigentliche Standgefäss für das Kleesalz sei, und dass er nur nach dem Tode der *I.* den Inhalt dieser Kruke in das Glasgefäss hineingeschüttet, so ist nur anzunehmen, dass diese mit „Kl. Loth" bezeichnete Kruke früher Kleesalz enthalten habe, und in neuerer Zeit mit der von *N.* für Bittersalz gehaltenen Kleesäure angefüllt worden ist. Diese gleich grossen und gleich geformten Kruken, von denen die eine am 28. Januur *c.* also Bittersalz, die andere Kleesäure enthielt, konnten allerdings zu der unglücklichen Verwechselung Veranlassung geben. Eine andere Todesursache können wir hier nicht annehmen, da Einmal die an der Leiche vorgefundene Ueberfüllung von Blut in der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle bei dem kräftigen, an Menstruationsfehlern, daher Blutstockungen und — wie das starke Angewachsensein beider Lungen mit der inneren Fläche des Brustkastens beglaubigt — Athmungsbeschwerden leidenden Mädchen, in so fern eine mittelbare Folge der Einwirkung der Kleesäure sein konnte, als das heftige und anhaltende Erbrechen Congestionen veranlassen musste, welche dazu beige-

tragen haben können, die durch die Kleesäure erzeugten Krankheitssymptome zu vermehren und auf diese Weise den Tod zu beschleunigen. Nächstdem wurden Knochenbrüche oder Verrenkungen oder Merkmale von Strangulation am Halse, äusserlich am Schädel Brüche, Risse, oder im Inneren desselben Blutablagerungen nicht wahrgenommen. Wenn *Henke* in der siebenten Ausgabe seines Lehrbuches der gerichtlichen Medicin, §§. 675 und 676, die Gründe entwickelt, aus denen die bei den Verletzungen üblichen Eintheilungen und Grundsätze bei der Beurtheilung der Vergiftungen nicht angewendet werden können, so beantworten wir die nach §. 169 der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Fragen hier nur aus dem Grunde, weil das Königl. Stadt- und Kreisgericht in seiner Verfügung vom 31. Januar *c.* uns dazu auffordert.

Da in den Unterleibs-Eingeweiden erwiesenermaassen Sauerkleesäure vorgefunden; da ferner dargethan worden, dass die weit verbreitete, stellenweise in brandige Zerstörung übergegangene Entzündung der Schleimhaut und die grosse Schwäche, Ohnmacht, Convulsionen und zuletzt der Tod die Folgen der Einwirkung der Kleesäure gewesen: so können wir nur annehmen, dass diese durch die Kleesäure verursachten Texturverletzungen von der Art gewesen, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter der *I.* den Tod derselben herbeiführen mussten, da erfahrungsgemäss eine solche Destruction der Schleimhaut der Unterleibs-Eingeweide mit ihren dynamischen Folgen nicht gehoben werden kann.

Hierdurch ist die Beantwortung der anderen beiden Fragen zugleich erledigt, da weder die Verwach-

sung der Lungen mit dem Brustkasten, noch der fehlende, hier nie zeitig genug eingetretene ärztliche Beistand, einen Grund abgeben, einen anderen Lethalitätsgrad anzunehmen.

Vorstehendes Gutachten haben wir zur grösseren Beglaubigung unterschrieben und untersiegelt.

Danzig, den 5. März 18—.

Dr. Hildebrand,
Kreis-Physicus.

(L. S.)

Leue,
Kreis-Wundarzt.

(L. S.)

15.

Fall von Hermaphroditismus mit Castration.

Zur Beleuchtung einer neuen medicinisch-forensischen Frage.

Dr. *Gross* veröffentlicht im *Monthly Journal for Medical science,* December 1852, den nachstehenden Fall, den wir, seiner Eigenthümlichkeit wegen, in der Uebersetzung mittheilen:

Das Kind, welches den Gegenstand der nachfolgenden Beobachtung bildet, sah ich zum ersten Mal, als es drei Jahr alt war. Es war bis dahin wie ein Mädchen gehalten und auch für ein solches vom Accoucheur bei der Entbindung erklärt worden. Schon mit dem zweiten Jahre zeigten sich indess Geschmack und Neigungen wie bei Knaben. Es machte sich nichts aus Puppen und dergleichen Dingen, sondern spielte mit Lust Knabenspiele. Es war gut gewachsen, vollkommen gesund und fleischig. Das Haar war schwarz und lang, die Augen schwarz und der Totaleindruck ein sehr angenehmer. Eine sorgfältige Untersuchung der Genitalien ergab Folgendes: Weder ein Penis, noch eine Vagina waren vorhanden, statt des ersteren eine

kleine *Clitoris*, anstatt der letzteren eine oberflächliche Ausbuchtung (*cul de sac*) mit einer Schleimhaut überzogen und ohne jede Oeffnung. Die Harnröhre lag an der gewöhnlichen Stelle und schien ganz normal. Die Nymphen waren auffallend klein, die äusseren Lippen aber stark entwickelt und enthielten jede einen wohlgebildeten Hoden, ganz so gross und consistent, wie dies Organ gewöhnlich bei Knaben dieses Alters ist, Hüften, Brust, Lenden und Oberextremitäten normal.

Da es nun aus den vorstehenden Thatsachen erhellte, dass hier jene als Hermaphroditismus bekannte Missbildung der Geschlechtstheile vorlag, so entstand die Frage, ob nicht etwas geschehen könnte oder müsste, um das arme Wesen von demjenigen Theile des Geschlechtsapparates zu befreien, der beim Eintritt der Pubertät geschlechtliche Begierden erzeugen würde und so zur Eingehung einer ehelichen Verbindung führen könnte. Solch' eine Verbindung aber könnte voraussichtlich nur die Quelle zu Kummer und Ungemach werden, ja zu Schande und selbst Verlust des Lebens führen. Schwängerung würde gewiss niemals erfolgen können, und selbst der Beischlaf nicht, oder wenigstens nur äusserst unvollkommen vollzogen werden können.

Es bedarf keiner Erwähnung, dass ich die Sache nach allen Seiten hin auf das Gewissenhafteste überlegte und mir klar meiner Verantwortlichkeit bewusst war. Eine bisher neue Frage in Bezug auf die Rechte und die Wohlfahrt meines kleinen Patienten und die theuersten Interessen seiner Aeltern stand vor mir. Ich untersuchte den Fall in seiner ganzen Tragweite in moralischer, physiologischer und juridischer Beziehung. Ich sah mich nach Präcedenzfällen und nach dem Rath

meiner Collegen um. Die Aeltern waren besorgt wegen einer Operation. Sie waren einsichtig, zärtlich ihr Kind liebend und gewillt, Alles für dessen Wohlfahrt zu opfern. Ihr einziger Wunsch war, es vor zukünftigen Leiden und Unglück zu bewahren. Meine Ansicht stand fest. Dennoch beschloss ich, vor weiteren Schritten, die Meinung meines ausgezeichneten Freundes und Collegen, des Prof. *Miller* zu hören, in dessen Urtheil und Integrität Jeder, der ihn kennt, das grösste Vertrauen setzt. Er sah das Kind und untersuchte es. Er fasste den Fall eben so auf wie ich, und sein Ausspruch war, dass die Ausschneidung der *Testes* nicht nur gerechtfertigt, sondern unter den obwaltenden Umständen sogar das bei weitem Rathsamste sei; dass es gegen das Kind gut und menschlich handeln hiesse, wenn man es, da es der Gesellschaft weder als Mann noch als Weib angehören könne, sondern ihr als ein Neutrum gegenüberstehe, wenn man, sage ich, dieses Kind von einem so nutzlosen Appendix befreie, der im Falle seiner Entwickelung nur schliesslich zur Untergrabung des Charakters und des Seelenfriedens führen könne.

Gestützt auf solche Autorität, zögerte ich nicht länger über den einzuschlagenden Weg. Ich vollzog die Operation der Castration am 20. Juli 1849, unterstützt durch mehrere meiner Schüler.

Der kleine Kranke wurde chloroformirt. Ich machte einen senkrechten Einschnitt in jede der Labien unterhalb der Hoden, etwa 2 Zoll lang, trennte die Hoden von den sie umgebenden Hüllen und schnitt sie an dem unteren Theile des *Vas deferens* ab. Nach Unterbindung der Arterien wurden die Wundränder vereinigt und das Kind zu Bett gebracht. Fast gar kein Blut floss wäh-

rend der Operation. Etwa zwei Stunden nachher dehnte sich das linke Labium stark aus und färbte sich. Nach Entfernung der Naht ergab sich als Quelle der Blutung eine kleine Arterie, die sogleich hervorgezogen und unterbunden wurde. Eine andere unangenehme Erscheinung trat nicht auf und nach Verlauf einer Woche konnte der kleine Kranke aufgenommen werden und befand sich wohl und guter Dinge.

Die Hoden wurden nach der Exstirpation untersucht und ganz normal befunden, eben so auch die *vasa deferentia.*

Ich habe seitdem das Kind oft gesehen, da seine Aeltern nicht fern von mir wohnen, und sorgfältig seine geistige und physische Entwickelung beobachtet. Seine Neigungen haben sich wesentlich geändert und sind jetzt die eines Mädchens. Sie findet grosses Gefallen am Nähen und Hausarbeiten, reitet nicht mehr auf Stöcken und liebt keine Knabenspiele mehr. Der Körper ist gut entwickelt und der Geist für den eines Kindes von ihrem Alter ungewöhnlich rege.

Ich wünschte diesen Fall als eine Präcedenz für ähnliche hinzustellen. Die Gründe, die mich bei Vollziehung der Operation leiteten, habe ich schon erwähnt, und jetzt, nach drei Jahren, gereut mich mein Unternehmen nicht, und ich habe keinen Grund, meine Handlungsweise als roh und unüberlegt zu betrachten. Wenn die Acten der Chirurgie und gerichtlichen Medicin über solche Fälle schweigen, wenn die gelehrten Herren der Sorbonne, die weisen Väter der Pariser Academie und die Mitglieder des *Royal College* zu London keine Vorschriften für uns nachgelassen haben, und wenn ferner die Erfahrung bis auf den heutigen Tag kein Beispiel

solchen Thuns aufzuweisen hat, so kann dies und noch vieles Andere nicht beweisen, dass die hier befolgte Praxis nicht vollständig am rechten Orte gewesen und nach allen Grundsätzen der Wissenschaft und Humanität nicht gerechtfertigt sei.

Eine defective Organisation der äusseren Geschlechtstheile ist eines der schrecklichsten Schicksale, die ein menschliches Wesen treffen können. Nichts übt einen so grossen Einfluss auf seine moralische Existenz, nichts führt eine so entschiedene Selbsterniedrigung und geistige Depression herbei, nichts „trocknet das Herz so aus", als die Ueberzeugung, für alle Zeiten ausgeschlossen zu sein von den Genüssen des ehelichen Lebens, ausgestossen zu sein von der Gesellschaft, gehasst, verachtet und verfolgt von der Welt. Nichts als die vollkommenste Resignation, als ein wohl begründetes Vertrauen zu der Weisheit und Gerechtigkeit des Schöpfers kann das Loos solchen unglücklichen Wesens erträglich machen.

Die Zwitter haben stets, zu allen Zeiten, in allen civilisirten Ländern die wärmste Aufmerksamkeit der Physiologen, Philosophen und Aerzte erregt. Unter dem unbestimmten und schlecht gewählten Namen: Hermaphroditismus, der aus frühester Zeit stammt, wurde eine jede mögliche Form von Missbildung der Harn- und Geschlechtswerkzeuge verstanden, und musste deshalb zu Irrthümern und Missverständnissen unter den Laien führen. Eine Art von Wesen wurde erdichtet mit beiderlei Geschlechtsfunctionen, die mit sich selbst den Zeugungsact begehen konnten. Diese Wesen, so wie ihr Ursprung, gehören in das Reich der Fabel. Es

wird unnöthig sein, den Leser an die Erzählung vom Hermaphroditus (s. *Ovid*) und der Nymphe Salmacis zu erinnern, wie der erstere so ungalant den Reizen und Verführungen der letzteren widerstand, und wie schliesslich die Götter dazwischentraten und beide Körper zu einem einzigen vereinigten. Die Unwissenheit der Aerzte, der Aberglaube der Gesetzgeber, die Erwerbsquelle, die manche derartig verbildete Subjecte in ihrer Verbildung fanden, trug dazu bei, den einmal entstandenen Irrthum fortzupflanzen bis zu einer verhältnissmässig vorgerückten Zeit. Neuere Untersuchungen hatten schon viel dazu beigetragen, diese Absurditäten zu zerstören, bis endlich die Publication des grossen Werkes von *Isidore St. Hilaire*: *„Histoire des Anomalies de l'organisation*, 1836.“ die lange zweifelhafte Frage gründlich erledigte und bewies, dass Hermaphroditismus in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes gar nicht existire, dass die Vereinigung vollständiger männlicher und weiblicher Geschlechtsapparate auf ein und demselben Individuum eine anatomische und physiologische Unmöglichkeit sei.

Viel Vorurtheile, die sogar in die grausamste Verfolgung ausarteten, bestanden gegen diese Unglücklichen unter einigen Nationen des Alterthums. Die Athenienser hatten ein Gesetz, wonach alle hermaphroditischen Kinder den Flammen übergeben werden sollten; während die Römer geboten, dieselben in eine Schachtel zu thun und in die See zu werfen. In neuerer Zeit waren alle dergleichen Individuen ausgeschlossen von heiligen Orden und vom Richteramte, „weil sie in eine Klasse gehörten mit infamen Personen, denen der Zu-

tritt zu Amt und Würden nicht freistehe.“ Die meisten dieser Vorurtheile sind glücklicherweise geschwunden vor der Macht des Christenthums und der Civilisation; noch Vieles aber bleibt zu thun und muss vollbracht werden. Wenn Hermaphroditen heut zu Tage auch nicht mehr verbrannt, ersäuft, gesteinigt und verfolgt, verspottet und verachtet werden, so werden sie doch noch nicht ohne Vorurtheil angesehen, das sich gar oft zu positiver Abneigung steigert, und man hält sie im Allgemeinen für unfähig zu geistlicher, richterlicher oder politischer Stellung. (??) Wenn dem so ist, und es kann nicht geleugnet werden, so ist jede Erleichterung, welche die Lage dieser unglücklichen Wesen verbessert, die sie des einzigen Anreizes zur Ehe beraubt, und ihnen stete Ehelosigkeit gebietet, als ein werthvoller Beitrag zur Wissenschaft und zur Humanität zu begrüssen.[1])

---

[1]) Ich theile diesen Fall wegen seiner gänzlichen Neuheit und Eigenthümlichkeit hier mit, hoffend, dass er das Interesse der Leser erregen wird. Aber es bedarf wohl nicht des Zusatzes, dass ich überzeugt bin, dass kein deutscher Arzt darin mit dem Verf. ein „Präcedenz für ähnliche Fälle“ finden werde. Alle Gründe, die der Dr. *Gross* für sein Verfahren anführt, sind nicht stichhaltig. Zu welchen Consequenzen würde es führen, wenn sich der Arzt in seinem Verfahren, statt von dem *Status praesens* einer gegebenen Krankheit, eines Gebrechens u. s. w. nach den Grundsätzen, die Erfahrung und Gewissen vorschreiben, von den „moralischen und psychologischen Rücksichten“ auf eine ferne Zukunft leiten liesse! Würde es nicht eben so gerechtfertigt sein, wie es der Dr. *G.* hier für gerechtfertigt hielt, wenn man bei der sicher erlangten Diagnose irgend eines gänzlich unheilbaren und höchst schmerzhaften Leidens, nachdem man noch, wie Dr. *G.*, zuvor durch ein Consilium mit bewährten Freunden sich noch mehr der Diagnose vergewissert hatte, „mit Rücksicht auf die fürchterliche Zukunft“ eine tüchtige Dosis Blausäure zu geben? Und wer sagt

denn dem Dr. *G.*, dass das Kind vor allen Dingen leben würde bis zum Alter der Heirathsfähigkeit? dass es in diesem Falle sich verheirathen würde? dass es endlich dann so unglücklich werden würde, wie seine Phantasie es ihm vorspiegelte? Wer sagt ihm jetzt noch, dass das jetzt wieder „zum Mädchen gewordene" Kind nicht in zwanzig Jahren nun doch noch als Mädchen sich zu verheirathen Neigung bekommen werde?

Hr. Dr. *Gross* hat fortan in der Lehre vom Hermaphroditismus seinen Namen in der *Medicina forensis* vielleicht unsterblich gemacht. Wir beneiden ihn nicht um diesen Ruhm.

C.

16.

Ueber den Verkauf von saurem kohlensaurem Natron und Weinsteinsäure Seitens der Droguisten.

Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Die Kaufleute *A.* und *B.* haben den 17. an den Arbeitsmann *C.* 1 Pfund saures kohlensaures Natron und 23½ Loth Weinsteinsäure in pulverförmigem Zustande verkauft. Der etc. *C.* hatte von seinem Principale den Auftrag zum Ankauf erhalten. Beim Nachwiegen fand der Apotheker *D.* statt 1 Pfund kohlensaures Natron nur 31 Loth, doch ist er der Meinung, dass 1 Loth verloren gegangen sein kann und der etc. *C.* 1 Pfund wirklich erhalten habe, welches auch wohl nicht in Abrede gestellt werden kann. Wegen dieses Verkaufes sind die Kaufleute *A.* und *B.* beschuldigt worden, gegen die Bestimmungen des Reglements vom 16. September 1836 verstossen zu haben, da darnach das saure kohlensaure Natron von Nicht-Apothekern nicht in pulverisirtem Zustande, und Brausepulver gar nicht verkauft werden darf. Nach dem Gutachten des Apothekers *D.* ist das Präparat durch Pulverisiren

des Fabrik-Präparats dargestellt und das verkaufte Salz und die Weinsteinsäure im Sinne des Gesetzes, wenn auch beide Substanzen nicht vermischt verkauft wurden, als ein Präparat zu betrachten, welches für Brausepulver anzusehen ist.

In einem Rescripte Eines Hohen Ministeriums vom 28. Juni 1851 wurde den Herren *A.* und *B.* auf ihre Eingabe der Bescheid ertheilt, dass das saure kohlensaure Natron, da es von vielen Fabrikanten nur in Pulverform dargestellt wird, von den Droguisten auch in Pulverform, jedoch nur in Quantitäten von 1 Pfund und darüber, verkauft werden dürfe. Ferner behauptet der Professor *Lindes* als sachverständiger Zeuge, dass die vorliegenden Substanzen kein Brausepulver seien, weil die Mischung nicht erfolgt ist, auch die dritte in der Pharmacopöe vorgeschriebene Substanz fehle; auch sei es möglich, dass das Salz ein Fabrikpräparat sei.

Bei diesen sich widersprechenden Gutachten ersucht das Königl. Stadtgericht zu Berlin den Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, von der wissenschaftlichen Deputation eine gutachtliche Aeusserung über fünf verschiedene Punkte zu erfordern, deren Beantwortung die wissenschaftliche Deputation, weil das Sachverhältniss dadurch klarer wird, zusammenfassen will.

Das Reglement vom 16. September 1836, da es das Verhältniss des Apothekers, Droguisten und des Publikums festsetzt, ist für diesen Fall maassgebend; aus der Pharmacopöe lässt sich darüber nicht entscheiden.

Das saure kohlensaure Natron wird in England in sehr grossem Maassstabe bereitet, indem gewöhnliches

krystallisirtes kohlensaures Natron in Kammern mit Kohlensäure gesättigt und von dort nach allen Gegenden versandt wird. In Newcastle allein werden in einer Woche ungefähr 1600 Centner dargestellt, und es wird hauptsächlich zur Bereitung von moussirenden Getränken der verschiedensten Art gebraucht. In Amerika soll es auch zum Brodbacken verwandt werden.

Die hiesigen Droguisten beziehen es aus England und es stimmt die Waare, welche sie verkaufen, ganz mit der, welche Herr *A.* und *B.* an den etc. *C.* verkauft haben, überein. Der Bescheid, welcher in dem Ministerial-Rescript vom 28. Juni 1851 den Herren *A.* und *B.* ertheilt worden, ist daher ganz richtig und wohlbegründet.

Das saure kohlensaure Natron, welches durch Krystallisation aus einer wässrigen Auflösung gewonnen wird, und in krystallinischen Krusten im Handel vorkommt, ist, wie man dieses aus jedem englischen Preiscourant ersehen kann, viel theurer als das pulverförmige; keinem Droguisten kann es daher einfallen, die krystallinischen Krusten zu pulvern.

Die Verhältnisse von Weinsteinsäure und saurem kohlensaurem Natron sind verschieden nach dem Getränk, welches man bereiten will; soll es blos Kohlensäure und neutrales weinsaures Natron enthalten, oder will man Wasser blos mit Kohlensäure sättigen, so muss man auf 10 Theile saures kohlensaures Natron 9 Theile Weinsteinsäure nehmen. Will man moussirende Limonade darstellen, so nimmt man mehr Säure, oder wenn ein Getränk, welches sich dem Sodawasser nähert, mehr kohlensaures Natron, und kann man dazu auch dasselbe Verhältniss anwenden, welches zur Be-

reitung des Brausepulvers in der Pharmacopöe vorgeschrieben ist.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung, dass die getrennt verkauften Substanzen, das saure kohlensaure Natron nämlich und die Weinsteinsäure, im Sinne des Reglements vom 16. September 1836, nicht als ein Präparat anzusehen sind, mit welchem nur Apotheker zu handeln berechtigt sind, und dass die Kaufleute *A.* und *B.* nicht gegen das Reglement verstossen haben.

Berlin, den 17. November 1852.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

17.

Ueber vermeintliche Kupfervergiftungen.

Vom

Dr. **Landsberg**
in Breslau.

Mit vielem Interesse lasen wir einen unter obiger Aufschrift von Dr. *Paasch* in Berlin (S. diese Vierteljahrsschr. f. gerichtl. u. öffentl. Med., Bd. I. Hft. 1. 1852, S. 79 ff.) bekannt gemachten Aufsatz. In der That scheint es uns hierbei ergangen zu sein, wie mit dem Ei des *Columbus*. Wir alle haben gewiss die Wirkungen des Kupfervitriols bei innerlichem Gebrauche kennen gelernt, ich selbst wende es seit fast 20 Jahren in ziemlich grossen Gaben [1]) gegen Croup an und habe selbst bei Kindern im zarten Alter von 4—5 Jahren für die Krankheit fast nur günstige, in toxischer Bezie-

[1]) Meine gewöhnliche Formel enthält ½ Drachme schwefelsaures Kupfer und ½—1 Unze Zucker in 3 Unzen destillirtem Wasser (geringere Dosen haben sich mir in ihrer emetischen Wirkung jederzeit unzuverlässig bewiesen). Hier lasse ich alle viertel bis halbe Stunde einen Kindersuppenlöffel bis zu starkem Erbrechen, vom Reste stündlich einen Theelöffel nehmen.

hung hingegen niemals eine nachtheilige Wirkung gesehen. — Und wenn wir auch glauben wollen, dass Grünspan und neutrales essigsaures Kupfer eine heftigere Wirkung ausüben, als der zum Arzneigebrauch verwendete Kupfervitriol, so müssen wir doch jedenfalls gestehen, dass hier die Quantität reichlich ersetzen müsste, was an der Qualität abgeht.

Wenn nichtsdestoweniger Vergiftungszufälle nach dem Genusse von in schlecht oder gar nicht glasurirten Kupfergefässen erkalteten Speisen und Getränken nicht in Abrede gestellt werden können, so lassen sich, wie Herr *P.* durch die Kritik einiger Krankheitsgeschichten darthun zu können glaubt, die Vergiftungszufälle auf ganz andere Momente, z. B. Wurstgift, Fettsäure, Käsegift, ja vielleicht auch auf eine möglicherweise besonders schädliche Eigenschaft eines fettsauern Kupferoxydes, die aber erst noch ermittelt werden müsse, zurückführen.

So sehr wir nun aber, wie gesagt, hierbei Hrn. *P.* beistimmen müssen, so scheinen doch auch bei den „vermeintlichen" oder wirklichen Kupfervergiftungen folgende wichtige Umstände in Betracht gezogen werden zu müssen:

1) wie lange nämlich die Einwirkung des Kupfers auf die schädlich gewordene Substanz gedauert, und
2) wahrscheinlich auch, welche Prädisposition zur Beförderung der Resorption des Giftes bei dem einen Individuum mehr, bei dem anderen weniger stattgehabt.

Achten wir nämlich auf die vorliegenden Krankheitsgeschichten, deren wichtigste, von *Langenbeck* er-

zählte, Herr *P.* selbst angeführt, so fiel die Vergiftung, wenn wir nicht irren, in den meisten Fällen und auch, so viel wir uns erinnern, wiewohl *P.* dies nicht erwähnt, im *Langenbeck*'schen Falle, bei sogenannten Celebrationsschmausen, Hochzeiten, Einweihungen u. dergl. (hiervon scheint freilich jener famose Fall im Krankenhause eine Ausnahme zu machen!) vor, bei welchen Gelegenheiten heitere Gemüthsstimmung, lebhafte Unterhaltung, Weingenuss und Aufregungen aller Art sicherlich geeignet sind, die Resorption des genossenen Giftes und seine Wirkung durch die sogenannten zweiten Wege zu befördern, und wir würden hierin auch die Beantwortung der Frage finden, die Hrn. *P.* entgangen zu sein scheint, warum nämlich so oft dieselben Substanzen, die in einem Falle geschadet, bei anderen Gelegenheiten und von anderen Individuen ohne allen Nachtheil genossen werden, sofern sie nämlich rascher durch die ersten Wege aus dem Organismus entfernt werden, als sie durch Resorption ins Blut gelangen.

Dem sei nun, wie ihm wolle, so erscheint der Gegenstand immerhin viel zu wichtig, um nicht jede Mittheilung, die eine Lösung dieser Fragen möglicherweise näher bringen könnte, zu rechtfertigen. Und so will ich, so unvollständig dies auch in mancher Beziehung nur geschehen kann, folgende zwei Fälle aus meiner eigenen Praxis, wie ich sie zur Zeit in mein Krankenjournal eingetragen, mittheilen.

Am 5. Januar 1841 kehrten der Königl. Oberförster *K.* und der Oekonomie-Eleve *H.*, beide in H. und im Alter von 20—30 Jahren, beide gesund und kräftig, erhitzt und hungrig von der Jagd heim und liessen sich aus einem Gasthofe des Dorfes ein Abendbrod

holen, das aus kaltem Kalbsbraten und in Essig eingelegten Pflaumen bestand. *K.* genoss von letzteren nicht viel, befand sich gleichwohl darauf sofort übel, konnte von einem zum Nachtische bestellten Butterbrode nichts geniessen, klagte besonders über grosse Schläfrigkeit und ging deshalb sogleich zu Bette, wo er, gegen seine Gewohnheit, ohne Lectüre sogleich einschlief. Was nunmehr und während der Nacht mit ihm vorging, weiss Niemand; sein Freund jedoch und Zimmergenosse *H.*, mit dem er zusammen gespeist, kam ungefähr 2 Stunden später aus einer Gesellschaft, die er noch besucht, und will den *K.* in ruhigem Schlafe gefunden haben.

H. hatte reichlicher, als K., von jenen Pflaumen, darauf auch Butterbrod gegessen, kein Uebelbefinden gehabt und war, wie gesagt, 2 Stunden später als jener zu Bette gegangen. Auch von ihm ist, da die jungen unverheiratheten Männer allein schliefen, der Verlauf der Nacht nicht weiter bekannt, und erst als am Morgen gewohnterweise die Aufwärterin das Frühstück brachte, sind die nacherwähnten Anomalien entdeckt und nach dem im Nachbardorfe wohnenden Chirurgen geschickt worden.

1) *K.* lag bewusstlos da; vor und auf seinem Bette bedeutende Mengen ausgebrochener Substanzen; das Erbrechen einer grünen wässerigen Flüssigkeit dauert auch jetzt noch fort; seine Augen waren starr, glotzend; convulsive Bewegungen sämmtlicher Extremitäten. In diesem Zustande wurde Pat. von Hrn. *B.* gefunden, und das Erbrechen durch eine Ipecacuanha-Mischung mit dem Erfolg befördert, dass Pat. endlich zur Besinnung kam. Mittlerweile wurde mehr noch des anderen als dieses

Kranken wegen zu mir nach der eine Meile entfernten Stadt geschickt. — Pat. klagte noch über Eingenommenheit des Kopfes mit heftigem Schmerz, Magen- und kolikartigen Darmschmerzen; Erbrechen dauerte fort, Krämpfe hatten aufgehört, Puls war frequent, gespannt und härtlich, Durst sehr stark. — Ich liess einen Aderlass vornehmen, der zwar durch den Widerstand des Kranken nicht reichlich genug ausfallen konnte, jedoch eine Erneuerung des schon ziemlich sistirten Erbrechens zur Folge hatte. Reichlicher Genuss von Zuckerwasser unterhielt letzteres noch ferner und wirkte gleichzeitig dem starken Durste entgegen. Immer mehr hielt mit dem Erbrechen die Erleichterung des Kranken gleichen Schritt, Kopf- und Leibschmerzen hörten auf, Druck über dem Magen dauerte noch einige Zeit an und verlor sich erst auf den Gebrauch einer Oel-Emulsion und den diätetischen Genuss demulcirender Getränke, besonders vieler Milch, am dritten Tage.

2) Minder leicht erschienen die Zufälle des *H.* Er wurde in einer, die höchste Unruhe verrathenden Lage, die Betten zum Theil auf dem Boden, gefunden; Convulsionen der Extremitäten wechselten mit tonischen Krämpfen, in denen kein Glied gebeugt zu werden vermochte. Zwischendurch schnellt Pat. mit dem Ausdrucke eines Menschen, der den höchsten Schmerz, der auch in den Gesichtszügen des *H.* sich verräth, übertäuben will, mit den Fingern laut auf, wie wohl der Jäger zu thun pflegt, um Vögel aufzuscheuchen. Dabei schreit er von Zeit zu Zeit laut auf, kommt dann wieder einigermaassen zu sich, erkennt seine Umgebung und spricht, doch mit leiser, unverständlicher Stimme, und immer ohne volle Besinnung. Die Zähne sind

krampfhaft aneinander geschlossen, der Leib bald krampfhaft gespannt und hart, bald weich, immer beim Drucke Schmerz verrathend, Puls hart, frequent, Augen geschlossen, Pupille dilatirt, Körper, besonders die Extremitäten, Nase, Ohren kalt. Von Erbrechen zeigt sich nur eine sehr geringe Spur vor des Kranken Bette. — Leider ist die doppelte Zahnreihe des Pat. so gut und vollständig, dass sich Arznei auf keine Weise gewaltsam beibringen lässt; vernünftiges Zureden vermag bei den fortwährenden Delirien und maniatischen Anfällen nichts, so dass Pat. eine *Aq. Ipec.*, wenn sie ihm schon mit vieler Mühe in den Mund gebracht worden, ohne zu schlucken, weit von sich spritzt. — Einen heftigen Durst, der häufig durch Lippenbewegung verrathen wird, sucht man durch Limonade zu stillen.

Ich liess vor allen Dingen, wiewohl die erste Indication eine Erregung des Erbrechens sein musste, da deren Erfüllung auf Hindernisse stiess, einen kräftigen Aderlass vornehmen, und hatte hierbei die doppelte Absicht, entweder als mittelbare Wirkung des Aderlasses, wie dies so oft geschieht, ein Erbrechen zu provociren, oder, falls dies nicht gelingen sollte, eine Auflösung von *Tart. stibiat.* sofort durch die geöffnete Vene zu injiciren, wozu für alle Fälle die Vorbereitung getroffen war. Ich hatte mich indessen nicht getäuscht, und es durfte dieses äusserste Mittel nicht in Anspruch genommen werden; denn als eine ziemlich reichliche Quantität Blutes geflossen war, trat spontan ein starkes Erbrechen ein, Pat. kam auf einen Augenblick zu sich, sank zwar bald in seine Lethargie zurück, doch war der Trismus nicht so heftig mehr, und es konnte mit einiger Mühe jene Ipecacuanha-Mischung eingeflösst wer-

den. Da aber auch diese ihre Wirkung versagte, so gelang es erst mit vieler Mühe, mittelst Kitzeln des Schlundes durch einen Federbart, das längst sistirte und überhaupt nur einmal eingetretene Erbrechen kräftig anzuregen. Unter dessen Einfluss erholte sich nun Pat. bald und beförderte, zu vollem Bewusstsein gelangt, das Erbrechen vorschriftsmässig durch *Ipecacuanha.* — Nun erst klagte er über heftige Schmerzen des Magens, Darmes, vornehmlich aber des Kopfes, grosse Schwäche und Abgeschlagenheit der Glieder, starken Durst. — Unausgesetzter Gebrauch kalter Umschläge um den Kopf, Saturationen mit *Tinct. theb.*, Abführmittel u. s. w. bewirkten nach einigen Tagen auch hier vollständige Genesung.

Der Verdacht der Intoxication konnte natürlich nur auf die Pflaumen fallen, die Sache aber hatte im Dorfe schon viel zu viel Aufsehens und Redens gemacht, als dass eine polizeiliche Intervention hätte umgangen werden können. Vielmehr beantragte eine solche der Gastwirth selbst, um der allzu lebhaften Thätigkeit der Fama Einhalt zu thun und den Ruf seines Gasthofes in Integrität zu erhalten. Ich hatte zu meinem Privatzwecke einen kleinen Rest des *Corpus delicti*, etwas Essig, in welchem die Pflaumen gelegen hatten, an mich genommen, gab ihn jedoch auf Requisition des landräthlichen Amtes heraus. Die Gastwirthin übergab die Casserolle, in welcher der Essig im Herbste vorigen Jahres gekocht, erkaltet und mit den hineingelegten Pflaumen bis jetzt aufbewahrt worden. Die Casserolle von Kupfer zeigte in der That nur Spuren einer ehemaligen Zinnglasur von innen. Die Untersuchung wurde vom Kreisphysikus und dem Apotheker des Ortes, da bei der

mittlerweile erfolgten Genesung der beiden Damnificaten ein legales Einschreiten nicht zu erwarten stand, zwar nicht mit der, namentlich in Bezug auf quantitative Analyse erforderlichen Genauigkeit, und ferner mehr über die in der Casserolle befindlichen Substanzen, als über den, durch mich übergebenen, nicht viel über eine halbe Unze betragenden Rest angestellt. Und siehe da! Eine Portion Absud mit einem Aufgusse grünen Thees gemischt, gab einen gelblichen Niederschlag; eine andere, bis zur Concentration verdampft und mit einer hinlänglichen Menge Rothweins vermischt, wurde bei Zusatz von blausaurem Eisenoxyd braun und gab bei Zusatz von Ammoniak einen dunkelgrünen, von Eiweiss einen bläulichen Niederschlag.

Die Gegenwart von neutralem essigsaurem Kupfer war somit in qualitativer Beziehung constatirt, die Vergiftung aber auf keine Weise erklärt. Abgesehen von den schon oben angeregten Schwierigkeiten der Erklärung einer Kupfervergiftung überhaupt, so gab auch die Wirthin bestimmt an, und wir dürfen es wohl nicht bezweifeln, dass sie innerhalb der 3—4 Monate, seitdem sie die Pflaumen eingelegt, vielfach damit durchreisende und heimische Gäste bewirthet und selbst mit ihrer Familie davon genossen, ohne dass je eine Klage eingelaufen wäre; das Fleisch, womit die Pflaumen zusammen genossen worden, war ein gesunder, frischer und durchaus nicht fetter Kalbsbraten, in indifferenten Gefässen aufbewahrt; Butterbrot wurde nur von *H.*, nicht aber von *K.* zum Nachtisch genommen und war die Butter frisch und gut, wie immer in diesem wohlhabenden, durch seinen trefflichen Viehstand ausgezeichneten Dorfe; Käse wurde nicht gegessen. — Dass *H.*

kränker war als *K.*, kann dem zufälligen Umstande zugeschrieben werden, dass bei letzterem durch kräftige Ausleerungen nach oben und unten das Gift rascher entfernt und unschädlich gemacht worden, auch soll die Quantität der genossenen Schädlichkeit bei diesem geringer gewesen sein.

Man sieht, die Sache der Kupfervergiftung ist noch immer sehr dunkel und durch Hrn. *Paasch*'s Vermuthung einer Fettsäure, eines Wurstgiftes u. dergl., zu welchem das Kupfer vielmehr durch seine brechenerregende Eigenschaft als Corrigens, denn als Gift dienen solle, in doppelter Hinsicht nicht erklärt. Denn es ist nicht zu übersehen, dass die Wirkung dieser animalischen Gifte nach den von Herrn *P.* selbst citirten *Kerner, Christison, Orfila* u. A. einestheils später als die der Kupfervergiftung zur Erscheinung tritt, andererseits eben sowohl wie diese zuerst durch Erbrechen sich kund thut und mithin keines solchen Corrigens bedarf. Möchte daher die Sache einer ferneren Erörterung auf Grundlage einer möglichst reichen Casuistik, wozu diese dem Zeitbedürfnisse so sehr entsprechenden Blätter gewiss gern den Raum bieten möchten[1]), nicht entzogen werden! In diesem Sinne allein halte ich meinen Beitrag gerechtfertigt.

---

[1]) Sehr gern! *C.*

18.

Beitrag zur Entscheidung der Frage:

ob Menschen, die todt im Wasser gefunden wurden, in demselben und durch dasselbe ihren Tod gefunden haben, oder auf eine andere Weise vor dem Gelangen in's Wasser umgekommen sind,

vom Standpunkte des Gerichtsarztes.

Vom

Dr. **Carl Simeons,**
Grossh. Hess. Hofrath und Physicatsarzt in Mainz.

So vielfach die Frage auch schon erörtert worden ist, so bleibt es doch bei der grossen Unbestimmtheit der eigenthümlichen Zeichen des Todes des Ertrinkens in den meisten Fällen sehr schwierig, durch positive Zeichen nachzuweisen, dass ein Mensch, den man todt im Wasser gefunden hat, auch wirklich den Tod des Ertrinkens gestorben, d. h. hier in dem Wasser und durch das Wasser umgekommen sei; ja es möchte ein unwiderlegbarer Nachweis nur in den allerseltensten Fällen geliefert werden können. In der Regel aber wird sich der Ausspruch des Gerichtsarztes darauf beschränken müssen, zu erklären, dass sich keine Erscheinungen und Veränderungen an der Leiche fänden, welche auf eine andere Ursache des Todes, als das Ertrinken hin-

wiesen; dass sich dagegen an der Leiche die Zeichen des suffocatorischen, oder des apoplectischen Todes, oder beides zugleich fänden, als welche man bei notorisch Ertrunkenen gewöhnlich finde, und dass demnach wohl angenommen werden dürfe, der Mensch sei den Tod des Ertrinkens gestorben. Giebt es auch Fälle, wo Wasser, von der Beschaffenheit des Wassers, worin man die Leiche fand, in Magen, Luftröhre und Lungen, etwa von einer besonderen Farbe, Geruch und Beimischung, bestimmter auf die Art hinweisen, wie der suffocatorische Tod bewirkt worden sei, so giebt es auch andere, wo bei notorisch Ertrunkenen die genaueste Untersuchung der Leiche keinen Aufschluss über die Art, wie der Tod erfolgt, zu geben vermag, Fälle, in denen man, ohne Beleg dafür, die sogenannte nervöse Apoplexie als die Ursache des Todes angenommen hat.

Ich will hier nicht in eine Würdigung der verschiedenen, mehr oder weniger relevanten Zeichen des Todes des Ertrinkens eingehen, da diese schon so vielfach stattgefunden, und die Sache dennoch so ziemlich auf dem alten Standpunkte gelassen hat. Ausgemacht ist es, dass die Zeichen des suffocatorischen, so wie des apoplectischen Todes, einzeln und verbunden, auch nach anderen Todesarten, als der durch's Wasser bewirkten, vorkommen können, und selbst die Möglichkeit ist nicht zu leugnen, dass unter besonders begünstigenden Verhältnissen Wasser, Sand, Schlamm u. s. w. erst nach bereits erfolgtem Tode in den Magen und die Luftwege gelangen könnten, dass es also keine absolut den Tod des Ertrinkens beweisenden Zeichen giebt.

Noch viel weniger will ich hier die Fragen erörtern, ob eine Ex- oder Inspiration der letzte Lebensact der Ertrinkenden sei, ob dieselben ersticken, blos aus Mangel an Luft, oder durch das Eindringen des Wassers in Luftröhre und Lungen u. s. w., weil ich diese Erörterung hier für unfruchtbar halte.

Ich will vielmehr hier nur versuchen, die verschiedenen, für den Gerichtsarzt wichtigen Verhältnisse, unter welchen man Leichen im Wasser findet, zu specialisiren, und die Entscheidungsgründe und Beurtheilungsmittel, welche sich unter diesen verschiedenen Verhältnissen demselben darbieten, anzugeben.

Auch dieser Weg ist bereits betreten worden, z. B. in neuerer Zeit von *Brach*, allein mehr in Beziehung auf die verschiedenen Todesarten Ertrinkender, während ich blos das als gegeben anzunehmen gedenke, dass die Leiche im Wasser gefunden worden ist, und als Aufgabe betrachte, zu ermitteln: wie ist der Mensch gestorben, den man im Wasser gefunden?

Wenn ich mich an die Besprechung einer von den notabelsten Gerichtsärzten vielfach behandelten Frage, vom practischen Gesichtspunkte wage, so kann man verlangen, dass ich nachweise, dass ich durch eine reiche Erfahrung dazu berechtigt sei. Deshalb führe ich an, dass ich seit 26 Jahren Gerichtsarzt in drei verschiedenen Bezirken war, welche sämmtlich vom Rhein begränzt und von mehreren kleineren Wässern durchflossen waren, dass daher eine grosse Zahl von Leichen, welche man in dem Wasser gefunden, zu meiner amtlichen Untersuchung kamen, von Leichen, welche in dem verschiedensten Zustande und unter den mannigfaltigsten Verhältnissen aus dem Wasser gezogen

wurden. Mehrfach wurde ich auch aufgefordert, Begutachtungen anderer Gerichtsärzte, über die Todesart im Wasser gefundener Personen, zu beurtheilen, wobei ich denn öfters fand, dass diese von anderen Grundsätzen als ich ausgingen. Endlich ist mir der Fall vorgekommen, dass nach einem höchst traurigen, allgemeines Aufsehen und Entrüstung erregenden Ereignisse, die Wahrheit und Unparteilichkeit meines Ausspruches, dahin lautend: dass ein todt aus dem Wasser gezogener Mensch keine Verletzungen und Erscheinungen an sich trage, welche darauf hinwiesen, dass er eines anderen Todes, als den des Ertrinkens gestorben sei, (freilich von unberufenen Personen) verdächtigt, und dadurch in einer bewegten Zeit Misstrauen gegen mich erregt wurde.

Es war dies folgender schrecklicher Fall. Im Jahre 1848, in einer Zeit, wo eine grosse Aufregung und feindliche Spannung zwischen der Garnison der Bundesfestung Mainz und einem grossen Theile der Bevölkerung dieser Stadt herrschte, wollte Militair drei Bursche, welche auf dem Rhein in einem Kahne zu entfliehen suchten, verhaften. Diese wollten der Verhaftung, vielleicht auch befürchteter Misshandlung, zuletzt dadurch entgehen, das sie schnell Rhein abwärts ruderten. Als sie sich aber hierbei der Schiffbrücke näherten, fanden sie diese von einer Masse Soldaten, die dort zusammengelaufen waren, besetzt, von denen sich einige mit Stangen versehen, andere den Säbel gezogen hatten. Fürchtend, in dem Kahne sitzend, erreicht zu werden, sprangen die Bursche dicht vor der Brücke in's Wasser, um schwimmend die Brücke zu passiren. Einer davon wurde an der Brücke erhascht, herausgezogen, und ohne miss-

handelt zu werden, in bürgerliche Haft gebracht, der zweite gerieth zwischen die, unterhalb der Brücke stehenden Schiffsmühlen, und fand dort seinen Tod; nach dem dritten soll angeblich mit Stangen geschlagen worden, und er unter Jubelruf einiger Soldaten gesunken sein. Dieser wurde nach mehreren Tagen aus dem Wasser gezogen und von mir gerichtsärztlich secirt.

Bei der Section fanden sich keine Spuren von, während des Lebens zugefügten, Verletzungen, dagegen die Zeichen des suffocatorischen und apoplectischen Todes. Obgleich ich zwei Aerzte zu der Section eingeladen hatte, weil der democratisch gesinnte Theil der Bevölkerung, dessen politische Richtung und Ansichten ich nicht theilte, zu Misstrauen gegen mich geneigt war, und diese meine Ansicht über den Sectionsbefund theilten, erhob sich doch das Gerücht, die Leiche habe eine Kopfverletzung gehabt, und diese Ansicht wurde sogar vor versammeltem Stadtrath ausgesprochen, angeblich auf den Ausspruch eines Arztes, welcher die Leiche zufällig gesehen, gestützt. — Diese angebliche Verletzung hatte aber darin bestanden, dass eine Stelle auf dem behaarten Theile des Kopfes, in der Länge von 4 Zoll und der Breite von $\frac{1}{2}$ Zoll, von Haaren und Oberhaut völlig entblösst war. — Nur aus einiger Entfernung gesehen, und für Unerfahrene konnte diese Stelle den Eindruck einer Verletzung machen. Denn da die *Epidermis* an der Leiche, welche längere Zeit im Wasser gelegen, sich überall leicht abstreifen liess, die *Cutis* aber an der betreffenden Stelle völlig unverletzt war, und sich durchaus keine Blutaustretung in und unter derselben, oder in den tieferen Gebilden fand, war sie als nach dem Tode, vermuthlich beim Heraus-

ziehen der Leiche aus dem Wasser, durch Anstreifen an einen festen Körper (Steine, Fahrbaum u. s. w.) entstanden, zu betrachten. Denn ein im Leben auf diese Stelle geführter Schlag hätte, falls er mit einiger Gewalt geführt, Blutaustretung, Bersten der *Cutis*, sicherlich aber nicht Abstreifen der Oberhaut und der Haare ohne diese, zur Folge haben müssen. — Doch nun zur Sache.

Ich werde die folgenden sieben verschiedenen Ergebnisse der Untersuchung von in dem Wasser gefundenen Leichen, die vorkommen können, einer näheren Beleuchtung unterwerfen.

1. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche gar keine äusseren Verletzungen oder sonst verdächtige Erscheinungen, und die Section weist die bekannten Veränderungen, welche sich bei notorisch Ertrunkenen vorzufinden pflegen, in grösster Vollständigkeit nach.

2. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche zwar ebenfalls äusserlich keine Verletzungen u. s. w., aber die Section weist auch die Veränderungen der inneren Organe, welche man als Zeichen, dass der Tod des Ertrinkens stattgefunden habe, annimmt, entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig nach.

3. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche zwar ungewöhnliche Beschaffenheit mancher Theile, Verletzungen, ja Verstümmelungen an den äusseren Theilen vor, allein diese lassen sich durch den Aufenthalt und die Fortbewegung im Wasser, oder durch das Herausziehen aus demselben erklären. Hierbei können sich

a) die Veränderungen, die bei Ertrunkenen vorzukommen pflegen, in grosser Vollständigkeit, oder

b) mehr oder weniger unvollständig, oder gar nicht vorfinden.

4. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche Verletzungen, deren Beschaffenheit den Gerichtsarzt schliessen lässt, dass sie während des Lebens entstanden sind, die aber ungezwungen durch den Sturz in's Wasser erklärt werden können, und zwar

a) neben vollständigem Zustande der Organe, wie bei Ertrunkenen,

b) neben mehr oder weniger unvollständigem Befunde.

5. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche Verletzungen, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar während des Lebens entstanden sind, welche auch nicht durch einen Sturz in's Wasser zu erklären sind, welche aber an sich auch nicht im Stande sind, den Tod eines Menschen herbeizuführen, oder auch nur wesentlich zu befördern, neben dem Ergebniss der Section, wie bei *a*) oder *b*) oben.

6. Es finden sich an aus dem Wasser gezogenen Leichen Verletzungen, welche ihrer Beschaffenheit nach während des Lebens entstanden sind, und nicht durch einen Sturz in's Wasser erklärt werden können, und welche zwar an sich den Tod nicht zur Folge haben müssen oder zu haben pflegen, deren Beibringung aber den Menschen entweder in einen Zustand zeitweiser Betäubung zu versetzen vermag, oder welche auch häufig mit solchen Einwirkungen und anatomisch nicht nachweisbaren Veränderungen im Inneren verbunden

sein können, wodurch der Tod eines Menschen bewirkt werden kann. Dabei finden sich

a) die inneren Organe in dem Zustande, wie man ihn als Folge des Todes des Ertrinkens betrachtet;

b) die Zeichen des Todes des Ertrinkens sind unvollständig oder mangeln.

7. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche solche während des Lebens zugefügte Verletzungen, welche den Tod nothwendig zur Folge haben mussten, oder wenigstens ihn oft zur Folge haben.

Ich werde nun diese sieben verschiedenen Ergebnisse der Untersuchung, nebst den daraus zu ziehenden Conclusionen, etwas näher erörtern. — Zuvor muss ich jedoch bemerken, dass ich, wenn die äussere Untersuchung der Leiche die *sub* 1., 2. und 3. aufgeführten Ergebnisse liefert, in meiner gerichtsärztlichen Praxis eine Section der Leiche nur dann vorgenommen habe und vornehme, wenn die Untersuchungsbehörde besondere Gründe zu deren Vornahme hat, d. h. eine vollständige Investigation geboten hält. Denn oft wird in unverdächtigen Fällen die Leichenbesichtigung nur als legale Form angeordnet; der Gerichtsarzt erscheint nur als Hülfsbeamter der Untersuchungsbehörde, und hat deren Zwecken zu dienen, nicht aber selbstständige, wissenschaftliche Untersuchungen vorzunehmen. — Die Vermeidung nicht besonders indicirter, gerichtlicher Leichenöffnungen wird aber gewissermaassen zur Ehrensache, da nach der Grossh. Hess. Medicinalordnung die gerichtsärztlichen Functionen besonders honorirt werden, und zwar die Sectionen weit

höher, als die blossen Leicheninspectionen. — Im Allgemeinen und wo keine äusseren Spuren einer anderen Todesursache vorliegen, lässt sich auch wohl bei im Wasser gefundenen Leichen der Tod des Ertrinkens voraussetzen, und ohne Spuren stattgefundener Gewaltthat etwa nach Vergiftungen forschen zu wollen, würde sicher zu weit führen. Bei einer grossen Zahl von Leichen schliessen ohnedies die Umstände, unter denen sie gefunden werden, jeden Verdacht eines stattgefundenen Verbrechens aus; die Kleidung characterisirt die Gefundenen als Schiffs- oder Flossknechte; es sind nackte Leichen zur Badezeit aus dem Wasser gezogen worden, oder die Personen werden als solche erkannt, die vor Zeugen verunglückt waren.

Anders ist es aber, wenn ich als Aufgabe betrachte, vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus bei einer aufgefundenen Leiche die Todesursache zu ermitteln; hier wird fast nie der äussere Befund ausreichen, und die Section fast immer zu Hülfe genommen werden müssen; und es muss daher bei dieser Erörterung der Zustand der inneren Organe, wie sich solcher bei Ertrunkenen findet, mit in Betracht gezogen werden.

Ad 1. Gegenstand der Untersuchung ist eine aus dem Wasser gezogene, unverletzte Leiche, bei deren äusserer Besichtigung sich keine verdächtigen Erscheinungen finden, und bei welcher die Section die bekannten Veränderungen, welche sich bei notorisch Ertrunkenen vorzufinden pflegen, in grösster Vollständigkeit nachweist.

Es ist bekannt, dass man bei notorisch Ertrunkenen, in den zur positiven Beurtheilung günstigsten Fäl-

len, eine Reihe von Veränderungen in solcher Vollständigkeit findet, dass auch da, wo die Todesart nicht durch Zeugen erwiesen ist, ein ziemlich bestimmter Ausspruch, dass der fragliche Mensch den Tod des Ertrinkens gestorben sei, gerechtfertigt erscheint.

Was die äussere Besichtigung betrifft, so kommen als bestimmter unterstützende Zeichen in Betracht:

a) Die sogenannte Gänsehaut.

Diese wird um so vollständiger zu erwarten sein, je kälter die Temperatur des Wassers war, als der Verlebte in dasselbe gerieth, und je höher die Temperatur des Körpers in diesem Momente war. — Die Gänsehaut ist zwar kein positives Zeichen dafür, dass der Mensch, bei dem sie sich findet, lebend in's Wasser gekommen sei, sondern nur dafür, dass derselbe plötzlich aus einer wärmeren in eine kältere Temperatur gerieth; indessen steigert sie doch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mensch lebend in's Wasser gerathen sei, bei sonst unterstützendem Befunde.

Auch giebt es Fälle, wo sie als noch wichtigeres Moment zur Beurtheilung der Todesart auftritt; wenn nämlich Kinder von einem Alter, welches eine selbstständige Bewegung noch nicht gestattet, todt im Wasser gefunden werden. — In diesem Falle muss natürlich immer eine Legalsection vorgenommen werden, auch wenn sich keine äusseren Verletzungen an dem Körper finden.

Mir ist z. B. ein Fall vorgekommen, wo im Winter ein Kind todt in einem Bache gefunden wurde. Das Kind war einige Wochen alt, hatte noch unverdaute Nahrungsmittel (Milchbrod mit Milch gekocht) im Ma-

gen, und zwei in ein zusammengerolltes Stück Seidenzeug gewickelte, grosse Nadeln. — Es war das Kind sehr warm bekleidet, und hatte dennoch am ganzen Leibe eine Gänsehaut. Hier war die Gänsehaut ein wichtiges Zeichen dafür, dass das Kind lebend in's Wasser gekommen sei, denn bei einer sehr warmen (doppelten) Bekleidung konnte durch ein blosses Verbringen in kälterer Luft nicht das Entstehen einer so ausgebreiteten Gänsehaut erwartet werden. Die übrigen Zeichen des Todes des Ertrinkens, d. h. des suffocatorischen, und hier zugleich des apoplectischen Todes (wenn auch ohne Wasser in Luftröhre und Lungen), fanden sich bei der Section. Die Zeugrolle mit Nadeln, die man dem Kinde in den Schlund geschoben haben musste, wies offenbar auf eine verbrecherische Absicht hin, die aber dadurch, dass die Rolle, ohne Verletzungen zu bewirken, in den Magen gelangt war, nicht erreicht worden war. Es war also anzunehmen, dass das Kind lebend in's Wasser gelangt und dort den Tod des Ertrinkens gestorben sei. Die Mutter wurde zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

b) Die eigenthümlich faltige und runzelige Beschaffenheit der Haut an der inneren Seite der Hände, auch der Zehen, neben käseweisser Farbe derselben und einzelnen excoriirten Stellen. Es beweist diese Beschaffenheit zwar Nichts für die Todesart, aber doch, dass die Leiche längere Zeit im Wasser gelegen habe.

c) Fremde Körper, wie solche am Ufer oder auf dem Grunde des Wassers, aus welchem die Leiche gezogen wurde, gefunden werden, wenn solche in den fest geschlossenen Händen und zwischen den zusammengeklemmten Fingern der Leiche gefunden werden,

lassen schliessen, dass der Körper lebend in's Wasser kam, und dass im Todeskampfe und Rettungsinstincte diese Gegenstände ergriffen wurden. Es gehören hierher Schilf und Blätter von Weidenbäumen u. s. w., welche am Ufer des Wassers wachsen, Schlamm, Steine, Sand u. s. w., wie solche sich auf seinem Grunde finden, welche die Todten oft fest gepackt haben.

Die Farbe der Haut, die Beschaffenheit der Nägel, der Stirnhaut, der Pupille, der Zunge und Lippen u. s. w. werden zwar als unterstützende Kennzeichen der Todesart vielfach angeführt, allein ich kann nicht finden, dass sie irgend wesentliche Momente zur Begründung eines Urtheils darbieten.

Die Section notorisch Ertrunkener liefert in der Regel entweder die Beschaffenheit der Organe in der Brusthöhle, welche den suffocatorischen Tod bezeichnen, und zwar am häufigsten; oder die Zeichen des suffocatorischen und apoplectischen Todes gleichzeitig, oder die Zeichen des apoplectischen Todes (d. h. des sogenannten Blutschlags) allein, und es hängt diese Verschiedenheit des Befundes von der Art des Ertrinkens, von der Individualität und dem Körper- und Seelenzustande des Ertrinkenden, und von der Temperatur des Wassers ab.

Ertrinkende, welche bei warmer Temperatur des Wassers in dasselbe gerathen, welche gegen das Element eine Zeit lang ankämpfen, dann untergehen, wieder an die Oberfläche kommen, sich einige Momente oben erhalten, nach Hülfe rufen, wieder untergehen und endlich erliegen, werden nach dem Tode die bekannten Zeichen des suffocatorischen Todes am vollständigsten darbieten. Hier wird man gewöhnlich Wasser in dem

Magen, Wasser und jene Schaumbläschen, ein Gemisch von Wasser, Schleim und Luft, in der Luftröhre finden, hier wird man die sogenannten *Dévergie*'schen Bläschen auf und Wasser und schäumendes Blut in den überfüllten Lungen entdecken, und diese Zeichen des Todes des Ertrinkens werden noch überzeugender werden, wenn etwa Sand der Flüssigkeit beigemischt ist, wenn das Wasser, in dem der Mensch ertrank, von einer eigenthümlichen Beschaffenheit, sumpfig, unrein, riechend, oder von einer ungewöhnlichen Farbe ist, und solches sich in den Luftwegen findet.

Die Beschaffenheit und Farbe der Luftröhrenhaut, die Richtung des Kehldeckels, die Beschaffenheit der Leber, der Gefässe, namentlich Venen des Magens und der Gedärme, der Urinblase und andere Erscheinungen, die man gewöhnlich, um ein vollständig ausgeführtes Bild zu geben, mit anführt, sind zu wenig characteristisch und constant, als dass ein besonderer Werth darauf gelegt werden könnte.

Je kälter die Temperatur des Wassers war, je erhitzter der Mensch (durch Bewegung und Anstrengung, Trunkenheit, leidenschaftliche Erregung) war, als er in dasselbe gerieth, je mehr Neigung zu Congestionen nach dem Kopfe derselbe hatte, je widerstandsloser er durch Schreck, Unbeholfenheit, Bekleidungsart dem Elemente erlag, um so mehr werden sich die bekannten Zeichen des apoplectischen Todes, entweder allein, oder neben denen des suffocatorischen Todes, an der Leiche vorfinden. — Bei sehr kaltem Wasser und erhitztem Zustande des hineinfallenden Körpers, namentlich bei gleichzeitigem *habitus apoplecticus*, wird in der Regel der Tod schnell und rein apoplectisch eintreten.

Der Gerichtsarzt wird sich in diesen *sub* 1. verhandelten Fällen dahin aussprechen: Es finden sich sowohl an der äusseren Oberfläche des Körpers, als in seinen inneren Höhlen (in der oder jener Vollständigkeit) diejenigen Erscheinungen und Veränderungen, wie man sie bei notorisch Ertrunkenen, je nach Todesweise, Constitution, Temperatur des Wassers u. s. w., gewöhnlich findet, dagegen gar keine Merkmale und Veränderungen, welche auf eine andere Todesart, als die des Ertrinkens hinweisen, es lässt sich also annehmen, dass der Mensch den Tod des Ertrinkens gestorben sei.

Ad 2. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche zwar ebenfalls äusserlich keine Verletzungen, aber die Section weist auch den Zustand der inneren Organe, wie ihn gewöhnlich der Tod des Ertrinkens hervorzubringen pflegt, nicht vollständig oder gar nicht nach.

Hierher gehören eigentlich schon die Fälle, wo sich die Zeichen des am häufigsten eintretenden suffocatorischen Todes nicht finden. Aber mitunter fehlen auch die Zeichen des stattgefundenen Blutschlags. Es ist nämlich bekannt, dass auch notorisch im Wasser umgekommene Personen aufgefunden werden, bei denen die anatomische Untersuchung gar keine materiellen Veränderungen als Ursache des Todes nachzuweisen vermag. Man nimmt in solchen Fällen an, dass diese Menschen an der sogenannten *apoplexia nervosa*, an reiner Nervenlähmung gestorben seien.

Ein solcher Befund wird dann am leichtesten anzunehmen sein, wenn ein Mensch in höchster Verzweiflung, nach Ertragung der höchsten Seelenleiden, durch

lange geistige Kämpfe erschöpft, gewissermaassen schon halb diesem geistigen Leiden erlegen, im Wasser den Tod sucht. Hier geht der Tod rein vom Nervensysteme, gewissermaassen vom Geiste aus, ähnlich wie bei manchen zum Tode verurtheilten Verbrechern, welche sich in höchster Erschöpfung, in körperlicher wie geistiger Vernichtung, dem Schwerte darbieten, wo vielleicht die blosse Berührung des tödtenden Eisens hinreichen würde, den Tod zu bewirken.

Manche Schriftsteller bezweifeln das Vorkommen dieser Todesart bei Ertrinkenden. Ich kann es um deshalb nicht, als mir auch Erhängte zur Untersuchung gekommen sind, welche nach langer Geistesqual, einer langen Reihe von Leiden und Missgeschicken erliegend, sich selbst erhängt hatten, und an deren Leichen sich weder die Zeichen des suffocatorischen, noch des apoplectischen Todes fanden.

Werden aber bei der Leiche eines todt im Wasser gefundenen Menschen die Erscheinungen und Veränderungen, welche der Tod des Ertrinkens hervorzubringen pflegt, gar nicht gefunden, so ist es angemessen, aus den Acten oder durch mündliche Mittheilungen der Untersuchungsbehörde zu ermitteln, ob Grund zum Verdachte eines begangenen Verbrechens vorliegt, und welche Lebensverhältnisse und Erlebnisse dem Tode vorausgegangen waren. Bei Mangel aller Verletzungen und aller Hinweisungen auf ein etwa begangenes Verbrechen, hätte der Ausspruch des Gerichtsarztes zu lauten: Die Todesursache ist durch die Besichtigung und Section der Leiche nicht ermittelt worden; es findet sich aber an der Leiche auch nicht die geringste Spur einer erlittenen Gewaltthat vor. Da aber erfah-

rungsgemäss mitunter bei Leichen notorisch ertrunkener Personen sich weder die Zeichen des suffocatorischen, noch die des apoplectischen Todes, überhaupt gar keine solche pathologischen Veränderungen finden, die als Ursache des eingetretenen Todes geltend gemacht werden könnten, so steht der Annahme, dass der Mensch dennoch den Tod im Wasser und durch das Wasser gefunden haben möge, kein wissenschaftlicher Grund entgegen.

Ob dabei stets, wie man angegeben, eine charakteristische Blässe des Gesichts, ruhige, hängende Züge, herabhängender Unterkiefer, Blutleere im Kopfe, collabirte, blassröthliche Lungen u. s. w. zu finden sind, möchte ich sehr bezweifeln, und scheinen mir diese Erscheinungen mehr einer theoretischen Speculation, als der practischen Erfahrung ihre Anführung zu verdanken.

Ad 3. Es findet sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche zwar eine ungewöhnliche Beschaffenheit mancher Theile, Verletzungen, ja Verstümmelungen an der äusseren Oberfläche des Körpers vor, allein diese tragen in ihrem Aussehen keine Zeichen an sich, dass sie während des Lebens entstanden seien, vielmehr lassen sie sich durch den Aufenthalt und die Fortbewegung im Wasser, oder durch die Art des Herausziehens aus demselben erklären.

Auch hier können sich entweder die gewichtigsten Zeichen des Todes des Ertrinkens vorfinden, oder sie können mehr oder weniger vermisst werden.

Um hier urtheilen zu können, ist es für den Ge-

richtsarzt wichtig, zu wissen, welche Veränderungen an dem Körper durch einen längeren Aufenthalt im Wasser, und die dort ihn treffenden Einwirkungen hervorgebracht werden können, und ich erlaube mir, die stufenweisen Veränderungen, welche ich durch Erfahrung kennen gelernt habe, hier zu beschreiben.

Die erste charakteristische Veränderung ist die, dass die Haut der Hände und auch der Fusszehen auf eine eigenthümliche Weise verschrumpft. Es bilden sich eine Masse Falten, Erhöhungen und Vertiefungen, und die Farbe der Haut wird weiss wie Käsematten, einzelne Abschilferungen der Oberhaut finden dabei statt. — Die Haut des übrigen Körpers ist nicht runzelig, hat aber meist ein sehr bleiches, weisses Aussehen; unter begünstigenden Umständen findet man die griesartigen Hervortretungen auf derselben, besonders an Hals, Brust und Armen, welche man als Gänsehaut bezeichnet. Bei etwas längerem Aufenthalt, natürlich am frühesten bei höherer Temperatur, bilden sich Todtenflecke, zuerst auf der Rückseite des Körpers, so wie da, wo der Hals in den Thorax übergeht, und an den Seiten des Unterleibes. Noch später beginnt die Hornhaut etwas trübe zu werden und kleine Fältchen zu zeigen; weisser Schaum tritt namentlich bei Bewegung der Leiche aus Mund und Nase. Dieser Schaum wird später röthlich, endlich fliesst blos stinkende Jauche aus. Die *Epidermis* fängt an, durch Reibung leicht loszugehen; dieses nimmt bei längerem Verbleiben im Wasser immer mehr zu, es bilden sich blasige, grössere und kleinere Erhebungen, die mit röthlicher Flüssigkeit gefüllt sind, und beim Entkleiden streifen sich grosse Stücke der Haut ab. Der Bauch und die Ge-

nitalien fangen an, sich aufzutreiben, zuerst der Hodensack, später auch der *Penis*. Noch später schwellen Nase, Lippen und Augenlider an, und das Gesicht nimmt um so früher eine bläuliche bis schwarzblaue Färbung an, je mehr das Licht, namentlich Sonnenstrahlen, auf dasselbe eingewirkt haben. — Die *Epidermis* löst sich später am ganzen Körper in grossen Lappen ab, und die der Hände streift sich wie Handschuhe ab. An dem Unterleibe bilden sich abwechselnd dunkelblaue und grünliche Flecke. — Im Anfang ist die Haut unter der abgestreiften *Epidermis* noch röthlich-weiss, später nimmt sie eine dunkelrothe bis braun-rothe Farbe an, und die Hautvenen schimmern als noch dunklere Stränge durch. — Allmälig schwillt das Gesicht immer mehr, bis zur Monstrosität auf, die Kopfschwarte trennt sich vom unterliegenden Knochen und bildet blasige Erhebungen, Kopf- und Barthaare gehen aus. Auch im Zellgewebe des Halses, Thorax und endlich der Extremitäten entsteht zunehmende Gasentwickelung, der Körper nimmt bedeutend an Volumen zu, wird specifisch leichter als das Wasser, und schwimmt auf, ja zum Theil über der Oberfläche desselben, wodurch die dem Lichte, namentlich den Sonnenstrahlen, exponirte, meist vordere Seite desselben, ein wahrhaft negerartiges Aussehen bekommt, natürlich nur die unbekleideten Theile. — Nunmehr gehen die Nägel der Hände und Füsse los; die aufgetriebenen Theile bersten hier und da, auch die Kopfschwarte, und oft löst letztere sich bis zur völligen Blosslegung der Schädelknochen ab; die Augäpfel verschrumpfen, Lippen, Nasenspitze, Augenlider maceriren los, eben so Stücke der *Cutis*, und endlich ganze Muskelmassen, so dass hier und da die Knochen

sichtbar werden; die Finger und Zehen fallen ab, und gleichzeitig beginnt die Verseifung des Fettes und der Haut! — Bei längerem Verweilen im Wasser verlieren die Gefässe in den Höhlen des Körpers exosmotisch immer mehr ihren Inhalt, dagegen sammelt sich hier und da unter der *Cutis*, namentlich im losen Zellgewebe am Halse, unter der Kopfschwarte und in der Umgebung der Augen schwarz-blaue blutige Flüssigkeit, und bildet blasige Auftreibungen; dieses Blut ist zwar gewöhnlich flüssig, doch mitunter auch theerartig geronnen. Die grossen Blutleiter in der Schädelhöhle behalten am längsten ihr Blut; das Gehirn selbst verwandelt sich in einen röthlichen Brei, die Lungen werden welk, weich, zusammengefallen, endlich zerfliessend, schwarzblau, das Herz braun-roth und weich, die Leber rothbraun, die Milz schwarz-blau und beide immer weicher, die aufgetriebenen Gedärme werden erst roth, dann braun-roth, endlich schwärzlich und immer mürber.

Alle diese Veränderungen treten je nach Witterung und Jahreszeit in verschiedener Schnelligkeit ein, in fliessendem Wasser langsamer, in stehendem schneller. Im Sommer werden die Weichgebilde mehr macerirt, im Winter tritt mehr Verseifung, Vertrocknung und kalkartige Incrustation ein, und ich habe Leichen gesehen, die im Winter viele Monate im Wasser gelegen hatten, und ganz trocken, äusserlich verseift, mit vielen kalkartigen Incrustationen bedeckt waren, und sehr an Volumen verloren hatten. Der Zusammenhang war sehr vermindert, und hier und da standen die Knochen hervor.

Das Urtheil, wie lange eine Leiche im Wasser gelegen haben möge, kann demnach nur mit Rücksicht auf

die Temperatur, welche in den letztverflossenen Tagen, Wochen, ja Monaten geherrscht hat, abgegeben werden, und die Fähigkeit, dieses aus der Gesammtheit der Veränderungen annähernd genau zu bestimmen, wird nur durch grosse Uebung erlangt. Es ist bekannt, in wie verschiedener Zeit Menschen, welche auf dem Trockenen gestorben, in Fäulniss übergehen, ohne dass dies immer durch die vorausgegangene Krankheit erklärt werden könnte; etwas Aehnliches findet bei den im Wasser verweilenden Körpern Statt, und vor weninigen Wochen ist mir erst eine Leiche, die nur drei Tage im Wasser gelegen hatte, vorgekommen, bei welcher Entstellung und Zersetzung enorme Fortschritte gemacht hatten.

Auch die Triebkraft, Seichtigkeit oder Tiefe des Wassers und die ihm eigene Temperatur muss berücksichtigt werden.

Leichen, welche eine Zeit lang im Wasser gelegen haben, verändern sich nach dem Herausziehen an der Luft sehr schnell, namentlich wenn sie von den Sonnenstrahlen getroffen werden, und es sind mir Fälle vorgekommen, dass Leichen, die mit fast natürlichem Aussehen aus dem Wasser gezogen worden waren, in wenigen Stunden sich an der Luft bis zur Unkenntlichkeit verändert hatten. Namentlich treibt sich oft der Kopf schnell auf, die Haut des Gesichtes wird blau, ja schwarz-blau; die Augenlider erheben sich zu schwarzblauen Halbkugeln, die Lippen werden zu dicken Würsten, im Zellgewebe unter der Kopfschwarte und am Halse bilden sich Blutaustretungen, und oft schwillt in kurzer Zeit der Kopf zum Doppelten seines Umfanges an. Deshalb ist es sehr anzurathen, die Untersuchun-

gen solcher Leichen möglichst bald nach dem Herausziehen aus dem Wasser vorzunehmen.

Eine andere Reihe von Veränderungen wird an den Leichen durch die Fortbewegung in fliessendem Wasser bewirkt, und es sind diese um so bedeutender, je rascher das Wasser fliesst, je unebener, rauher, felsiger der Grund des Flusses ist, und je mehr collidirende Gegenstände sich dem sich fortbewegenden Leichname entgegenstellen. Häufig, ja meistentheils treiben die Leichen grössere Strecken im Wasser fort, sie werden gewissermaassen, und meist mit nach unten gekehrter, vorderer Fläche, über den Grund des Flusses hingeschoben. Hierbei wird dann die Haut hervorragender Körpertheile abgeschunden, am häufigsten die *Epidermis* auf der Stirn, diese, ja die *Cutis* auf dem Nasenrücken und bei unbekleideten Leichen oder nach durchgeriebener Hose die Haut auf den Kniescheiben, mitunter bis auf den Knochen, wobei sich die die durchgeriebene Stelle umgebende Haut durch das Eindringen fremder Körper löst, taschenartige Lappen bildet, in welche sich kleine Steinchen, Sand u. s. w. festsetzen. Die excoriirten Stellen im Gesicht lassen oft dünne, blutig gefärbte Flüssigkeit durchsickern, namentlich wenn die Leiche bewegt und erschüttert wird.

Sind Hindernisse im Wege der Leiche, Mühlwehre, Schiffsmühlen u. s. w., oder schwimmt treibendes Eis auf dem Flusse, so können dadurch bedeutende Zerreissungen und Zerquetschungen der Weichgebilde, ja selbst Knochenbrüche bewirkt werden. — Endlich können auch an der Leiche während ihres Aufenthalts im Wasser Verstümmelungen durch Thiere, Fische, Wasserratten u. s. w. bewirkt werden, namentlich wenn die

Fäulniss weiter fortgeschritten. Ich habe Leichen gesehen, an denen die Augäpfel und Augenlider, die Nasenspitze, die Lippen, die zwischen den Zähnen hervorragende Zunge abgefressen waren.

In allen diesen Fällen sind die verletzten Theile welk, es ist keine Spur von Geschwulst, entzündlichem *Turgor*, Blutaustretung in der Umgebung zu bemerken, und neben dem Aussehen weisen die Umstände und Localitäten auf die Entstehungsweise der Verletzungen hin.

Zu berücksichtigen ist endlich die Art, wie die Leichen aus dem Wasser gezogen wurden. Oft wird dabei mit unbeschreiblicher Rohheit verfahren, und es giebt Menschen, die eine Art Bravour durch Misshandlung solcher Leichen zeigen wollen, wie ich denn oft nur durch die ernsteste Einrede eine schonende Handhabung erwirken konnte. Oefter werden die Leichen mit Schallhaken oder Fahrbäumen im Wasser fortgestossen oder herausgezogen, und dadurch, da diese einen Haken und eine Spitze haben, leicht verletzt; die Leichen werden auf die roheste Weise über den steinigen Uferrand gezogen, ja von den Findern oder Vorübergehenden auf boshafte und muthwillige Weise verletzt. — Oft finden Schiffer und Fischer Leichen, berauben sie des Inhalts ihrer Taschen und überlassen sie dem Elemente wieder, um nicht in Verdacht der Beraubung zu kommen, und auch hierbei können Verletzungen entstehen. — Alle diese Fälle sind mir wiederholt vorgekommen, und der Gerichtsarzt muss an deren Möglichkeit denken, damit er nicht einer solchen Art entstandener Verletzung mit Unrecht einen Einfluss auf den Tod zuschreibe.

Je wahrscheinlicher durch die Localitäten, durch bekannt gewordene Vorgänge beim Herausziehen u. s. w. die Entstehung der Verletzungen auf die oben angegebene Weise wird, je charakteristischer zugleich das Aussehen derselben ist, um so weniger wird der Gerichtsarzt schwanken, zumal wenn die Section jene Veränderungen, welche am sichersten den Tod des Ertrinkens charakterisiren, nachweist. Sollten sich aber zufällig in einem solchen Falle die Zeichen des Todes des Ertrinkens gar nicht finden, so darf der Gerichtsarzt doch nicht positiver in seinem Ausspruche sein, als der Befund rechtfertigt; er muss auf die Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit, ja Gewissheit, dass diese Verletzungen nach dem Tode erst entstanden seien, hinweisen, und auch sich darüber aussprechen, ob die vorgefundenen Verletzungen, falls sie während des Lebens zugefügt worden wären, Ursache des Todes hätten werden können.

Ad 4. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche Verletzungen, deren Beschaffenheit schliessen lässt, dass sie während des Lebens entstanden seien, die aber ungezwungen durch einen Sturz in's Wasser erklärt werden können, und zwar

a) neben dem Zustande der inneren Organe, wie ihn der Tod des Ertrinkens zu erzeugen pflegt;

b) neben mangelnden Zeichen des apoplectischen und suffocatorischen Todes.

Hierher gehören vorzüglich Quetschungsbeulen am Kopfe, mit Blutergiessung unter die Kopfschwarte, ja unter die *Galea aponeurotica*, kleinere oder grössere Quetschungen oder Quetschwunden im Gesicht. — Ge-

schwulst und Blutunterlaufung charakterisiren solche Verletzungen als während des Lebens entstanden, und je bedeutender sie sind, um so eher kann die Frage sein, ob sie Ursache des Todes waren. — Man wird hier alle erforschbaren Momente berücksichtigen müssen, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mensch springend in dieses Wasser gerathen konnte, ob dasselbe nicht sehr tief ist, Steine, Felsen sich auf seinem Grunde befinden, ob in der Nähe des Ufers Pfähle eingerammt sind, und zugleich ob die Verletzungen sich an solchen Stellen befinden, welche bei einem in's Wasser Springenden oder Fallenden am leichtesten anschlagen. Jedenfalls muss der Gerichtsarzt die Bedeutendheit der Verletzung an sich würdigen, und nicht, wie mir vorgekommen, aus dem blossen Vorhandensein einer Quetschungsbeule auf einen gewaltsamen Tod ausserhalb des Wassers schliessen.

Je vollständiger die gewöhnlichen Zeichen des Todes des Ertrinkens vorhanden sind, um so eher wird anzunehmen sein, dass die Verletzungen ein blosses *Accessorium* sind, um so mehr, wenn sie sich an den Stellen befinden, die am leichtesten anschlagen. Wird eine Leiche in einem Fluss gefunden, der überall hohe Ufer und einen steinigen Grund, bei nicht sehr grosser Tiefe, hat, so wird die Erklärung der Verletzung durch einen Sprung oder Fall sehr nahe liegen, was natürlich nicht der Fall ist, wenn man eine Leiche in einem Teiche mit flachem Ufer und schlammigem Grunde findet. Auch Schiffer schlagen, in's Wasser fallend, leicht am Bauche des Schiffes an, und ziehen sich Beulen am Kopfe zu, auch werden solche öfters von dem Seile, an dem die Pferde ziehen, bei Unvorsichtigkeit

in's Wasser geschleudert, und tragen dann mitunter grosse Hautabschilferungen im Gesichte an sich. Alle diese Verhältnisse werden zu berücksichtigen sein und die Bedeutung der Verletzung, wenn die Zeichen des Todes des Ertrinkens vorhanden sind, auf ein Minimum reduciren. Finden sich dagegen diese Zeichen entweder gar nicht, oder nicht in hohem Grade vor, so wird die Verletzung allerdings den Verdacht einer begangenen Gewaltthat erregen. Der Gerichtsarzt aber müsste sich dennoch darauf beschränken, auszusprechen: Es ist eine Verletzung an der Leiche vorhanden, welche während des Lebens entstanden ist; diese an sich kann aber den Tod nicht bewirkt haben, ja sie kann blos durch den Fall in's Wasser entstanden sein. Der Zustand der inneren Organe, wie ihn der Tod durch Ertrinken hervorzubringen pflegt, ist zwar nicht vorhanden, allein es giebt auch Fälle, wo bei notorisch Ertrunkenen die zuverlässigsten Zeichen des Todes des Ertrinkens fehlen. — Die Section hat die Ursache des Todes nicht auszumitteln vermocht.

Ad 5. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche Verletzungen, welche ihrer Beschaffenheit nach während des Lebens entstanden sind, welche durch einen Sturz in's Wasser **nicht** erklärt werden können, welche aber auch **an sich** nicht im Stande sind, den Tod eines Menschen herbeizuführen, oder auch nur wesentlich zu befördern, neben dem Befunde, wie oben bei *a.* oder *b.*

Hierher rechnen wir kleinere oder selbst grössere Schnittwunden an Stellen, wo keine edlen Theile verletzt werden, Quetschungsbeulen an verschiedenen Thei-

len des Rumpfes, ohne Verletzungen oder krankhafte Veränderungen der inneren Theile, Hautexcoriationen und kleinere gequetschte Wunden an Stellen, die bei einem Sturze nicht exponirt sind u. s. w. Solche Verletzungen, wenn sie auch keinen Einfluss auf den erfolgten Tod üben konnten, erwecken den Verdacht, dass dem Gerathen in's Wasser ein Kampf vorausgegangen, und dass der Verlebte durch fremde Gewalt in's Wasser geworfen worden sei.

Hier sind alle sonstigen ermittelbaren Verhältnisse zu berücksichtigen; die Stelle des Ufers, an welchem der im Wasser Gefundene muthmaasslich in dasselbe gerieth, ob sich dort viele Fusstritte, Aufwühlung des Bodens, wie solche durch einen Kampf zu entstehen pflegt, entdecken lassen, Blutspuren, abgerissene Theile von Kleidungsstücken u. s. w., ob die Kleider der Leiche frisch zerrissen sind, ob die Verletzungen an solchen Theilen des Körpers sind, welche bei einem stattfindenden Kampfe am leichtesten verletzt werden, im Gesicht, am oberen Theile der Brust, am Halse, an den Armen, ob sich auch Spuren vorfinden, wie solche durch heftiges Kratzen mit den Fingernägeln zu entstehen pflegen u. s. w.

Aber es muss auch die Beschäftigung des Verlebten berücksichtigt werden, ob dabei leicht kleine Verletzungen entstehen (z. B. beim Steinklopfen u. s. w.), und ob die vorgefundenen an Stellen sind, wo man sich leicht selbst verletzt.

Mögen sich nun die charakteristischen Zeichen des Todes des Ertrinkens vorfinden oder nicht (angenommen, dass die Verletzungen an sich den Tod nicht bewirkt haben können), so muss sich der Ausspruch

des Gerichtsarztes (neben Erörterung, in wiefern sich die gewöhnlichen Kennzeichen des Todes des Ertrinkens vorfinden oder nicht) darauf beschränken, dass sich an der Leiche solche Verletzungen vorfinden, welche ihrem Aussehen nach während des Lebens zugefügt sind, welche durch einen Sturz in's Wasser nicht entstanden sein können, welche die Vermuthung, dass der Verlebte vor seinem Gerathen in's Wasser einen Kampf bestanden, mehr oder weniger begründen, welche aber als Ursache des erfolgten Todes nicht betrachtet werden können.

Bedeutungsvoller werden solche Verletzungen, wenn sie sich an einem Menschen finden, den man todt in einem solchen Wasser gefunden hat, in welchem ein gesunder, vernünftiger, seiner Sinne mächtiger Mensch nicht leicht ertrinken, sondern aus dem er sich mit Leichtigkeit retten kann, z. B. in seichten Bächen oder Flüsschen und stehenden Wässern, in Mistpfützen u. s. w. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass selbst ein kräftiger Mensch in trunkenem Zustande in einem seichten Wasser ertrinken kann, indem ein solcher auf die vordere Körperseite gefallen, in ungeschickten Versuchen, sich zu erheben, leicht wieder auf das Gesicht niederfällt, bis er das Bewusstsein verliert und erstickt.

Mir sind Fälle vorgekommen, wo Betrunkene in seichten Wassergräben, von wenigen Zollen Tiefe, die aber ein etwas hohes Ufer hatten, ertranken, und erst neuerlich fand ein etwas über ein Jahr altes Kind seinen Tod in einem kleinen Kübel, in welchem seine Mutter soeben ein Fussbad genommen hatte, und in den es blos mit dem Kopfe gefallen war.

Dagegen erinnere ich mich eines vor einigen zwan-

zig Jahren mir vorgekommenen Falles, wo ein Mann in der Nähe seiner Wohnung todt in einer Mistpfütze gefunden wurde. Diese war an ihrer tiefsten Stelle kaum einen Fuss tief. Der Mann lag auf der Vorderseite des Körpers, der Hinterkopf ragte etwas aus der Mitte der Pfütze hervor, die Füsse waren gegen ihren Rand angestemmt; die Vorderarme waren in der Art angezogen, dass die Dorsalseite derselben fast die Oberarme berührte, und die fest geschlossenen Hände hatten Substanzen, wie solche auf dem Boden der Pfütze lagen (Stroh und Schlamm), gepackt; kleine Hautexcoriationen und Quetschungsflecken fanden sich auf der Rückseite des Körpers. Ich war der Ansicht, dass ein Mensch kaum selbstständig seine Arme in eine solche Stellung bringen könne, dass vielmehr dieselbe ungezwungen dadurch erklärt werden könne, dass er durch fremde Gewalt im Bestreben, sich aus der Pfütze zu erheben, gehindert und mit Kraft auf deren Grund niedergedrückt worden sei, wofür auch die Hautexcoriationen und Quetschungen auf dem Rücken sprächen. Die Untersuchung machte es später im allerhöchsten Grade wahrscheinlich, dass der Mann Nachts, um ein Bedürfniss zu befriedigen, sich in die Nähe der Pfütze gekauert hatte, dass er von zwei Personen hineingestossen, mit Gewalt zu Boden gedrückt und so ertränkt worden war.

Ad 6. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche, ihrer Beschaffenheit nach, während des Lebens entstandene Verletzungen, welche nicht durch einen Sturz in's Wasser erklärt werden können, und welche zwar an sich den Tod nicht zur Folge ha-

ben müssen oder zur Folge zu haben pflegen, deren Beibringung aber die Menschen entweder in einen Zustand zeitweiser Betäubung zu versetzen vermag, oder welche auch häufig mit solchen Einwirkungen auf das Gehirn, und solchen anatomisch nicht nachweisbaren Veränderungen in seinem Inneren verbunden sind, dass dadurch der Tod herbeigeführt werden kann. — Auch in diesem Falle finden sich die inneren Organe entweder in dem Zustande, den man als Folge des Todes des Ertrinkens betrachtet, oder die Kennzeichen des Todes des Ertrinkens mangeln mehr oder weniger.

Ich meine hier vorzüglich Verletzungen an den äusseren Theilen des Kopfes von solcher Gestalt, Ausdehnung und Lagerung, dass nicht wohl angenommen werden kann, dass sie durch einen Sturz erzeugt worden sein könnten. — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass ein Mensch beim Herabspringen oder Fallen in's Wasser den Kopf an einen festen Körper anschlagen, und nachher im Kampfe mit dem Wasser noch lange genug leben kann, dass sich die gewöhnlichen Zeichen stärkerer Quetschungen, Geschwulst und Blutaustritt bilden können. Solche Verletzungen werden aber in der Regel nicht sehr ausgedehnt sein, sie werden meist den vorderen Theil des Kopfes treffen.

Es könnte aber auch denkbarerweise ein Mensch in einen Streit verwickelt gewesen sein, welcher gar nicht im Zusammenhange mit seinem später erfolgten Tode steht, Verletzungen am Kopfe erlitten haben und später im Wasser verunglückt sein; Fälle, von denen die Criminalgeschichte Beispiele liefert, und die leicht

eintreten können bei der Rückkehr nach Hause, vom Tanze oder Streit im trunkenen Zustande. — Endlich aber können ein oder mehrere Schläge auf den Kopf einen Menschen in einen Zustand zeitweiser Betäubung versetzt haben, in welcher man ihn in's Wasser geworfen, in dem er seinen Tod gefunden. Ja, es kann denkbarerweise die Gewalt, welche die äussere Geschwulst und Blutergiessung bewirkte, so heftig gewesen sein, dass sie, ohne Verletzungen des Knochengewölbes oder Zerreissungen im Inneren der Schädelhöhle hervorzubringen, durch Hirnerschütterung tödtete und der Verletzte erst nach erfolgtem Tode in's Wasser geworfen wurde. Bekanntlich ist ja die Hirnerschütterung an sich anatomisch nicht nachweisbar. Je mehr bei gleicher Heftigkeit der einwirkenden Gewalt das Schädelgewölbe Widerstand leistet, um so grösser ist die innere Erschütterung, je leichter unter dem geführten Schlage die Schädelknochen zersplittern, um so geringer die Erschütterung des Gehirns. Auch mir sind Fälle vorgekommen, wo bei ausgedehnter Zertrümmerung der Schädelknochen auch nicht die geringste Spur einer Hirnerschütterung zugegen war, und andere dagegen, wo ohne bemerkbare Verletzung des Schädelgewölbes die Menschen durch Hirnerschütterung, mit oder ohne Blutergiessung im Innern der Schädelhöhle, getödtet wurden.

Die gewöhnliche Wirkung so mächtiger Schläge auf den Kopf aber, dass ein schneller Tod die Folge derselben ist, sind neben der Quetschung und Blutergiessung in und unter der Kopfschwarte und *galea aponeurotica*, Fracturen und Fissuren der Schädelknochen, sei es am Orte, wo die Gewalt einwirkte, oder soge-

nannte Contrafissuren an gegenüber liegenden Stellen, oder Zerreissung grösserer Gefässe und Blutergiessung in's Innere der Schädelhöhle, Lossprengen eines Theils der inneren Tafel der Knochen. — Die Fälle, in denen ohne alle Verletzung der Knochen oder der Theile im Innern der Schädelhöhle, ein schneller Tod durch Hirnerschütterung erfolgt, sind verhältnissmässig selten.

Ein in Folge der Erschütterung des Gehirns erfolgter Tod wird sich um so eher annehmen lassen, wenn bei starker und ausgedehnter Quetschung, oder bei Quetschwunden der Weichgebilde am Schädelgewölbe, eine besondere Dicke der Schädelknochen, neben sehr gerundeter, gleichförmiger Wölbung derselben, vorhanden ist, welche einen Widerstand gegen eine schon sehr heftige Gewalt erwarten lassen, um so weniger aber, wenn die Knochen des Schädelgewölbes eher dünn sind, wenn die Wölbung derselben keine gleichförmige, eine mehr kantige ist. Auch wird es darauf ankommen, ob der Schlag die Seiten des Schädels und Stellen, wo die Knochen dünner sind (z. B. die Schläfengegend), traf, oder ob er auf die Scheitelhöhe, auf die Wölbung des Hinterhauptes auffiel, wo die Knochen vermöge ihrer Form und Dicke auch stärkeren Schlägen eher Widerstand leisten.

Finden sich aber die Spuren einer auf den Schädel eingewirkt habenden, heftigen Gewalt vor, so wird natürlich die Wahrscheinlichkeit, dass sie den Tod bewirkt haben können, grösser, wenn sich die Zeichen der suffocatorischen Todesart durch das Wasser nicht an der Leiche finden; die des apoplectischen Todes können theilweise durch die Verletzung erzeugt werden. So lange aber mit der äusseren Verletzung keine solche

anatomisch nachweisbaren Zerstörungen (der Knochen und des Gehirns und seiner Gefässe) verbunden sind, welche positiv als Ursache des Todes betrachtet werden können, wird der Ausspruch des Gerichtsarztes auch kein bestimmter sein können. Er wird sich darauf beschränken müssen, zu sagen, dass sich die Zeichen fänden, dass beim Leben eine heftige Gewalt den Schädel des Verlebten getroffen, dass sich dabei zwar keine Verletzungen an den Knochen und im Innern der Schädelhöhle fänden, durch welche der Tod erklärt werden könne, dass aber auch ohne dieselbe zu bewirken, heftige Schläge auf den Kopf durch Hirnerschütterung tödten, oder wenigstens eine solche zeitweise Betäubung hervorbringen können, dass der während derselben in's Wasser Geworfene widerstandslos demselben erliege. Der Abgang der Zeichen des suffocatorischen Todes des Ertrinkenden vermehre die Wahrscheinlichkeit eines solchen Falles, gebe aber noch keine Gewissheit dafür.

Alle ermittelbaren Umstände und Verhältnisse, welche dem Tode vorausgegangen, werden aber natürlich in einem solchen Falle erforscht und berücksichtigt werden müssen, um keinen falschen Verdacht zu erregen. Man wird also nach sonstigen Spuren von Kampf und Gegenwehr forschen müssen, man wird aus den Acten Belehrung über den Zustand und die Beziehungen des Verlebten zu schöpfen suchen, man wird den Ort und die Art, wie derselbe in's Wasser gerieth, zu ermitteln suchen. Wenn z. B. bekannt ist, dass der im Wasser Gefundene schon längere Zeit tiefsinnig war, wenn er gar Selbstmordsgedanken äusserte, wenn er von Unglücksfällen erschütternder Art betroffen wurde,

wenn er in unbeachteter Stellung ohne Feinde lebte, und seine Verhältnisse keine Versuchung zu Raub und Mord boten, so wird das zufällige Entstehen solcher Verletzungen, ohne fremdes Verschulden, wahrscheinlicher. Umgekehrt, wenn der Verstorbene mit Anderen in Feindschaft lebte, wenn er kurz vorher in Streit verwickelt war, sich im Besitze verlockenden Geldes befand, wird eine stattgefundene Gewaltthat eher vermuthet werden können.

Der Gerichtsarzt soll zwar den Befund nur nach physischen Merkmalen und wissenschaftlichen Gründen beurtheilen. Wenn aber diese einen positiven Ausspruch nicht möglich machen, wie in solchen Fällen, so darf er, meiner Ansicht nach, auch andere Hülfsmittel (die Acten) benutzen, in soweit diese über die Entstehungsweise und Bedeutung vorgefundener abnormer Zustände Aufschluss zu geben vermögen. Jedenfalls muss er bedenken, dass er durch einen zu bestimmt auf eine begangene Gewaltthat hinweisenden Ausspruch leicht Andere in Verdacht eines begangenen Verbrechens bringen, und ihnen Schaden und Leiden zuziehen kann. Erst vor kurzer Zeit ist mir der Fall vorgekommen, dass drei Menschen, die eine aus dem Wasser gezogene Leiche auf gefühllose Weise misshandelt, und sich unvorsichtige, frivole Aeusserungen erlaubt hatten, ergriffen und zur Haft gebracht wurden, weil man eine Quetschungsbeule an dem Kopf der Leiche gefunden. Später ergab es sich zur Evidenz, dass sich der Gefundene ertränkt hatte. — Der Gerichtsarzt muss aber auch nicht aus Furcht, durch seinen Ausspruch Andere in Strafe zu bringen, zu unbestimmt in seinem Ausspruche sein.

Man hat sich ausserdem sehr zu hüten, dass man nicht Erhebungen der Kopfschwarte mit Blutergiessungen unter dieselbe, welche erst nach dem Tode durch Zersetzung und Fäulniss entstanden sind, für Folge einer eingewirkt habenden Gewalt halte. Denn, wie oben gesagt, nehmen Kopf und Hals der Leichen, wenn sie bei wärmerer Temperatur längere Zeit im Wasser gelegen, oft eine eigenthümliche Beschaffenheit an, namentlich wenn sie vor Vornahme der Untersuchung längere Zeit an der Luft gelegen und die Sonnenstrahlen sie getroffen haben. Kopf und Hals treiben sich (oft bis zur Monstrosität) auf, die ganze Haut nimmt eine schwarz-blaue Färbung an, die Kopfschwarte löst sich ganz oder stellenweise von den Knochen los und treibt sich blasig auf, die Augenlider bilden schwarzblaue Halbkugeln, die Nase schwillt an, wird ebenfalls schwarz-blau, blutige Jauche läuft aus ihr und dem Munde, die Lippen treiben sich wulstig auf, und auch der schwarz-blaue Hals schwillt auf. In solchen Fällen findet man dann auch an grösseren oder kleineren Stellen, unter der Kopfschwarte, in den Augenlidern und deren Umgebung und in dem lockeren Zellgewebe am Halse, ausgetretenes schwarzes Blut, und zwar mitunter sehr reichlich. Dieses Blut ist zwar in der Regel flüssig, aber es kommen auch Fälle vor, wo es geronnen, breiartig ist, und es gehört Umsicht und Erfahrung dazu, um diese Veränderungen nicht für Folgen einer Gewaltthat zu halten. Mir ist vor vielen Jahren ein Fall vorgekommen, wo Kopf und Hals einer aus dem Wasser gezogenen Leiche die oben beschriebene Beschaffenheit hatten, und beim Einschneiden unter der Kopfschwarte und aus den Augenlidern und ihrer Um-

gebung reichlich schwärzliches, geronnenes Blut hervorquoll, und namentlich das Zellgewebe des Halses, und die Halsmuskeln selbst, in hohem Grade mit dikkem, schwarz-blauem Blute infiltrirt war. — Fussend darauf, dass das Blut bei Ertrunkenen nicht geronnen sei, hielt ich mich berechtigt, die Vermuthung auszusprechen, dass der Verlebte misshandelt, namentlich strangulirt worden sein möge. — Angestellte Nachforschungen ergaben, dass der Obducirte ein geisteskranker Apotheker war, welcher sich vor den Augen mehrerer, ganz unverdächtiger Zeugen an einer tiefen Stelle in den Rhein gestürzt hatte. Ein Beleg, dass Geschwulst und Blutunterlaufung an sich, selbst wenn das Blut geronnen ist, keinen Beweis der Verletzung im Leben liefern.

Ausser den Verletzungen am Kopfe kommen auch hier Quetschungen längs des Verlaufs der Wirbelsäule in Betracht. Die Gewalt, welche sie erzeugte, konnte denkbarerweise durch Erschütterung des Rückenmarks tödten, ohne dass eine Verletzung des Rückenmarks und der dasselbe umschliessenden Knochen damit verbunden wäre. Es gelten hierfür dieselben Beurtheilungsmomente.

Ad 7. Es finden sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche solche, während des Lebens zugefügte Verletzungen, welche den Tod nothwendig zur Folge haben müssen, oder ihn wenigstens häufig zur Folge haben.

Wenn sich an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche tödtliche Verletzungen finden, so wird wohl in ihnen, und nicht im Ertrinken, die Ursache des Todes gesucht werden müssen. Hier bedürfte es, umge-

kehrt, des Nachweises, dass die Verletzungen erst nach dem Tode des Ertrinkens beigebracht worden seien, um anzunehmen, der Mensch sei dennoch ertrunken. Doch giebt es Fälle, wo Selbstmörder sich unmittelbar an den Rand eines Flusses stellen, auf den Rand einer Brücke oder Brüstung so setzen, dass sie nach gefallenem Schuss unmittelbar in's Wasser fallen, sei es, um falls sie nicht augenblicklich todt sein würden, den Todeskampf rasch durch's Wasser zu beendigen, sei es, um ihren Leichnam den Augen der Welt zu entziehen.

An den Wunden wird sich mehr oder weniger die Spur einer lebendigen Reaction finden müssen, natürlich um so mehr, je länger das Leben nach der Verwundung noch fortdauerte. Eine genauere Achtsamkeit werden Leichen dann erheischen, wenn man einen Menschen erst erdrosselt und dann in's Wasser geworfen haben sollte. Hier werden sich mehr oder weniger bedeutende Verletzungen der Theile am Halse, Brüche des Kehlkopfs oder der Luftröhre, eine mehr oder weniger markirte Strangulationsrinne mit Blutergiessungen in die umgebenden Weichgebilde finden müssen, um eine positive Erklärung zu rechtfertigen. — Auch wäre es denkbar, dass Jemand durch Herabstürzen von einer Höhe getödtet und nachher erst in's Wasser gebracht worden sei, weshalb ich mich bei jeder aus dem Wasser gezogenen Leiche von der Integrität des Knochengerüstes zu überzeugen suche. — Nach Vergiftungen bei unverletzten Leichen zu forschen, würde natürlich zu weit führen; doch könnte sich nach Vergiftungen durch corrosive Gifte, z. B. concentrirte Mineralsäuren, ein solcher Zustand der Lippen, des Zahnfleisches, der

inneren Theile der Mundhöhle und des Rachens bei der äusseren Besichtigung finden, dass dadurch eine genauere Untersuchung der Leiche veranlasst werden müsste.

Der Gerichtsarzt wird bei Leichen, aus dem Wasser gezogen, wenn solche tödtliche Verletzungen an sich tragen, in diesen so lange die Ursache des Todes suchen müssen, als nicht deren Entstehung nach dem bereits erfolgten Tode, welche sicher zu den Unwahrscheinlichkeiten gehört, nachgewiesen wird. — Eben so unwahrscheinlich es ist, dass Jemand, den man todt im Wasser findet, an einer nicht gefährlichen Verletzung, die er an sich trägt, gestorben, und nicht ertrunken sei, eben so unwahrscheinlich ist es, dass Jemand, der mit einer tödtlichen im Wasser gefunden wird, ertrunken sei, und erst nach dem Tode des Ertrinkens diese Verletzung erhalten habe. Finden sich gleichzeitig die Zeichen des Todes des Ertrinkens, so machen diese es wahrscheinlich, dass der Körper nach Empfang der Wunde, und vor völligem Erlöschen des Lebens in's Wasser geworfen worden oder gefallen sei.

Zweck dieser Zeilen ist übrigens nicht, eine erschöpfende Abhandlung über den Tod des Ertrinkens und alle dabei in Betracht kommenden Verhältnisse zu liefern, sondern die aus einer reichen Erfahrung geschöpften Beurtheilungsmomente zusammenzustellen, die Schwierigkeiten, die einem positiven Ausspruche oft entgegentreten, anzudeuten, und zur Vorsicht zu mahnen. Das Bild, das ich hier vorgeführt habe, ist rein aus eigener Erfahrung geschöpft, und um es nicht zu trüben, habe ich auch lieber riskirt, dass es unvollständig werde, als dass ich es aus den mir zu

Gebote stehenden Hülfsquellen ergänzt hätte, wodurch ihm der Eindruck des Lebendigen geraubt worden sein könnte. — Hiernach fällt auch der Grund von selbst in die Augen, warum belegende Aussprüche notabler Schriftsteller und Citate hier fehlen.[1])

---

[1]) Zwei vom Herrn Verfasser dieser Abhandlung angehängte interessante Superarbitria über die besprochene Frage werden in späteren Heften nachfolgen.

C.

19.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage von Kalköfen in sanitätspolizeilicher Beziehung.

Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Ein Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten fordert die wissenschaftliche Deputation zu einer gutachtlichen Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage eines Kalkofens durch den Kaufmann M. in N. in der Nähe von bewohnten Gebäuden auf. Derselbe beabsichtigt nämlich einen Kalkofen auf seinem Grundstücke an der Warthe anzulegen. Die Mitte dieses Kalkofens ist nach der Handzeichnung (*vid. Acta p.* 25) ungefähr 62½ Fuss von dem benachbarten Grundstück, und von den auf diesem befindlichen Gebäuden viel weiter, und zwar nach dem Gutachten des Königl. Kreisphysicus Dr. D. ungefähr 254 Fuss entfernt. Veranlasst durch das Polizei-Directorium zu N. hat der Kreisphysicus Herr Dr. D. ein Gutachten abgegeben, worin er die Nachtheile, welche die Anlage

des Kalkofens für die Gesundheit der Nachbarn haben könnte, auseinander zu setzen gesucht hat. „Die sich beim Brennen der Kalksteine entwickelnden Dämpfe“, sagt derselbe, „sind Wasserdämpfe und kohlensaures Gas, letzteres ist specifisch schwerer als die atmosphärische Luft und als alle übrigen Gasarten, weswegen es auch immer die untersten Schichten der Atmosphäre einnimmt, ist nicht brennbar, nicht athembar, kann zwar in kleiner Quantität, bis zu einem Drittel, mit atmosphärischer Luft gemengt ohne schädliche Einwirkung eingeathmet werden, in grösserer aber bringt es Beklemmung, Unruhe, Angst, Schwindel, Berauschung und wirkliche Betäubung hervor, welche Zufälle desto schneller und heftiger eintreten, ja zur Lähmung der Respirationsorgane und des ganzen Körpers führen können, je stärker der Antheil des kohlensauren Gases in der Luft ist und je anhaltender seine Einwirkungen Statt finden. Es ergiebt sich hieraus, dass die atmosphärische Luft beim Brennen der rohen Kalksteine eine Verunreinigung nicht allein in der Nähe des Kalkofens, sondern auf einem weiten Umkreise hin erleiden muss, die Nachtheile auf die Gesundheit derjenigen Menschen auszuüben vermag, die sich in der nähern oder weitern Entfernung eines Kalkofens befinden.“

Der Dr. D. hat hierbei unberücksichtigt gelassen, dass das Gasgemenge, welches aus dem Kalkofen herausströmt, sehr heiss ist, bei ruhigem Wetter schnell in die Höhe steigt, bei windigem Wetter etwas zur Seite getrieben werden kann, sich aber schnell mit der bewegten Luft so mengt, das in einer Entfernung von wenigen Schritten von der Oeffnung des Ofens der

Kohlensäuregehalt der Luft schon sehr gering ist, gewiss weniger als 1 Procent, und daher von den Leuten, die zunächst um die Mündung des Ofens mit Arbeiten beschäftigt sind, ohne Nachtheil eingeathmet wird. Bekanntlich sinkt nicht das kohlensaure Gas, welches in der Luft aufgelöst ist, nach unten, wie Wasser, welches man mit Oel zusammenrührt, sondern es mengt sich schnell und gleichmässig mit der Luft. Wenn aus theoretischen Gründen die Besorgnisse des Herrn Kreisphysicus als ungegründet erscheinen müssen, so folgt dies gleichfalls aus mannigfaltigen Erfahrungen. In der —strasse in N. ist ein Kalkofen (von welchem die wissenschaftliche Deputation eine Handzeichnung beilegt) in fortdauerndem Betriebe ganz in der Nähe von bewohnten Häusern. Die Mitte *a.* des Ofens ist von dem Hause des Herrn Dr. N. höchstens 60 Fuss entfernt und von dem chirurgischen und medicinischen Clinicum nur 116 Fuss. Nach den von der wissenschaftlichen Deputation eingezogenen Nachrichten ist kein Fall beobachtet worden, dass die Nähe des Kalkofens auf die in beiden Krankenhäusern befindlichen Kranken von schädlichem Einfluss gewesen sei.

Bei dieser Anlage, so wie bei vielen ähnlichen, kann bei gewissen Winden der aus dem Ofen bei unvollkommener Verbrennung des Brennmaterials sich entwickelnde Rauch den Nachbarn allerdings beschwerlich fallen. Um dies zu verhüten, würde es jedoch beim Bau des Kalkofens nur auf Beachtung der betreffenden polizeilichen Vorschriften ankommen.

Die wissenschaftliche Deputation ist demnach der Meinung, dass aus der Anlage des Kalkofens auf dem

angegebenen Platze des M.'schen Grundstücks für die Gesundheit der Bewohner der benachbarten Häuser kein wesentlicher Nachtheil entstehen könne.

Berlin, den 20. November 18—

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

20.

Ueber Butteruntersuchungen.

Vom

Apotheker **Schacht**
in Berlin.

Mannigfache Klagen über die schlechte Beschaffenheit der im hiesigen Kleinhandel vorkommenden Butter, besonders der wohlfeileren Sorten, hatten das Königl. Polizei-Präsidium im vorigen Herbst bewogen, einige zwanzig Butterproben ankaufen zu lassen, um sie einer chemischen Prüfung zu unterwerfen.

Die Untersuchung wurde mir übertragen, und sollte sich auf alle, erfahrungsmässig in der Butter vorkommenden, fremden Substanzen erstrecken. Es war daher Rücksicht zu nehmen:

1) auf metallische, der Gesundheit nachtheilige Verunreinigungen;
2) auf sogenannte Verlängerungsmittel, um das Gewicht der Butter fälschlich zu vermehren;
3) auf fremde Farbstoffe.

I. Metallische Verunreinigungen können in der Butter vorkommen, wenn die zur Bereitung verwendete Milch in irdenen, mit schlechter Bleiglasur versehenen, oder in Kupfer- und Zink-Gefässen aufbewahrt worden war. Letzteres soll zuweilen absichtlich geschehen, um eine grössere Menge Butter zu erzielen. Es bildet sich nämlich bei Anwendung von Zink-Gefässen etwas milchsaures Zinkoxyd, welches den Käsestoff gerinnen macht; dieser mengt sich mit der Butter und vermehrt fälschlich das Gewicht derselben.

Durch Auskochen der Butter mit verdünnter Salzsäure, Behandeln des Filtrats mit Schwefelwasserstoff u. s. w., sind jene metallischen Verunreinigungen leicht aufzufinden. Sämmtliche von mir untersuchten Butterproben waren frei davon.

II. Die Behufs der Verlängerung der Butter angewendeten Substanzen können entweder Pflanzenstoffe sein, als: zerriebene Kartoffeln, Getraidemehl oder Mehl von Hülsenfrüchten, oder erdige Substanzen, als: Kreide, Gyps, Schwerspath, Thon und dergleichen. Ein übermässiger Gehalt an Käsestoff, Kochsalz und Wasser ist ebenfalls hierher zu rechnen. *Chevreul* behauptet, dass die Butter bis ein Sechstheil ihres Gewichts Buttermilch enthalten könne; *Duflos* giebt an, dass eine gute Butter nicht weniger als 80 – 83 pCt. an reinem Milchfett enthalten dürfe. Um mich von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen, habe ich auf die weiter unten angegebene Weise Tafelbutter, zu 12 Silbergroschen das Pfund, so wie Schlesische, Mecklenburger, Netzebrücher, Elbinger, Stettiner, Litthauer und Schweizer Butter, zu 7 — $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen das Pfund, untersucht.

Die Resultate waren folgende:

Die Tafelbutter enthielt

an reiner Butter	95¾ pCt.,
Kochsalz	¾ „
Wasser	3½ „
	100 pCt.

Schlesische Butter, durchschnittlich nach mehreren Proben,

an reiner Butter	87 pCt.,
Kochsalz	4 „
Wasser	9 „
	100 pCt.

Mecklenburger Butter, durchschnittlich,

an reiner Butter	92½ pCt.,
Kochsalz	3½ „
Wasser	4 „
	100 pCt.

Netzebrücher Butter, durchschnittlich,

an reiner Butter	90 pCt.,
Kochsalz	6 „
Wasser	4 „
	100 pCt.

Elbinger Butter enthielt

an reiner Butter	92 pCt.,
Kochsalz	4¾ „
Wasser	3¼ „
	100 pCt.

Stettiner Butter enthielt

an reiner Butter	94 pCt.,
Kochsalz	3½ „
Wasser	2½ „
	100 pCt.

Litthauer Butter enthielt

an reiner Butter	98 pCt.,
Kochsalz	$\frac{3}{4}$ „
Wasser	$1\frac{1}{4}$ „
	100 pCt.

Schweizer Butter, durchschnittlich,

an reiner Butter	93 pCt.,
Kochsalz	$2\frac{1}{2}$ „
Wasser	$4\frac{1}{2}$ „
	100 pCt.

Der Gehalt an Käsestoff war in sämmtlichen Buttersorten gering; er überstieg nicht $\frac{1}{2}$ pCt.

Aus diesen Versuchen muss ich schliessen, dass eine dauerhafte Butter herzustellen ist, die noch nicht 15 pCt. Käsestoff, Salz und Wasser enthält.

Da jedoch, besonders in milden Wintern, der zur Conservation und Versendung bestimmten Butter eine grössere Menge Salz zugesetzt werden muss, als der Wohlgeschmack erfordern würde, so sind die Klein-Butterhändler zuweilen genöthigt, die zum Detailverkauf bestimmte Butter einer Waschung zu unterwerfen. Hierbei kann es vorkommen, dass in der Butter mehr Wasser zurückbleibt, als sie ursprünglich enthalten hat, so dass ein Gehalt bis 20 pCt. an Käsestoff, Salz und Wasser in der Butter befindlich sein kann, ohne dass man auf eine absichtliche Verlängerung derselben schliessen darf.

Sämmtliche mir zur Untersuchung übergebene Butterproben enthielten weder erdige, noch stärkemehlhaltige Substanzen; Käsestoff war niemals in solcher Menge vorhanden, dass daraus eine absichtliche Vermischung vermuthet werden konnte. Dagegen fand ich, besonders

in den wohlfeileren Buttersorten, so grosse Mengen von Salz und Wasser, dass ich eine absichtliche Verlängerung für erwiesen annehmen musste.

Die Essbutter-Sorten, zu 8—10 Sgr. das Pfund, enthielten

an reiner Butter 78 —94½ pCt.,
Kochsalz 1 — 3 „
Wasser 4½—18 „

Die Fass- oder Kochbutter-Sorten, zu 5½—6½ Sgr. das Pfund, enthielten

an reiner Butter 50—90 pCt.,
Kochsalz 2—12½ „
Wasser 8—37½ „

III. Fremde Farbstoffe. Die sogenannte Grasbutter oder Maibutter, welche aus der Milch solcher Kühe bereitet wird, die ihre Nahrung auf der Weide finden, ist gelber als die während der Stallfütterung gewonnene Butter. Erstere ist beliebter, weshalb es längst gebräuchlich ist, die natürliche Färbung durch eine künstliche zu ersetzen. Man darf zu diesem Zweck nur solche Farbstoffe anwenden, welche in Wasser nicht löslich sind, weil sonst die Künstelei leicht erkannt werden würde. Der Orlean ist hierzu sehr geeignet, da er in unverfälschtem Zustande sehr wenig in Wasser löslichen Farbstoff enthält, dagegen das durch ihn gefärbte Fett an Wasser keine Farbe abgiebt. Seine Anwendung ist jedoch deshalb ekelhaft und zu verwerfen, weil er meistentheils mit Urin befeuchtet in den Handel kommt. Ich werde weiter unten anführen, wie die Butterfabrikanten bei der Färbung durch Orlean verfahren.

Man entdeckt eine solche Künstelei, wenn man die

von Salz und Wasser befreite Butter mit kaltem Alcohol von 90 pCt. *Tralles* auszieht; färbt sich derselbe gelb und hinterlässt er nach dem Verdampfen einen geruchlosen, gelbrothen Rückstand, der durch concentrirte Schwefelsäure schön indigblau gefärbt wird, so war eine künstliche Färbung durch Orlean vorhanden. Enthielt die Butter viel freie Buttersäure, so löst sich etwas davon in dem Alcohol auf, der Rückstand nach dem Verdampfen desselben ist dann gelb und schmierig, und die Reaction mit Schwefelsäure weniger deutlich und schnell vorübergehend, weil die durch die Einwirkung der Schwefelsäure auf die Buttersäure entstehende schweflige Säure die blaue Färbung zerstört.

Um Butter auf Verlängerungen durch stärkemehlhaltige und erdige Substanzen, so wie durch Wasser und Salz zu untersuchen, verfährt man am besten auf folgende Weise.

In einen tarirten Glascylinder, mit umgebogenem Rande, der 15 Loth Wasser fassen kann, werden 4 Loth der zu prüfenden Butter und 10 Loth destillirtes Wasser gethan, und der Cylinder im Wasserbade bis auf etwa 60° *C.* erwärmt, so dass die Butter vollständig flüssig wird. Dann verschliesst man den Cylinder mit nasser Schweinsblase, schüttelt den Inhalt tüchtig durcheinander, stellt den Cylinder umgekehrt in das Wasserbad und lässt ihn unter öfterem Rütteln so lange darin stehen, bis die reine Butter sich klar oberhalb des Salzwassers abgeschieden hat. Nun lässt man den Cylinder vollständig, jedoch langsam, in umgekehrter Stellung erkalten. Unter der erstarrten Butter schwimmt alsdann in Flocken der Käsestoff, die schwereren stärkemehlhaltigen und erdigen Substanzen liegen auf der

Blase. Der Cylinder wird geöffnet, das Wässrige in einer Porcellanschale aufgefangen, die Butter abgespült und das anhängende Wasser mit feuchtem Fliesspapier weggenommen. Wird nun der Cylinder mit der zurückgebliebenen reinen Butter wieder gewogen, so ergiebt der Verlust den Gehalt an Wasser, Salz, Käsestoff u. s. w. in der untersuchten Butter, und indirect den Gehalt an reinem Milchfett. Das abgelaufene Salzwasser wird filtrirt, der Rückstand auf dem Filtrum mit kaltem Wasser ausgewaschen. Er ist auf stärkemehlhaltige und auf die genannten erdigen Substanzen zu untersuchen. Man durchsticht das Filtrum, spült den Inhalt desselben in ein Becherglas ab und trennt durch Schlämmen die specifisch leichteren Substanzen von den schwereren erdigen, wenn dergleichen vorhanden sind. Die durch das Schlämmen gewonnene Flüssigkeit wird gekocht und das Filtrat mit Jod-Tinctur geprüft; entsteht keine blaue oder violette Färbung, so waren der Butter keine stärkemehlhaltigen Substanzen zugemischt, und der Rückstand der letzten Filtration ist, nachdem er getrocknet worden, als Käsestoff in Rechnung zu bringen. Der erdige Schlämmrückstand ist auf Kreide, Gyps u. s. w. zu untersuchen.

Das filtrirte Salzwasser wird im Wasserbade zur Trockniss verdunstet, der Rückstand in wenig kaltem destillirtem Wasser gelöst und filtrirt. Was nun auf dem Filtrum zurückbleibt, ist aufgelöst gewesener Käsestoff, und dem oben erhaltenen zuzurechnen. Das Filtrat wird in einer tarirten Porcellanschale im Wasserbade eingedampft, und der Salzrückstand als Kochsalz berechnet. Er ist auf einen Gehalt an Borax und Alaun zu prüfen, weil diese Salze zuweilen dem Salzwasser

zugesetzt sein sollen, um eine grössere Menge desselben mit der Butter zu vereinigen. Ich habe in sämmtlichen, von mir untersuchten Butterproben keines der beiden Salze auffinden können.

Es ist mir von einem Augenzeugen mitgetheilt worden, wie ein hiesiger Butterfabrikant die Färbung durch Orlean, und die Verlängerung der Butter durch Wasser und Salz bewerkstelligt. Zuerst wird durch Kochen von sogenannter Schmierbutter, nämlich der nicht verkäuflichen, ranzigen Rückstände aus den Butterfässern, mit Orlean und Durchseihen ein gelb-rothes Farbencorpus bereitet. Dann wird etwa ein Fünftheil Schmierbutter durch Kneten mit den Händen unter Wasser gewaschen, vier Fünftheile Fassbutter, warmes Wasser und eine grosse Menge Salz, so wie die zur Färbung nöthige Menge des Farbencorpus zugesetzt, und mit dem Kneten fortgefahren, bis das Gemisch erkaltet ist. In Fässer eingeschlagen, die mit beliebigen Etiquetten versehen werden, wird alsdann das Fabrikat als Schlesische, Mecklenburger oder Stettiner Butter u. s. w. in den Handel gebracht. Es ist unglaublich, welche Mengen von solchen abscheulichen Mischungen in Berlin und den Provinzen consumirt worden sind.

21.

Vermischtes.

Nachtrag zum Process Schall (Bd. I. S. 274. dieser Vierteljahrsschrift).

Von **Casper.**

Das grosse Drama des *Schall*'schen Processes hat am 11. Februar *c.*, Morgens 8 Uhr, mit der Hinrichtung *Schall*'s im hiesigen Zellengefängnisse sein rechtmässiges Ende gefunden. In der Voraussetzung, dass viele Leser unserer oben citirten, früheren betreffenden Mittheilung über den weiteren Fortgang und das Ende dieses, selbst von unseren erfahrensten Criminalisten als einen der verwickeltsten und merkwürdigsten Criminalfälle der neueren Zeit bezeichneten Falles, der auch für die gerichtliche Medicin ganz neue Seiten darbot, mit Interesse eine kurze Nachricht lesen werden, folge dieselbe hier.

Nachdem dem Verbrecher vor einigen Wochen das Allerhöchst bestätigte Todesurtheil publicirt worden war, trat er mit dem Wunsche hervor, nunmehr ein „offenes Geständniss" ablegen zu wollen. Der Ermordete, räumte

er nun ein, sei *Ebermann* gewesen, womit also nunmehr die so lange äusserst fraglich gewesene Identität der Leiche (übereinstimmend mit unserem früheren Gutachten und dem Ausspruch des Schwurgerichts) unzweifelhaft festgestellt war. Er sei, fuhr *Schall* fort, an dem Tage der That mit *E.* in Streit gerathen, der zu einem Handgemenge geführt habe. Hierbei hätten sie miteinander gerungen und seien niedergestürzt, so dass *E.* auf ihm, und die Büchsflinte zwischen Beiden zu liegen gekommen sei. Beim Ringen habe nun *E.* mit Einer Hand sein Jagdmesser aus der Tasche gezogen, und es mit den Zähnen und der Einen Hand zu öffnen versucht. In der Furcht, von *E.* erstochen zu werden, habe er nun hinunter nach dem Hahn des Gewehres gefasst, und auf diese Weise den *E.* erschossen. Aber der Schuss habe ihn nicht sofort getödtet, *E.* habe vielmehr noch gerungen; da habe er ihm dann das Messer entrissen, und ihm den Kopf abgeschnitten.

Man sieht, dass *Schall* durch diese neue Lüge versuchte, den Mord als blosse Nothwehr darzustellen, und sich auf diese Weise das Leben zu sichern. Der K. Staatsanwalt hielt es, obgleich die Fabel sehr plump erfunden war, bei der Wichtigkeit der Sache, doch noch erforderlich, über dieses „offene Geständniss“ unsere gutachtliche Meinung einzufordern, und ich brauche wohl nicht zu sagen, dass ich keinen Augenblick anstand, die Unmöglichkeit eines solchen Herganges anzunehmen. Die Büchse musste *event.* entweder vertical zwischen den angeblich auf der Erde Liegenden zu liegen gekommen sein, und dann hätte der Schuss die vordere Fläche des Körpers, Kopfes, Gesichts des *E.* treffen müssen, während er hinter dem linken Ohr

von hinten nach vorn eingedrungen war; oder das Gewehr lag mehr oder weniger diagonal zwischen Beiden, dann hätte, wie man sich populär ausdrückt, der Schuss um die Ecke gehen müssen, um in die bezeichnete Stelle einzudringen! Ferner führte ich, frühere Gutachten wiederholend, aus, dass das glatte Ablösen des Kopfes vom Rumpfe des *E.* mit Einem Schnitte von einer (nicht nur technischen Gewandtheit, wie sie bei einem so vieljährigen Wilddiebe, wie *Schall* es war, wohl vorausgesetzt werden konnte, von welcher technischen Gewandtheit es sich aber jetzt, bei dem neuen „offenen Geständniss" nicht mehr handelte), aber auch von einer gewissen Kaltblütigkeit und Seelenruhe zeuge, wie sie in jenem Momente der angeblich imminenten und unmittelbarsten Todesgefahr bei dem Thäter gar nicht vorausgesetzt werden könnte. Mit dem Zurückweisen dieses „offenen Geständnisses" wurde nun gleichzeitig der Termin der Vollstreckung der Todesstrafe unwiderruflich festgesetzt.

Am Abend vor derselben, und wiederholt laut auf dem Richtplatz vor allen Anwesenden hat nun endlich *Schall* ein wirkliches „offenes Geständniss" mit folgenden Worten abgelegt:

> „Ich bekenne jetzt frei und offen, ich habe den *Ebermann* mit voller und fester Ueberzeugung und mit Vorsatz ermordet. Ich habe es aus Neid gethan. Ich musste mich seiner entledigen. Mir geschieht Recht, dass ich den Tod erhalte. Ich danke für die Gerechtigkeit."

Dieses, bei einem so herzenshärtigen Verbrecher, wie *Schall* es war, kaum erwartete, endliche reumüthige Bekenntniss kann nur zur allseitigen Beruhigung derje-

nigen Männer gereichen, die berufen waren, dieses grosse und furchtbare Räthsel lösen zu helfen, des Staatsanwalts, des Präsidenten des Schwurgerichts, der Geschworenen, der Richter und — meiner. In letzterer Beziehung, und im Interesse der gerichtlichen Medicin, die ihren unabweisbaren Nutzen für die Strafrechtspflege in diesem Falle gewiss glänzend bewährt hat, darf ich auf meine frühere Mittheilung verweisen. Indem wir durch Thatsachen bewiesen, dass Tätowirungen wieder verschwinden können (s. S. 290 a. a. O.), schwand zuerst der Hauptzweifel an der Identität des ermordeten Körpers mit dem des *Ebermann*, wovon der ganze subjective Thatbestand, die Thäterschaft *Schall*'s, ganz allein abhing. Und der Ermordete war *Ebermann* — ein neuer Beweis der Möglichkeit des Verschwindens von Tätowirungen! — Indem wir weiter auf Befragen behaupten mussten, dass nicht der Leichnam des, damals noch ganz unbekannten, Ermordeten als Leichnam erst mit den *Ebermann*'schen Kleidern habe bekleidet werden können, dass der Ermordete vielmehr noch lebend, und schon vor der That dies Hemde u. s. w. getragen haben müsste (S. 296), wurde eine fernere Beihülfe zur Feststellung der Identität geliefert. Und der Ermordete war *Ebermann*! Indem wir endlich nachwiesen, dass die von den Obducenten angenommenen Sugillationen an Arm und Bein als solche nicht bewiesen seien, und dass also daraus gar kein Schluss gezogen werden könne (S. 292), fiel das ganze frühere Gebäude der Vertheidigung, welche, um wenigstens die ausschliessliche Thäterschaft ihres Clienten zweifelhaft zu machen, auf Grund dieser „Sugillationen“ einen Kampf zwischen Mehreren angenommen hatte, wovon

der Eine den Ermordeten am Arm, der Andere am Unterschenkel gepackt hatte u. s. w. — Und es waren nicht Mehrere, sondern nur der Eine: *Schall*!

Wäre wohl dieser grossartige Verbrecher, dessen ganzes Leben übrigens eine Kette von Verbrechen gewesen, bei der ganzen Sachlage dieses Falles zur Zeit der öffentlichen Beweisaufnahme, bei der strengen Beweistheorie unseres früheren Strafgesetzbuchs und Strafprocesses, als des Mordes an dem Viehhändler *Ebermann* schuldig erklärt, und mit dem Tode bestraft worden?

Nach den Aeusserungen sachkundiger altpreussischer Juristen aus der Zeit, als das Schwurgericht das „Schuldig“ gesprochen, muss ich es bezweifeln.

22.

Amtliche Verfügungen.

I. Circular vom 27. November 1852 — nach welchem den Assistenz-Aerzten der Armee in den Fällen, wo auf Märschen und in Cantonnements Natural-Quartier gewährt wird, Offizier-Quartier angewiesen und dafür der Lieutenants-Servis den Quartierträgern vergütigt werden soll.

Die Königliche Regierung erhält in der abschriftlichen Anlage die Allerhöchste Ordre vom 7. October d. J. (a.) zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung, durch welche den sämmtlichen Assistenz-Aerzten der Armee in allen Fällen, wo auf Märschen und im Cantonnement Natural-Quartier gewährt wird, ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf ihr Gehalt, Offizier-Quartier angewiesen, und dafür der Lieutenants-Servis den Quartierträgern vergütet werden soll.

Berlin, den 27. November 1852.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Manteuffel.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. October c. erkläre Ich Mich damit einverstanden, dass die in Meiner Armee angestellten Assistenz-Aerzte bei Dienst- und Versetzungsreisen, bei Beurlaubungen, Commandos und auf Märschen, so wie rücksichtlich der ihnen zur Bedienung zu bewilligenden Burschen, ohne Rücksicht auf die Gehaltsklasse, der sie angehören, ihrem Range entsprechend und nach Analogie der für die höheren Militair-Aerzte in dieser Beziehung zur Anwendung kommenden Grundsätze, gleichmässig behandelt werden. Da aus dieser Gleichstellung auch folgt, dass in allen Fällen, wo auf Mär-

schen und im Cantonnement das Natural-Quartier gewährt wird, sämmtlichen Assistenz-Aerzten ohne Ausnahme Offizier-Quartier angewiesen und dafür der Lieutenants-Servis den Quartierträgern vergütet werden muss, so genehmige Ich zugleich, dass zur Bestreitung der diesfälligen Mehrausgaben diejenigen Mittel verwendet und dem Servis-Fonds belassen werden, welche durch die Einführung des von Mir unterm 30. Juni d. J. bestätigten Servis-Tarifs für sämmtliche Garnison-Orte successive in dem Betrage von überhaupt 4351 Rthlrn. 17 Sgr. disponibel werden.

Sanssouci, den 7. October 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) *von Bodelschwingh. von Bonin.*

An
die Minister der Finanzen und des Krieges.

II. Betreffend eine Anweisung zur Desinfection.

Die Königliche Regierung zu Breslau hat die in ihrem Departement ansässigen Heildiener im Desinficiren unterweisen, in der Ausführung der hier in drei Exemplaren angeschlossenen Instruction:

„Kurze Anweisung für die Heildiener zum Desinfections-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten“ betitelt,

üben und ihnen bei der Concessionirung ein Exemplar dieser Anweisung einhändigen lassen.

Da dieses Verfahren sich als sehr zweckmässig bewährt hat, so empfehle ich der Königlichen Regierung, auch in Ihrem Bezirk nach Befinden der Umstände eine ähnliche Maassregel eintreten zu lassen.

Berlin, den 20. November 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
(gez.) *Lehnert.*

An
sämmtliche Königliche Regierungen
(excl. Breslau).

Kurze Anweisung für die Heildiener im Regierungs-Departement Breslau zum Desinfections-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

Jeder Heildiener ist verpflichtet, auf Requisition der Behörden sowohl, als der praktischen Aerzte und anderer Privatpersonen, bei contagiösen Krankheiten die erforderliche Desinfection in dem vollen Umfange und Maasse, wie sie nachstehend vorgeschrieben ist, mit der

grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen. Weigerung, unvollkommene Ausführung oder sonstige Verstösse gegen die hier gegebenen Vorschriften, werden mit der grössten Strenge, und selbst durch Concessions-Entziehung, gerügt werden.

I. Die beharrliche Desinfection.

Sie findet fortwährend Statt, so lange der Kranke in der Krankenstube sich befindet. Es gehört dazu:

1) die Unterhaltung einer beständigen Chlor-Atmosphäre in der Krankenstube, welche so beschaffen sein muss, dass man das Chlor immerfort leicht riecht.

Um sie zu bewirken, wird

a) ein Becken, ein Napf oder ein Eimer mit einfacher Chlor-Kalk-Auflösung (Formel I.) in der Krankenstube aufgestellt und öfterer mit einem Stocke umgerührt.

b) Vier Mal im Tage findet eine stärkere Chlor-Entwickelung (nach Formel II.) in der Krankenstube Statt.

2) Auf dem Flur ist beständig eine noch etwas stärkere Chlorluft zu unterhalten, wofür die Formel III. oder IV. nach Umständen zu benutzen ist.

3) Sämmtliche Abgänge des Kranken werden jedesmal mit einfacher Chlorkalk-Auflösung aus dem oben unter 1. a. aufgeführten, im Krankenzimmer stehenden Eimer übergossen und dann in die Düngergrube (nicht in den gewöhnlichen Abtritt) getragen.

4) Abgelegte Leib- und Bettwäsche des Kranken wird, ehe sie herausgetragen wird, mit derselben Chlorkalk-Auflösung so übergossen, dass sie davon völlig nass wird.

5) Dieselbe Auflösung wird zum Waschen der Hände für Arzt und Wärter benutzt, wenn sie den Kranken berührt haben.

6) Personen, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, müssen sich, ehe sie das Krankenhaus verlassen, mit dieser Lösung waschen, und wenigstens 5 Minuten lang auf dem Flur oder in einem benachbarten leeren Zimmer einer stärkern Chlorluft ausgesetzt werden.

7) Wenn der Kranke stirbt, so ist die Leiche, so lange sie in dem Lokale bleibt, stärkerer Chlorluft (nach Formel III. oder IV.) auszusetzen; die Leiche selbst ist beim Einlegen in den Sarg in Tücher zu schlagen, welche in Chlorkalk-Auflösung getränkt sind.

8) Genesene müssen, bevor sie das Krankenzimmer verlassen, sich, soviel nach ärztlichem Ermessen zulässig ist, mit einfacher Chlorkalk-Auflösung abwaschen und reine Kleider anlegen.

II. Die Schluss-Desinfection.

Sie findet Statt, sobald das Krankenzimmer geleert ist, sei es, dass der Kranke ins Hospital gebracht wurde, sei es, dass er als genesen entlassen, oder, dass er gestorben und die Leiche beerdigt ist.

Verfahren.

1) Die Krankenstube wird der stärksten Chlor-Räucherung (nach *Guyton-Morveau*, Formel IV.) bei verschlossenen Thüren, Fenstern und Ofen während 12 Stunden ausgesetzt.

2) Nachdem dies geschehen, wird Alles, was als werthlos, ver-

tilgbar erscheint, vertilgt. Dahin gehören: Bettstroh, Lumpen, werthlose Wäsche und Kleidungsstücke, besonders solche, mit welchen der Kranke in unmittelbare Berührung kam, Trink- und Essgeschirre, Nachtgeschirre etc.

Das Vertilgen kann durch Vergraben, durch Ausschütten in die Düngergrube, und nach Umständen und unter gehöriger Vorsicht auch durch Verbrennen bewerkstelligt werden.

3) Alles, was waschbar ist, wird mit Lauge und Seife, nachdem es vorab mit einfacher Chlorkalk-Auflösung angefeuchtet ist, gewaschen.

Hierher gehört alles Leinenzeug, das weisse Baumwollenzeug etc.

4) Wollene, seidene und andere Kleidungsstücke, wie auch Betten, Matratzen, Fenstervorhänge u. s. w. werden, insofern sie nicht waschbar erscheinen möchten, noch besonders mit Chlor geräuchert und nachher einer erhöhten Temperatur ausgesetzt, demnächst aber längere Zeit auf Stangen auseinandergehangen und an geeigneten Orten dem Durchstreichen der frischen Luft ausgesetzt.

Noch besser ist es, wenn zusammengesetzte Gegenstände, als: Betten, Matratzen u. s. w. aufgetrennt und Hülle und Inhalt, jedes besonders, desinficirt werden. Wo eine Bettfedern-Reinigungs-Anstalt ist, wird die erforderliche Reinigung am besten in einer solchen bewirkt.

5) Hölzerne und andere Mobilien, Ledersachen, so wie die Fussböden, werden mit Lauge abgescheuert.

6) Die Wände der Krankenstube werden, wo möglich, mit Kalk neu übertüncht.

III. Formeln zu den Chlor-Räucherungen.

I. Einfache Lösung von Chlor-Kalk in Wasser.
4 Loth Chlorkalk auf 3 Quart Wasser.

II. Stärkere Chlor-Entwickelung.
Gleiche Theile Chlorkalk und gepulverter Alaun werden in einer flachen Schaale mit Wasser angefeuchtet und umgerührt.
Die Chlor-Entwickelung hält, allmälig abnehmend, gegen 4 bis 6 Stunden an.

III. Starke Chlor-Entwickelung.
4 Loth Chlorkalk werden auf einer flachen Schaale mit ebenso viel verdünnter Schwefelsäure nach und nach übergossen.

IV. Stärkste Chlor-Entwickelung (nach *Guyton-Morveau*). 2 Theile Braunstein und 3 Theile Kochsalz, sorgfältig gemischt, werden mit ebensoviel verdünnter Schwefelsäure auf einer flachen Porzellan-Schaale übergossen.

Wenn man die Mischung gelinde erwärmt, wozu ein Becken mit gedämpften Kohlen oder ein Nachtlicht benutzt werden kann, so entwickeln sich die Chlordämpfe reichlicher.

Die verdünnte Schwefelsäure besteht aus gleichen Theilen roher concentrirter Schwefelsäure und Wasser. Wenn man sie selbst bereitet, so darf die Schwefelsäure dem Wasser nur ganz allmälig und tropfenweise zugesetzt werden, indem sich sonst das Gemisch zu sehr erhitzt.

IV. Vorsichts-Maassregeln.

1) Die starken Chlordämpfe erregen heftigen Hustenreiz und strengen überhaupt die Brustorgane an.

So lange daher der Kranke sich im Krankenzimmer befindet, dürfen immer nur die schwächeren Formeln benutzt werden, und wo in der ausgeleerten Krankenstube die stärkern Formeln Behufs der Schluss-Desinfection zur Anwendung kommen müssen, da muss Derjenige, welcher sie administrirt, sich gegen das Einathmen derselben durch Abwenden des Gesichtes oder Vorhalten eines Tuches vor dem Munde zu schützen suchen.

2) Die Chlordämpfe greifen alles blanke Metallgeräthe, so wie viele Farben an, worauf bei ihrer Anwendung Rücksicht zu nehmen ist.

3) Wieviel von den angegebenen Ingredienzien jedesmal genommen, wie oft die Chlor-Entwickelung erneut werden muss, das hängt theils von der Grösse der Lokalitäten, theils von andern Umständen, z. B. Festigkeit der Fenster, ob ein Ofen mit Ofenloch in der Stube, Anzahl und Eröffnen der Thüren u. s. w. ab, liess sich hier nur annähernd bestimmen und muss dem Erfolge nach beurtheilt werden.

4) Wäsche, Betten, Kleidungsstücke u. s. w. müssen, damit sie von den Chlordämpfen recht durchdrungen werden, nicht fest zusammengepackt liegen bleiben, sondern auf Stühlen oder Stangen lose auseinander gehangen werden.

5) Es ist zweckmässig, wenn bei vorhandenen oder drohenden Contagionen der Heildiener immer einigen Vorrath von den zur Desinfection erforderlichen Substanzen bei sich führt.

6) Mit der concentrirten Schwefelsäure, welche sehr fressend und gefährlich ist, muss er aber höchst vorsichtig umgehen, damit er selbst und Andere, besonders Kinder, nicht Schaden nehmen. Nie darf er sie sorglos stehen lassen, sondern muss sie immer vorsichtig einschliessen.

V. Taxe.

1) Die *sub* I. aufgeführte beharrliche Desinfection fällt unter die in der Taxe für die Heildiener *sub* No. 15. und 16. aufgeführten Sätze für Krankenpflege.

2) Für die Schluss-Desinfection, wenn sie ganz vollständig vom Heildiener zur Ausführung gebracht ist, wird als Remuneration festgesetzt 10—20 Sgr. [1])

III. Betreffend die Gebührnisse der Assistenz-Aerzte.

Mit Beziehung auf den Erlass des allgemeinen Kriegs-Departements vom 13ten v. M., enthaltend die Grundsätze, nach denen die in der Armee angestellten Assistenz-Aerzte bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, bei Beurlaubungen, Commandos und auf Märschen zu behandeln

---

[1]) Bei notorisch Armen soll dieser Betrag jederzeit aus den Orts-Armen-Mitteln vergütet werden.

sind, werden die noch von verschiedenen Seiten gemachten diesfälligen Spezial-Anfragen in Folgendem erledigt:

1) Die Assistenz-Aerzte sind mit ihrem Gehalte unter Berücksichtigung des Pensions-Beitrags in den Geld-Verpflegungs-Liquidationen der Truppen bei der Position „Gehälter für Aerzte" namentlich aufzuführen.
2) Den Assistenz-Aerzten in Mainz und Luxemburg ist, wie den etatsmässigen und überzähligen Offizieren daselbst, das Brodgeld von 25 Sgr. monatlich zu gewähren und für diejenigen Aerzte, welche das Offiziergehalt beziehen, zum vollen Betrage beim Titel 23, für die übrigen Assistenz-Aerzte dagegen, welche das bisherige Einkommen nebst Brodgeld fortbeziehen, mit 18 Sgr. 9 Pf. als *pars salarii* bei dem Titel 3a., und nur der Ueberrest von 6 Sgr. 3 Pf. bei dem Titel 23. des General-Militair-Kassen-Etats zu verausgaben.
3) Bei dem Gehaltsverbesserungs-Abzuge der Assistenz-Aerzte in den vorstehend unter 2 genannten beiden Garnisonorten ist das höhere Brodgeld mit zur Berechnung zu ziehen.
4) In diesen beiden Garnisonen ist den Assistenz-Aerzten von jetzt ab auch die Auslands-Zulage von 3 Rthlrn. monatlich für jeden zu gewähren.
5) Auf Märschen haben die Assistenz-Aerzte auf Reitpferde keinen Anspruch, insofern sie nicht die Stelle eines Oberarztes versehen, oder nicht zu Ersatz- oder Reservemannschafts-Transporten u. s. w., welche die Stärke eines Bataillons (wenigstens 600 Mann) erreichen, commandirt werden.
6) Dagegen erhalten die unberittenen Assistenz-Aerzte auf Märschen die Marschzulage von 8 Sgr. täglich.
7) Bei den Manövern haben die Assistenz-Aerzte — gleich den Bataillons-Aerzten — auf die Manöver-Zulage von 8 Sgr. *pro* Tag Anspruch.
8) Den Assistenz-Aerzten der Cavallerie und reitenden Artillerie welche auf Märschen die Marsch-Zulage nicht erhalten, wird der Marschbeköstigungs- und Brodgelder-Zuschuss nur gewährt, wenn sie noch nicht das Gehalt von 240 Rthlrn. jährlich beziehen. Dieselben sind demnach in gleicher Weise wie die überzähligen Offiziere mit Portepeefähnrichs-Gehalt nach der Bestimmung des §. 15 a. 5. der Vorschriften über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden zu behandeln und ist für sie der Marschbeköstigungs-Zuschuss von $2\frac{1}{2}$ Sgr. so wie der Mehrbetrag des Marschbrodgeldes von 1 Sgr. 3 Pf. gegen das aus dem Titel 3a. zu beziehende Garnison-Brodgeld mit $7\frac{1}{2}$ Pf. *pro* Kopf und Tag beim Titel 23. zu verausgaben.
9) Bei dem Commando zur Landwehrübung erhalten die Assistenz-

Aerzte eine Zulage von 8 Rthlrn., ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung.

10) Die in die Heimat zu entlassenden Assistenz-Aerzte haben auf Reise- (Verpflegungs-) Gelder keinen Anspruch.

11) Auf Märschen haben die Assistenz-Aerzte, gleich den Offizieren, ihre Verpflegung selbst zu bezahlen.

Berlin, den 30. November 1852.

Kriegs-Ministerium. *Gueinzius.* Militair-Oekonomie-Departement. *Cammerer.*

An
die Königlichen General-Commando's u. s. w.

IV. Betreffend die Abhaltung der Explorations-Termine.

Auf den Bericht vom — eröffne ich dem Königlichen Medicinal-Collegium, dass die von dem Königlichen Justiz-Ministerium unterm 12. September 1834 und von dem gegenwärtig mir anvertrauten Ministerium unterm 25. October 1834 erlassene Circular-Verfügung, wonach gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungen nur an den jedesmaligen Wohn- *resp.* Aufenthaltsorten der Provocaten und nicht an der Gerichtsstätte vorgenommen werden sollen, durch den Circular-Erlass vom 14. November 1841 — welcher die Sachverständigen verpflichtet, von dem Gemüths-Zustande des Provocaten vor dem Explorations-Termine durch Besuche des Provocaten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren, — keine Modification erlitten hat und bei allen Gemüthszustands-Untersuchungen ohne Rücksicht auf die Vermögenslage der Provocaten befolgt werden muss. Ich kann es daher nur billigen, dass das Königliche Medicinal-Collegium die Nichtachtung dieser Verfügung Seitens der Gerichte in den zu Seiner Kenntniss gelangten Fällen nicht ungerügt gelassen hat.

Da aber aus anderen Provinzen keine Fälle bekannt geworden sind, in welchen die Gerichtsbehörden die erwähnte Circular-Verfügung unbeachtet gelassen hätten, und nicht constirt, dass das Königl. Medicinal-Collegium in denjenigen Fällen, in welchen Es sich zu einer besonderen Communication mit den betreffenden Gerichten bewogen gefunden, die Mitwirkung des vorgesetzten Appellations-Gerichts zur Herstellung des vorschriftsmässigen Verfahrens *resp.* zur Belehrung des betreffenden Gerichts in Anspruch genommen habe, so finde ich mich

zu einer weiteren Verfügung in dieser Angelegenheit zur Zeit nicht bewogen.

Berlin, den 14. December 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) *von Raumer.*

An

das Königl. Medicinal-Collegium zu N.

V. Betreffend die Begriffe „Krankheit" und „Arbeitsunfähigkeit" des §. 193. des Strafgesetzbuchs.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen hat vor Kurzem Veranlassung gehabt, über die Frage:

was unter Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs zu verstehen sei,

ein Superarbitrium abzugeben.

Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, welches diese Frage darbietet, finde ich mich veranlasst, der Königlichen Regierung Abschrift des gedachten Superarbitriums zur Kenntnissnahme mitzutheilen.[1])

Berlin, den 30. December 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) *v. Raumer.*

Circular-Verfügung

an die Königlichen Regierungen.

VI. Betreffend den Begriff der „Krankheit" oder „Arbeitsunfähigkeit" im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs.

Die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen hat vor Kurzem Veranlassung gehabt, über die Frage:

was unter Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs zu verstehen sei,

ein Superarbitrium abzugeben. Da der Inhalt desselben für die Gerichts-Behörden und für die Beamten der Staats-Auwaltschaft von Inter-

---

[1]) Das Superarbitrium ist oben S. 185 mitgetheilt. *C.*

esse ist, so wird das gedachte Gutachten nachstehend zur Kenntnissnahme mitgetheilt.[1])

Berlin, den 12. Januar 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichte und die Beamten der Staats-Anwaltschaft.

VII. Betreffend die Ausstellung amtlicher ärztlicher Atteste.

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlasst, sich gutachtlich über Maassregeln zu äussern, durch welche eine grössere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Procurators zu Köln, erachte ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister, für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, dass fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2): die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

---

[1]) S. oben S. 185.

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (*ad* 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, dass die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (*ad* 3. und 4) überall der Wahrheit gemäss sind, und dass das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinal-Beamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, dass der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen, bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, *resp.* die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung, *resp.* dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, so wie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoss gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, *resp.* wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, dass in solchen Fällen die betreffenden Medicinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen, oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medicinal-Beamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Missgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medicinal-Beamten angenommen worden, dass schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit

ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt *resp.* nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinal-Beamte kann die Aussetzung u. s. w. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, dass von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) *v. Raumer.*

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

VIII. Betreffend die Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten.

Um den Missbräuchen entgegenzutreten, welche bisher in vielen Fällen bei der Ausstellung ärztlicher Atteste eingetreten sind, und um eine grössere Zuverlässigkeit der letzteren herbeizuführen, hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister, veranlasst gefunden, in der nachstehend abgedruckten, an sämmtliche Regierungen erlassenen Circular-Verfügung vom 20. v. Mts.[1]), eine bestimmte Form

[1]) S. vorstehend.

vorzuschreiben, in welcher künftig die von den Medicinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten abgefasst werden sollen.

Indem diese Verfügung sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staats-Anwaltschaft zur Kenntnissnahme mitgetheilt wird, werden dieselben hierdurch angewiesen:

von allen denjenigen, bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medicinal-Beamten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte *resp.* die Beamten der Staats-Anwaltschaft Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der in der gedachten Circular-Verfügung angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen — der betreffenden Königlichen Regierung *resp.* dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlasst, in solchen Fällen, in denen es sich um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft handelt, und zu diesem Behuf eine ärztliche Prüfung erforderlich ist, den Medicinal-Beamten jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:

ob und *event.* aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei.

Schliesslich werden die Gerichtsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, dass nur auf die Atteste der Medicinal-Beamten Rücksicht genommen werden kann, wenn in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder der Schuldhaft ein Aufschub nachgesucht wird.

Berlin, den 3. Februar 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichte und Beamte der Staats-Anwaltschaft.

IX. Betreffend den Debit des sogenannten *Poudre-Fèvre.*

Dem Königlichen Polizei-Präsidium übersende ich hierbei die Vorstellung der Kaufleute *N. et Comp.* hierselbst vom — —, worin sie darauf antragen, ihnen den ferneren Debit des sogenannten *Poudre-Fèvre* zu gestatten, nebst Anlage.

Da nach dem von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in einem ähnlichen Falle abgegebenen Gutachten vom 17. November vor. J., von welchem ich Abschrift bei-

füge (Anlage a.[1]), „die getrennt verkauften Substanzen, das kohlensaure Natron und die Weinsteinsäure, im Sinne des Reglements vom 16. September 1836 nicht als ein Präparat anzusehen, mit welchem nur Apotheker zu handeln berechtigt sind", so werden die Bittsteller einer besonderen Erlaubniss zum Verkauf des s. g. *Poudre Fèvre* nicht bedürfen. Dem Königlichen Polizei-Präsidium überlasse ich hiernach die Bescheidung derselben.

Berlin, den 26. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
(gez.) *Lehnert.*

An
das Königliche Polizei-Präsidium hier.

X. Betreffend die Niederlassung approbirter Hebammen.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom —, dass nach der Circular-Verfügung vom 6. Januar 1841 die Entscheidung der Frage, ob einer approbirten Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung in einer anderen Commune, als von welcher ihr das Wahlattest ertheilt worden, zu gestatten sei, in den Städten nicht „lediglich" den städtischen Polizeibehörden zusteht. Es gebührt dabei auch dem Kreis-Physikus eine Mitwirkung, und die Aufsichts-Behörde ist befugt, gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde und des Kreis-Physikus nach Befinden der Umstände Remedur zu treffen.

Der Fall aber, dass einer approbirten Hebamme bei der Niederlassung in einer Commune, welche ihr das Wahlattest nicht ertheilt hat, die Ausübung ihrer Kunst versagt wird, weil ein Bedürfniss zur Vermehrung der Hebammen in dieser Commune nicht obwaltet, oder die Subsistenz der bereits daselbst vorhandenen Hebammen würde gefährdet werden, tritt häufig ein und ist eine nothwendige Folge der wegen Niederlassung der Hebammen bestehenden Bestimmungen. Letztere haben sich jedoch in der Praxis so bewährt, dass deshalb, weil dadurch einzelne Hebammen an der Ausübung ihrer Kunst in einem bestimmten Bezirk gehindert werden, eine Abänderung derselben nicht veranlasst werden kann. Ich empfehle vielmehr der Königlichen Regierung, diese Bestimmungen in Gemässheit des Circular-Rescripts vom 5. November 1849 (**Anlage a.**) in vorkommenden Fällen consequent zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 31. December 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *von Raumer.*

---

[1]) Das Gutachten ist oben S. 276 mitgetheilt.

Anlage a.

Circular-Verfügung an alle Königl. Regierungen vom 5. Novbr. 1849, betreffend die Niederlassung approbirter Hebammen.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob nach Emanation der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach deren §. 45. die Hebammen Behufs der Ausübung ihres Gewerbes, sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Fähigkeitszeugniss der Regierung ausweisen müssen, die Circular-Verfügung vom 6. Januar 1841 in Betreff der Qualification und Niederlassung der Hebammen noch ferner Anwendung finde.

Zur Beseitigung dieser Zweifel eröffne ich den Königlichen Regierungen, dass diese Frage bereits im Jahre 1846 den damaligen Ministern der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern Anlass gegeben hat, im Einverständniss mit dem Königlichen Finanz-Ministerium darüber an des Königs Majestät zu berichten. Hierbei ward von der Ansicht ausgegangen, dass im Fall der Beseitigung der Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 6. Januar 1841 nach den früher gemachten Erfahrungen zu besorgen sei, dass die Hebammen nach Ablauf der Frist, für welche sie sich der Commune, die ihnen das Wahlattest ertheilt, zum Dienst verpflichtet haben, grösstentheils in den Städten und in besonders wohlhabenden Gegenden, ohne Rücksicht auf nachhaltigen Erwerb sich niederlassen und die Bewohner des platten Landes und der minder wohlhabenden Gegenden der nöthigen Hülfe der Hebammen würden entbehren müssen. Die Erheblichkeit dieser Besorgniss liess sich eben so wenig verkennen, als die von einigen Seiten angeregten Zweifel über die fortdauernde Anwendbarkeit der mehrgenannten Circular-Verfügung für begründet erachtet werden konnten. Durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung sind nach §. 190. nur solche allgemeine und besondere Bestimmungen aufgehoben, welche Gegenstände betreffen, worüber das angeführte Gesetz anderweitig verfügt. Dasselbe enthält aber über die Niederlassung der in öffentlichen Instituten oder auf öffentliche Kosten ausgebildeten Hebammen, und andere als solche werden seit längerer Zeit nicht mehr zugelassen, keine Bestimmungen, so dass es unbedenklich zulässig erscheint, den Hebammen mit Rücksicht auf die ihnen bei ihrer Ausbildung auf öffentliche Kosten gewährten Erleichterungen bestimmte Bedingungen hinsichtlich ihrer dereinstigen Niederlassung aufzuerlegen. Hierauf haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1846 zu genehmigen geruht, dass es hinsichtlich der Prüfung und Niederlassung der Hebammen bei den in der Circular-Verfügung vom 6. Januar 1841 getroffenen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Bewenden behalte.

Die Königlichen Regierungen veranlasse ich hiernach, die genannte Circular-Verfügung sich nach wie vor zur Richtschnur dienen zu lassen und, um in Zukunft etwanigen Reclamationen der approbirten Hebammen vorzubeugen, bringe ich den Circular-Erlass vom 18. December 1845, wonach den in die Hebammen-Lehranstalt aufzunehmenden Lehrtöchtern die Beschränkungen ihres künftigen Gewerbebetriebes zu Protokoll bekannt zu machen und sie nur unter der Bedingung der Unterwerfung unter dieselben in das Institut aufzunehmen sind, hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 5. November 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *von Ladenberg.*

XI. Betreffend die Befähigung eines Apothekers zur Theilnahme an Apotheken-Revisionen.

Auf den Bericht vom — eröffne ich der Königlichen Regierung, dass die Befähigung, an Apotheken-Revisionen als pharmaceutischer Commissarius Theil zu nehmen, nicht nothwendig von dem eigenen Besitze einer Apotheke abhängig ist. In den hier maassgebenden §§. 3. u. 5. des Circular-Rescripts vom 13. Mai 1820 ist nur von einem practischen, d. h. einem practisch ausgebildeten Apotheker, der wo möglich cursirt haben soll, die Rede, ohne dass des Apothekenbesitzes erwähnt wird. Nicht alle pharmaceutischen Assessoren, welche besonders zu Apotheken-Visitationen zugezogen werden sollen, sind im Besitze eigener Apotheken. Es ist daher unbedenklich, zu diesem Geschäfte im dortigen Regierungsbezirke den Apotheker N., obschon derselbe im vorigen Sommer seine Apotheke verkauft hat, auch ferner zu verwenden.

Berlin, den 5. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) *Lehnert.*

An
die Königliche Regierung zu N.

XII. Betreffend die medicinischen Staatsprüfungen von Ausländern.

Seit Emanation des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan vom 31. December 1842 — Ges.-Samml. v. 1843 S. 15. ff. — werden Ausländer vor erfolgter Naturalisation nur ausnahmsweise, und zwar entweder auf Grund ein für allemal mit ihren heimathlichen Regierungen getroffener Vereinbarungen, oder in Folge besonderer Verwendung ihrer heimathlichen Regierungen, zu den medicinischen Staatsprüfungen in Preussen zugelassen. Dieselben erhalten in solchen Fällen ein Attest über den Ausfall der Prüfung, aber nicht die Approbation als practische Aerzte u. s. w., sind also auch zur Ausübung der Heilkunde in Preussen nicht befugt. Ausländer der Art erlangen, auch wenn sie nachträglich die Naturalisation als Preusse erhalten, nicht ohne Weiteres das Recht, in Preussen als practischer Arzt u. s. w. zu fungiren.

Da in mehreren Fällen bei den Betheiligten eine entgegengesetzte Ansicht hervorgetreten ist, so erscheint es rathsam, solche Ausländer, welche ausnahmsweise zu den ärztlichen Staats-Prüfungen in Preussen zugelassen und in denselben bestanden sind, demnächst aber die Naturalisation nachsuchen, darauf aufmerksam zu machen, dass sie aus dem ihnen ertheilten Attest über das Bestehen der medicinischen Staats-

prüfungen ein Recht auf Erlangung der Approbation zur Ausübung der Heilkunde in Preussen nicht herleiten können. Es ist dies schon dadurch gerechtfertigt, dass bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung die Bedingungen, welche für die Zulassung von Inländern zu den medicinischen Staatsprüfungen vorgeschrieben sind, nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach zur Erörterung gezogen werden. Dahin gehört insbesondere der Nachweis, dass der Betheiligte von einem Preussischen Gymnasium mit dem Zeugniss der Reife abgegangen ist, vier Jahre, davon mindestens 1½ Jahre auf Preussischen Universitaten, Medicin studirt, und bei der medicinischen Facultät einer Preussischen Universität die Doctorwürde *rite* erworben hat. Will daher ein Ausländer, der die diesseitigen Staatsprüfungen bestanden, nachdem er die Naturalisation als Preusse erlangt hat, in Preussen die Heilkunde ausüben, so bedarf er dazu einer ausdrücklichen Ertheilung der diesseitigen Approbation als practischer Arzt u. s. w. Ueber dahin gerichtete Gesuche werde ich nach Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse Beschluss fassen.

Der Königlichen Regierung empfehle ich, hiervon Ausländer der gedachten Kategorie, wenn sie die Naturalisation nachsuchen, vor Ertheilung derselben in Kenntniss zu setzen und darauf auch bei der Prüfung des Naturalisationsgesuchs, insofern solches durch die Aussicht auf die ärztliche Praxis in Preussen begründet werden sollte, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 4. März 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen u. s. w.

XIII. Betreffend die Reisekosten der Kreis-Medicinal-Beamten.

Im Anschluss an die Circular-Verfügung vom 12. Juni 1851 — No. 1794 M.:

betreffend die Diäten der Kreis-Medicinal-Beamten bei Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten und bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen,

finde ich mich veranlasst, im Einverständniss mit dem Herrn Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, darauf aufmerksam zu machen, dass in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen die Reisekosten der Kreis-Medicinal-Beamten nicht mehr, wie in einzelnen Fällen noch geschehen, nach der Verordnung vom 28. Juni

1825, sondern, ebenso wie die Reisekosten bei Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten, nach den Bestimmungen des, die zuletzt genannte Verordnung abändernden Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (G.-S. *de* 48 S. 151 ff.) zu liquidiren sind.

Nach den Bestimmungen in den §§. 1., 2. und 3. dieses Allerhöchsten Erlasses haben zu erhalten:

I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden:

Reisekosten auf die Meile.		Nebenkosten beim Zugang zu der und beim Abgang von der Eisenbahn zusammen.
1. die Kreis-Physiker	10 Sgr. — Pf.	. . . 20 Sgr.
2. die Departements-Thierärzte als solche	10 - — -	. . . 20 -
3. die Kreis-Wundärzte	7 - 6 -	. . 15 -
4. die Kreis-Thierärzte	7 - 6 -	. . . 15 -

II. bei Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können.

Reisekosten auf die Meile:

1. die Kreis-Physiker	1 Thlr.
2. die Departements-Thierärzte als solche	1 -
3. die Kreis-Wundärzte	15 Sgr.
4. die Kreis-Thierärzte	15 -

Geht die Dienstreise eines Kreis-Physikus oder Departements-Thierarztes über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verlässt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann derselbe, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und ausserdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen, nach der Bestimmung ad 3 des §. 1. des erwähnten Allerhöchsten Erlasses, 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung, sowie die Circular-Verfügung vom 12. Juni 1851, zur Kenntniss der Medicinal-Beamten zu bringen.

Berlin, den 11. März 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

XIV. Betreffend die Beseitigung des üblen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtrittsgruben durch Anwendung von Eisenvitriol.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind seit längerer Zeit in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin Versuche zur Entfernung des üblen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtrittsgruben durch Anwendung des Eisenvitriols angestellt worden, welche zu einem günstigen Ergebniss geführt haben.

Bei der Gemeinnützigkeit des Gegenstandes finden wir uns veranlasst, das hierbei in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin beobachtete, wenig kostspielige Verfahren zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Es wurden nämlich täglich 10 Pfd. Eisenvitriol in 170 Quart Wasser aufgelöst und das dadurch gewonnene Eisenvitriol-Wasser zur Vertilgung des Geruchs von 38 grösseren Nachtgeschirren verwendet. Die Kosten dafür beliefen sich, bei einem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für den Centner Eisenvitriol, auf 4 Sgr. 1 Pf. täglich, mithin für jedes Nachtgeschirr auf $1\frac{1}{38}$ Pf.

Die Auflösung des Eisenvitriols erfolgt mittelst kalten Wassers in hölzernen Gefässen nach dem Gewichtsverhältniss von $2\frac{1}{2}$ Pfd. Eisenvitriol auf 100 Pfd. Wasser, oder 1 Pfd. des ersteren zu 18 Quart Wasser, ohne weiteres Zuthun, als mehrmaliges Umrühren. Bei diesem Gewichts- und Maassverhältniss erhält die Auflösung bei einer Temperatur von 14 Grad *Reaumur* nach dem 1000theiligen Aräometer ein specifisches Gewicht bis zu 20 Graden, und so lange der Koth mit dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt, Uringefässe aber zu einem Achtel ihres Raum-Inhalts mit derselben gefüllt sind, ist nach den gemachten Erfahrungen jeder stinkende Geruch beseitigt.

Soll die Geruchsvertilgung nur auf Abtrittsgruben angewendet werden, so genügen 25 Pfd. Eisenvitriol in 200 Pfd. = 90 Quart Wasser (4 Loth zu 1 Pfd. Wasser) aufgelöst zu einer Abtrittsgrube von 275 Kubikfuss Inhalt ($\frac{3}{8}$ Pfd. für den Kubikfuss), wobei dann aber natürlich ein Vermengen der Auflösung mit dem Koth zur Erreichung des Zwecks nothwendig ist, wie überhaupt das Augenmerk vorzugsweise dahin gerichtet werden muss, dass stets sämmtlicher Unrath von der Eisenvitriol-Auflösung vollständig bedeckt ist. — Das hier angegebene Zahlenverhältniss dürfte indess nur für Straf-Anstalten, wo Fleischspeisen in sehr geringem Maasse vorkommen, maassgebend sein; in Kasernen, Kranken-Anstalten, Waisenhäusern u. s. w. würde ein grösserer Zusatz von Eisenvitriol erforderlich werden, wogegen die Düngkraft des auf diese Weise geruchlos gemachten Unraths bedeutend erhöht wird, wie die Anwendung desselben auf dem sonst ganz unfruchtbaren Sandbo-

den der neuen Straf-Anstalt bei Berlin zum Anbau von verschiedenen Gartenfrüchten überzeugend dargethan hat.

Am billigsten und besten ist nach den bisherigen Erfahrungen der Eisenvitriol aus der chemischen Fabrik von *Cochius* bei Oranienburg zu beziehen.

Zum Schluss wollen wir nicht unbemerkt lassen, dass Zinkgefässe durch den Gebrauch des Eisenvitriols angegriffen werden, und daher hölzerne oder irdene Gefässe den Vorzug verdienen.

Potsdam, den 3. December 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.[1])

XV. Warnung, betreffend das Waschen des Viehes mit Tabackslauge.

In dem Dorfe Wachstedt, Kreises Mühlhausen, crepirten in der Nacht vom 20. zum 21. März d. J. einem Einwohner drei Ochsen, die zur Vertreibung des ihnen anhaftenden Ungeziefers mit Tabackslauge, sogenannter Gosse, gewaschen worden waren. Die Lauge war aus einer Tabacksfabrik entnommen, und da man aus dem plötzlichen Absterben des Viehes auf beigemischte giftige Substanzen schliessen konnte, wurde eine chemische Untersuchung derselben veranlasst. Diese ergab, dass eine absichtliche Beimischung von giftigen Stoffen nicht stattgehabt hatte, wohl aber fand sich, dass in der Lauge das im Taback befindliche Nicotin im stärksten Maasse enthalten war, woraus sich die schlimmen Wirkungen der Lauge im obigen Falle auch vollständig erklären lassen, da das Nicotin zu den stärksten Giften gehört.

Um die Viehbesitzer des Regierungs-Bezirks vor ähnlichen Unglücksfällen zu bewahren, bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniss und warnen zugleich vor unvorsichtigem Gebrauch der Tabackslauge oder der Tabacksabkochungeu beim Vieh.

Erfurt, den 12. October 1852.

Königliche Regierung.

---

[1]) Eine gleichlautende Verfügung ist von der Königlichen Regierung zu Trier unter demselben Datum erlassen worden.

23.

Bibliographie.

Blätter für gerichtliche Anthropologie. Für Aerzte und Juristen von *J. B. Friedreich.* 3. Jahrg. 1852. 4. Heft. Erlangen, Enke. n. 12 Sgr.

Bock, C. E., Gerichtliche Sectionen des menschlichen Körpers. 4. vermehrte Auflage. Mit 4 color. Kupfertafeln. Leipzig, Jackowitz. n. 1 Thlr. 10 Sgr.

Brentano, C., Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Nebst einem Bericht über das Bürgerhospital in Coblenz mit erläuternden Beilagen. 2. mit Zusätzen vermehrte Aufl. Mit 1 Abbild. Mainz, Kirchheim u. Schott. n. 1 Thlr. 10 Sgr.

Carus, E. G., Ueber Geistes-Epidemien der Menschheit. Meissen, Goedsche's B. 15 Sgr.

Duchesne, E. A., De la prostitution dans la ville d'Alger depuis la conquête. Paris, Baillière. 4 fr.

Fischer, G. F., Ueber Gefängnisse, Strafarten, Strafsysteme und Strafanstalten. Regensburg, Manz. 27½ Sgr.

Friedberg, Herm., Histolologie des Blutes mit besonderer Rücksicht auf die forensische Diagnostik. Mit 2 Tafeln. Berlin, Aug. Hirschwald. n. 28 Sgr.

Friedreich, J. B., Compendium der gerichtlichen Anthropologie. Für Gerichtsärzte, Richter und Vertheidiger. 2. Aufl. Regensburg, 1853, Manz. 2 Thlr.

— — System der gerichtlichen Psychologie für Gerichtsärzte, Richter und Vertheidiger. 3. umgearbeitete und verbesserte Aufl. Regensburg, Manz. 3 Thlr. 20 Sgr.

Hügel, F. S., Ueber die socialen Humanitäts-Anstalten für die Kinder der unteren Volksklassen. Wien 1851. Kaulfuss, Wwe. 22½ Sgr.

Irrenheilanstalt, die neue, für das Herzogthum Oldenburg. Mit 1 Stahlstich. Oldenburg, Stalling. n. 10 Sgr.

Laehr, H., Ueber Irrsein und Irrenanstalten. Nebst einer Uebersicht über Deutschlands Irrenwesen und Irrenanstalten, erläutert durch eine color. Karte. Halle, Pfeffer. cart. n. 1 Thlr. 27½ Sgr.

Leubuscher, R., Ueber die Entstehung der Sinnestäuschung. Ein Beitrag zur Anthropologie. Berlin, Dümmler's Verlag. n. 12 Sgr.

Medicinal-Kalender für den preussischen Staat, auf das Jahr 1853. Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Raumer und mit Benutzung der Akten des königl. Ministeriums der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. Berlin 1853, A. Hirschwald. In engl. Einband 1 Thlr., durchschossen 1 Thlr. 5 Sgr.

Morison, Sir Alex., Physiognomik der Geisteskrankheiten. Aus der 2. Aufl. d. Engl. übers. Mit 102 Tafeln Portr. von Geisteskranken. (In 50 Lief.) 1—3. Lief. Leipzig, E. Schäfer. à n. 7½ Sgr.

Münter, G. W., Geschichtliche Grundlagen zur Geisteslehre der Menschen od. d. Lebensäusser. d. menschl. Geistes im gesunden u. krankhaften Zustande. 2. Hälfte. Halle, Pfeffer in Comm. n. 1 Thlr.

Nees v. Esenbeck, Die Staatsheilkunde und der Kampf gegen die Epidemien. Wiesbaden, Kreidel. n. 6 Sgr.

Neumann, S., Die Berliner Syphilisfrage. Ein Beitrag zur öffentlichen Gesundheitspflege Berlins. Mit 3 Tabellen. Berlin, G. Reimer. 15 Sgr.

Ney, F. v., Die gerichtliche Erhebung von Verletzungen nach den Erfordernissen des österreichischen Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1852. Linz, Fink (Leipzig, Hübner). 15 Sgr.

Nittinger, C. G. G., Die Impfung ein Missbrauch. Ein Spiegel für die Schrift: „Würdigung der grossen Vortheile der Kuhpocken-Impfung für das Menschengeschlecht", von Dr. *Mich. Reiter*. Stuttgart, J. B. Müller. 9 Sgr.

Orfila, M. J. B., Lehrbuch der Toxicologie. Nach der 5. umgearbeiteten, verbesserten und vielfach vermehrten Aufl. aus dem Franz. mit selbstständigen Zusätzen bearbeitet von Dr. *G. Krupp*. In 2 Theilen oder 6 Lieferungen. 1. 2. Lief. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. à n. 20 Sgr.

Rawitz, A., Eine Arsenikvergiftung, vor dem Schwurgerichtshofe zu Osnabrück verhandelt. Mitgetheilt und besprochen, nebst einem Nachtrage vom Med.-Rath Dr. *H. Vezin*.. Celle, Schulze. n. 10 Sgr.

Rückert, G. F. W., Grundzüge zur gerichtl. Veterinair-Medicin nach dem gegenwärtigen Standpunkte dieser Wissenschaft. Rostock, Stiller in Comm. n. 10 Sgr.

Ruf, Psychische Zustände. Ein Beitrag z. Lehre v. d. Zurechnung mit besond. Rücksicht auf die psychischen Störungen. Innsbruck, Wagner. 18 Sgr.

Schuckardt, B., Untersuchungen über die Anwendung des Magnesiahydrats als Gegenmittel gegen arsenige Säure und Quecksilberchlorid. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. n. 12 Sgr.

Weber, F., Die Rinderpest in symptomatologischer, pathologisch-anatom., diagnost. u. medicinal-polizeilicher Beziehung. Lex. 8. Prag (Credner u. Kleinhub). n. 12 Sgr.

Winckler, E., Memoranda der gerichtlich-chemischen Prüfung auf Gifte. A. u. d. T.: Toxicologische Briefe. 12. Weimar, Landes-Industrie-Comtoir. cart. 1 Thlr.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.